

Zeitschrift für Stadtgeschichte, Stadtsoziologie und Denkmalpflege

Carl-Hans Hauptmeyer, Hannover Das Patriziat mitteleuropäischer Städte

> Arno Herzig, Essen Minoriten und Bürgertum

Jürgen Fröchling, Braunschweig Georg von Below: Wissenschaft und Ideologie

Horst Köhler, Kiel Denkmalpflege als Gesellschaftskritik

1/79

## ISSN 0170-9364



Die alte Stadt. Zeitschrift für Stadtgeschichte, Stadtsoziologie und Denkmalpflege

In Verbindung mit Hans Herzfeld, Rudolf Hillebrecht, Friedrich Mielke und Alexander Mitscherlich herausgegeben von Otto Borst

Band 1/1979. Sechster Jahrgang

Redaktionskollegium: Dipl.-Soz. Dr. Heide Berndt, 6000 Frankfurt am Main – Dr. Otto Borst, Professor für mittlere und neuere Geschichte und ihre Didaktik an der Pädagogischen Hochschule Esslingen, Mozartweg 32, 7300 Esslingen (Schriftleitung) – Dr. Hans Joachim Fliedner, Leiter der Volkshochschule und des Stadtarchivs Offenburg. Ritterhaus-Museum, Ritterstr. 10, 7600 Offenburg – Dr. Henning Grabowski, Wiss. Ass. am Geographischen Seminar der Universität Münster, Königsberger Str. 79, 4400 Münster (Westf.) – Dr. Rainer Jooß, Professor für mittlere und neuere Geschichte und ihre Didaktik an der Pädagogischen Hochschule Esslingen, Föhrenweg 1, 7300 Esslingen – Dipl.-Ing. Architekt Hellmut Richter, Ministerialrat im Bayerischen Staatsministerium des Innern, Oberste Baubehörde, Nadistr. 20, 8000 München 40 – Redaktionslektorat: Eduard Theiner, Hölderlinweg 10, 7305 Altbach – Redaktionssekretärin: Ursula Bioly, Marktplatz 16, 7300 Esslingen am Neckar.

Die Zeitschrift erscheint jährlich in Vierteljahresbänden mit einem Gesamtumfang von etwa 320 Seiten. Der Bezugspreis im Abonnement beträgt jährlich DM 80,-; Vorzugspreis für Studierende gegen jährliche Vorlage einer gültigen Studienbescheinigung DM 64,-; Einzelbezugspreis für den Vierteljahresband DM 24,-, jeweils einschließlich Mehrwertsteuer und zuzüglich Versandkosten ab Verlagsort. Preisänderungen vorbehalten. Abbestellungen sind nur 6 Wochen vor Jahresende möglich.

Verlag, Vertrieb und Anzeigenverwaltung: W. Kohlhammer GmbH, 7000 Stuttgart 80, Heßbrühlstraße 69, Postfach 80 04 30, Tel. 78 63 1. Verlagsort: Stuttgart. Gesamtherstellung: W. Kohlhammer GmbH, Graphischer Großbetrieb, Stuttgart. Printed in Germany.

Redaktionelle Zusdriften und Besprechungsexemplare werden an die Anschrift der Schriftleitung erbeten: 7300 Esslingen am Neckar, Marktplatz 16, Postfach 269, Tel. (07 11) 3512538. Alle Rechte vorbehalten. Nachdruck, auch auszugsweise, sowie fotomechanische und andere Vervielfältigungen bedürfen der schriftlichen Genehmigung des Verlages.

Verlag W. Kohlhammer Stuttgart Berlin Köln Mainz

## Carl-Hans Hauptmeyer

Vor- und Frühformen des Patriziats mitteleuropäischer Städte Theorien zur Patriziatsentstehung\*

I.

Obgleich mittelalterliche Stadtgeschichte ein gut erforschter Bereich der Geschichte ist, wird dennoch vielfach die Meinung vertreten, trotz aller Detailkenntnisse sei es unmöglich festzustellen, was die mittelalterliche Stadt ausmache, und bisherige Stadtentstehungstheorien seien allemal falsch. So schreibt Ennen in der Einleitung ihres Buches über die europäische Stadt des Mittelalters: »... auch der kombinierteste und variabelste Stadtbegriff ist nur... eine Hilfskonstruktion, wenn es... gilt, der bunten Fülle der äußeren Erscheinung darstellend Herr zu werden, die in trümmerhaften Überlieferungen nur schwer präzise greifbaren Strukturen herauszumeißeln, die Vielfalt der Funktionen zu erkennen und in ihrem Geltungsbereich zu umgrenzen«1. Ebenfalls in der Einleitung seines Werkes über die deutsche Stadt im Mittelalter lehnt Planitz sämtliche Stadtentstehungstheorien als unrichtig und insgesamt unsinnig ab2. Daß aber die verschiedenen Stadtentstehungstheorien seit Eichhorn<sup>3</sup> wesentlich die Forschung befruchtet haben und daß trotz aller Heterogenität einzelner Städte die mittelalterliche Stadt besondere historische Merkmale gegenüber z. B. heutigen Städten in Europa besitzt, kann nicht geleugnet werden4. Stadtentstehungstheorien<sup>5</sup> und damit auch Stadtdefinitionen<sup>6</sup> können innerhalb

\* Mit Anmerkungen versehener Text der Antrittsvorlesung d. Vfs. vor der Fakultät für Geistes- und Sozialwissenschaften der TU Hannover im Juni 1978.

<sup>1</sup> E. Ennen, Die europäische Stadt des Mittelalters (21975), S. 12.

<sup>3</sup> K. F. Eichhorn, Über den Ursprung der städtischen Verfassung in Deutschland, in: Zeitschr. f. geschichtl. Rechtswissenschaft 1 (1815), S. 147-247 und 2 (1816), S. 165-237.

- <sup>4</sup> Angesprochen ist damit das grundsätzliche Problem historischer Forschung, nämlich die Frage, wie weit geschichtliche Individualität Abstraktionen und generalisierende Aussagen zuläßt. Vgl. dazu bes. K.-G. Faber, Theorie der Geschichtswissenschaft (= Beck'sche Schwarze Reihe 78, ³1974), S. 45–65. Im folgenden geht es um das »relativ Allgemeine«, denn Patriziatsentstehungstheorien wurden am individuellen Beispiel, am »historischen Faktum«, entweder entwickelt oder gemessen.
- <sup>5</sup> Auf Stadtentstehungstheorien kann hier nur sehr grob und allein soweit, wie es für Ansichten über Vor- und Frühformen des Patriziats notwendig ist, eingegangen werden. Verwiesen sei auf *P. Hauck*, Darstellung und Kritik der Theorien über die Entstehung des deutschen Städtewesens (von Wilhelm Arnold bis Hans Planitz) mit einer Zusammenfassung der Entwicklung der deutschen Städtebildung. Diss. phil. masch. Jena 1956.

<sup>6</sup> Auch hierzu werden im folgenden nur so viele Angaben wie eben nötig erfolgen. Zu Ten-

<sup>&</sup>lt;sup>2</sup> H. Planitz, Die deutsche Stadt im Mittelalter. Von der Römerzeit bis zu den Zunftkämpfen (<sup>3</sup>1973), S. XIV f.

einer Skizzierung von Vor- und Frühformen des Patriziats mitteleuropäischer Städte nicht völlig ausgeschlossen werden, weil zu viele Verbindungen zum engeren Thema bestehen. Deshalb wird hierzu und selbstverständlich zum Patriziatsbegriff? knapp Stellung bezogen, bevor das Hauptproblem erörtert werden kann, allerdings ohne nun den Hintergrund des wirtschaftlich-gesellschaftlichen Wandels im Hohen Mittelalter aufzurollen8.

Haase zieht aus der allgemeinen Erkenntnis der Definitionsschwierigkeit historischer Phänomene den Schluß, daß mittelalterliche Stadt nur durch Kriterienbündel umschrieben werden könne, wodurch ein kombinierter Stadtbegriff dem unterschiedlichen Gesamterscheinungsbild Stadt gerecht wird9. In der mit wenigen Merkmalen sehr breiten Erfassung von Kriterien für einen kombinierten Stadtbegriff sei auf die Charakterisierung, die Dilcher vornimmt, verwiesen<sup>10</sup>. Speziell den rechtlichen Aspekt verfolgt Dilcher mit dem Argument, jener widerspiegele die gesellschaftlich-wirtschaftlichen Verhältnisse so intensiv, daß er sich besonders gut zur Typisierung eigne. Dilcher geht von Max Weber<sup>11</sup> aus und betont, es sei »die aus-

denzen innerhalb der Stadtgeschichtsforschung im allgemeinen siehe H. Lubenow, Neue Aspekte der Stadtgeschichtsforschung, in: Gesch, in Wiss, und Unterricht 28 (1977), S. 86-102 und vor allem A. Haverkamp, Die »frühbürgerliche« Welt im hohen und späteren Mittelalter. Landesgeschichte und Geschichte der städtischen Gesellschaft, Hist. Zeitschr. 221 (1975), S. 571-602. Die grundsätzliche Arbeit von A. Heit, Die mittelalterlichen Städte als begriffliches und definitorisches Problem, In: Die alte Stadt 5 (1978), S. 350-408, konnte für den vorliegenden Beitrag nicht mehr herangezogen werden.

- <sup>7</sup>Ohne die ältere Literatur zur Patriziatsproblematik und zum Patriziatsbegriff erneut im einzelnen zu nennen, sei auf zwei jüngere Veröffentlichungen zu diesem Thema hingewiesen: I. Bátori, Das Patriziat der deutschen Stadt, Zeitschrift für Stadtgeschichte, Stadtsoziologie und Denkmalpflege 2 (1975), S. 1-30; C.-H. Hauptmeyer, Probleme des Patriziats oberdeutscher Städte vom 14. bis zum 16. Jahrhundert, Zeitschr. für bayer. Landesgesch. 40 (1977), S. 39-58.
- <sup>8</sup> Für den nordwesteuropäischen Raum vgl. hierzu F. Irsigler, Urbanisierung und sozialer Wandel in Nordwesteuropa im 11. bis 14. Jahrhundert, in: Jus-Didaktik 6, Sozialwissenschaften im Studium des Rechts 4, Rechtsgeschichte (1977), S. 109-123.
- <sup>9</sup> C. Haase, Stadtbegriff und Stadtentstehungsschichten in Westfalen. Überlegungen zu einer Karte der Stadtentstehungsschichten. In: ders. (Hrsg.), Die Stadt des Mittelalters 1 (= Wege der Forschung CCXLIII, 1969), S. 60-94, hier bes. S. 72 ff. Zur möglichen Ausfüllung des »kombinierten Stadtbegriffs« siehe H. Stoob, Die Ausbreitung der abendländischen Stadt im östlichen Mitteleuropa. In: ders., Forschungen zum Städtewesen in Europa 1 (1970), S. 73–128, hier S. 115 f.
- <sup>10</sup> G. Dilcher, Rechtshistorische Aspekte des Stadtbegriffs. In: H. Jankuhn/W. Schlesinger/ H. Steuer (Hrsg.), Vor- und Frühformen der europäischen Stadt im Mittelalter (= Abh. der Akad. der Wiss. in Göttingen, phil.-hist. Klasse III, 83, Bd. 1, 21975), S. 12-32.
- <sup>11</sup> Siehe M. Weber, Die Stadt. Begriff und Kategorien. In: C. Haase (Hrsg.), Die Stadt des Mittelalters 1 (s. A. 9) S. 34-59; der gesamte Aufsatz »Die Stadt« in: M. Weber, Wirtschaft und Gesellschaft. Grundriß der verstehenden Soziologie (hrsg. v. I. Winckelmann (51976), S. 727-814 (hier unter dem Titel »Die nichtlegitime Herrschaft - Typologie der Städte -«).

gebildete mittelalterliche Stadt als Typus vom Rechtlichen her zu charakterisieren durch die vier Elemente städtischer Friede, städtische Freiheit, Stadtrecht und Stadtverfassung auf gemeindlich-genossenschaftlicher Grundlage mit einem mehr oder weniger ausgebildeten Ämterwesen«12. Allein das vor allem wirtschaftshistorische Problem der Stadt-Umland-Beziehungen, also der mittelalterlichen Stadt als zentraler Ort in der Hierarchie zentralörtlicher Funktionen, vermag mit Hilfe der Merkmale Dilchers nicht genügend erfaßt zu werden und wäre zu ergänzen<sup>13</sup>.

Der zeitliche Schwerpunkt des Vorhabens, Vor- und Frühformen städtischen Patriziats zu erkunden, liegt aber zwangsläufig in der Entstehungsphase dessen, was nach Dilchers Merkmalen mittelalterliche Stadt ausmacht. Deshalb sind für unser Thema Stadtentstehungstheorien so wichtig. Ja, es wird im folgenden anzudeuten sein, daß die Stadtentstehungstheorie des einzelnen Historikers dessen Interpretation der städtischen Führungsschicht wesentlich formt<sup>14</sup>.

Neben dem jeweiligen Umfeld, durch das des Historikers Geschichtsbild geprägt wird, erleichtert nicht zuletzt die schwierige, sehr lückenhafte, vielfältig interpretierbare Quellenlage zur frühen mitteleuropäischen Stadtgeschichte die Verschiedenartigkeit der Theoriebildungen. Von Below beurteilt recht vorsichtig die Ouellensituation mit den Worten »Die Überlieferung ist nicht so ärmlich, daß man bei der Untersuchung den Boden unter den Füßen schwanken fühlt, und andererseits auch nicht so vollständig, daß nicht überreiche Veranlassung vorläge, die Lücken der Quellen durch Kombinationen auszufüllen«15. Schmoller dagegen stellt für die Stadtgeschichte bis ca. 1300 wesentlich schärfer fest: »Die Überlieferung gebe für 5-10 % der wichtigen Tatsachen festen Anhalt, für 15-30 % gestatte sie Wahrscheinlichkeitsschlüsse, für den Rest bleibe Anschauung und Phantasie des betreffenden Historikers maßgebend«16.

Die verschiedenen Stadtentstehungstheorien - romanistische Theorie bzw. Munizipaltheorie, die Hofrechtstheorie, Gildetheorie, Burgentheorie, Markttheorie und Landgemeindetheorie<sup>17</sup> wurden ebenso widerlegt, wie die ihnen folgende, angeb-

<sup>&</sup>lt;sup>12</sup> G. Dilcher (s. A. 10), S. 15; auf die Wiedergabe der Detailausführungen Dilchers sei verzichtet.

<sup>&</sup>lt;sup>13</sup> Vgl. M. Mitterauer, Das Problem der zentralen Orte als sozial- und wirtschaftshistorische Forschungsaufgabe, Vierteljahrschrift für Sozial- und Wirtschaftsgesch. 58 (1971), S. 433-467; E. Dittrich, Stadt, Land, zentrale Orte als Problem historischer Raumforschung. In: Stadt-Land-Beziehungen und Zentralität als Problem der historischen Raumforschung (= Historische Raumforschung 11, 1974), S. 1-18.

<sup>14</sup> Beispielhaft für diese Verflechtungen J. Fröchling, Georg von Below: Stadtgeschichte zwischen Wissenschaft und Ideologie, in: Die alte Stadt 6 (1979), S. 54-85, dort auch breite Anmerkungen zu Stadtentstehungstheorien und Stadtdefinitionen.

<sup>15</sup> G. v. Below, Der Ursprung der deutschen Stadtverfassung (1892), S. VII.

<sup>16</sup> G. Schmoller, Deutsches Städtewesen in älterer Zeit (= Bonner staatswissenschaftliche Untersuchungen 5, 1922), S. V.

<sup>&</sup>lt;sup>17</sup> Vgl. P. Hauck (s. A. 5), S. 6-119; siehe auch H. Planitz (s. A. 2), S. XIV f.

lich von keiner Theorie getrübte Ansicht von Planitz, in »germanischem Geiste« seien die mitteleuropäischen Städte aus Burg und Wik über Kaufmannsgemeinde und konstituierende eidgenossenschaftliche Stadtgemeinde entstanden<sup>18</sup>. Hiergegen wandte sich besonders Steinbach<sup>19</sup>, der die Verwandtschaft der Stadtgemeinde mit der Landgemeinde wieder stärker betonte, ohne – wie einst von Below<sup>20</sup> – jene von dieser allein abzuleiten. Die zweite wichtige Stadtentstehungstheorie jüngerer Zeit neben Planitz, die Edith Ennens, wurde vor allem von Schlesinger widerlegt. Er wies darauf hin, daß keineswegs die Verschmelzung der Gildeidee der germanischen Wike und Handelsemporien mit dem herrschaftlichen Element der gallorömischen civitates<sup>21</sup> im Raum um Maas, Rhein, Flandern und Burgund<sup>22</sup> die mitteleuropäischen Städte geformt habe, sondern Burgen ein begründendes Element des Städtewesens und damit eine herrschaftliche Verfassung ohne zwangsläufiges Vorhandensein von Gilden prägend waren, so daß die Entstehung der weniger von Ennen als von Planitz überbetonten coniurationes, also Schwureinungen, bestenfalls als Abschluß des Stadtwerdungsprozesses zu verstehen ist<sup>23</sup>. Seither hat es sich in Fragen der Stadtentstehung ebenso wie bei den erwähnten Stadtdefinitionen mehr und mehr durchgesetzt, Stadtentstehung nur noch in Kombination verschiedener Elemente und in regionaler Differenzierung24 zu sehen. Das Zusammenwirken von zwei bestimmenden Faktoren für die Stadtentwicklung wird heutzutage gemeinhin anerkannt: die »gegenseitige Durchdringung von Burg und Wik, Herrensitz und Kaufmannssiedlung im 11. und 12. Jahrhundert«25. Es wurden damit in der entstehenden Stadt das herrschaftlich-agrarische und das genossenschaftlichhändlerische Prinzip vereinigt<sup>26</sup>. Auch in Anklang an Haase möchte man diese An-

sätze als »Kombinationstheorie« bezeichnen. Doch ebenfalls in ihr bleibt der Ein-

fluß von Ennen und Planitz und vielen vor ihnen bestimmend, d. h. konkret das händlerisch-genossenschaftliche Element.

Der städtischen Führungsschicht<sup>27</sup> der Frühzeit galt stets besonderes Interesse, weil sie der Träger des Emanzipationsprozesses von Städten war. Es sei zunächst kurz auf den Begriff des Patriziats eingegangen, bevor im einzelnen Ansichten über Vorund Frühformen dieses Patriziats sowie die in jüngerer Zeit wichtigen Patriziatstheorien betrachtet werden sollen. Patriziat ist für die mitteleuropäische Stadtgeschichte ein zuvor nur sporadisch vorkommendes Kunstwort des 16. Jhs., mit dem bewußt an römische Traditionen begrifflich angeknüpft wurde, um die herausragende Stellung führender Familien in Städten zu versinnbildlichen. In vorangegangenen Untersuchungen hatte ich versucht, Kriterien zur Erfassung der Führungsschicht mitteleuropäischer Städte ca. vom 16. bis zum 18. Jh. zusammenzustellen<sup>28</sup> und mich bemüht festzuhalten, unter welchen Bedingungen der Begriff Patriziat auch vor dessen Wiederaufnahme in den Sprachgebrauch die spätmittelalterliche städtische Führungsschicht und Herrschaftsstruktur ca. seit dem 14. Jh. sinnvoll charakterisiert<sup>29</sup>. Diese Kriterien seien wiederholt:

- 1. Grundlage ist ein hoher Grad von Selbstverwaltungskompetenz einer Stadt und wirtschaftliche, gesellschaftliche, ggf. rechtliche Differenzierung ihrer Einwohnerschaft.
- 2. Patriziat war ein Teil städtischer Oberschicht, der allein, überwiegend, wenigstens aber partiell die Herrschaftsausübung in der Stadt in der Hand hielt. Ratsfähigkeit war die Eingangsvoraussetzung dazu.
- 3. Zu dieser Machtstellung war eine wirtschaftliche Unabhängigkeit durch Vermögensbildung aus nichthandwerklicher Tätigkeit vor allem zur Abkömmlichkeit notwendig.
- 4. Familienverbindungen trugen zur Herrschaftssicherung bei. Der Heiratskreis des Patriziats mit gesellschaftlich ähnlich gestellten Personen der gleichen Stadt,

<sup>18</sup> H. Planitz (s. A. 2), S. XIII.

<sup>19</sup> F. Steinbach, Besprechung von Hans Planitz – die deutsche Stadt im Mittelalter; auch ders., Stadtgemeinde und Landgemeinde. Studien zur Geschichte des Bürgertums I. Beides in: G. Droege/F. Petri (Hrsg.), Collectanea Franz Steinbach. Aufsätze und Abhandlungen zur Verfassungs-, Sozial- und Wirtschaftsgeschichte, geschichtlichen Landeskunde und Kulturraumforschung (1967), S. 613-617, hier S. 614 bzw. S. 776-810, hier S. 807 ff.

<sup>&</sup>lt;sup>20</sup> Besonders G. von Below, Zur Entstehung der deutschen Stadtverfassung, Hist. Zeitschr. 58 (1887), S. 193-244 und 59, 1888, S. 193-247.

<sup>&</sup>lt;sup>21</sup> E. Ennen, Frühgeschichte der europäischen Stadt (1953), S. 143 f., 149, 152-154.

<sup>&</sup>lt;sup>22</sup> Ebda., besonders S. 297.

<sup>&</sup>lt;sup>23</sup> W. Schlesinger, Städtische Frühformen zwischen Rhein und Elbe; in: Vorträge und Forschungen 4 (1958), S. 297-362, hier S. 347, 349.

<sup>&</sup>lt;sup>24</sup> Vgl. A. Haverkamp (s. A. 6) S. 581 ff.

<sup>&</sup>lt;sup>25</sup> So R. Luther, Gab es eine Zunftdemokratie? (= Kölner Schriften zur politischen Wissenschaft, N. F. 2, 1968), S. 12.

<sup>&</sup>lt;sup>26</sup> Ebda. S. 13. Siehe dazu W. Schlesinger, Zur Frühgeschichte des norddeutschen Städtewesens, Lüneburger Blätter 17 (1966), S. 5-22; hier beansprucht Schlesinger S. 15 für die Entstehung der Bürgergemeinde das »Miteinander und Ineinander von Herrschaft und Genossenschaft« in der städtischen Frühzeit.

<sup>&</sup>lt;sup>27</sup> Zur allgemeinen Frage der sozialen Schichtung deutscher Städte siehe E. Maschke, Die Schichtung der mittelalterlichen Stadtbevölkerung Deutschlands als Problem der Forschung, in: Mélanges en l'honneur de Fernand Braudel 2, Méthodologie de l'histoire et des sciences humaines, Toulouse 1972, S. 367–379; vgl. K. M. Boltel D. Kappel F. Neidhardt, Soziale Ungleichheit (31974), S. 30–37; kritische Anmerkungen zum Problem der sozialen Schichtung und Sozialstruktur mittelalterlicher Städte bei W. Ehbrecht, Zu Ordnung und Selbstverständnis städtischer Gesellschaft im späten Mittelalter, Bll. f. dt. Landesgesch. 101 (1974), S. 83–103, hier S. 87 f. – Auf die Frage, wie weit ein »Schichtenmodell« für die Frühzeit mittelalterlichen Städtewesens sinnvoll ist, sei unten (s. A. 104) kurz eingegangen.

<sup>&</sup>lt;sup>28</sup> C.-H. Hauptmeyer, Verfassung und Herrschaft in Isny. Untersuchungen zur reichsstädtischen Rechts-, Verfassungs- und Sozialgeschichte, vornehmlich in der Frühen Neuzeit (= Göppinger akademische Beiträge 97, 1976), S. 327–349, dort auch S. 327–341 eine Diskussion wichtiger Literatur zur Patriziatsproblematik.

<sup>&</sup>lt;sup>29</sup> Ders. (s. A. 7).

anderer Städte oder mit Landsässigen konnte sich aus diesem Interesse zu einem sogenannten »geschlossenen Heiratskreis sozialer Inzucht« verhärten, also zu einem besonderen Merkmal ständischer Abschließung.

- 5. Die städtische Verfassung stützte je nach ihrer Form die Herrschaft des Patriziats, wobei Verfassungsrecht und Verfassungswirklichkeit erheblich voneinander abzuweichen vermochten.
- 6. Eine sich von den übrigen Bürgern absondernde patrizische Lebensweise wurde gepflegt<sup>30</sup>.

Diese Kriterien dürften auch dann ihre Gültigkeit behalten, wenn die herrschaftsausübende Schicht innerhalb der Stadt durch Bürgerkämpfe umstrukturiert wurde. Sollte mit diesen sechs Punkten Patriziat als historischer Terminus für mitteleuropäische Städte ca. des 14. bis 18. Jhs. sinnreich charakterisiert sein, stellt sich die Frage, aus welchen gesellschaftlichen Gruppen dieses Patriziat zuvor entstehen konnte, welche Bedingungen den Entstehungsprozeß in einer Zeit förderten, in der sich Stadt im Sinne der Merkmale Dilchers entfaltete und festigte.

Im Mittelpunkt des folgenden wird nicht eine Erläuterung der zahlreich vorhandenen Untersuchungen stehen, in denen für einzelne Städte die heterogenen politischen, wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Verflechtungen, die zur Ausprägung eines stadtbeherrschenden Patriziats führten<sup>31</sup>, dargestellt werden, sondern die Beschäftigung mit Theorien, die aus unterschiedlicher Deutung der Quellen eine Begründung von Vor- und Frühformen des Patriziats zu liefern suchen.

II.

Seit dem 11. Jh., dann immer häufiger, lassen sich in den zu Städten aufsteigenden Siedlungen optimates, meliores, potentiores, maiores, optimi usw. anhand von Urkunden und anderen schriftlichen Quellen belegen – für Birka und Haithabu sind primores bereits für das 9. Jh. nachweisbar³² – und stets wird – wenigstens fallbezogen – die politische, wirtschaftliche, rechtliche oder soziale Heraushebung der so benannten Personen gegenüber anderen desselben Rechtsbezirks oder Siedlungsbereichs deutlich, lange bevor es eine Bürgerschaft zu gleichem Recht in den Städten gab. Planitz hat versucht, für diese von der Quellenlage her schwer faßbare und uns in vielen Bereichen unbekannte führende gesellschaftliche Schicht den

Begriff »Meliorat« durchzusetzen³³, wobei er sich auf eine der zahlreichen quellengemäßen Kennzeichnungen besonderer städtischer Familien – nämlich meliores – stützt. Meliores werden aber nicht in allen Städten genannt, die Zahl anderer Begriffe ist insgesamt größer. Zudem kann in Analogie an von Klocke³⁴ nicht völlig ausgeschlossen werden, daß unter meliores nur ein bestimmter Teil städtischer Oberschicht von den Zeitgenossen verstanden wurde. Deshalb halte ich den übergeordneten Begriff »Meliorat« für das 11. bis 13. Jh. nicht für sinnvoll und verwende den zwar umständlicheren, aber der lückenhaften Quellenlage besser entsprechenden Terminus »Vor- und Frühformen des Patriziats«. Vorformen, dieses Wort läßt die Möglichkeit offen, daß bestimmte Führungsschichten keine Kontinuität zum späteren Patriziat darstellten, Frühformen bietet die notwendige Breite, verschiedene soziale Gruppen, die noch nicht Patriziat waren, aber in einer Kontinuitätsreihe zu ihm standen, in Hinsicht auf ihre Zielentwicklung nachträglich zu erfassen.

Einige ältere Ansätze weichen zwar davon ab, insgesamt hatte es sich aber bis vor zehn Jahren durchgesetzt, in Vor- und Frühformen des städtischen Patriziats überwiegend das freie, wohlbetont freie, händlerische Element innerhalb der entstehenden Städte zu entdecken. Doch zunächst sei der wichtigste ältere Ansatz mit zwei Beispielen genannt. Ohlendorf gehörte 1910 zu denjenigen, die eine enge Verbindung der Stadtentstehung zur Dorfverfassung sahen³5. Am Beispiel von Braunschweig, Hildesheim und Goslar verallgemeinerte er entsprechend seiner Prämisse die Ansicht, städtisches Patriziat des 10. bis 13. Jhs. habe sich aus einst landsässigen Altfreien, also freien Grundbesitzern, gebildet. Grundherrlichkeit und Ritterbürtigkeit stellte er für diese Altfreien fest, erläuterte aber nicht konkret, wie sich ihr Eintritt in die entstehenden Städte vollzog. Ihre händlerische Tätigkeit in der Stadt wertete er als nachträgliche Anpassung an die städtischen Wirtschaftsformen³6. Ähnlich erkannte Roth von Schreckenstein bereit 1856 im frühen Patriziat Altfreie, gestand aber ein, daß gerade im lübischen Rechtsbereich das alt-

<sup>30</sup> Ders. (s. A. 7) S. 53 f. und ders. (s. A. 28) S. 340.

<sup>31</sup> Hierzu sei besonders verwiesen auf I. Bátori (s. A. 7), S. 6-13.

<sup>&</sup>lt;sup>32</sup> W. Schlesinger, Zur Frühgeschichte der europäischen Stadt, in: ders., Beiträge zur deutschen Verfassungsgeschichte des Mittelalters 2, Städte und Territorien (1963), S. 68-91, hier S. 75.

<sup>38</sup> Vornehmlich H. Planitz, Studien zur Rechtsgeschichte des städtischen Patriziats, Mitt. des Instituts f. österr. Geschichtsforschung 58 (1950), S. 317-335; ders., Zur Geschichte des städtischen Meliorats, Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte. Germanist. Abt. 67 (1950), S. 141-175.

<sup>&</sup>lt;sup>84</sup> F. von Klocke, Das Patriziatsproblem und die Werler Erbsälzer (= Veröff. der hist. Kommission Westfalens 22, 1965), S. 16 f.

<sup>35</sup> L. Ohlendorf, Das niedersächsische Patriziat und sein Ursprung (= Forschungen zur Geschichte Niedersachsens 2, 5, 1910), S. 1.

<sup>36</sup> Ebda. passim, zusammenfassend S. 63 ff., 79. Die Ansicht, daß städtisches Patriziat auf adelige Altfreie zurückgehe, äußerte bereits M. Praun, Ausführliche Beschreibung der Herrlichkeit, Ehr, Stand, Würden, auch Alterthum der adelichen und erbaren Geschlechtern in den vornehmsten freyen Reichs Städten . . . Kempten 1667, S. 24.

adelig-freie Element im späteren Patriziat nicht nachweisbar ist<sup>37</sup>. Den Versuchen, Altfreie als Grundlage des Patriziats auszumachen, haftet die Schwierigkeit an, nur schwer belegen zu können, was diese Altfreiheit eigentlich ausmachte, welche Funktion sie letztlich in der Stadt besaß und in welchem Verhältnis sie zu Ministerialität und Fernhändlertum stand.

Hie und da kann belegt werden, daß Handwerker in städtisches Patriziat aufgenommen zu werden vermochten<sup>38</sup>, zumeist aber nur über den Umweg des Handels; der Ouellenlage ohnehin nicht entsprechende Versuche, neben eine »Altfreientheorie« eine »Handwerkertheorie« zur Erfassung von Vor- und Frühformen des Patriziats zu stellen, blieben aber m. W. aus. Als politisch aktives Element erscheinen Handwerker zumeist erst nach der Etablierung von Zünften, die sich allmählich seit dem Beginn des 12. Jhs. durchsetzten. Erst die Assoziierung löste Handwerker aus der Hofgenossenschaft des Grundherrn, erleichterte die Anerkennung der Rechtsfähigkeit und die spätere politische Durchsetzungsmöglichkeit im Rahmen der Bürgerkämpfe besonders seit dem 13. Ih. Außer den Altfreien und vereinzelten Handwerkern sind noch Fernhändler und Ministerialen im frühen Patriziat auszumachen, die ebenfalls Mittelpunkte von Patriziatsentstehungstheorien wurden, welche der jeweils vorherrschenden Stadtentstehungstheorie entsprachen. Bis vor zehn Jahren galt der von Planitz geschriebene Satz, »die große Masse der meliores waren eben doch die mercatores«39. Dann bewirkten die Veröffentlichungen von Knut Schulz einen Umschwung zur »Ministerialitätstheorie«40, wie ich sie fortan nennen möchte.

Je intensiver die Bedeutung des Handels für die Entwicklung des Städtewesens in Mitteleuropa aufgedeckt wurde, desto mehr Argumente sprachen für die Fernhändlertheorie als Patriziatsentstehungsansicht. Besonders Planitz und Ennen hoben die führende Rolle der Fernkaufleute im Siedlungsvorgang und in der durch die Schwurgemeinschaft verwirklichten städtischen Gemeindebildung hervor. Gegebenenfalls einst unfreie, unter außerordentlichem, zumeist königlichen Schutz stehende, vom gerichtlichen Zweikampf befreite, in Gilden organisierte Fernkaufleute lokalisierten ihr Recht am Ende des 11. Jhs. im selbständigen Wik. Auf der gemeindebildenden Basis der coniuratio wurde Kaufmannsrecht Stadtrecht. Dieses

ist der Gedankengang von Planitz und ähnlich von Ennen<sup>41</sup>, der dann zwangsläufig mit der Feststellung endet, Fernkaufleute seien der wichtigste Bestandteil des Patriziats. Bedeutende Grundlagen zu dieser Gedankenreihe lieferten, aufbauend auf ältere Forschungsansätze, u. a. Rörig und Rietschel: Rietschel dadurch, daß er die besondere Bedeutung des Marktes für das frühe Städtewesen zusammenfaßte42, Rörig, indem er von Lübeck ausgehend die Funktion von Fernhändlerkonsortien vor allem in Gründungsstädten betonte<sup>43</sup>. Leitgedanke aller, schon bei Keutgen<sup>44</sup> und von Below<sup>45</sup>, war, daß das Prinzip der (händlerischen) Freiheit der konstitutive Faktor der städtischen Entwicklung war, im Gegensatz zur Unfreiheit feudaler Gewalten. Zahlreiche Einzeluntersuchungen schlossen sich diesem Gedanken an und entwickelten ihn fort. Das herrschaftlich-unfreie Element innerhalb der frühen städtischen Oberschicht, die Ministerialen der eng an einen geistlichen oder weltlichen Herrn gebundenen Städte wurde zwar innerhalb der Fernhändlertheorie nie völlig übersehen und besonders in Untersuchungen zu einzelnen Städten genannt<sup>46</sup>, man war aber überwiegend der Meinung, »daß die Ministerialen als dienstrechtlich gebundene Träger stadtherrlicher Funktionen nicht Vertreter bürgerlicher Interessen gewesen sein konnten, und interpretierte die nicht zu übersehende Tatsache, daß im 13. Jh. Ministerialen häufig im Patriziat anzutreffen sind, als ein interessantes, für die städtische Entwicklung aber irrelevantes Zwischenspiel, das mit dem Verschwinden der dann ritterlich gewordenen Ministerialen aus dem städtischen Bereich oder gelegentlich auch durch ihren Übertritt in das Bürgertum geendet hätte«47. Die Ministerialität wurde »für die Ausbildung der städtischen Freiheit als bedeutungslos abgetan, weil sie im 12. Jahrhundert lediglich als Vertreter des Stadtherrn fungiert und daraufhin im 13. Jahrhundert noch einen gewissen Einfluß behauptet hätte«48.

<sup>37</sup> C.-H. Roth von Schreckenstein, Das Patriziat in den deutschen Städten, besonders Reichsstädten, als Beitrag zur Geschichte der deutschen Städte und des deutschen Adels. Tübingen 1856, S. 60, 62 f., 66, 148.

<sup>&</sup>lt;sup>38</sup> Vgl. *Ph. Dollinger*, Les villes allemandes au Moyen Age. Les groupements sociaux, in: Recueils de la société Jean Bodin 7, la ville 2, Brüssel 1955, S. 371-401, hier S. 381 ff.

<sup>39</sup> H. Planitz (s. A. 2) S. 125.

<sup>&</sup>lt;sup>40</sup> Vgl. besonders K. Schulz, Die Ministerialität als Problem der Stadtgeschichte. Einige allgemeine Bemerkungen, erläutert am Beispiel der Stadt Worms, in: Rheinische Vierteljahresbll. 32 (1968), S. 184–219. Siehe auch A. Haverkamp (s. A. 6), S. 585, S. 587 ff.

<sup>&</sup>lt;sup>41</sup> H. Planitz (s. A. 2), passim; E. Ennen (s. A. 21), passim.

<sup>42</sup> S. Rietschel, Markt und Stadt in ihrem rechtlichen Verhältnis. Ein Beitrag zur Geschichte der deutschen Stadtverfassung (1897, Neudruck Aalen 1965).

<sup>&</sup>lt;sup>43</sup> F. Rörig, Der Markt von Lübeck. Topographisch-statistische Untersuchungen zur deutschen Sozial- und Wirtschaftsgeschichte, in: ders., Hansische Beiträge zur deutschen Wirtschaftsgeschichte (= Veröff. der schleswig-holsteinischen Universitätsgesellsch. 12, 1928), S. 40–126; vgl. zusammenfassend auch ders., Die europäische Stadt und die Kultur des Bürgertums im Mittelalter (= Kleine Vandenhoeck Reihe 12/13, 1955), S. 18 f.

<sup>&</sup>lt;sup>44</sup> F. Keutgen, Untersuchungen über den Ursprung der deutschen Stadtverfassung (1895), vornehmlich S. 189–206.

<sup>&</sup>lt;sup>45</sup> G. von Below (s. A. 15), passim, vornehmlich S. 117 f.; ders. (s. A. 20), bes. 58, 1887, S. 201 ff., 229 ff.

<sup>&</sup>lt;sup>46</sup> So auch H. Planitz, Zur Geschichte des städtischen Meliorats (s. A. 33), S. 164 ff. und ders. (s. A. 2), S. 128, 261 ff.; vgl. im übrigen K. Schulz (s. A. 40), S. 18 f. und I. Bátori (s. A. 7), S. 9 ff.

<sup>&</sup>lt;sup>47</sup> K. Schulz (s. A. 40), S. 188.

<sup>48</sup> Ebda.

Von der die Ministerialität in der Stadt nicht gebührend berücksichtigenden Fernhändlertheorie wurde auch nicht in der DDR-Geschichtsforschung abgewichen, obgleich gerade sie vor dem - noch immer diskutierten - Problem steht, wie die städtisch-frühkapitalistische Gesellschaft in das Feudalsystem einzuordnen sei<sup>49</sup>. Der Verzicht auf Neudeutungen gegenüber der Fernhändlertheorie liegt hier z. T. auf der Wirkung begründet, die Planitz auf die DDR-Stadtgeschichtsforschung ausübte, brauchten seine Leitgedanken doch nur geringfügig uminterpretiert zu werden, um sich der Gesetzmäßigkeit des marxistischen Geschichtsablaufes anzupassen<sup>50</sup>. Im DDR-Lehrbuch der deutschen Geschichte von Stern und Gericke wurde diese Interpretation zusammengefaßt<sup>51</sup>, worauf sich die späteren Autoren stützen: Das sich entwickelnde Bürgertum wird allein in seiner produzierenden-händlerischen Funktion gesehen und als »Nebenklasse« ınnerhalb der Feudalgesellschaft gedeutet. Erst die durch die städtische Wirtschaft stimulierten Ware-Geld-Beziehungen eröffneten weitere Einnahmequellen für die feudalen Gewalten und ermöglichten ihre volle Entfaltung seit der zweiten Hälfte des 11. Jhs. Dagegen wirkte aber der von der städtischen Führungsschicht getragene Emanzipationsprozeß der bürgerlichen Gemeinde gegenüber der stadtherrlichen Gewalt - in der DDR Kommunebewegung genannt - beseitigend auf die Herrschaft der Feudalgewalten in der Stadt, nichtfeudale Formen des Eigentums an Produktionsmitteln und das Prinzip der persönlichen Freiheit wurden durchgesetzt<sup>52</sup>. Entsprechend werden als frühes Patriziat die Kaufleute gewürdigt, die gegenüber der stets als nur feudal gekennzeichneten Stadtherrschaft in der Kommunebewegung Emanzipation der Stadtgemeinde vom Stadtherrn erkämpften<sup>58</sup>. Auf dieser Basis bleibt die Deutung von Vor- und Frühformen städtischen Patriziats in der DDR-Geschichtsschreibung bis auf wenige weitergehende Vermutungen<sup>54</sup> der Fernhändlertheorie verbunden.

#### III.

In der Bundesrepublik hingegen gewann innerhalb der letzten zehn Jahre eine – bereits hier mehrfach angesprochene – Ministerialitätstheorie immer mehr Befür-

50 K. Kroeschell, Stadtrecht und Stadtrechtsgeschichte, in: C. Haase (Hrsg.), Die Stadt des Mittelalters 2 (= Wege der Forschung CCXLIV, 1972), S. 281–299, hier S. 298.

worter. Sie geht davon aus, daß die Gegenüberstellung freie, an städtische Produktion gebundene Fernhändler als Repräsentanten früher städtischer Emanzipation auf der einen Seite und auf der anderen Seite grundherrschaftliche Gewalt mit unfreier familia als agrarisch-städtefeindliches Pendant nicht den historischen Tatsachen der frühstädtischen Entwicklung entspricht und dadurch den Blick auf Vor- und Frühformen des städtischen Patriziats vernebelt. Teile der Ministerialität des Stadtherrn - oder gegebenenfalls der Stadtherren -, die für diesen die wichtigen Herrschaftsämter in Verwaltung, Militärwesen, Gericht und Aufsicht über das Wirtschaftsleben der Stadt bekleideten - auch Dienstleute von Kirchen und Klöster -, seien der Kern des späteren Patriziats gewesen. Die Bedeutung der großen, in fernhändlerischer Tätigkeit erwirtschafteten Vermögen wird dabei nicht übersehen<sup>55</sup>. Folgt man diesem Gedanken, so ergibt sich eine Kontinuität der an den Stadtherrn gebundenen, für ihn in der Stadt Herrschaft ausübenden Ministerialen zu den vornehmen Geschlechtern, die - anfangs ohne Partizipation der übrigen Stadteinwohnerschaft - zunächst als Schöffen, dann als Träger der Ratsverfassung den Emanzipationsprozeß der Stadt lenkten und schließlich selbst Herrschaft in der Stadt über die übrigen Einwohner ausübten, ohne daß zu diesem Wandlungsprozeß die genossenschaftliche Einung wohlhabender Fernhändler gegen den Stadtherrn eine herausragende Bedeutung besäße.

Knut Schulz verhalf mit seinen Forschungen zur Geschichte der rheinischen Bischofsstädte dieser Ministerialitätstheorie zum Durchbruch<sup>56</sup>, doch konnte er auf zahlreiche ältere Ansätze zurückgreifen. In allerdings einseitiger Überbetonung einer Hofrechtstheorie hatte bereits 1859 Nitz auf die Bedeutung der Ministerialität in der Stadtgeschichte des 11. und 12. Jhs. hingewiesen<sup>57</sup>, wurde freilich nach der Widerlegung seiner Theorie besonders durch von Below<sup>58</sup> und Foltz<sup>59</sup> weitgehend vergessen. In der Kritik an der Ministerialitätstheorie von Nitz übersah man vielfach, daß mit dem Hof-, Waffen- oder Verwaltungsdienst der Ministerialen auch

<sup>&</sup>lt;sup>49</sup> Vgl. dazu B. Berthold/E. Engel/A. Laube, Die Stellung des Bürgertums in der deutschen Feudalgesellschaft bis zur Mitte des 16. Jahrhunderts, Zeitschr. f. Geschichtswissenschaft 21 (1973), S. 196–217, hier bes. S. 202; siehe auch A. Haverkamp (s. A.6), S. 576 f.

<sup>&</sup>lt;sup>51</sup> L. Stern/H. Gericke, Deutschland in der Feudalepoche von der Mitte des 11. Jahrhunderts bis zur Mitte des 13. Jahrhunderts (= Lehrb. der dt. Gesch., Beiträge, 1965), S. 14 ff., S. 19 f., S. 29.

<sup>&</sup>lt;sup>52</sup> Vgl. hierzu auch B. Töpfer, Stadt und Städtebürgertum in der deutschen Geschichte des 13. Jahrhunderts (= Forschungen zur mittelalterl. Gesch. 24, 1976), Einleitung S. 7 ff.

<sup>&</sup>lt;sup>53</sup> Zusammenfassend B. Berthold usw. (s. A. 49), S. 196-200.

<sup>&</sup>lt;sup>64</sup> Vgl. dazu unten bei A. 96.

<sup>55</sup> Im Detail vgl. K. Schulz (s. A. 40), S. 184-196; ders., Ministerialität und Bürgertum in Trier (= Rheinisches Archiv 66, 1968), passim.

<sup>56</sup> Vgl. auch K. Schulz, Die Ministerialität in rheinischen Bischofsstädten, in: E. Maschkel J. Sydow (Hrsg.), Stadt und Ministerialität. Protokoll der IX. Arbeitstagung des Arbeitskreises für südwestdeutsche Stadtgeschichtsforschung (= Veröff. der Kommission für geschichtl. Landeskunde in Baden-Württemberg B, 76, 1973), S. 16-42.

<sup>&</sup>lt;sup>57</sup> K. W. Nitz, Ministerialität und Bürgerthum im 11. und 12. Jahrhundert. Ein Beitrag zur deutschen Stadtgeschichte (= Vorarbeiten zur Geschichte der staufischen Periode 1). Leipzig 1859.

<sup>58</sup> G. von Below (s. A. 15 u. A. 20), speziell ders., Kritik der hofrechtlichen Theorie, mit besonderer Rücksicht auf die ständischen Verhältnisse. In: ders., Territorium und Stadt (21923), S. 213–227.

<sup>59</sup> M. Foltz, Beiträge zur Geschichte des Patriziats in den deutschen Städten vor dem Ausbruch der Zunftkämpfe (Straßburg, Basel, Worms, Freiburg i. Br.), Diss. phil. Marburg 1899.

eine wirtschaftliche Tätigkeit verbunden sein konnte<sup>60</sup>. Erst Schmoller hob dann 1922 in seinem posthum erschienenen Werk über das deutsche Städtewesen erneut hervor: »Die älteren Schriftsteller..., die unbefangen die Urkunden lasen, haben nie verkannt, daß von 1000 bis 1300 die Dienstmannen in den meisten älteren Städten den ersten Stand bildeten, eine herrschende Stellung innehatten«61. Doch sein Hinweis blieb ohne Wirkung, obgleich er belegte, daß sich Ministerialen als stadtherrliche Dienstmannen im 10. und 11. Ih. in vielen aufblühenden Städten »mit der höheren, besonders der besitzenden Bürgerschaft, mit den bürgerlichen Grundbesitzern und Kaufleuten« zu einer gemeinsamen städtischen Führungsschicht verbanden<sup>62</sup>. Ohne die herrschende Fernkaufleutetheorie zu gefährden, wurde auch hernach hie und da auf städtische Ministerialen verwiesen, doch erst 1953 betonte nunmehr Schlesinger, das ministerialische Element in der frühen städtischen Führungsschicht sei stärker zu beachten<sup>63</sup>. 1959 dann legte Friederichs seine Studie über das Patriziat der wetterauischen Reichsstädte vor. Er konnte belegen, daß sich im 12. bis 14. Jh. in den Städten ansässige Reichsministerialen dem Handel widmeten und intensive Heiratsverbindungen zwischen ihnen und nichtministerialischen Fernhändlern bestanden, ohne daß standesrechtliche Schwierigkeiten durch ministerialische Unfreiheit und bürgerliche Freiheit erwuchsen<sup>64</sup>. In einer Untersuchung der Führungsschicht von Bonn, Andernach und Koblenz im 11. bis 13. Ih. machte Roslanowski 1964 ähnliche Feststellungen<sup>65</sup>. Sein Buch hatte freilich erst nach einer deutschsprachigen Zusammenfassung 1973 größere Wirkung<sup>66</sup>.

Inzwischen hatte aber Schulz 1968 diese älteren verstreuten Ansichten zusammengefaßt und parallel zur allmählich stärkeren Neubetonung des herrschaftlichen Elements in Stadtentstehungstheorien zumindest für rheinische Bischofsstädte den hohen ministerialischen Anteil an Vor- und Frühformen des Patriziats und händlerische Tätigkeiten von Ministerialen bewiesen<sup>67</sup>. Er griff damit Bosls Ansicht der

»freien Unfreiheit«68 auf, wenn er zu dem Gedanken anregt, daß den Ministerialen die Zugehörigkeit zur familia des Stadtherrn und die dienstrechtliche Bindung sowie die Lehnsfähigkeit – wenigstens für Dienstgut – in den sich entwickelnden Städten nur von Vorteil sein konnte und Ministerialität nicht nur mit der zur Ritterlichkeit deutenden mittelalterlichen Feudalwelt in Verbindung zu bringen ist. Bosl selbst, der in seiner Arbeit über die Reichsministerialität die mögliche Bedeutung dieser Dienstmannen im städtischen Patriziat noch nicht würdigte<sup>69</sup>, stellte später aber in seinen Untersuchungen der Sozialstruktur Regensburgs<sup>70</sup> und Augsburgs ein ministerialisches Dienst- und Amtspatriziat fest, das dem Stadt- und Dienstherrn erste Rechte städtischer Autonomie abtrotzte<sup>71</sup>. Eine Vermischung von Ministerialen und Fernhändlern sah er erst zu Beginn des 14. Jhs.<sup>72</sup>.

Bosls Begriff der »freien Unfreiheit« – um einen logischen Kurzschluß zu vermeiden, sollte man vielleicht »gehobene Unfreiheit« sagen – legte Schulz<sup>78</sup>, so aus, daß das Begriffspaar Freiheit-Unfreiheit nicht für städtisches Bürgertum der Frühzeit sinnreich zu gebrauchen ist, weil – so meine ich – mittelalterliches Freiheitsverständnis und die Vorstellung von bürgerlicher Freiheit der Stadthistoriker des 19. und 20. Jhs. nicht zusammenpassen<sup>74</sup>. Schulz deutet die paradoxe Konsequenz bisheriger Stadtgeschichtsforschung an, nämlich den Begriff der städtischen Freiheit, das zentrale Moment traditioneller mittelalterlicher Stadtgeschichte, dem entlaufenen Hörigen, der z. B. als Weber Jahr und Tag in der Stadt gewohnt hatte, zuzugestehen, den Ministerialen als wohlhabende stadtherrliche Amtsperson und gegebenenfalls Fernhändler aber mit dem Makel der Unfreiheit zu belasten. Die tatsächliche politische und wirtschaftliche Position der Ministerialen in der Stadt

Richerzeche, Meliorat und Ministerialität in Köln. In: Köln, das Reich und Europa (= Mitt. aus dem Stadtarchiv Köln 60, 1971), S. 149–172.

<sup>&</sup>lt;sup>60</sup> Vgl. hierzu J. Meyer, Die Entstehung des Patriziats der Reichsstadt Nürnberg, Mitt. des Vereins für Gesch. der Stadt Nürnberg 27 (1928), S. 1–96, hier S. 88 ff.

<sup>&</sup>lt;sup>61</sup> G. Schmoller (s. A. 16), S. 106. Siehe zum folgenden auch K. Schulz (s. A. 40), S. 184 ff.

<sup>62</sup> G. Schmoller (s. A. 16), S. 119.

<sup>&</sup>lt;sup>63</sup> W. Schlesinger, Verfassungsgeschichte und Landesgeschichte. In: ders. (s. A. 32), S. 9-41, hier S. 34 f.

<sup>&</sup>lt;sup>64</sup> H. F. Friederichs, Herkunft und ständische Zuordnung des Patriziats der wetterauischen Reichsstädte bis zum Ende des Staufertums, Hess. Jahrb. f. Landesgesch. 9 (1959), S. 37–75.

<sup>65</sup> T. Roslanowski, Recherches sur la vie urbaine et en particulier sur le patriciat dans les villes de la moyenne Rhénanie septentrionale, fin du XIe- début du XIVe siècles (= Studia z. Dziejów Osadnictwa 2) Warschau 1964.

<sup>66</sup> Ders., Der Anteil der Ministerialen an der Bevölkerung der Städte am nördlichen Mittelrhein im 11. bis 13. Jahrhundert und ihre Bedeutung für die Stadtwerdung und Stadtentwicklung. In: E. Maschkel J. Sydow (s. A. 56), S. 100-121.

<sup>&</sup>lt;sup>67</sup> Vgl. die diesbezüglichen Publikationen von K. Schulz (s. A. 40 u. A. 55 f.), auch ders.,

<sup>68</sup> In etlichen Veröffentlichungen Bosls, besonders aber K. Bosl, Freiheit und Unfreiheit. Zur Entwicklung der Unterschichten in Deutschland und Frankreich während des Mittelalters, in: ders., Frühformen der Gesellschaft im mittelalterlichen Europa (1964), S. 180–203, hier S. 185, 190, 203.

<sup>69</sup> Ders., Die Reichsministerialität der Salier und Staufer. Ein Beitrag zur Geschichte des hochmittelalterlichen deutschen Volkes, Staates und Reiches (= Schriften der Monumenta Germaniae Historica 10, 2 Bde., 1950/1951).

<sup>&</sup>lt;sup>70</sup> Ders., Die Sozialstruktur der mittelalterlichen Residenz- und Fernhandelsstadt Regensburg. Die Entwicklung ihres Bürgertums vom 9.–14. Jahrhundert (= Bayer. Akad. der Wiss., Phil.-hist. Klasse, Abh. N. F. 63, 1966), vornehmlich S. 32, 65, 68.

<sup>71</sup> Ders., Die wirtschaftl. und gesellschaftl. Entwicklung des Augsburger Bürgertums vom 10. bis 14. Jh. (= Bayer. Akad. der Wiss., Phil.-hist. Klasse, Sitzungsberichte 1969, 3, 1969), S. 18.

<sup>&</sup>lt;sup>72</sup> Ebda. S. 30 f.

<sup>&</sup>lt;sup>73</sup> Zum folgenden K. Schulz (s. A. 40, A. 55 f. und A. 67), passim.

<sup>&</sup>lt;sup>74</sup> Vgl. zum Gesamtproblem Freiheit/Unfreiheit F. Irsigler, Freiheit und Unfreiheit im Mittelalter. Formen und Wege sozialer Mobilität, Westfälische Forschungen 28 (1976/77), S. 1-15.

zeigt vielmehr, daß die Unfreiheit der Ministerialen als gehobene Unfreiheit eine privilegierte, durch Dienstrecht gesicherte, herrschaftsmäßige Sonderstellung umfaßte, denn Unfreiheit bedeutete ursprünglich primär Rechtsunfähigkeit, ohne direkte Aussagekraft für die politische und wirtschaftliche Stellung des Ministerialen. Der qualifizierte Dienst ermöglichte den sozialen Aufstieg der Ministerialen auch in der Stadt. Unter diesem Gedanken ist zusätzlich die oftmalige Interessengleichheit von städtischen Ministerialen mit anderen herausragenden Stadteinwohnern im Emanzipationsprozeß der Stadt vom Stadtherrn zu verstehen, was zuvor meist als Kuriosum gewertet wurde und nicht das übliche Bild zu verändern vermochte, sogenannte stadtherrliche Beamte seien ein »retardierendes Element gegenüber den an Handel und Gewerbe orientierten progressiven Kräften«<sup>75</sup>.

Folgt man Schulz, ergibt sich chronologisch gesehen der Ablauf, »daß die Ministerialen durch die Ausübung der Gerichtsbarkeit, die Beaufsichtigung und Regelung des Marktverkehrs und des Handels, der Beherrschung der Finanzverwaltung und nicht zuletzt auf Grund ihrer militärischen Funktion, schon in der frühen Entwicklungsphase, als das starke Wachstum und der damit verbundene wirtschaftliche Aufschwung der Städte im 11. und zu Beginn des 12. Jahrhunderts einsetzte, bereits die führende Position innehatten. Gefördert durch die Autoritätskrise des Investiturstreites gewinnt diese ministerialische Führungsschicht... eine große Eigenständigkeit und ein solches Selbstbewußtsein, daß sie dem Stadtherrn die Machtfrage stellen und schwere Aufstände auslösen konnte, wie es die frühen Beispiele von Mainz und Trier sehr drastisch zeigen. Es vollzieht sich also in den Auseinandersetzungen des 12. Jahrhunderts ein Emanzipationsprozeß der städtischen Ministerialität mit dem Ziel, die ihnen von ihrem Dienstherrn übertragenen Rechte und Funktionen selbständig und eigenverantwortlich wahrzunehmen. In ihrem Bemühen um größere Unabhängigkeit sind sie als Inhaber der Führungspositionen und als tonangebendes Element in der Stadt zugleich die Vertreter dieses Gemeinwesens; es gab keine andere Gruppe in der Stadt, die ähnlich qualifiziert gewesen wäre, städtische Rechte und Freiheiten gegen den Stadtherrn durchzusetzen«<sup>76</sup>. Ja, legt man die Argumentation von Schulz folgerichtig aus, scheint in den rheinischen Bischofsstädten der Autonomiekonflikt der städtischen Gemeinden mit dem Stadtherrn weniger die Verselbständigung der Stadtgemeinde als vielmehr ein Absonderungsprozeß der Ministerialen vom bischöflichen Dienstherrn gewesen zu sein.

Die Arbeiten von Schulz regten zu einer Neuinterpretation von Vor- und Frühformen des Patriziats an. Es folgten weitere Veröffentlichungen verschiedener Autoren, die jeweils die besondere Rolle der Ministerialität innerhalb der sich zum

Patriziat entwickelnden städtischen Oberschicht belegten<sup>77</sup>, so daß man heute feststellen kann, die Fernhändlertheorie als leitende Patriziatsentstehungstheorie ist durch die Ministerialitätstheorie weitgehend abgelöst.

Auch diese Theorie ist als zu einseitig zu kritisieren, wesentlichen Auftrieb erhielt sie 1970 aber durch eine Tagung des Arbeitskreises für südwestdeutsche Stadtgeschichtsforschung zum Thema Stadt und Ministerialität<sup>78</sup>. Am Beispiel vieler weiterer rheinischer und südwestdeutscher Städte wurde für die Ministerialität der Beweis von Grundbesitz, Handelstätigkeit, Reichtum sowie politischer Macht erbracht und die Verwobenheit der Ministerialität mit führenden Familien anderer sozialer Herkunft gezeigt. Maschke zog in einem Diskussionsbeitrag die notwendige Konsequenz: »Es ist im Grunde ein sehr eigentümliches Phänomen, daß Ministerialen, die vom Lande kommen, in der Stadt wohnen und sich an die Stadt, die ein primär ökonomisches Siedlungsgebilde ist, in dieser Weise anpassen. Mir scheint es überlegenswert, daß wir hier die Grenze zwischen städtischer, kommerziell, nach Reichtum usw. orientierter Bevölkerung und der patrizischen sowie ministerialischen Oberschicht bzw. dem Adel als sehr durchlässig ansehen müssen, sowohl in der ökonomischen Tätigkeit als auch in der psychologischen Einstellung. Es findet sich immer wieder die Tatsache, daß ein Übergang sich offenbar ohne jede Mühe vollzogen hat. Wir müssen doch annehmen, daß die Einwanderer in die Städte eine Vorstellung von dem gehabt haben, was sie dort suchten oder was sie dort erwartete. Eine scharfe Grenze zwischen den beiden Welten des Adels und der Stadt bzw. der Wirtschaft zu ziehen, erscheint mir ganz falsch; diese Verbindung ist im Gegenteil ständig da«79.

Gleichzeitig wurde aber auch Kritik an der Einseitigkeit der Ministerialitätstheorie laut<sup>80</sup>. Ennen wies darauf hin, »daß die Ministerialität in der Bürgerschaft

<sup>&</sup>lt;sup>75</sup> K. Schulz (s. A. 40), S.191.

<sup>&</sup>lt;sup>76</sup> Ders. (s. A. 56), S. 38.

<sup>&</sup>lt;sup>77</sup> Besonders H. Mosbacher, Kammerhandwerk, Ministerialität und Bürgertum in Straßburg. Studien zur Zusammensetzung und Entwicklung des Patriziats im 13. Jh., Zeitschr. f. die Gesch. des Oberrheins 119 (1971), S. 33–173.

<sup>&</sup>lt;sup>78</sup> E. Maschkel J. Sydow (s. A. 56).

F. Maschke, Diskussionsbeitrag. In: E. Maschkel J. Sydow (s. A. 56), S. 162. Dieses ist im Prinzip eine sozialhistorische Folgerung aus der seit den fünfziger Jahren sicheren rechtshistorischen Erkenntnis, daß eine enge Beziehung zwischen mittelalterlichem Stadtrecht und Rodungsfreiheit bestand; siehe dazu K. Kroeschell, Rodungssiedlung und Stadtgründung. Ländliches und städtisches Hagenrecht, Bll. f. dt. Landesgesch. 91 (1954), S. 53-73; dazu kritisch – ohne die Stadt-Land-Beziehungen zu bezweifeln – F. Engel, Gab es ein städtisches Hagenrecht in Niedersachsen? In: Niedersächsisches Jb. f. Landesgesch. 27 (1955), S. 220-228. Beispielhaft für die Rechtsverwandtschaft städtischer und ländlicher Siedlungen dürften die Hagenhufendörfer in Schaumburg-Lippe sein; siehe vor allem F. Engel, Die ländlichen Siedlungen in Schaumburg-Lippe und ihre Geschichte, in: ders., Beiträge zur Siedlungsgeschichte und historischen Landeskunde (1970), S. 162-196.

<sup>80</sup> Eine abwägende Haltung in der Bewertung der Bedeutung der Ministerialität im frühen Patriziat nimmt auch I. Bátori (s. A. 7), S. 9-13, ein. Sie benutzt freilich nicht die Veröffentlichungen von Schulz.

eine Bedeutung dort hat, wo die politisch-administrativen Funktionen der Stadt sehr stark ausgebildet sind«, und deshalb die verschiedenartige herrschaftliche Struktur der Städte in ihrer Frühzeit zu beachten ist<sup>81</sup>. In der Tat konnte der hohe Einfluß der Ministerialität in der entstehenden städtischen Führungsschicht nur in Siedlungen des südwestdeutschen Raumes festgestellt werden, die sich zunächst unter starkem stadtherrlichem, besonders bischöflichem Einfluß befanden. Beweise über ähnlichen ministerialischen Bedeutungsspielraum konnten m. W. für nordwestdeutsche Städte, deren siedlungsmäßige Entwicklung später liegt und nicht an alte Herrschaftsmittelpunkte geknüpft ist<sup>82</sup>, nur ansatzweise<sup>83</sup> erbracht werden, so daß man hier weiterhin von der überragenden Stellung der freien Kaufmannschaft im frühen Patriziat auszugehen hat, besonders wenn es sich um Gründungsstädte des hochmittelalterlichen Landesausbaus handelt. Doch dürften gerade für die nordwestdeutschen Bischofsstädte genauere Untersuchungen die mögliche Rolle der Ministerialität im frühen Patriziat belegen, denn für Minden, Osnabrück84 und Münster<sup>85</sup> wird jeweils knapp auf die Vertretung von Ministerialen zu Beginn der Ratsverfassung hingewiesen, ohne daß weitergehende Schlüsse gezogen werden.

Drei nord- bzw. mitteldeutsche Städte, für die entsprechende Untersuchungen vorliegen, lassen freilich erkennen, daß der ministerialische Anteil an der Bürgerschaft und am frühen Patriziat wesentlich geringer als in den südwestdeutschen Städten ist. Für Halberstadt untersuchte jüngst Wilke das Verhältnis der Ministerialität zur Stadt<sup>86</sup>. Wilke nutzt die Ministerialitätstheorie von Schulz als Anregung, kann freilich belegen, daß eine Übertragung der Ansichten von Schulz in diesem Fall nur begrenzt möglich ist. Zwar stellt sie eine bürgerliche Ministerialität fest, doch zugleich eine vorherrschende Stellung nichtbürgerlicher bischöflicher Ministerialen, was u. a. mit der relativ schwachen Ausprägung einer wohlhabenden Fernhändlerschicht in Halberstadt erklärt wird. Ministerialische Bürger standen allerdings nur neben ihrer festen rechtlichen Einbindung in die bürgerliche Gemeinde in einem Dienstverhältnis zum Stadtherrn und erst der beginnende bürgerliche Emanzipationsprozeß bewirkte nach dem ersten Drittel des 13. Jhs. eine gewisse Zurückdrängung der nichtstädtischen bischöflichen Gefolgsleute aus Herrschafts-

und Gerichtsämtern der Stadt: »Der Weg echter Bürger zu ministerialischen Dienstverhältnissen fiel also im allgemeinen in eine jüngere Verfassungsphase«87. Wenn sich zu Beginn des 15. Jhs. Rat und Stadtgemeinde als relativ autonom gegenüber der bischöflichen Gewalt zeigten, so scheinen bischöfliche Ministerialen zu dieser Verselbständigung kaum beigetragen zu haben. Fleckenstein zeigt für Hildesheim und Braunschweig im 12. bis 14. Jh., daß es keine Verflechtung Ministerialität-Patriziat gab. Die in beiden Städten ansässigen Ministerialen standen allein in einem Abhängigkeitsverhältnis zum Bischof (oder auch zur hildesheimischen Kirche) bzw. zum Herzog und gingen keine engeren Verbindungen mit der Bürgerschaft ein<sup>88</sup>. Diese drei Beispiele zeigen, daß man – wie kaum anders zu erwarten – mit regionalen Bedeutungsverschiebungen der Intensität der Einbindung städtischer Ministerialität in das entstehende Bürgertum und das frühe Patriziat rechnen muß.

Im übrigen sei betont, daß Ministerialität – u. a. abhängig vom jeweiligen Dienstherrn – selbstverständlich in sich geschichtet war, und es sei mit Fleckenstein einerseits darauf verwiesen, daß Ministerialität innerhalb von drei Jahrhunderten auch im außerstädtischen Bereich nicht gleich geblieben ist. Mit der Lösung der Ministerialität aus dem Hofrecht, nach dem sie zu allen Diensten herangezogen werden konnte, und ihrer nachfolgenden Einordnung in ein Dienstrecht erwuchs vielmehr aus der Dienstpflicht das Recht auf bestimmte Dienste<sup>89</sup>. Parallel verlief eine stete Verbesserung der ministerialischen Rechtsfähigkeit, was einen Teil des Wandels der Ministerialität zur Ritterschaft widerspiegelt. Andererseits kann man schlechterdings nicht behaupten, »daß die Stadtgeschichtsforschung seit von Below überhaupt Irrwege gegangen sei« <sup>90</sup>, wurde sie doch seither gerade durch die Überbetonung des freien Kaufmanns als Leitbild des städtischen Bürgers wesentlich vorangetragen.

Fleckenstein sieht – wie oben angedeutet – das Problem der städtischen Ministerialität wesentlich differenzierter<sup>91</sup> als Schulz und die übrigen der Ministerialitätstheorie anhängenden Historiker und er erkennt im städtischen Bereich keine Kausalkette, die von der Ministerialität zum Patriziat führt. Wenn er für Freiburg i. Br. und Straßburg dennoch Beziehungen zwischen Ministerialität und Bürgertum im frühen Patriziat feststellt, so deutet er dieses damit, daß quasi als »Sozialkatalysator« das Rittertum dazwischen liegt. »Es ist die gemeinsame Hinwendung zur

<sup>81</sup> E. Ennen, Diskussionsbeitrag. In: E. Maschkel J. Sydow (s. A. 56), S. 165; siehe dazu auch dies. (s. A. 1), S. 117.

<sup>82</sup> Vgl. hierzu W. Schlesinger, Vorstufen des Städtewesens im ottonischen Sachsen, in: W. Busch usw. (Hrsg.), Die Stadt in der europäischen Geschichte. Festschrift E. Ennen (1972), S. 234–258.

<sup>83</sup> Vgl. H. Planitz (s. A. 2), S. 262.

<sup>84</sup> G. von Lenthe, Das Patriziat in Niedersachsen. In: H. Rössler (Hrsg.), Deutsches Patriziat 1430-1740 (1968), S. 157-194, hier S. 190, 192.

<sup>85</sup> H. Lahrkamp, Das Patriziat in Münster. In: H. Rössler (s. A. 84), S. 195-208, hier S. 195 f.

<sup>&</sup>lt;sup>86</sup> S. Wilke, Ministerialität und Stadt. Vergleichende Untersuchungen am Beispiel Halberstadt, Jb. f. die Gesch. Mittel- und Ostdeutschlands 25 (1976), S. 1–41.

<sup>87</sup> Ebda. S. 34.

<sup>88</sup> J. Fleckenstein, Ministerialität und Stadtherrschaft. Ein Beitrag zu ihrem Verhältnis am Beispiel von Hildesheim und Braunschweig. In: Festschrift für H. Beumann, Sigmaringen 1977, S. 349–364. Auf die graduell unterschiedlichen Verhältnisse in Hildesheim und Braunschweig braucht hier nicht eingegangen zu werden.

<sup>89</sup> J. Fleckenstein, Diskussionsbeitrag, in: E. Maschkell. Sydow (s. A. 56), S. 166.

<sup>90</sup> Ders., Die Problematik von Ministerialität und Stadt im Spiegel Freiburger und Straßburger Ouellen, in: E. Maschkel J. Sydow (s. A. 56), S. 1-15, hier S. 2.

<sup>91</sup> Zum folgenden ebda. passim.

militia, zum Rittertum, welche Ministerialen und Bürger zusammenführte«92. Es »hat das Rittertum... das Patriziat geprägt und in ihm Bürger, Ministerialen und Mitglieder des Landadels zusammengeschlossen«93. »Der Ritter versprach sich in der aufblühenden Stadt Vermögen und wirtschaftlichen Gewinn, der vermögende Bürger durch das Rittertum größeres Ansehen und höheren gesellschaftlichen Rang«94. Auf diese Weise wird die Tendenz der Ministerialität zum Rittertum auch in der Stadt erklärbar und die häufige Formel »civis et miles« für führende Stadteinwohner verständlich. Die im Spätmittelalter immer intensiver erfolgende Trennung des landsässigen ritterschaftlichen Adels vom städtischen Patriziat wäre demnach eine Differenzierung nach prinzipiell ähnlicher Ausgangslage durch unterschiedliche ökonomische, soziale und politische Entwicklung zwischen Stadt und Land. Am Beispiel von Hildesheim und Braunschweig weist Fleckenstein den von Schulz geprägten Begriff der »bürgerlichen Ministerialität« als unsinnig zurück, weil bestenfalls Personen mit ministerialischer Herkunft, die nicht mehr in einem Dienstverhältnis standen, als Ritter Bürger und Patrizier wurden<sup>95</sup>.

Bedenkt man die genannten Kritikansätze zur Ministerialitätstheorie, sollte man anläßlich der weiteren Interpretation von Vor- und Frühformen des Patriziats nicht darüber hinausgehen, die Ministerialitätstheorie allein als Anregung zu nutzen, in der frühen Phase der mittelalterlichen Stadt das Problem der Freiheit neu zu überdenken und sich vor einem gar zu krassen Gegensatz grundherrschaftlicher/stadtherrlicher Gewalt und genossenschaftlicher/freier Gemeindebildung warnen zu lassen, sofern die Quellen nicht grundsätzliche Neudeutungen ermöglichen. Insgesamt dürfte die Ministerialitätstheorie freilich eine gewisse Ernüchterung bewirken, das herrschaftliche Element in städtischer Frühzeit nicht zu unterschätzen.

Auf etwa dieser Ebene hat die Ministerialitätstheorie auch abgeschwächten Einfluß auf die DDR-Stadtgeschichtsforschung erlangt. Berthold anerkennt den ministerialischen Ursprung von Teilen des Patriziats<sup>96</sup>, kritisiert aber ohne völlige Ablehnung die Interpretation von Schulz, die Kölner Führungsschicht sei überwiegend ministerialischen Ursprungs gewesen<sup>97</sup>. Mit ihrer Kritik entspricht sie der vorhin dargestellten Stadtgeschichtsdeutung in der DDR<sup>98</sup>. Sie weist dabei jedoch auf eine grundsätzliche Schwierigkeit hin, nämlich »daß es nicht in jedem Fall klar ist, ob ein ministerialisches Verhältnis von Anfang an bestand oder ob Personen bürgerlicher Herkunft nachträglich in die Ministerialität eingetreten sind, genausowenig

wie die Führung des Rittertitels ein eindeutiges Kriterium für ministerialische Abkunft ist, weil auch reiche Bürger die Würde eines miles erwerben konnten « 

Nuch sie kann sich freilich nicht dem Ergebnis verschließen, das ministerialische Element in der Stadt sei stärker zu beachten als bisher üblich, sie macht aber deutlich, daß die städtischen Ministerialen in dem Augenblick, da sie sich einer kaufmännischen Tätigkeit zuwandten und als Vertreter der jungen Stadtgemeinde gegen den Stadtherrn fungierten, die typische politische Rolle des Kaufmanns in der bisherigen Interpretation der städtischen Frühgeschichte wahrnahmen 

100.

#### IV.

So läßt sich insgesamt feststellen, daß die Ministerialitätstheorie, auch wenn sie im Augenblick besondere Bedeutung besitzt, eher als eine kritische Zusatzinterpretation der Fernhändlertheorie erscheint und diese nicht völlig umzuwerfen vermag, zumal – trotz der geänderten Sichtweise – an der besonderen Bedeutung fernhändlerischer Tätigkeit für das frühe Patriziat auch in der Ministerialitätstheorie nicht gezweifelt wird. Sie hat aber dazu beigetragen, daß wir Vor- und Frühformen städtischen Patriziats derzeit etwa so zu bewerten haben:

- 1. Man muß davon ausgehen, daß sich städtisches Patriziat aus ursprünglich rechtlich, gesellschaftlich und wirtschaftlich sehr unterschiedlich geprägten Personenkreisen zusammensetzte; das waren Altfreie, z. T. auch Handwerker, besonders aber Fernhändler und Ministerialen<sup>101</sup>, deren gemeinsames Band letztlich der Handel darstellte. Die neuen Wirtschaftsfunktionen der Stadt wirkten überspitzt ausgedrückt als soziales Vermittlungselement dieser verschiedenen Personenkreise, aus denen im Rahmen des Emanzipationsprozesses der Stadt gegenüber dem Stadtherrn und später dann der städtischen Bürgerkämpfe ein unterschiedlich geschlossenes und mehr oder minder einheitliches Patriziat entstand.
- 2. Ministerialität und Bürgertum, stadtherrlicher Dienstmann und Fernhändler waren somit oftmals keine und vor allem nicht von vornherein Gegensätze innerhalb der städtischen Führungsschicht. Deshalb sollte auch die einst grundlegende Gegenüberstellung Freiheit Unfreiheit innerhalb des frühen Städtewesens sehr differenziert betrachtet werden. Insgesamt folgt daraus, daß der vermeintliche Gegensatz oder das Nebeneinander herrschaftlicher und genossenschaftlicher Elemente innerhalb der Stadtentwicklung und städtischen Herrschaftsstruktur nicht den historischen Gegebenheiten entspricht, denn beide Bereiche waren einander bedingend verwoben.
- 3. Der Wandel mancher der im stadtherrlichen Dienst stehenden Ministerialen zum

<sup>92</sup> Ebda. S. 11.

<sup>&</sup>lt;sup>93</sup> Ebda. S. 14.

<sup>94</sup> Ebda. S. 15.

<sup>95</sup> J. Fleckenstein (s. A. 88), S. 363 f.

<sup>&</sup>lt;sup>96</sup> B. Berthold, Sozialökonomische Differenzierung und innerstädtische Auseinandersetzungen in Köln im 13. Jh., in: B. Töpfer (s. A. 52), S. 229–287, hier S. 235.

<sup>97</sup> K. Schulz (s. A. 67).

<sup>98</sup> B. Berthold (s. A. 96), S. 238; vgl. oben bei A. 49 ff.

<sup>99</sup> Ebda, S. 236.

<sup>100</sup> Ebda, S. 235.

<sup>101</sup> Vgl. I. Bátori (s. A. 7), S. 13.

Bestandteil städtischen Patriziats widerspiegelt für den städtischen Bereich die Herauslösung der Ministerialität aus Rechtsunfähigkeit und familia des Herrn hin zur Vasallität und zum Rittertum innerhalb der landsässigen Ministerialität.

4. Bezieht man Vor- und Frühformen des Patriziats auf die sechs eingangs genannten Kriterien, die m. E. Patriziat ca. vom 14. bis zum 18. Jh. ausmachen, zeigen sich Unterschiede und erste Gemeinsamkeiten: Die städtische Führungsschicht übt noch nicht autonom Herrschaft in der Stadt aus, sie ist noch sehr heterogen zusammengesetzt und keinesfalls abgeschlossen gegenüber anderen sozialen Schichten. Bestimmendes Element bleibt aber von Beginn an der Erwerb von Vermögen durch händlerische Tätigkeit. Träger der städtischen Emanzipation und allmählichen Autonomie der städtischen Gemeinde gegenüber dem Stadtherrn ist diese heterogene Führungsschicht und sie stellt somit auch die treibende Kraft der entstehenden Ratsverfassung dar. Patriziat als historischer Terminus - der Entwicklung städtischer Oberschicht entsprechend zeitlich auf den Begriff Vorund Frühformen des Patriziats folgend - sollte aber erst dann verwendet werden, wenn der Gesamtemanzipationsprozeß einer Siedlung zur Stadt etwa im Sinne der Merkmale Dilchers<sup>102</sup> einen Haltpunkt erreicht hat und somit die eingangs genannten sechs Charakteristika von Patriziat erfüllt zu werden vermögen<sup>103</sup>.

Mitterauer regt an, die mittelalterliche Gesellschaft als ein Gefüge einander über- bzw. untergeordneter und in sich relativ geschlossener Kleinverbände zu verstehen und sich von der Konzentration der sozialgeschichtlichen Forschung auf soziale Schichten wie Adel, Bauern, Ritter und Bürger zu lösen<sup>104</sup>. Nun kann aber nicht geleugnet werden, daß sich (spät-)mittelalterliches/frühneuzeitliches Patriziat zu einer sozialen Schicht, schließlich zu einem »Stand« innerhalb des Bürgertums festigte. Vor- und Frühformen des Patriziats zeigen schichten- oder gar standesspezifische Merkmale allerdings erst ansatzweise. Für das Beispiel der Entstehung des Patriziats in den Städten erweist sich deshalb Mitterauers Ansicht m. E. als sehr fruchtbar und ließe sich wie folgt auslegen: Aus Angehörigen verschiedener sozialer Gruppen entsteht eine neue soziale Schicht mit der Tendenz zur ständischen Abschließung105.

## Arno Herzig

# Die Beziehung der Minoriten zum Bürgertum im Mittelalter Zur Kirchenpolitik der Städte im Zeitalter des Feudalismus

Die neuaufkommenden Städte bildeten im feudalistischen Wirtschafts- und Gesellschaftssystem einen Fremdkörper. Sie waren in ihrer Mehrzahl entstanden, als der Adel die alte Villikationsverfassung aufgegeben hatte, und der Warenaustausch und die Arbeitsteilung nun größere Bedeutung gewannen.¹ Doch wäre es verkehrt, die Stadt als Antagonismus zum feudalistischen System zu verstehen. Zu sehr war sie mit der feudalen Produktionsweise verbunden. Sie war weitgehend »Objekt sekundärer Appropriation« des Adels, doch versuchte sie »Arbeitsteilung und Warenzirkulation zwischen sich und dem Umland zu ihren Gunsten zu regulieren, ohne sich jedoch generell von der Produktivität der agrikolen Arbeit, d. h. vom Umfang des ländlichen Surplus unabhängig machen zu können« (Kuchenbuch/Michael). Soweit der Markt lediglich diese regional eng begrenzte Distribution regulierte, wurde er weitgehend durch die Handwerkerzünfte bestimmt. Ihre Organisation hatte das Konkurrenzprinzip nahezu ausgeschaltet. Sie zielten kaum auf Akkumulation, vielmehr auf Subsistenz des Einzelbetriebs. Dort freilich, wo der überregionale Markt an Bedeutung gewann, bestimmte der Fernhandel die Produktionsverhältnisse. Das Verlagswesen wird zur bestimmenden Form. Es kommt zur »Verknechtung des Handwerkers« (Max Weber), zur Akkumulation des Kapitals.<sup>2</sup> Hier waren Elemente zu einer ökonomischen Transformation des Feudalismus enthalten.3 Doch gleichgültig, ob Zunftbetrieb oder Verlagssystem, der Markt wird zum entscheidenden Konstituens der neuen Wirtschaftsform, die Ware-Geld-Beziehung zum spezifischen Moment bürgerlichen Selbstverständnisses. Dieses Selbstverständnis spiegelt sich in der Politik der Städte wider.4

<sup>102</sup> Siehe oben bei A. 10.

<sup>103</sup> Siehe oben bei A. 30.

<sup>104</sup> M. Mitterauer, Probleme der Stratifikation in mittelalterlichen Gesellschaftssystemen, in: J. Kocka (Hrsg.), Theorien in der Praxis des Historikers (= Geschichte und Gesellschaft, Sonderheft 3, 1977), S, 13-43,

<sup>105</sup> Zur Abgrenzung von Schicht und Stand vgl. ebda. S. 18-22; zur besonderen Ausprägung sozialer Schichten in Städten ebda. S. 33.

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup> J. Kulischer, Allgemeine Wirtschaftsgeschichte des Mittelalters und der Neuzeit, Bd. I, Das Mittelalter (1976), S. 112 ff.

<sup>&</sup>lt;sup>2</sup> L. Kuchenbuch/B. Michael, Zur Struktur und Dynamik der sfeudalen Produktionsweise im vorindustriellen Europa, in: L. Kuchenbuch/B. Michael (Hrsg.), Feudalismus - Materialien zur Theorie und Geschichte (1977), S. 717 ff.; vgl. auch M. Dobb, Entwicklung des Kapitalismus vom Spätfeudalismus bis zur Gegenwart (1970), S. 93 ff.

<sup>&</sup>lt;sup>3</sup> M. Bloch, Europäischer Feudalismus, in L. Kuchenbuch/B. Michael (Hrsg.), Feudalismus (s. A 2), S. 591; B. Berthold/E. M. Engel/A. Laube, Die Stellung des Bürgertums in der deutschen Feudalgesellschaft bis zur Mitte des 16. Jahrhunderts, ebda., S. 615 ff.

<sup>&</sup>lt;sup>4</sup> Zur Problematik vgl. M. Dobb, Entwicklung (s. A 2), S. 93 ff. Kaum zuzustimmen ist der Theorie von W. Küttler, Zum Problem der Anwendung des marxistisch-leninistischen Klassenbegriffs auf das mittelalterliche Stadtbürgertum, Z. f. G. 22 (1974), S. 605-615; vgl.

Wieweit das auch für die Kirchenpolitik gilt, soll diese Abhandlung verdeutlichen, die sich mit der Beziehung zwischen städtischer Bürgerschaft, vertreten durch den Rat, und den Mendikanten-Orden, speziell den Minoriten, befaßt. Wesentliches Element der feudalistischen Kirchenpolitik war die Eigenkirche, bzw. das Eigenkloster.<sup>5</sup> Der Investiturstreit brachte hier zwar eine Zäsur, setzte aber dem Prozeß kein Ende. Aus dem Eigenkirchenprinzip entwickelte sich das Patronatsrecht, und an die Stelle des Eigenklosters trat das Hauskloster, das vor allem nach Entstehung des Deutschen Ordens in der sog. Hauskommende eine wichtige Variante erfuhr.<sup>6</sup> Hauskloster und Hauskommende standen nicht nur im Hinblick auf die Versorgung nachgeborener Söhne in »Personalbezogenheit der Stifterdynastie«, sondern vor allem die Klostervogtei bot neben der ökonomischen Nutzung des Klosterfundus ein wesentliches Moment adliger Herrschaft über die Kirche.7 Häufig war sie die Wurzel der sich herausbildenden Territorialherrschaft, wie das Beispiel der Herzöge von Bayern zeigt, die im 13. Jahrhundert alle Klostervogteien Bayerns in ihren Händen vereinigten.8 Adlige Herrschaft über Kirche und Kloster gründete auf der Vergabe von Grund und Boden.

In der städtischen Kirchenpolitik konnten diese Momente freilich nur bedingt eine Rolle spielen. Die Stadt als Kollektiv, vertreten durch den Rat, trat an die Stelle der Stifterdynastie. Statt der Vergabe von Grund und Boden an die Kirchen treffen wir hier auf die finanzielle Abhängigkeit der Kirche vom Rat. Auch das Beispiel ökonomischer Nutzung des Klosterfundus durch die Stifterfamilie findet seine Entsprechung in den Städten auf der Basis der Geldbeziehung, in der ökonomischen Nutzung der sogenannten »Kirchenfabrik« als Bankinstitut für den Rat. Auch wenn auf ökonomischer Ebene Unterschiede zwischen feudalistischer und städtischer Kirchenpolitik bestanden, so war für beide, den Feudalherren wie den Rat, die Auffassung gemeinsam, daß die Herrschaft über die Kirche im eigenen Bereich ein wesentliches Element allgemeiner Herrschaft bildet. Die Bezeichnung des »corpus christianum im kleinen« für die mittelalterliche Stadt besagt nichts anderes, als daß auch der städtische Magistrat sich im Sinne der repräsentativen Offentlichkeit als oberster Kirchenherr verstand. Dieses Selbstverständnis führte dort zum

Konflikt mit den kirchlichen Institutionen, wo diese zwar die alten feudalen Privilegien der Steuer- und Abgabefreiheit nicht aufgeben wollten, auf der anderen Seite aber auch die Vorteile des Marktes für sich in Anspruch nahmen.<sup>10</sup> In zahlreichen Städten, vor allem dort, wo sich die bürgerliche Gemeinde gegen einflußreiche kirchliche Institutionen, Klöster, Stifter und Kapitel behaupten mußte, erstreckte sich Kirchenpolitik vielfach auf reine Defensivmaßnahmen. Die Kommune versuchte, die Steuerfreiheiten der Toten Hand einzuschränken, sie zu den Gemeinschaftsaufgaben der Stadt heranzuziehen, vor allem aber die sich aufgrund der Steuerfreiheit gegenüber dem einfachen Bürger ergebenden Marktvorteile zu unterbinden. Die kirchlichen Institutionen nutzten hier ohne Rücksicht auf die Bürgerschaft ihre überkommenen feudalen Privilegien, die ihnen auf dem städtischen Markt große Vorteile im ökonomischen Wettbewerb ermöglichten. Darüber hinaus versuchten sie, ihre ökonomischen Interessen mit den ihnen zur Verfügung stehenden Machtmitteln durchzusetzen, so z. B. mit dem Interdikt.<sup>11</sup> Durch die finanzielle Abhängigkeit vom Rat versuchte auf der anderen Seite die mittelalterliche Stadt sich die Herrschaft über die Kirche in den eigenen Mauern zu sichern. Dies gilt auch dort, wo man auf die traditionelle Form des Patronatsrechtes zurückgreift. Dietrich Kurze hat im mitteleuropäischen Raum insgesamt 82 städtische Gemeinden nachgewiesen, denen es gelang, bei ihrer Pfarrkirche oder einer ihrer Pfarrkirchen die Pfarrerwahl durch die Gemeinden oder den Rat durchzusetzen.<sup>12</sup> Doch selbst bei der ältesten Gemeinde, wo eine Pfarrerwahl durch die Gemeinde nachzuweisen ist, nämlich bei Klein-St. Martin in Köln (Anfang 12. Jht.), ist ein »Eigenkirchenrecht« nicht auszumachen.<sup>13</sup> Festzustellen ist jedoch hier bereits das System, mit dem sich die städtische Bürgerschaft ein Mitbestimmungsrecht im kirchlichen Bereich sicherte, nämlich über die Verwaltung von Kirchenvermögen. Zum Kompetenzbereich der von der Gemeinde bestimmten Kirchenmeister gehörten die Überwachung über den Bau und den Unterhalt der Kirche, die Verwaltung der Güter, v. a. der privaten Schenkungen und Stiftungen, die Bestimmung über die Stühle und Grabstellen in der Kirche und auf dem Friedhof. Die Kommunen sicherten sich also auf dem Weg

A. Schultze, Stadtgemeinde und Kirche im Mittelalter, in: Festschr. R. Sohm (1914), S. 103–142; W. Müller, Der Beitrag der Pfarreigeschichte zur Stadtgeschichte, Hist. Jb. 49 (1974), S. 69–88.

<sup>&</sup>lt;sup>5</sup> U. Stutz, Eigenkirche, Eigenkloster, in: ders., Die Eigenkirche als Element des mittelalterlich-germanischen Kirchenrechts (1955), S. 85.

<sup>&</sup>lt;sup>6</sup> H. H. Hofmann, Der Staat des Deutschmeisters. Studien zu einer Geschichte des Deutschen Ordens im Heiligen Römischen Reich Deutscher Nation (1964), S. 43 f.

<sup>&</sup>lt;sup>7</sup> Ebda., S. 66 ff.

<sup>&</sup>lt;sup>8</sup> R. Sprandel, Verfassung und Gesellschaft im Mittelalter (1975), S. 125 ff.

<sup>&</sup>lt;sup>9</sup> J. Habermas, Strukturwandel der Öffentlichkeit (1962), S. 19 ff.

<sup>&</sup>lt;sup>10</sup> Dazu grundsätzlich: B. Moeller, Reichsstadt und Reformation (1962), S. 14 ff.; ders., Deutschland im Zeitalter der Reformation (1977), S. 32 f.

<sup>&</sup>lt;sup>11</sup> A. Störmann, Die städtischen Gravamina gegen den Klerus am Ausgange des Mittelalters und in der Reformationszeit (1916); H. Flamm, Der wirtschaftliche Niedergang Freiburgs i. Br. und die Lage des städtischen Grundeigentums im 14. und 15. Jahrhundert. Ein Beitr. zur Gesch. der geschlossenen Stadtwirtschaft (1905).

<sup>&</sup>lt;sup>12</sup> D. Kurze, Pfarrerwahlen im Mittelalter. Ein Beitr. zur Gesch. der Gemeinde und des Niederkirchenwesens (1966), S. 326 ff. Überholt ist damit keineswegs die Theorie von A. Schultze, Stadtgemeinde und Kirche (s. A 4), wie B. Moeller, Kleriker als Bürger, in: Festschr. für H. Heimpel, 2. Bd., hrsg. von den Mitarbeitern des Max-Planck-Instituts für Geschichte (1972), S. 198 f. behauptet.

<sup>13</sup> D. Kurze, Pfarrerwahlen (s. A 12), S. 344.

über eine Treuhandschaft den Einfluß im kirchlichen Sektor. Die Kompetenz konnte bei den Pfarrgemeinden liegen, sie konnte aber auch vom Rat wahrgenommen werden, wie im Fall Dortmund, wo es sich im Streit um die Pfarrerwahl in der 2. Hälfte des 13. Jahrhunderts weniger um eine Verteidigung altüberkommener Reichsrechte handelte, sondern um den »Versuch, dem Gegner, d. h. in diesem Fall dem Stift Mariengraden und dem Kölner Dompropst, die kommunale Auffassung reichsstädtischer Befugnisse auf kirchlichem Feld aufzunötigen (D. Kurze).«14

Eigenkirchliche Vorstellungshorizonte sind auch bei anderen Gemeinden, die sich auf diesem Gebiete betätigten, nicht auszumachen, wie die Beispiele Ulm und Nürnberg zeigen.<sup>15</sup> Vielmehr arbeiteten die Kommunen mit dem ihnen spezifischen Mittel: dem Geld, wobei die Ware-Geld-Beziehung im kirchlichen Bereich nur den einen Zweck erfüllen mußte, dem Rat den Einfluß auch im Kirchensektor zu sichern.<sup>16</sup> Der Versuch der Kommunen, durch das Pfarrerwahlrecht Einfluß auf das städtische Kirchenwesen zu bekommen, um so alle Bereiche städtischen Lebens dem bürgerlichen Stadtregiment zu unterwerfen, zeigt einen Prozeß auf, der nicht in allen Städten in gleicher Weise festzumachen ist. Inwieweit es den einzelnen Städten gelang, sich hier eine Machtposition zu sichern, war von den unterschiedlichsten politischen und juristischen Konstellationen abhängig, so z. B. davon, in welcher Abhängigkeit die Städte zum Stadtherren standen, inwieweit es dem Rat gelang, in der Kommune alle politischen Bereiche zu kontrollieren usw. So verläuft der Prozeß des Ausbaus der Herrschaft über die Kirchen in den Städten nicht einheitlich.<sup>17</sup>

Der Versuch, sich über den Kauf des Pfarrerwahlrechts die Mitbestimmung im Kirchenbereich zu sichern, war ein Weg, den die Kommunen gehen konnten. Von seiner Breitenwirkung her gesehen war er sicher nicht der wichtigste, der zum Erfolg führte. Erfolgversprechender war, sich in den unteren Positionen, der Bestellung der Vikarien und Pfründen, einen bestimmenden Einfluß zu sichern.<sup>18</sup> Dies geschah auf dem Weg über die Treuhandschaft, als deren wichtigsten Faktor Alfred Schultze die kirchliche Vermögensverwaltung ansieht.<sup>19</sup> Die meisten Kommunen versuchten mehr oder weniger erfolgreich, die Verwaltung der Gelder aus den sog. Seelgeräten an sich zu ziehen, um aus diesem Fonds die Dotierung der Priester-

pfründen zu finanzieren. Freilich trifft hier der Begriff »Pfründe« kaum noch zu. Der Priester wurde »gemietet«, er konnte entlassen werden, wenn es die Stadt, d. h. der Rat, so wollte.20 Hier waren nicht mehr lehensrechtliche Vorstellungen von gegenseitiger Treue, von Schutz und Schirm ausschlaggebend, sondern rein privatrechtliche.21 Die Stadt ist nicht Grundeigentümer der Kirche, sondern sie verwaltet ihre Kapitalien wie eine Bank. Das heißt, die dort einliegenden Gelder konnten von der Stadt in Anspruch genommen werden.

Neben der Verwaltung der Seelgerätkassen bot auch die Kirchenfabrik einen wesentlichen Ansatzpunkt für bürgerliche Kirchenpolitik, d. h. der Rat oder ein von ihm bestellter Prokurator verwaltete den Kirchenbaufonds, der ebenfalls aus Stiftungen gespeist wurde.<sup>22</sup> Auf diese Weise gelang es der Stadt, den Pfarrer durch den städtischen Prokurator aus der Verwaltung zu verdrängen. Das Amt des Prokurators wurde zu einer entscheidenden Institution. Man könnte hierin eine Parallele zur feudalistischen Kirchenpolitik sehen. Der ökonomischen Nutzung der Klostervogtei mag die Nutzung der Gelder aus den Stiftungen durch den Rat entsprechen. Der Verwaltung des Klosterguts durch den Vogt entsprach die Funktion der Prokuratoren und Alderleute, dem Schutz und Schirm die Sorge des Rates für die Klöster, der Personalbezogenheit der Stifterdynastien die Sorge des Rates, Bürgersöhne in den Pfründen und Klöstern unterzubringen. Dennoch gibt es einen wesentlichen Unterschied. Adlige Herrschaft über Klöster gründete auf der Vergabe von Grund und Boden an die Kirche. Dieses Moment ist in der bürgerlichen Kirchenpolitik kaum entwickelt. Dort, wo es z. B. bei der Gründung von Minoritenklöstern vorkommt, bildet es nicht die entscheidende Ausgangsbasis für das enge Verhältnis von Kloster und Stadt.<sup>23</sup> Auch nutzten die Kommunen die Treuhand-

<sup>14</sup> Ebda., S. 382.

<sup>15</sup> Ebda., S. 384 ff.

<sup>16</sup> Ebda., S. 395 ff.

<sup>&</sup>lt;sup>17</sup> Relativ unabhängig handelten z. B. Goslar und Hildesheim in ihrer Kirchenpolitik; vgl. E. Schiller, Bürgerschaft und Geistlichkeit in Goslar (1290-1365) (1912); J. Lindenberg, Stadt und Kirche im spätmittelalterlichen Hildesheim (1963); zum gegenwärtigen Forschungsstand der Problematik Stadt und Kirche vgl. K. Trüdinger, Stadt und Kirche im spätmittelalterlichen Würzburg (1978), S. 15-17.

<sup>18</sup> D. Kurze, Pfarrerwahlen (s. A 12), S. 444. Am weitesten brachte es hierbei Esslingen, wo man von einem »Patronatsmonopol« der Stadt sprechen kann.

<sup>19</sup> Stadtgemeinde und Kirche (s. A 4), S. 116.

<sup>20</sup> Ebda., S. 117; J. Heepe, Die Organisation der Altarpfründen an den Pfarrkirchen der Stadt Braunschweig im Mittelalter (1913), S. 5 ff. unterscheidet 3 Formen von Pfründen: die Kaplanei, die Befehlung und das Lehen. Während bei der Kaplanei der Pfarrer der eigentliche Inhaber der Pfründe ist und über den Kaplan verfügt, kommt bei der Befehlung und dem Lehen dem Rat dieses Recht zu. Der Rat hat das Patronat über die Stiftung. Er hat das Recht, den mit der Pfründe Belehnten zu strafen bzw. aus dem Amt zu entfernen, wenn er seinen Pflichten nicht nachkommt.

<sup>&</sup>lt;sup>21</sup> A. Schultze, Stadtgemeinde und Kirche (s. A 4), S. 126.

<sup>&</sup>lt;sup>22</sup> Als Beispiel vgl. E. Reuβ-Caspari, Kirche und Klerus in Frankfurt a. O. im Mittelalter. Verfassung und Verhältnis zur Stadtgemeinde (1941), S. 29; D. Kurze, Pfarrerwahlen (s. A 12), S. 440 ff.

<sup>&</sup>lt;sup>23</sup> Dazu entgegengesetzt die Anschauung von B. E. J. Stüdeli, Minoritenniederlassungen und mittelalterliche Stadt. Beitr. zur Bedeutung von Minoriten- und anderen Mendikantenanlagen im öffentlichen Leben der mittelalterlichen Stadtgemeinde insbesondere der deutschen Schweiz (1969), S. 48, der im Eigentums- und Verfügungsrecht der Lokalgewalten über die Minoriten »ein bisher wenig beachtetes Bindeglied...zwischen der frühmittelalterlichen Form der Kirchen- und Kastvogtei sowie der spätmittelalterlichen Kirchenhoheit des Rates sieht«.

schaft über Kirchenvermögen nicht primär zur Bereicherung für den eigenen Etat, sondern als Mittel, Einfluß und Mitspracherecht im Bereich der Kirche zu bekommen, über den Klerus zu bestimmen und die Macht des Pfarrers zurückzudrängen. Die Übernahme des Klostervermögens durch den Rat oder seine Prokuratoren war in den meisten Fällen kein lohnendes Finanzobjekt für die Kommunen, sondern eher eine Belastung, die man übernahm, da man sich für den Unterhalt der Klöster verantwortlich fühlte. So ist auch das Amt des Prokurators oder Aldermanns kaum mit dem des Vogts zu vergleichen. Es garantierte zwar ein gewisses Sozialprestige, bot aber keinerlei Ansatz zum Ausbau persönlicher Macht, zumal es unter Kontrolle des Rats oder des Konvents stand, zudem periodisch besetzt wurde. Auch das Moment der Versorgung von Mitgliedern der Stifterfamilie auf der einen und von Bürgersöhnen auf der anderen Seite entfällt in seiner Vergleichbarkeit. Dem Rat ging es weniger um Versorgung, vielmehr darum, sich über seine Bürgersöhne Einfluß in der Kirche zu sichern. Vergleichbar ist freilich, daß es in beiden Fällen um Macht und Einfluß ging: dem Adligen in der Sorge um seine Familie, dem Dynasten als Mittel zum Ausbau seiner Landesherrschaft. Geistliche Probleme, wie Reformfragen interessierten ihn kaum, es sei denn, die Vernachlässigung der Klosterzucht gefährdete sein ökonomisches Interesse. Anders dagegen liegt es bei der bürgerlichen Ratspolitik. Hier führte das Verständnis von der Stadt als »corpus christianum im kleinen« zur Sorge für Kirche und Kloster im materiellen wie geistlichen Bereich.24 Verfügte die Stadt erstmal über wesentliche Verwaltungsressorts und die Finanzen kirchlicher Institutionen, so war es kein weiter Schritt mehr, auch auf die Kirchenzucht Einfluß zu nehmen, was im Spätmittelalter weitgehend geschah. Der Rat machte im Verbund mit der kirchlichen Autorität sittliche Vorschriften geltend oder versuchte sich in der Reform der in der Stadt liegenden Klöster. Darin lag keine Machtanmaßung, sondern es dokumentiert sich hier die »selbstverständliche Überzeugung« von der geistlich-kirchlichen Verantwortung des Rats.<sup>25</sup> Die Amts-Kirche leistete dem Eindringen des Bürgertums in ihre Bereiche kaum Widerstand.<sup>26</sup> Wie unter dem Feudalismus, wo sie sich trotz aller Reformversuche nie die volle Selbstbestimmung sichern konnte, so war sie auch jetzt nicht in der

Lage, dem vordringenden Einfluß des Bürgertums etwas entgegenzusetzen, zumal das Papsttum nur allzu gern bereit war, sich Rechte und Privilegien abkaufen zu lassen, wovon die Städte dann auch regen Gebrauch machten.<sup>27</sup>

Im Rahmen der bürgerlichen Kirchenpolitik spielten die Minoriten, die gleichzeitig mit den Städten als neue Form geistlichen und kirchlichen Lebens entstanden waren, eine entscheidende Rolle, obgleich ihre Armutsforderung das sich neu entwickelnde ökonomische Bewußtsein der Bürger, vor allem der Kaufleute, in Frage stellen mußte. Franz von Assisis Armutsforderung richtete sich zwar auch gegen die reiche feudalistische Kirche, war aber primär durch den aufkommenden Kapitalismus in den norditalienischen Städten bestimmt.28 Franz hatte diesen Konflikt zunächst als persönlichen Konflikt in der Auseinandersetzung mit seinem Vater, dem reichen Textilkaufmann Pietro Bernadone, erfahren und ausgefochten. Seine Armutsforderung war total, jedoch auf den Ordensbereich begrenzt. Er forderte nicht die Abschaffung der neu aufkommenden städtischen Wirtschaftsform. Das Geldsammeln oder Besitzen von Geld war nur den Brüdern, nicht aber generell verboten. Doch entsprach die Wirtschaftsethik, die der Orden vertrat, eher der Auffassung der Zünfte als der des Handelskapitals. Die Brüder forderten den Erwerb durch Arbeit und predigten gegen den Erwerb durch Spekulation. Ihr aktives Engagement für die Förderung der Zünfte läßt sich an der Einrichtung der sogenannten Montes Pietatis durch die Minoriten ablesen. Dabei handelte es sich um städtische Leihanstalten, die den Kredit zentralisierten und Geld gegen die bloße Vergütung der Verwaltungskosten vermittelten. Diese entstanden freilich erst relativ spät, die erste 1462 in Perugia, so daß sie in der frühen Phase für die Beziehung zwischen Minoriten und Bürgertum noch keine Rolle spielen.<sup>29</sup> Die positive Bezie-

<sup>&</sup>lt;sup>24</sup> B. Moeller spricht vom »sakralgenossenschaftlichen Selbstverständnis der spätmittelalterlichen Stadt«, das folgerichtig dazu geführt habe, »daß die Stadtregierung einen halbgeistlichen Charakter annimmt«. Reichsstadt (s. A 10), S. 15.

<sup>25</sup> B. Moeller, Reichsstadt (s. A. 10), S. 13, ferner R. Kießling, Bürgerliche Gesellschaft und Kirche in Augsburg im Spätmittelalter. Ein Beitrag zur Strukturanalyse der oberdeutschen Reichsstadt (1971), S. 358 f.: »Vielmehr ging es darum, den gesamten Lebensbereich der Einwohner zu integrieren, also auch die den kirchlichen Raum umspannenden Bereiche von Pfarreien, Klöstern und sozialen Stiftungen. Die Bürger wollten den Sakralcharakter der Stadt erhöhen, aber auch selbst verwalten«.

<sup>&</sup>lt;sup>26</sup> Widerstand ging höchstens von einzelnen kirchlichen Institutionen aus, von Stiftern und Klöstern, die sich in ihren Rechten beeinträchtigt fühlten; vgl. D. Kurze, Pfarrerwahlen (s. A 12), S. 447.

<sup>&</sup>lt;sup>27</sup> Ebda.. S. 384 ff.

<sup>&</sup>lt;sup>28</sup> Vgl. die Einschätzung des Geldes durch Franz von Assisi in der sog. regula non bullata (1221), 8. Kapitel, in: K. Eßer/L. Hardick (Hrsg.), Die Schriften des hl. Franz von Assisi (1963), S. 59 f. Zum Stellenwert der Armutsforderung in der franziskanischen Bewegung und der sozialen Herkunft ihrer ersten Anhänger vgl. K. Esser, Anfänge und ursprüngliche Zielsetzung des Ordens der Minderbrüder (1966), S. 242 ff.; H. Grundmann, Religiöse Bewegungen im Mittelalter (1961), S. 167 ff.; V. Kybal, Die Ordensregeln des heiligen Franz von Assisi und die ursprüngliche Verfassung des Minoritenordens. Ein quellenkritischer Versuch (1915), S. 82 ff. Zum Problem Franziskanische Armut – bürgerliche Welt H. Baron, Franciscan Poverty and Civic Wealth as Factors in the Rise of Humanistic Thought, Speculum 13 (1938), S. 1–37. Zur Entwicklung des Franziskanerordens M. Heimbucher, Die Orden und Kongregationen der katholischen Kirche, 1 (1933), S. 656–828; vgl. auch D. Berg, Armut und Wissenschaft, Beitr. zur Geschichte des Studienwesens der Bettelorden im 13. Jh. (1977), S. 22 ff.

<sup>&</sup>lt;sup>29</sup> Zur Einrichtung der sog. Montes Pietatis und zur franziskanischen Wirtschaftsethik vgl. M. Heimbucher, Die Orden (s. A 28), S. 811 f.; A. Brüll, Die wohltätigen Leihanstalten (montes pietatis) des Mittelalters, Historisch-Politische Blätter, 119 (1897), S. 422-426. Zur Auffassung einzelner Minoritenprediger vgl. J. Höffner, Wirtschaftsethik und Monopole im 15. und 16. Jahrhundert (1963), S. 53, 74 ff.

hung war eher bestimmt durch das Arbeitsethos, das die Regel vorschrieb und das schon deshalb von den Brüdern vertreten wurde, da viele aus dem Handwerkerstand kamen und diese Berufe auch weiterhin ausübten. »Jeder soll bei dem Handwerk bleiben, in dem er berufen wurde«, bestimmte die Regel und stellte die Arbeit über das Betteln.30

Man könnte annehmen, daß die totale Armutsforderung der Ordensregel von 1223 eine Niederlassung der Minoriten in den Städten unmöglich machte. Aber gerade die totale Armutsforderung des Ordens führte zu einer ganz speziellen Bindung zwischen den Kommunen und den Minoriten, so daß schließlich in einigen Städten das Minoritenkloster zu einer städtischen Institution wurde. Deutlich wird dieser Prozeß vor allem in England, wohin die Minoriten 1224 kamen.31 Es bildete sich hier allgemein als bestimmende Form heraus, daß die Spender Eigentum, das sie den Minoriten gaben, der Stadt als Besitz übertrugen und den Minoriten lediglich ein Gastrecht einräumten, wie es das Testament des Ordensstifters vorschrieb. So entstand das Gastrechtsprinzip, das einen Ansatz für die Einbindung der Minoriten in die Kommunalpolitik bot.32 Eine gewisse Fixierung in der Besitzfrage brachte für die Minoriten die Bulle »Quo Elongati« Papst Gregors IX. (1230), die die Eigentumshoheit über Grundstücke und Häuser der Minoriten dem Stifter vorbehielt.<sup>33</sup> Stifter konnten Privatpersonen, Familien aber auch Kommunen sein, die den Brüdern den Bau des Klosters durch finanzielle Mittel ermöglichten. Doch finden wir schon im ausgehenden 13. Jahrhundert die Minoriten ohne Rücksicht auf die Regelvorschrift auch als Eigentümer.

Für den deutschsprachigen Raum lassen sich die Gründungsvorgänge in den einzelnen Städten nur schwer aus den Quellen erschließen.34 Auch scheint sich hier im Gegensatz zu England kein einheitlicher Modus herausgebildet zu haben. Wir treffen in Deutschland auf mehrere Varianten. Einmal gab es - wie in England - die Übertragung des Eigentums an die Stadtbehörden. Häufiger erscheint die Form, daß die Stadt den Minoriten ein Haus oder aber Grundareal zur Verfügung stellte, bzw. es den Brüdern verkaufte. Der Rat trat in diesen Fällen in einer Art Treuhänderfunktion auf und sicherte sich somit Ansprüche an das Kloster.35 Doch im Gegensatz zum Hauskloster schuf nicht die einmalige Überlassung oder der Verkauf des Klosterfundus das Abhängigkeitsverhältnis zum Stifter. Auch wenn z. B. die Bürger einer Stadt den Brüdern das Kloster bauten, bzw. ihnen für das Kloster Grund und Boden oder aber ein Gebäude zur Verfügung stellten, so war doch für das sich herausbildende Abhängigkeitsverhältnis entscheidend, daß die Städte in der Folgezeit für die finanziellen Leistungen des Klosters aufkamen und durch einen städtischen Prokurator die ökonomischen Belange des Klosters verwalten ließen. Das bedeutet nicht »eine Neuaufnahme alter Vogteienbefugnisse«, wie Stüdeli meint.36 da mit den Mendikantenklöstern keine Gerichtshoheit verbunden war, sie auch nicht über Erträge aus der Nutzung von Grund und Boden verfügten, was für die Stifter hätte von Nutzen sein können.

Die Entstehungsgeschichte der Minoritenklöster in Braunschweig, in Lübeck, Fritzlar, Görlitz, Frankfurt/Main, Halle/Saale, Leipzig und Dresden, Klöster, die zu quasi-städtischen Institutionen wurden, zeigt, wie unterschiedlich sich dieses Abhängigkeitsverhältnis entwickeln konnte. Nur in wenigen Fällen ist es auf das Gastrechts-, bzw. Treuhandsprinzip zurückzuführen. Auch wenn, wie im Falle Braunschweig, eine Quelle darauf hinweist, daß im kollektiven Bewußtsein der Bürgerschaft Vorstellungen vom Gastrecht-, bzw. Treuhandprinzip vorhanden waren<sup>37</sup>, diente es dennoch nicht zur Begründung eines Abhängigkeitsverhältnisses. Dies gilt auch für Klöster in Städten, wo der Rat den Brüdern Grundareal ver-

minikanerklosters im Mittelalter, 1. Teil: Darstellung (1920), S. 1 ff.; Th. Rensing, Das Dortmunder Dominikanerkloster (1309-1816) (1936), S. 8 ff.; A. Kunzelmann, Geschichte der deutschen Augustiner-Eremiten, 1. Teil: Das 13. Jahrhundert (1969), S. 95 ff.

<sup>&</sup>lt;sup>30</sup> K. Esser, Anfänge (s. A 28), S. 39, 154; V. Kybal, Die Ordensregeln (s. A 28), S. 64 f.

<sup>31</sup> Den Vorgang schildert recht anschaulich Thomas von Eccleston in seinem: Liber de adventu Fratrum Minorum in Angliam, in: Franziskanische Quellenschriften, Bd. 6. Die Chroniken der Minderbrüder Jordan von Giano und Thomas von Eccleston, besorgt von L. Hardick (1957); vgl. J. R. H. Moormann. The Gray Friars in Cambridge (1225-1538) (1952).

<sup>32</sup> Dazu grundsätzlich die Studie von B. E. J. Stüdeli, Minoritenniederlassungen (s. A 23), S. 53 f.

<sup>33</sup> Ebda., S. 56 f.: H. Grundmann, Die Bulle Ouo elongatic Papst Gregors IX., in: Archivum Franciscanum Historicum 54 (1961), S. 3-25.

<sup>&</sup>lt;sup>34</sup> Zur Situation der narrativen Quellen bezüglich der frühen Phase der Minoriten in Deutschland vgl. Fr. Baethgen, Franziskanische Studien, in: ders., Mediaevalia. Aufsätze, Nachrufe, Besprechungen, II (1960), S. 319-362; K. Esser, Anfänge (s. A 28), S. 1 ff.; H. Denifle, Mitteilungen zur Ouellenkunde der Franziskanergeschichte, in: Archiv für Literatur- und Kirchengeschichte des Mittelalters, I (1885), S. 165-227. Im Gegensatz zu den Minoriten verfolgten die Dominikaner und Augustiner-Eremiten eine gezielte Niederlassungsstrategie. Die Niederlassungen in den einzelnen Städten wurden von den Hauptniederlassungen aus betrieben; vgl. G. M. Löhr, Beiträge zur Geschichte des Kölner Do-

<sup>35</sup> B. Stüdeli, Minoritenniederlassungen (s. A 23), S. 53 f. In Meiningen z. B. sicherte sich der Rat dadurch das Recht, im Kloster Gäste beherbergen und eine Schenke einrichten zu dürfen; vgl. H. Pusch, Das Meininger Franziskanerkloster. Mit einem Urkundenbuch (1919), S. 3. Auch in dieser Beziehung unterschieden sich die Augustiner-Eremiten von den Minoriten, indem sie eine gezielte Kaufpolitik mit ihrem Kollektengeld betrieben, wobei sie die Treuhänderschaft durch den Rat weitgehend auszuschließen versuchten.

<sup>&</sup>lt;sup>36</sup> So B. Stüdeli, Minoritenniederlassungen (s. A 23), S. 54.

<sup>&</sup>lt;sup>37</sup> Ein Ereignis, das in das Jahr 1279 fällt, läßt darauf schließen, daß die Beziehungen der Bürgerschaft zu den Minoriten auf dem Prinzip des Gastrechts oder der Treuhandschaft basierten. In dem Zwist zwischen Herzog Albrecht und seinem Bruder, dem Bischof von Hildesheim, wurde über die Stadt das Interdikt verhängt, das die Minoriten zunächst nicht beachteten und so ihre Solidarität mit der Bürgerschaft bekundeten. Doch stellten sie schließlich auf Weisung des Ordensgenerals den Gottesdienst ein. Der Rat der Altstadt ließ den Vorfall ins Stadtbuch eintragen, »damit die Nachkommen den genannten Orden aus der Stadt entfernten, wenn sie sich nochmals dergleichen Dinge erlaubten«, Hierin

kauft, oder aber zur Verfügung gestellt hatte wie in Fritzlar<sup>38</sup> oder Görlitz<sup>39</sup>. Ansprüche auf Grund des Gastrecht-, bzw. Treuhandprinzips machten die Kommunen

mag so etwas wie die Aufkündigung des Gastrechts zu sehen sein, gegen das nach Meinung des Rats die Minoriten offensichtlich verstoßen hatten. Zum Vorgang vgl. H. Dürre, Geschichte der Stadt Braunschweig im Mittelalter (1861; Reprint 1974), S. 108 ff. Die Quelle findet sich in: Die Chroniken der deutschen Städte vom 14. bis 16. Jahrhundert, Bd. 6. Braunschweig. 1 (1868; Photomechanischer Nachdruck 1962), S. 7 f. Hier auch das Zitat aus dem Stadtbuch: "Hec autem intitulata sunt in registro nostro, ut nostra posteritas pronior sit ad dictorum fratrum destructionem vel saltem amotionem, si iterum adversus ea fuerint aliquid talium machinantes«. - Die Minoriten kamen bereits 1223 nach Braunschweig: vgl. Iordanus a Giano, Kap. 36; R. Banasch, Die Niederlassungen der Minoriten zwischen Weser und Elbe im 13. Jahrhundert (1891), S. 12, wo ihnen der welfische Herzog und Stadtherr die Einrichtung eines Klosters ermöglichte. Welche Rolle Rat und Bürgerschaft dabei spielten, bleibt offen. Urkundlich erwähnt werden die Minoriten zum ersten Mal am 31. 12. 1232 in einer Urkunde Graf Sigfrids v. Osterburg. Urkundenbuch der Stadt Braunschweig, hrsg. v. L. Haenselmann. 2. Bd. (1900), Nr. 82, S. 32. Das Kloster, das erst in den 40er Jahren des 14. Jh. ausgebaut wurde (Urkundenbuch 4. Bd., Nr. 96, S. 100; Nr. 129, S. 140 f.), lag am Rand der Altstadt, die wie die übrigen 4 Städte, aus denen sich später Braunschweig zusammenfügte, zu diesem Zeitpunkt noch ein eigenes Kommunalwesen bildete. Als sich die 5 Städte nach 1300 zusammenschlossen. lag das Kloster relativ zentral in dem neuen Stadtverband, so daß die Randlage kaum mehr zu erkennen ist: vgl. den Stadtplan: Braunschweig um das Jahr 1400 bei H. Dürre, Geschichte, Anhang.

38 Den Zuzug der Minoriten nach Fritzlar (1236/37) initiierte und ermöglichte vermutlich der Stadtherr, der Mainzer Erzbischof Siegfried III., der am 6. 8. 1236 in einer Urkunde bekannt gibt, daß die Minoriten beabsichtigten, in Fritzlar eine Kirche zu bauen, und da diese dort keinen Besitz haben, allen Gläubigen 20 Tage Ablaß verheißt, die zu dem Unternehmen Beihilfe leisten. Am 20. 6, 1237 verkauft die Bürgerschaft den Prokuratoren der Minoriten für 6 Mark Silber ein städtisches Grundstück innerhalb der Stadtmauern mit der Auflage, die Stadtmauer nicht einzureißen und den Stadtgraben nicht aufzufüllen: vgl. W. Küther, Fritzlar und Mainz, in: Fritzlar im Mittelalter. Festschrift zur 1250-Jahr-Feier, hrsg. vom Magistrat der Stadt Fritzlar in Verbindung mit dem Hessischen Landesamt für Geschichtliche Landeskunde Marburg (1974), S. 187 ff.; E. Eubel, Geschichte der Kölnischen Minoriten-Ordensprovinz (1906), S. 250 ff.; K. E. Demandt, Quellen zur Rechtsgeschichte der Stadt Fritzlar im Mittelalter (1939), Nr. 18, S. 220 f. Daß der Rat der Stadt ein Interesse an der Niederlassung der Minoriten hatte, beweist die Tatsache, daß er sie von allen städtischen Abgaben befreite. Die Ansiedlung der Minoriten in Fritzlar fällt in eine für die Bürgerschaft wichtige Periode. 1232 war die Stadt im Krieg zwischen Mainz und den Ludowingern z. T. zerstört worden. Beim Wiederaufbau wurden die Konventsbauten des Deutschen Ordens und der Minoriten bewußt als Verstärkung in die neue Abwehrlinie mit einbezogen; vgl. H. Stoob, Fritzlars Stadtgrundriß, in: Fritzlar im Mittelalter usw., S. 318. Den Brüdern wurde erlaubt, ihre Gebäude innerhalb und über der Mauer zu errichten, jedoch unbeschadet der städtischen Wachen; vgl. K. E. Demandt, Die mittelalterliche Befestigung Fritzlars, in: Fritzlar im Mittelalter usw., S. 292; auch die Nutzung des Befestigungsrechts wird den Brüdern zugestanden, so die Einrichtung einer Speisekammer im angrenzenden Turm, wobei die Brüder 1329 in einem Vertrag mit den Bürgermeistern und Schöffen der Stadt versprechen, den »torn . . . auch in der czidt

gegenüber dem Orden in den meisten Fällen nur dann geltend, wenn das Kloster aufgelöst wurde. So z. B. in Halle/Saale. Hier hatten die Brüder 1240 von der Stadt einen Bauplatz geschenkt bekommen. Als 1461 der Konvent aufgelöst wurde, übergab der Orden das Kloster der Stadt. 40 In Lauban/Schlesien wurde das 1333 von den Bürgern gebaute Kloster 1556 von den Brüdern der Stadt zurückgegeben. 41 Forderungen der Kommune auf die Übernahme des Klosters stellten die Räte verschiedener Städte u. a. in der Reformationszeit, als zahlreiche Minoritenklöster aufgelöst wurden. Dabei berief man sich vielfach auf die Leistungen, die die Bürgerschaft für den Bau des Klosters aufgebracht hatte. So machte der Rat von Frankfurt/Oder geltend, daß das Minoritenkloster von den Bürgern der Stadt gebaut worden sei und infolgedessen an die Stadt zurückgegeben werden müsse.<sup>42</sup> Desgleichen begründete 1555 der lutherisch gewordene Rat von Amberg seinen Anspruch auf das Kloster damit, daß dieses von den Bürgern gestiftet worden sei und Bürger

evnes gemeynen guerres des Landes zu Hessen von unszin wechtere und evnem wechtere der burgere sollen flisslich bewaren lassen«: K. Eubel, Geschichte der Kölnischen Minoriten-Ordensprovinz, S. 255. Am 28. 7. 1377 erlaubten die Minoriten dem Rat die Anlage eines Wächterhauses auf dem Chor der Kirche nach dem Stadtgraben zur Beschirmung des Klosters und der Stadt: K. E. Demandt, Quellen zur Rechtsgeschichte, Nr. 289, S. 447. - Die Ansiedlung der Minoriten in Fritzlar fällt in eine Periode, in der sich der städtische Rat 1) vom Stift St. Peter, das die Pfarr-Rechte ausübte, zu emanzipieren versuchte, 2) sich bemühte, von der Vormundschaft des Stadtherren, dem Mainzer Erzbischof, loszukommen, wobei die Minoriten offensichtlich die Funktion der geistlichen Institution der Bürgerschaft übernehmen sollten. Der Bau der großen Minoritenkirche aus Mitteln der Bürgerschaft ist offensichtlich als Repräsentationsbau zu verstehen; vgl. K. Eubel, Geschichte der Kölnischen Minoriten- und Ordensprovinz, S. 252. Die Kirche diente u. a. auch als Begräbnisstätte der Patrizierfamilien, ebda., S. 253.

- 39 In Görlitz stellte die Stadt 1234 den Brüdern Areal zur Verfügung, über das die Kommune später teilweise wiederum anders verfügte, als sie 1255 erweitert und der ehemalige Klostergarten zum Ausbau des Marktplatzes verwendet wurde. Doch den Brüdern war im 15. Jh., als das Kloster voll und ganz dem Rat unterstand, eine Abhängigkeit von der Stadt auf der Basis des Gastrechtsprinzips nicht mehr bewußt: W. Jecht, Untersuchungen S. 27 f.; M. Kwiecinsky, Das wichtigste aus der Geschichte von Görlitz (1902), S. 8. In einer Inschrift über dem Chorgestühl aus dem Jahr 1485 führen die Brüder die Gründung des Klosters nicht auf die Bürger der Stadt, sondern auf Markgraf Otto III. von Brandenburg und Lausitz zurück, ebda., S. 123.
- <sup>40</sup> G. F. Hertzberg, Geschichte der Stadt Halle an der Saale von den Anfängen bis zur Neuzeit, Bd. I, Halle im Mittelalter (1889), S. 112 f.; F. W. Woker, Geschichte der Norddeutschen Franziskaner-Minoriten der sächsischen Ordensprovinz vom Hl. Kreuz. Ein Beitrag zur Kirchengeschichte Norddeutschlands nach der Reformation (1880), S. 15 ff.
- <sup>41</sup> H. Knothe, Die Franziskanerklöster der Sechsstädte, Neues Lausitzisches Magazin 66 (1885), S. 172 ff. In der Laubaner Reimchronik heißt es: »Dazu gab jedermann mit Freuden / Gar viel Geld war dazu bescheiden. / Der aber gar nichts geben künnt, / dran ward zu arbeiten vergünnt«, ebda.: E. Koch, Zweierlei Franziskaner in der Oberlausitz. Neues Lausitzisches Magazin 91 (1915), S. 155.
- 42 E. Reuß-Caspari, Kirche und Klerus (s. A 22), S. 53.

auch stets Verwalter desselben gewesen seien. Diese Gründung lag freilich erst 80 Jahre zurück, denn das Kloster war 1450 unter dem Einfluß Johann Capestranos entstanden. 43 Um einen Anspruch auf das Minoritenkloster zu begründen, kam es sogar vor, daß man mit einer historischen Fälschung aufwartete. So z. B. in Frankfurt/Main, wo der Rat in der Reformationszeit für sich geltend machte, das dortige Barfüßer-Kloster sei am 25. 10. 1351 durch den Ordensgeneral dem Frankfurter Rat übergeben worden, und zwar mit der Befugnis, wenn nötig, die Brüder aus dem Kloster zu verstoßen und die Gebäude an sich zu nehmen.44 Daß das Verfügungsrecht über das Kloster nicht primär aus der Vergabe von Grund und Boden, bzw. aus dem Bau des Klosters durch die Bürgerschaft herrühren mußte, zeigt deutlich das Beispiel Leipzig. Hier war das Minoritenkloster von den Herzögen von Sachsen in der Absicht gestiftet und dotiert worden, jährliche Anniversarien für die herzogliche Familie zu feiern. Obgleich die Herzöge noch im ausgehenden 15. Jahrhundert »pro animarum salute et augmento divini cultus« sich um das Kloster kümmerten, bezog der Rat das Kloster in seine Kirchenpolitik mit ein, bat 1452 der Konvent den Rat um »Vorsteher«, verkaufte er 1458 36 Acker Holz zugunsten des Rates. Allerdings geschah das alles mit Zustimmung des Kurfürsten, der die Klosterpolitik des Rates billigte. 45

Das Gastrecht, das die Minoriten bei ihrer Aufnahme in den Städten erhielten, bzw. das Besitz- oder Verfügungsrecht, das mit dem Bau des Klosters verbunden war, bot eine Möglichkeit, die Minoriten zu einem Faktor bürgerlicher Kirchenpolitik zu machen. Ausschlaggebender war in dieser Beziehung jedoch das Sorgerecht, das manche Magistrate in Form der Treuhandschaft erst im 14. Jahrhundert an sich zogen, indem sie jährliche Lebensmittel-, Wein- und Geldstiftungen an die Klöster aufbrachten oder aber für die Verbesserung der Infrastruktur und ähnliche Projekte sorgten. Auf diesen Leistungen basierte offensichtlich das Abhängigkeitsverhältnis in Lübeck und Braunschweig. Relativ spät, nämlich erst im 15. Jahrhundert bestimmen die Magistrate auch die Prokuratoren der Minoritenklöster, zumeist aus ihren eigenen Reihen, und sichern sich auf diesem Weg die Bestimmung

über die Finanzen des Klosters, nachdem im 13. und 14. Jahrhundert die Klöster sich ihre Prokuratoren noch selbst ausgewählt hatten. 48 Dabei ging es den Magistra-

platz den Minoriten nicht geschenkt worden. Die Urkunde von 1256 spricht von der Bewilligung eines Bauplatzes, nicht von einer Schenkung. Auch wurden dem Orden bestimmte Vorschriften gemacht, sich nicht über das Terrain auszudehnen. Ebda., Bd. 1, Nr. 229, S. 213. Für Braunschweig vgl. H. Dürre, Geschichte (s. A 37), S. 308, 336. Ferner: Urkundenbuch (s. A 37), 3. Bd., Nr. 318, S. 238 ff. (1331): »item 1 mrc. et 1 lot fratribus minoribus pro tuma allecis... item 1 mrc. fratribus minoribus in dedicatione«. Zum Kirchweihfeste bekamen die Minoriten vom Rat 2 Stübchen Wein; vgl. H. Dürre, Geschichte (s. A 37), S. 308. Für die Teilnahme an Prozessionen erhielten sie, desgleichen die Dominikaner, je 5 Schillinge vom Rat. Ebda., S. 336. Leistungen zur Finanzierung des Kloster- und Kirchenbaus wurden vom Rat offensichtlich nicht geleistet. Den Hauptanteil hierfür soll die Familie von Bortfeld geleistet haben; vgl. H. Dürre, Geschichte (s. A 37), S. 524.

<sup>48</sup> 1410 übernimmt der Rat von *Dresden* die Verwaltung der Klostereinkünfte und ernennt dafür 2 Klosterverweser aus seiner Mitte: vgl. H. Butte. Geschichte Dresdens bis zur Reformationszeit (1967), S. 97. - 1411 begegnen Schöffen in Wetzlar als oberste Vormünder des Klosters, nachdem das Kloster 1387 in »dringende Notwendigkeit« geraten war; vgl. W. Struck, Das Marienstift zu Wetzlar im Spätmittelalter, Regesten 1351-1500 (1969) Nr. 683, S. 363. 1422 begegnen wir zum ersten Mal Schöffen als Prokuratoren des Minoritenklosters in Görlitz; vgl. C. G. Th. Neumann, Geschichte von Görlitz (1850), S. 349; - 1423 tritt der Rat von Neumarkt/Schlesien als Vormünder des dortigen Minoritenklosters auf; vgl. Chr. Reisch, Urkundenbuch der Kustodien Goldberg und Breslau, 1. Teil (1240-1517) (1917), S. 123, Nr. 334; - in Namslau/Schlesien beurkunden 1427 die Stadtältesten als Vorsteher aller Kirchen und Klöster, ebda., S. 132, Nr. 352.-1437 ist der Rat von Schweidnitz/Schlesien als Verweser des dortigen Minoritenklosters bezeugt; ebda., S. 154 f., Nr. 402.-1452 erbitten sich die Brüder in Leipzig vom Rat Prokuratoren: vgl. F. Doelle. Die Martinianische Reformbewegung (s. A 45), S. 71 ff. - 1463 treten Mitglieder des Rats in Lauban/Schlesien als Prokuratoren auf; vgl. C. Reisch, Urkundenbuch, S. 204 f., Nr. 489.-1470 bedankt sich der Ordensgeneral beim Rat von Frankfurt/M. für die Einsetzung von Prokuratoren; vgl. S. Grän, Frankfurt/Main (s. A 44), S. 137. -1473 begegnet ein Ratsmitglied in Meiningen als Prokurator; vgl. H. Pusch, Das Meininger Franziskanerkloster (s. A 35), Stadtschreiber zu den Prokuratoren; vgl. C. Reisch, Urkundenbuch (s. A 48), S. 249, Nr. 594. - In Braunschweig stammen 1493 die Prokuratoren aus den Ratsfamilien; vgl. F. Doelle, Die Martinianische Reformbewegung (s. A 45), S. 32 f.; W. Spieß, Die Ratsherren der Hansestadt Braunschweig 1231-1671 (1940), S. 128. Auch in Soest stammten im 15. Jahrhundert die Prokuratoren aus den ratsfähigen Familien; vgl. H. Schwarz, Soest in seinen Denkmälern (1957), S. 27 ff. - In Straßburg bestimmte ebenfalls im 15. Jahrhundert der Rat die Prokuratoren der Minoriten, nachdem er sie den Dominikanern bereits 1385 vorgesetzt hatte; vgl. W. Kothe, Kirchliche Zustände Straßburgs im 14. Jahrhundert. Ein Beitrag zur Stadt- und Kulturgeschichte des Mittelalters (1903), S. 69. - Für das Minoritenkloster Dortmund sind Prokuratoren aus dem Rat erst relativ spät (1524) bezeugt. Staatsarchiv Münster, A. 402: Minoritenkloster Dortmund, Nr. 25. - Zu den Minoritenprokuratoren in den württembergischen Städten vgl. A. Schäfer, Die Orden des hl. Franz in Württemberg bis zum Ausgang Ludwigs des Bayern (1910), S. 78, für Augsburg vgl. R. Kießling, Bürgerliche Gesellschaft (s. A 25), S. 146.

<sup>&</sup>lt;sup>43</sup> P. Minges, Geschichte der Franziskaner in Bayern (1896), S. 10 u. 68.

<sup>&</sup>lt;sup>44</sup> S. Grän, Frankfurt am Main. Franziskaner-Konventualen, in: Alemannia Franciscana Antiqua VI (1960), S. 126. Die Quelle stammt aus dem 16. Jahrhundert (1583). Grän sieht in dieser Quelle einen nachträglichen Rechtfertigungsversuch für die Auflösung des Klosters durch den Rat im Jahr 1529, schließt allerdings nicht aus, daß der Ordensgeneral dem Rat 1351 einen Filianzbrief überreicht hat.

<sup>&</sup>lt;sup>45</sup> F. Doelle, Die Observanzbewegung in der sächsischen Franziskanerprovinz bis zum Beginn der Glaubensspaltung (1914), S. 42 ff.; ders., Die Martinianische Reformbewegung in der Sächsischen Franziskanerprovinz (Mittel- und Norddeutschland) im 15. und 16. Jahrhundert (1921), S. 61 ff.

<sup>&</sup>lt;sup>46</sup> So z. B. für die Anlage eines Kanals auf Stadtkosten.

<sup>&</sup>lt;sup>47</sup> Für *Lübeck* vgl. Urkundenbuch der Stadt Lübeck, Bd. 9, Nr. 628, S. 625. Obgleich der Baudes Minoritenklosters gezielt in die Stadtplanung einbezogen worden war, war der Bau-

ten darum, das gesamte Leben der Stadt zu bestimmen.<sup>49</sup> Auch in seiner Kirchenpolitik drängte das Bürgertum auf Ausschließlichkeit. Einen Ansatz dafür boten u. a. die Minoriten, die im Gegensatz zu den alten monastischen Orden aufgrund ihres Selbstverständnisses dem Bürgertum sehr nahe standen. Konflikte gab es nur dort, wo die Minoriten ihre eigentliche Aufgabe vergaßen und es, was den Erwerb von Besitz betraf, den alten Orden nachmachten. Sobald sie für sich die Vorrechte der Toten Hand in Anspruch nahmen, mußte es zum Konflikt mit dem Rat kommen. Am deutlichsten wird dieser Prozeß in Köln.50 Hier mußten die Minoriten 1345 versprechen, alle Häuser außerhalb des Klosterbezirks, mit Ausnahme eines einzigen, sowie alles andere Eigentum, das sie zu diesem Zeitpunkt besaßen oder das ihnen später zufallen würde, so bald wie möglich zu veräußern. Während sich die Minoriten der Forderung fügten, setzten ihr die Dominikaner heftigen Widerstand entgegen. Erst 1350 folgten auch sie den städtischen Forderungen. Ähnliche Vorgänge kennen wir auch aus Freiburg/Br., wo der Rat 1317/18 die Minoriten geloben ließ, ihren Klosterbezirk nicht zu erweitern.<sup>51</sup> In Straßburg mußten sie 1283 versprechen, nicht von Bürgern der Stadt Eigentum zu erwerben.<sup>52</sup> In Braunschweig ist ein solcher Vertrag nur zwischen dem Rat und den Dominikanern bekannt, darf aber auch für die Minoriten angenommen werden.58 Lübeck verhinderte eine solche Entwicklung, indem es bereits 1256 mit der Bewilligung eines Bauplatzes für das Kloster von den Minoriten einen Verzicht auf weitere Ansprüche wegen Erweiterung verlangte. Zu den einschränkenden Maßnahmen der Kommunen gegenüber den Mendikanten gehört z. B. auch das Versprechen der Dominikaner vor dem Rat in Braunschweig, keine Bürgerkinder in den Konvent aufzunehmen. Obgleich sonst allgemein die Kommunen darum bemüht waren, die Kinder der eigenen Bürger in den Mendikantenklöstern unterkommen zu lassen, lag für den Rat von Braunschweig doch die Befürchtung nahe, mit den eintretenden Bürgersöhnen könnte bürgerlicher Grundbesitz in den Besitz der Toten Hand geraten. Ähnlich ist auch das Versprechen der Minoriten von Lübeck von 1466 gegenüber dem Rat zu verstehen, keine Dritt-Ordensmitglieder in das Kloster aufzunehmen. Auch hier befürchtete man, reiche Bürger könnten auf diese Weise dem Kloster ihre Immobilien vermachen.

Eine Kirchenpolitik, die schließlich zur vollen Verfügbarkeit über Konvent und Kloster durch den Rat führte, bildete sich allgemein erst im 14. und 15. Jahrhundert heraus. Im 13. Jahrhundert sind dazu lediglich Ansätze vorhanden, die vielfach durch die Gründung und Erbauung des Klosters an bestimmten Stellen der neu entstehenden Städte gegeben waren. Als sich die Minoriten in den deutschen Städten niederließen, waren diese in ihrer ersten Entwicklung begriffen, so daß die meisten Klosteranlagen mit in die Stadtplanung einbezogen werden konnten. Es ist auffällig, daß die meisten Minoritenklöster in den topographischen Randlagen der Stadt, meistens an der Stadtmauer, zu finden sind, so daß fast bei den meisten mittelalterlichen Stadtbildern von der Lage des Barfüßerklosters auf die Lage der Stadtmauer geschlossen werden kann.<sup>58</sup> Da sich der Charakter der Standorte fast in allen Städten wiederholt, kann diese Wahl keineswegs als zufällig betrachtet werden. Die Minderbrüder drängten sich mit Absicht nicht in die Zentren der Stadt, sie blieben am Rande, in Kontakt mit den Unterschichten, wie es die Regel verlangte. Mitgespielt hat dabei freilich auch, daß in den meisten Fällen die Bauplätze aus dem Erlös der Bettelspenden gekauft werden mußten, sehr viel Geld also kaum vorhanden war, so daß auf die billigen Bauplätze in häufig unbebauter

<sup>&</sup>lt;sup>49</sup> Vgl. für Augsburg die Ausführungen dazu von R. Kießling, Bürgerliche Gesellschaft (s. A 25), S. 358 ff.

<sup>&</sup>lt;sup>50</sup> Vgl. Quellen zur Geschichte der Stadt Köln, hrsg. v. L. Ennen/G. Eckertz, 4 (1870), Nr. 280, S. 292 ff.; H. Keussen, Köln im Mittelalter. Topographie und Verfassung (1918), S. 5. Im Gegensatz zu den übrigen Städten waren die Minoriten in Köln bestrebt, möglichst ins Zentrum der Stadt zu kommen. 1229 hatte der Bürger Gerhard Quattermart einen Hof in der St. Severins-Pfarrei angekauft, den er den Brüdern zur Gründung eines Klosters überließ. T. J. Lacomblet, Urkundenbuch für die Geschichte des Niederrheins, 2 (Unveränderter Neudruck 1960), S. 83 f., Nr. 160. Das Kloster lag nahe der Stadtbefestigung zum Rhein hin am Kalkrosenturm; vgl. H. Keussen, Topographie der Stadt Köln im Mittelalter, 2 (1910), S. 198. Doch bereits 1245 erwerben die Minoriten im Zentrum der Stadt, in der späteren Minoritenstraße, vom Bischof von Lüttich einen Teil seines Hofes, der sog. Curia Leodiensis, drei Jahre später (1248) den gesamten Hof ohne jedoch das alte Kloster aufzugeben: vgl. L. Ennen, Geschichte der Stadt Köln, 1 (1863), S. 697. Ein Prokurator wird in den Urkunden nicht genannt. Offensichtlich nahmen die Brüder im Widerspruch zur Regel und der Bulle Ouo Elongati das Geschäft selbst vor. Dem entspricht auch, daß sie noch im 13. Jahrhundert einen Großteil der benachbarten Häuser und Areale aufkaufen, so daß 1345 der Rat eingreift, dem sie versprechen müssen, alle »domus hereditates seu partes domorum extra nostri conventus muros et septa in civitate Col.« zu veräußern. Ebda., 1. Bd., S. 346 f. Im Zentrum der Stadt finden wir die Minoriten auch in Lübeck.

<sup>&</sup>lt;sup>51</sup> Freiburger Urkundenbuch, bearb. v. F. Hefele, 3 (1957), Nr. 883, S. 363 f.

<sup>&</sup>lt;sup>52</sup> J. Wiesehoff, Die Stellung der Bettelorden in den deutschen freien Reichsstädten im Mittelalter (1905), S. 51.

<sup>&</sup>lt;sup>53</sup> *H. Dürre*, Geschichte (s. A 37), S. 135.

<sup>54</sup> Urkundenbuch der Stadt Lübeck, 1. Bd., Nr. 229, S. 213.

<sup>55</sup> H. Dürre, Geschichte (s. A 37), S. 134.

<sup>56</sup> A. Schäfer, Die Orden des hl. Franz (s. A 48), S. 74; W. Kothe, Kirchliche Zustände Straßburgs (s. A 48), S. 43; A. Rüschenschmidt, Entstehung und Entwicklung des Dortmunder Pfarrsystems, sein Dekanat und Archidiakonat bis zum Ausgang des 14. Jahrhunderts, in: Beiträge zur Geschichte Dortmunds und der Grafschaft Mark, 33 (1926), S. 89.

<sup>&</sup>lt;sup>57</sup> Urkundenbuch der Stadt Lübeck, 11, Nr. 203, S. 208 f.

<sup>58</sup> E. Keyser, Städtegründungen und Städtebau in Nordwestdeutschland im Mittelalter, 1 (1958), S. 38; R. Krautheimer, Die Kirchen der Bettelorden in Deutschland. Deutsche Beiträge zur Kunstwissenschaft, 2. Bd., (1925), S. 118 f. Liegt das Kloster im Zentrum der Stadt, so befindet es sich häufig an Flußläufen, im Überschwemmungsgebiet, also ebenfalls nicht in bevorzugter Wohnlage.

Lage zurückgegriffen werden mußte.59 Die Lage der Klöster an der Stadtmauer, an einem verteidigungsstrategisch wichtigen Punkt also, setzt ein Vertrauensverhältnis zur Bürgerschaft voraus und macht deutlich, wie wenig die Minoriten als Fremdkörper in den Städten empfunden wurden. Daß sich die Stadt für den Verteidigungsfall ein Bestimmungsrecht über das Klosterareal sicherte, muß angenommen werden.60 Entweder verpflichteten sich die Minoriten zum Wachdienst, gestatteten die Anlage besonderer Fortifikationsbauten auf den Klostergebäuden oder überließen den Turm der Stadt, sei es auch nur für den Verteidigungsfall. Als tragende Rechtsformel kann die Formulierung aus einem Vergleich zwischen Rat und Minoritenkloster in Zittau aus dem Jahr 1370 gelten, wo es heißt: »Die Mönche sollten den Turm, den sie nutzen, von des Rates Gnaden halten ... nach dessen Willen«.61 Dem gemäß durfte hier der Rat einen Wächter auf den Turm setzen. Die Verträge waren notwendig, da sich die Brüder durch die Stadtmauern oder Türme Ausgänge aus den Städten schaffen wollten oder aber die Klöster Teile der Maueranlagen oder Befestigungstürme für sich nutzten, so als Bibliothek oder aber als Toilette. Zum Konflikt kam es 1375 in Marburg, wo die Brüder einen Teil des Stadtgrabens in einen Garten umgewandelt hatten, aber auf Einspruch der Bürgerschaft beim Landgrafen dies wieder rückgängig machen mußten.62

Bereits im 13. Jahrhundert erhielten die meisten Minoritenklöster einen offiziellen Charakter im Leben der Stadt. Zunächst dienten sie als neutraler Ort bei Schlichtungsverhandlungen oder aber als Ort für Rechtsgeschäfte und öffentliche Beurkundungen. Die Minoriten fungierten dabei in Streitigkeiten zwischen Bürgerschaft und Klerus als Vermittlungsinstanz<sup>63</sup> oder galten als ausgleichendes Moment in Konflikten innerhalb der Bürgerschaft.64 Im 14. Jahrhundert verstärkte sich der Charakter des Klosters als städtische Institution. Besonders ausgeprägt ist dies in

Braunschweig. Dort stellen wir nach dem Konflikt zwischen dem Rat der Altstadt und den Minoriten anläßlich des Interdikts von 1279 im beginnenden 14. Jahrhundert eine bewußte Tendenz des Rates fest, die Bettelmönche in die bürgerliche Kirchenpolitik einzubeziehen. 65 Den Anfang setzt ein interessanter Vertrag zwischen dem Rat und dem Klerus auf der einen Seite und den Dominikanern auf der anderen. Der Vertrag aus dem Jahr 1319 schrieb den Mönchen genau die Predigtzeiten vor, um die Bürger nicht vom Arbeiten abzuhalten und verbot ferner die Aufnahme von Bürgersöhnen in den Orden, um einen Verlust von Immobilien an die Tote Hand zu verhindern. Gleichzeitig gebot der Vertrag den Verkauf von Erbgütern, die an die Dominikaner gefallen wären. 66 Während das Verhältnis zu den Dominikanern sich eher negativ gestaltete, d. h. primär Einschränkungen enthielt, gestaltete sich das Verhältnis zwischen Rat und Minoriten positiv. Entscheidend war hier offensichtlich die Einrichtung des Gesamtrates aller fünf Weichbilde (1325). Von diesem Zeitpunkt an wurde das Refektorium des Minoritenklosters als Ratssaal benutzt und in dieser Funktion während des 14. Jahrhunderts beibehalten.67 Die Wahl des Minoritenklosters als Tagungsort für den Gesamtrat der Stadt Braunschweig geschah nicht aus räumlicher Notwendigkeit. Jedes Weichbild hatte sein eigenes Rathaus und das von der Altstadt und der Neustadt wurde auch für Veranstaltungen des Gesamtrates genutzt. 68 Der neue Gesamtrat benutzte vielmehr

<sup>&</sup>lt;sup>59</sup> J. Sydow, Kirchen- und spitalgeschichtliche Bemerkungen (s. A 101), S. 107 ff. In Dortmund z. B. ließen sich die Minoriten bald nach dem großen Brand von 1232 im Südosten der Stadt in der Nähe der Stadtmauer nieder, wo ihnen aufgrund der Brandkatastrophe genügend Brachland zur Bebauung zur Verfügung stand; vgl. A. Rüschenschmidt, Entstehung und Entwicklung des Dortmunder Pfarrsystems (s. A 56), S. 128.

<sup>60</sup> B. Stüdeli, Minoritenniederlassungen (s. A 23), S. 79 ff.

<sup>&</sup>lt;sup>61</sup> H. Knothe, Die Franziskanerklöster der Sechsstädte (s. A 41), S. 172 ff.

<sup>62</sup> Th. Apel, Stadt und Kirche im mittelalterlichen Marburg, Zeitschrift für Rechtsgeschichte K. A. 12 (1922), S. 244 f.

<sup>63</sup> So z. B. in Köln 1272 und 1294 zwischen den Bürgern und dem Erzbischof; vgl. Die Regesten der Erzbischöfe von Köln im Mittelalter, 3 (1913), Nr. 65, S. 13 u. 400, S. 70.

<sup>64</sup> In Frankfurt fanden 1355 im Minoritenkloster die Verhandlungen zwischen Rat und Zünften statt; vgl. G. Kriegk, Frankfurter Bruderzwiste und Zustände im Mittelalter (1862), S. 31. In Speyer verpflichtete sich 1317 der Rat, zur Einhaltung der Einigkeit in seiner Mitte jährlich eine Zusammenkunft bei den Minoriten abzuhalten; vgl. K. Eubel, Zur Geschichte des Minoritenklosters in Speyer, in: Zeitschr. f. d. Gesch. des Oberrheins NF 6 (1891), S. 680.

<sup>65</sup> Die Braunschweiger Gemeinden und Räte, später dann die Gesamtgemeinde, betrieben insgesamt eine recht gezielte Kirchenpolitik. Die ihnen zustehenden Pfarrerwahlrechte übten sie ungestört bis an das Ende des Mittelalters aus. Intensiv bemühten sie sich u. a. um eine Einflußnahme auf das unterhalb der Pfarrstellen liegende Pfründenwesen; vgl. D. Kurze, Pfarrerwahlen (s. A. 12), S. 400. Doch blieben die in Braunschweig seit der Schicht von 1374 recht heftig geführten Bürgerkämpfe nicht ohne Einfluß auf die bürgerliche Kirchenpolitik. In der Auseinandersetzung standen sich die hohe Geistlichkeit der großen Klöster, u. a. des St. Blasius-Stifts und das Patriziat auf der einen und niederer Klerus und die Gilden auf der anderen Seite gegenüber. In dem sog. Pfaffenkrieg von 1413 ff. standen die Minoriten entscheidend auf der Seite des Rats, in dem die Gilden vorherrschten. In der Auseinandersetzung berief der Rat den Braunschweiger Klerus in das Minoritenkloster ein und setzte sich somit über ein Vorrecht des Stifts von St. Blasius hinweg, dem seit alters her die Einberufung solcher Klerikerversammlungen zustand: vgl. H. Dürre, Geschichte (s. A. 37), S. 197 ff., J. Bohmbach, Die Sozialstruktur Braunschweigs um 1400 (1973), S. 26 ff.; J. Heepe, Die Organisation der Altarpfründen (s. A 20).

<sup>66</sup> Vgl. H. Dürre, Geschichte (s. A. 37), S. 134 ff.

<sup>&</sup>lt;sup>67</sup> Das Refektorium lag östlich des Kreuzganges. Das von H. Dürre, Geschichte (s. A. 37), S. 525 beschriebene Refektor wurde erst 1486 erbaut. Vermutlich handelt es sich um einen Umbau des zu Beginn des 14. Jhs. errichteten Baues.

<sup>68</sup> Das eigentliche Repräsentationsgebäude der Stadt, »das weltliche Hauptgebäude«, wie es H. Dürre nennt, war das Rathaus der Altstadt. Hier fanden Gelage und Tänze zu Ehren auswärtiger Gäste statt; vgl. H. Dürre, Geschichte (s. A. 37), S. 341. Die konstituierenden Sitzungen des neuen Gemeinderats fanden dagegen im Rathaus der Neustadt statt. Ebda., S. 301. Zur Struktur des Braunschweiger Gesamtrats, der die Funktion eines »Dachverbandes« der Räte der einzelnen Weichbilder hatte, vgl. W. Spiess, Die Rats-

die Minoriten als integratives Moment, da sie zu diesem Zeitpunkt die Sympathien der Bürger aller fünf Weichbilde besaßen. 69 Der Versammlungsort im Minoritenkloster verlieh dem neuen Rat darüber hinaus eine gewisse Sakralität, die er in seiner Behauptung gegenüber den zahlreichen anderen geistlichen Gewalten in Braunschweig einsetzen konnte. Und so wird im 14. Jahrhundert der Satz fast zur Formel: »De Rad von allen steden hebben des menleken over ein gedragen to den broderen«.70

Wenn auch für die Zeit nach den Bürgerkämpfen von 1374 urkundliche Zeugnisse für einen Zusammentritt des neuen, von den Gilden beherrschten Rats im Minoritenkloster fehlen, so darf doch angenommen werden, daß das besondere Verhältnis zwischen Rat, Bürgerschaft und Minoriten nicht aufgekündigt wurde, der neue Rat in den Minoriten also keine Parteigänger des alten aristokratischen Rats gesehen hat. Auch im 15. Jahrhundert diente das Minoritenkloster dem Rat als Verhandlungsort. Daß im sog. Pfaffenkrieg, in der schweren Auseinandersetzung zwischen dem Rat und dem St. Blasius-Stift, der Rat den Braunschweiger Klerus zu einer Tagung in das Minoritenkloster einberief, macht deutlich, daß der Rat und die Bürgerschaft im Minoritenkloster ihr geistliches und ihr geistiges Zentrum sahen, von dem aus sie gegen die geistlichen Institutionen den Kampf führen konnten.71

Das Beispiel Braunschweig zeigt, wie sehr Bürgerschaft und Minoriten aufeinander bezogen sein konnten, so daß das Kloster, bzw. die Minoritenkirche zu einer quasi-städtischen Institution wurde. Wir treffen auf diese Erscheinung auch in an-

herren der Hansestadt Braunschweig 1231-1671 (1970), S. 22 ff. H. Dürre, Geschichte (s. A 37), S. 295 ff. Zur Geschichte der einzelnen Rathäuser in Braunschweig; vgl. H. Dürre, Geschichte (s. A 37), S. 685 ff., 705, 713, 723, 731.

- 69 Zu einer parallelen Erscheinung in Bern vgl. B. Stüdeli, Minoritenniederlassungen (s. A 23), S. 87.
- 70 Urkundenbuch der Stadt Braunschweig, 3 (1900), Nr. 425, S. 312 ff. (1334), Nr. 485, S. 357 f. (1335), Nr. 543, S. 405 (12. 9. 1337), Nr. 554, S. 425 (1338), Nr. 375, S. 280 (1339); 4. Bd., Nr. 151, S. 153 ff. (1345), Nr. 266, S. 280 (1348). Auch am 17. 4. 1374, als mit dem Auflauf von Gildeleuten und gemeinen Bürgern es zum Aufruhr und Umbruch der städtischen Verfassung kam, tagte der Rat gerade im Refektor des Minoritenklosters, um über das Aufbringen einer Summe von 4 000 Mark Lösegeld zu beraten; vgl. H. Dürre, Geschichte (s. A 37), S. 158.
- <sup>71</sup> Ebda., S. 197 ff. Das besondere Verhältnis zwischen Bürgerschaft und Minoriten zeigt sich auch in der Funktion, die die 1361 geweihte Minoritenkirche im Bewußtsein und der Selbstdarstellung der Braunschweiger Bürger spielt. Trotz der Patronatsrechte, die die Bürgerschaft an einigen Kirchen ausübte, wurde sie zur eigentlichen Bürgerkirche. Hier hängte die Bürgerschaft nach ihrem Sieg über den Herzog von Lüneburg 1388 die Erinnerungstafel auf, desgleichen nach dem Sieg über Johann von Schwicheld und Hans von Steinberg, 1393, und über den Bischof von Hildesheim 1413. Ebda., S. 182 ff., 206. Zur Funktion schweizerischer und italienischer Minoritenklöster und -kirchen als »Ruhmeshalle « B. Stüdeli, Minoritenniederlassungen (s. A 23), S. 106 ff.

deren Städten. So in Frankfurt/Main,72 wo das Minoritenkloster nicht nur als Rathaus diente.78 sondern in Konfliktfällen bewußt als Verhandlungsraum gewählt wurde. Als 1355 die Zünfte gegen den Patrizischen Rat rebellierten, da dieser in ihre Satzungsautonomie einzugreifen versuchte, fand die entscheidende Verhandlung zwischen den Zünften und dem Patrizischen Rat im Minoritenkloster statt. Den Zünften gelang es dabei, sich eine maßgebliche Mitbeteiligung am Rat zu sichern.74 Auch in Speyer spielte das Minoritenkloster eine wichtige Rolle bei der Beilegung innerstädtischer Konflikte. So verpflichtete sich 1317 der Rat, zur Einhaltung der Einigkeit jährlich eine Zusammenkunft bei den Minoriten abzuhalten.<sup>75</sup> In Würzburg dagegen war es weniger die Konfliktsituation in der Bürgerschaft, die zu einem engen Zusammengehen von Rat und Mendikanten zwang, vielmehr die Auseinandersetzung zwischen Bürgerschaft und Bischof um die Freiheit der Stadt von der bischöflichen Herrschaft. Die Bischöfe verbündeten sich in diesem Kampf mit den alten Abteien und den Ritterkommenden, während die Mendikanten zur Bürgerschaft hielten. Wie in Frankfurt/M. oder in Braunschweig tagte auch in Würzburg der Rat im Minoritenkloster. Sobald sich die Bischöfe in der Stadtherrschaft entscheidende Rechte gesichert hatten, so z. B. auf dem baupolizeilichen Sektor, verfügte sie in diesem Bereich zugunsten der Mendikanten, während sie gegenüber den Parteigängern des Bischofs diese Rechte keineswegs gewährte.75a

Diese »teilweise institutionelle Verkoppelung von Konvent und Kommune« (Elm) findet sich nicht nur in deutschen Städten. Sie begegnet uns auch in Florenz, wo das Minoritenkloster nicht nur als Herberge für Staatsgäste benutzt wurde, sondern das Studium und die Bibliothek des Klosters als städtische Bildungsinstitutionen dienten. 76 Dabei kam es der Bürgerschaft nicht nur darauf an, die vorhandenen Institutionen, bzw. Räumlichkeiten zu nutzen, sondern die bürgerliche Politik bewußt in die sakrale Sphäre zu stellen, mit der Hilfe der Mendikantenklöster die

<sup>72</sup> S. Grän, Frankfurt am Main (s. A 44), S. 121 ff.

<sup>&</sup>lt;sup>73</sup> und zwar bis 1405. Damals erwarb der Rat den Römer als Rathaus. Ebda., S. 124; vgl. Urkundenbuch der Reichsstadt Frankfurt, hrsg. v. J. F. Boehmer und F. Lau, 2 (1905), Nr. 369 S. 273 f., Nr. 478 S. 371.

<sup>74</sup> R. Luther, Gab es eine Zunftdemokratie? (1968), S. 36. Die Zünfte sicherten sich nur für kurze Zeit eine maßgebliche Mitbeteiligung an der Ratspolitik, verloren aber bereits 1360 diesen Einfluß durch das Eingreifen Kaiser Karls IV., ebda., S. 38.

<sup>&</sup>lt;sup>75</sup> K. Eubel, Das Minoritenkloster zu Speyer (s. A 64), S. 680.

<sup>&</sup>lt;sup>75a</sup> K. Trüdinger, Stadt und Kirche (s. A. 17), S. 81; A. Herzig, Die Deutschordenskommende Würzburg im Mittelalter (1219-1549). Ihre Stellung als bischöfliche Hauskommendes und Komturspfründe, in: Mainfränkisches Jahrbuch für Geschichte und Kunst, 18 (1966), S. 54 ff.

<sup>76</sup> K. Elm, Mendikanten und Humanisten aus Florenz des Tre- und Quattrocento. Zum Problem der Legitimierung humanistischer Studien in den Bettelorden, in: O. Herding/R. Stupperich (Hrsg.). Die Humanisten in ihrer politischen und sozialen Umwelt (1976), S. 70.

kirchliche Repräsentanz der Bürgerschaft gegenüber den überkommenen geistlichen Institutionen des Adels zu demonstrieren. Aus diesem Grunde wählte man das Mendikantenkloster oder die Kirche als Tagungsort, bzw. Wahlort für den Rat, so in Braunschweig, Frankfurt/Main, Bern und anderen Schweizer Städten.<sup>77</sup> Oder aber läßt dort den neu gewählten Rat vor versammelter Gemeinde den Amtseid schwören wie in Bern oder aber die Gemeinde den Bürgereid wie in Frankfurt/ Main.78 Minoritenklöster, vor allem in Nord- und Ostdeutschland, dienten auch als Tagungsstätte für städtische Vertretungen. So wurde in Bautzen das Minoritenkloster von der Stadt dem Oberlausitzer Landtag zur Verfügung gestellt. Im Minoritenkloster in Löbau tagte der Oberlausitzer Städtetag, desgleichen in Görlitz. Im Minoritenkloster in Schweidnitz traten die Stände des Fürstentums zusammen.<sup>79</sup> Aus Kiel ist uns die Abhaltung sogenannter Rechtstage im Minoritenkloster überliefert.80

Die Mendikantenklöster waren ein wesentlicher Faktor städtischer Kirchenpolitik geworden. Minoriten und Bürgerschaft waren aufeinander angewiesen. Erst die Mendikanten garantierten den Städten Unabhängigkeit von den kirchlichen Strafmitteln, vor allem dem Interdikt und ermöglichten somit dem Rat einen politischen Handlungsspielraum.81 Deutlich wird das besonders in Lübeck. Hier setzte der Rat in seiner Auseinandersetzung mit dem Domkapitel, das seit 1163 über die Pfarrgerechtsame der Stadt verfügte,82 auf die Privilegien der Mendikanten. Bewußt hatte er diese in seine Ratspolitik einbezogen und dem durch die Zuweisung eines Bauplatzes im Zentrum der Stadt an die Minoriten, bzw. der alten Burg an die Dominikaner augenfällig Ausdruck verliehen.83 Bereits um die Mitte des 13. Jahrhunderts schloß der Rat wichtige Verträge mit den konkurrierenden geistlichen Gewalten im Kloster der Minoriten ab, so 1253 den Vertrag mit dem Bischof Jakob von Roeskilde.84 In dem Streit der Mendikanten mit dem Bischof um das Begräbnisrecht (1277-80) stellte sich der Rat auf seiten der Bettelmönche, die das vom

Bischof verhängte Interdikt nicht einhielten.85 Die Mendikanten standen dafür auf seiten der Bürgerschaft, als der Bischof in der Auseinandersetzung um das Pfarrmonopol über die Stadt das Interdikt verhängt hatte, das freilich von den Bettelmönchen trotz Befehls des Kardinals Hugo von Vercelli nicht eingehalten wurde.86 Dabei kam es zu einem offiziellen Bündnis zwischen Mendikanten und Bürgerschaft. In einem Manifest klärten Vogt, Ratsleute, Gemeinde und Mendikanten ihre Position gegenüber dem Bischof und dessen Kapitel.87 Über seinen Prokurator an der päpstlichen Kurie versuchte der Rat darüber hinaus das Bestreben des Lübecker Bischofs zu hintertreiben, den Mendikanten das Predigen und Beichtehören in der gesamten Diözese zu verbieten.88

Schon um ihre Privilegien gegenüber den Bischöfen und dem Pfarrklerus durchzusetzen, stellten sich die Mendikanten auf die Seite der Bürgerschaft. Bischöfen und Pfarrklerus ging es vor allem darum, die Mendikanten in ihren Freiheiten einzugrenzen, die eine Beschränkung bischöflicher, bzw. pfarrgeistlicher Macht und Einnahmen bedeuteten. Aufgrund ihres Privilegs der freien Predigt oder der Erlaubnis, auch gegen den Einspruch des Ortsbischofs Messe lesen zu können, bzw. Bürger auf ihren Friedhöfen begraben zu dürfen, hoben sie zu Zeiten des Interdikts nicht nur die bischöflichen Strafmittel auf, sondern schmälerten auch entschieden die Einkünfte des Pfarrklerus.89 Aus diesem Grund kam es in fast allen Städten zu Auseinandersetzungen zwischen Mendikanten und Pfarrklerus, wobei sich die Bischöfe, von wenigen Ausnahmen abgesehen, auf die Seite des Pfarrklerus stellten. In diesen Auseinandersetzungen erwarteten die Mendikanten Unterstützung von der Bürgerschaft, wie sie diese umgekehrt der Bürgerschaft zukommen ließen, wenn es darum ging, den Stadtklerus zur Besteuerung heranzuziehen. In den größeren Städten, wo die Tote Hand ein bedeutendes Areal besaß, die Bürgerschaft in ihrem Steueraufkommen deshalb erheblich geschmälert wurde, kam es deshalb zu heftigen Auseinandersetzungen zwischen Bürgerschaft und Stadtklerus, so in Frankfurt/Main von 1390-1407,90 in Worms 1385,91 in Regensburg von 1293 bis 1321.92 Die Mendikanten finden wir in diesen Auseinandersetzungen, die durch

<sup>&</sup>lt;sup>77</sup> Zu den Beispielen aus der Schweiz B. Stüdeli, Minoritenniederlassungen (s. A 23), S. 87 ff.

<sup>&</sup>lt;sup>78</sup> H. Wolter, Die Bedeutung der geistlichen Orden für die Entwicklung der Stadt Frankfurt am Main, Archiv für mittelrh. Kirchengeschichte 26 (1974), S. 32; B. Stüdeli, Minoritenniederlassungen (s. A 23), S. 101.

<sup>&</sup>lt;sup>79</sup> E. Koch, Zweierlei Franziskaner (s. A 41), S. 123.

<sup>80</sup> F. Doelle, Die Martinianische Reformbewegung (s. A 45), S. 56 ff.

<sup>81</sup> Es gab freilich auch Städte, denen dies auch ohne Hilfe der Bettelmönche gelang, z. B. Hildesheim und Goslar; vgl. E. Schiller, Bürgerschaft (s. A 17), J. Lindenberg, Stadt und Kirche (s. A 17).

<sup>82</sup> D. Kurze, Pfarrerwahlen (s. A 12), S. 403; W. Suhr, Die Lübecker Kirche im Mittelalter. Ihre Verfassung und ihr Verhältnis zur Stadt (1938), S. 14 ff.

<sup>83</sup> Urkundenbuch (s. A 47), Bd. 1, Nr. 229, S. 213. Bischof von Lübeck war zu dieser Zeit der Minorit Johann II. von Diest aus Brabant, der zunächst Bischof von Diest war; vgl. A. Hauck, Kirchengeschichte Deutschlands, 5 (1920), S. 1172.

<sup>84</sup> Urkundenbuch, Bd. 1, Nr. 203, S. 187.

<sup>85</sup> Vgl. W. Suhr, Die Lübecker Kirche (s. A 82), S. 26 ff., D. Kurze, Pfarrerwahlen (s. A 12), S. 404 ff.

<sup>86</sup> Urkundenbuch, Bd. 1, Nr. 700, S. 631 f.

<sup>87</sup> Ebda., Nr. 710, S. 639 f.

<sup>88</sup> Ebda., Nr. 712, S. 642 f.

<sup>89</sup> Vgl. A. Hauck, Kirchengeschichte Deutschlands (s. A 83), S. 327 ff.

<sup>90</sup> Vgl. H. Natale, Das Verhältnis des Klerus zur Stadtgemeinde im spätmittelalterlichen Frankfurt (1957), S. 13 ff. Für Mainz vgl. D. Demandt, Stadtherrschaft und Stadtfreiheit im Spannungsfeld von Geistlichkeit und Bürgerschaft in Mainz (11. b. 15. Jh.) (1977) S. 114.

<sup>91</sup> H. Heimpel, Zwei Wormser Inquisitionen aus den Jahren 1421 und 1422 (1969), S. 24.

<sup>&</sup>lt;sup>92</sup> J. Wiesehoff, Die Stellung der Bettelorden (s. A 52), S. 76 ff.

lange Interdiktsphasen begleitet waren, stets auf seiten der Bürgerschaft.93 Das gilt auch für die Interdiktphasen, die durch die Auseinandersetzungen zwischen Kaiser und Papst hervorgerufen wurden, vor allem zur Zeit Ludwigs des Bayern.44

Die enge Beziehung zwischen Bürgerschaft und Mendikanten lag nahe. Trotz der Infragestellung der aufkommenden kapitalistischen Wirtschaftsordnung in den Städten durch die Armutsbewegung besaß der Minoritenorden eine Reihe von Elementen, die das neue bürgerliche Selbstverständnis und Lebensgefühl widerspiegeln. Auch wenn die Bewegung des Franz von Assisi nie eine reine Laienbewegung war, spielte das laikale Moment zumindest in der ersten Phase des Ordens eine bedeutende Rolle.95 Die Minoritenprediger, die der städtischen Bürgerschaft gegenübertraten, waren vielfach Laien. Von vornherein fehlte so die Distanz, die von der Amtskirche bewußt zwischen Klerus und Laien eingehalten wurde. Sinnfällig wurde diese aufgehobene Distanz auch in der Architektur der Minoriten. Ihre Bauten aus dem 13. Jahrhundert zeigen einen bewußten Zug zum Profanen und dokumentieren so den Verzicht auf die Sonderstellung der Kirche.96 Der Kirchenraum dient primär der Predigt, nicht der Messe, ist also mehr Versammlungshalle als Sakralraum und verkörpert eher die »Volkskirche« als die »Priesterkirche«. Selbst als das laikale Element im Orden im Lauf des 13. Jahrhunderts immer stärker zurückgedrängt wurde - mit der Absetzung des Elias von Cortona (1239) verliert der letzte Laie sein Amt als Generalminister - büßt der Orden doch nicht die Unmittelbarkeit zur städtischen Bürgerschaft ein. Zwar trennt gegen Ende des 13. Jahrhunderts auch in den Minoritenkirchen der Lettner die Priesterkirche (= Chor) von der Volkskirche (= Schiff), entwickelt sich also auch der Minoritenorden von einem Laien- zu einem Klerikerorden, doch werden Kirche und Kloster nicht zum Fremdkörper in der Stadt, im Gegenteil, sie werden von der Bürgerschaft für ihre Zwecke in Anspruch genommen. Das enge Verhältnis zwischen Bürgerschaft und Minoriten wurde auch gefördert durch den neuen Kommunikationsstil, den die Minoriten einführten. Als Medium diente die Volkspredigt, in der u. a. auf die Probleme der bürgerlichen Gesellschaft eingegangen wurde. Die erfolgreichsten Prediger des Spätmittelalters waren Minoriten: Berthold von Regensburg und Johann Capestrano. Vor allem aber fand franziskanisches Schrifttum Eingang in die Bürgerhäuser. Die sog. Legenda maior des hl. Franz, verfaßt von Bonaventura, wurde in fast alle deutschen Idiome übertragen.97

Ein weiteres Moment, das die Minoriten der urbanen Gesellschaft näherbrachte, war ihre Mobilität. Hatten einst die alten Orden durch ihre stabilitas loci die Herausbildung feudalistischer Strukturen gefördert, so unterstützten die Minoriten nun durch ihre Mobilität, die ihnen ihr Predigtauftrag quasi vorschrieb, den Urbanisierungsprozeß des 13. Jahrhunderts. Das Publikum für ihre Predigten fanden die ersten Brüder, die aus Italien nach Deutschland kamen und hier bald Anhänger gewannen, primär in den Städten. Die stabilitas loci lag also kaum in der Zielsetzung des Minoritenordens. Wie der größte Teil der neuen Stadtbürger gaben auch die Minoriten alte Bindungen auf, drängten in die Städte und teilten so das Schicksal der Migration.98 Das brachte sie dem Volk näher. Die alte Amtskirche aber wurde mit dem Problem, das die neue Lebensform der Städte mit sich brachte, nicht fertig. Alte Vorstellungen der Seelsorge, wie sie bis dahin auf dem Land praktiziert worden waren, verloren ihre Wirkung, neue wurden kaum entwickelt. Man versuchte die alten Formen der Pfarrseelsorge auch auf die Städte zu übertragen, ohne jedoch den religiösen und sozialen Bedürfnissen gerecht zu werden.99 In den größeren Städten wie Regensburg und Köln stellte sich das Problem der Seelsorge für die Massen. 100 Daß die Minoriten bei ihrer zweiten Ankunft in Deutschland (1221) überall gastlich aufgenommen wurden, daß ihnen Bischöfe und Stadtherren bereitwillig Unterkünfte in den Städten zur Verfügung stellten, hängt mit der Notwen-

<sup>98</sup> Als in Augsburg Bischof Anshelm zu Beginn des 15. Jhs. über die Stadt das Interdikt verhängte, stellten sich die Bettelorden auf die Seite der Bürger und hielten weiterhin Gottesdienst; vgl. R. Kießling, Bürgerliche Gesellschaft (s. A 25), S. 147. Der Paderborner Bischof versuchte von vornherein zu verhindern, daß die Bettelmönche zu Zeiten des Interdikts seine Politik boykottierten. Als 1238 Bischof Bernhard IV. den Minoriten ein Stück Land schenkte, mußten die Brüder ihm versprechen, keinen öffentlichen Gottesdienst zu halten, sollte er über die Stadt das Interdikt verhängen; vgl. P. Schlager, Beiträge zur Geschichte der Kölnischen Franziskanerordensprovinz im Mittelalter (1904), S. 32, Anm. 116. Für die Minoriten trat dagegen der Würzburger Bischof Hermann von Lobdeburg (1225-1254) ein, der vom Papst zum Protektor der Minoriten in Deutschland ernannt

<sup>94</sup> Für Frankfurt am Main vgl. S. Grän, Frankfurt am Main (s. A 44), S. 126; G. L. Kriegk, Frankfurter Bruderzwiste und Zustände im Mittelalter (1862), S. 188 f.

<sup>95</sup> R. B. Brooke, Early Franciscan Government. Elias to Bonaventure (1959). Vgl. D. Berg, Armut und Wissenschaft (s. A 28), S. 48 ff. und 114 ff.

<sup>96</sup> R. Krautheimer, Die Kirchen der Bettelorden in Deutschland (1925), S. 118 ff.; W. Braunfels, Abendländische Klosterbaukunst (1976), S. 177 ff.

<sup>97</sup> K. Ruh Zur Grundlegung einer Geschichte der franziskanischen Mystik, in: K. Ruh (Hrsg.), Altdeutsche und altniederländische Mystik (1964), S. 249.

<sup>98</sup> Interessante Aufschlüsse über die mittelalterliche Form von Migration bietet der Aufsatz von A. K. Hömberg, Zur Erforschung des westfälischen Städtewesens im Hochmittelalter, Westfälische Forschungen 14 (1961), S. 8-41, S. 37 f. Zur Mobilität im Minoritenorden vgl. D. Berg, Armut und Wissenschaft (s. A 28), S. 46 f.

<sup>99</sup> H. E. Feine, Kirchliche Rechtsgeschichte. Die katholische Kirche (1972), S. 4; A. Werminghoff, Geschichte der Kirchenverfassung Deutschlands im Mittelalter, 1 (1905), S. 269 ff.; K. Fröhlich, Kirche und städtisches Verfassungsleben im Mittelalter, in: Zeitschrift für Rechtsgeschichte 53 (1933), S. 194 ff.; vgl. W. Müller, Der Beitrag der Pfarreigeschichte (s. A 4), S. 74 ff.

<sup>100</sup> K. Bosl, Die große bayerische Stadt. Regensburg - Nürnberg - München, in: ders., Frühformen der Gesellschaft im mittelalterlichen Europa. Ausgewählte Beiträge zu einer Strukturanalyse der mittelalterlichen Welt (1964), S. 446.

digkeit der Volksseelsorge und auch der Ketzerbekämpfung zusammen, mit der die Amtskirche nicht fertig wurde.101

Franziskanische und städtische Lebensform entsprachen sich eher als monastische und bürgerliche. Hierzu trug vermutlich auch die demokratische Ordensstruktur der Minoriten bei. Die Leitung des Ordens, der Provinzen und der einzelnen Klöster war einem ständigen, zum Teil jährlichen Wechsel unterworfen. Das entsprach der Struktur, die sich auch in den Städten allmählich als Herrschaftsstruktur entwikkelte. So war es fast selbstverständlich, daß im Gegensatz zu den alten Orden die Mendikanten voll und ganz als Bürger in die städtische Sozial- und Rechtssphäre einbezogen wurden. Im ausgehenden 14. und beginnenden 15. Jahrhundert wurden in einigen Städten die Minoriten in ein besonderes Schutz- und Schirmverhältnis übernommen. 102 In manchen Orten leisteten sie der Stadt einen Treueeid 103 oder erhielten das Bürgerrecht. 104 Dabei wurde eine spezielle Form von Bürgerrecht für die Minoriten entwickelt, wie in Worms, wo sie »nicht zünftig« werden durften, aber auch keine Lasten tragen mußten, »als andere unsere leysche burgere«, doch einen Eid schwören sollten, der Stadt und den Hintersassen »treu und hold zu sein«.105

Bürgerschaft und Minoriten waren aufeinander angewiesen. Die Klöster waren ökonomisch ganz auf die Bettelgaben in den Städten eingestellt. Sie konnten als

101 Vgl. dazu die Berichte in der wichtigsten Quelle für die Anfangszeit des Minoritenordens in Deutschland, die Chronik des Bruder Iordan von Giano, in: Franziskanische Ouellenschriften, Bd. 6. Die Chroniken der Minderbrüder Jordan von Giono und Thomas von Eccleston, besorgt von L. Hardick (1957). A. Hauck verweist in seiner Kirchengeschichte Deutschlands, 4. Teil (1913), S. 400 ff. auf einige Fälle, wo den Minoriten bei ihrer Ankunft auch Widerstand entgegengesetzt wurde und beruft sich dabei auf einen Brief Papst Gregors IX. von 1231, in dem er dem deutschen Episkopat insgesamt den Vorwurf macht, daß er geradezu Anlaß suche, die Minoriten zu beschweren. Offensichtlich handelt es sich hier um Fälle, wo es dem Pfarrklerus gelang, die Stadtbewohner bzw. den Rat gegen die Aufnahme der Mendikanten mobil zu machen, so z. B. in Straßburg; vgl. W. Kothe, Kirchliche Zustände (s. A 48), S. 90 ff. Hier wie in Freiburg/Br. gab es einigen Widerstand der Stadtbevölkerung dagegen, daß sich die Bettelmönche im Zentrum der Stadt niederließen, vermutlich um zu verhindern, daß weiteres städtisches Areal an die Tote Hand verloren ging; vgl. auch J. Sydow, Kirchen- und spitalgeschichtliche Bemerkungen zum Problem der Vorstadt, in: E. Maschkell. Sydow (Hrsg.), Stadterweiterung und Vorstadt (1969), S. 109. Ein ähnlicher Vorgang scheint sich auch in Hildesheim abgespielt zu haben. Vgl. R. Banasch, Die Niederlassungen der Minoriten (s. A 37), S. 7. Die Aktionen des Pfarrklerus richteten sich u. a. gegen die Aufnahme der Dominikaner.

Tote Hand der Stadt nicht gefährlich werden. Wo sich Ansätze zeigten, wurden sie von dem Rat kategorisch unterbunden, und die Ordensoberen unterstützten ihn dabei. 106 Daß die Minoriten in vielen Städten das volle Bürgerrecht besaßen und nicht die Privilegien der Toten Hand genossen, bedeutete auch, daß die Minoritenklöster mit zur Steuer herangezogen wurden. Gerade hierin liegt ein wichtiger Faktor der Abhängigkeit vom Rat. Denn die Unfähigkeit mancher Minoritenklöster, ihre Abgaben an die Stadt zu leisten oder überhaupt ihre Subsistenzmittel aufbringen zu können, führte im 15. Jahrhundert dahin, daß die Kommunen die Verwaltung des Klosterfundus an sich zogen. So in Regensburg, wo die Brüder 1415 gleichzeitig mit ihrer Unterstellung unter Schirm und Schutz des Rates ihre Zahlungsunfähigkeit eingestehen mußten.<sup>107</sup> Vorausgegangen war ihnen darin das Minoritenkloster in Dresden, wo der Rat bereits 1410 die Verwaltung der Klostereinkünfte übernommen hatte und jährlich zwei Klosterverweser aus seiner Mitte ernannte. 108 Um das Kloster unter die Kompetenz des Rates stellen zu können, war es notwendig, die Kompetenz über die Prokuratoren des Klosters zu bekommen. Die Prokuratoren hatten eine ähnliche Stellung wie die vom Rat bestellten Alderleute oder Kirchenmeister an den Pfarrkirchen. Seit der Bulle »Quo elongati« (1230) verfügten Laien über den Besitz der Minoritenklöster. Ihr Einfluß hing davon ab, inwieweit sich die Minoriten an die Regel hielten oder nicht. Zumeist waren es hochgestellte Persönlichkeiten, die der Konvent in dieses Amt berief. Eine Handhabe zur Unterstellung der Minoritenklöster unter die Obhut des Rates boten die Ordensregel und die päpstlichen Erlasse, die das Prokuratorensystem regelten. Es widersprach ihnen nicht, daß die Magistrate im 15. Jahrhundert das Prokurat an sich zogen und auf diesem Weg die Verwaltung des Klosters übernahmen. Den Anfang hiermit machte vermutlich der Rat von Dresden, der 1410 die Verwaltung des Klosters an sich zog und all jährlich 2 Klosterverweser aus seiner Mitte ernannte. 109 Im 15. Jahrhundert begegnen uns vom Rat bestimmte oder kontrollierte Prokuratoren in Wetzlar (1411), in Neumarkt/Schles. (1423), in Namslau/Schles. (1427), in Schweidnitz/ Schles. (1439), in Leipzig (1452), in Halle/Saale (1461), in Lauban/Schles. (1463), in Frankf./Main (1469), in Meiningen (1473), in Goldberg/Schles. (1483), in Breslau (1493), in Soest (15. Jahrhundert), im 16. Jahrhundert in Erfurt (1504), in Dortmund (1524), in Freiburg/Br. (1515).110

<sup>102</sup> So in Regensburg 1415; vgl. J. Wiesehoff, Die Stellung der Bettelorden (s. A 52), S. 76 ff.

<sup>103</sup> So in Worms 1385; vgl. H. Heimpel, Zwei Wormser (s. A 91), S. 24 f.

<sup>104</sup> So in Speyer 1430; vgl. K. Eubel, Das Minoritenkloster zu Speyer (s. A 64), S. 680.

<sup>105</sup> Vgl. H. Heimpel, Zwei Wormser (s. A. 91), S. 24 f. Doch bedeutete das nicht, daß sie allgemein steuerfrei waren. In Frankfurt/M. wurden sie gerade deshalb als eingebürgert betrachtet, weil sie Steuern bezahlten; vgl. H. Wolter, Die Bedeutung (s. A 132), S. 31.

<sup>106</sup> So z. B. 1417 in Görlitz, wo der dortige Guardian Franz Sutor auf der Kanzel gegen den Rat polemisierte, weil dieser dem Kloster den Bierausschank für Bürger im Kloster untersagt hatte. Der Rat wandte sich daraufhin an den Provinzial mit der Bitte, den Guardian abzuberufen, was auch geschah; vgl. C. G. Th. Neumann, Geschichte von Görlitz (s. A 48), S. 352; M. Kwiecinski, Das Wichtigste aus der Geschichte von Görlitz (1902), S. 143.

<sup>&</sup>lt;sup>107</sup> J. Wiesehoff, Die Stellung der Bettelorden (s. A 52), S. 79.

<sup>&</sup>lt;sup>108</sup> H. Butte. Geschichte Dresdens bis zur Reformationszeit (1967), S. 97.

<sup>109</sup> Ebda.

<sup>&</sup>lt;sup>110</sup> Die Liste ist sicher nicht vollständig.

Das System war unterschiedlich entwickelt. Am einfachsten liegen die Verhältnisse dort, wo der Rat die Verwaltung der Klostergüter ganz an sich gezogen hatte wie in Dresden, Halle, Frankfurt/Main und Görlitz. Der Rat bestimmte die Prokuratoren aus seiner Mitte gleichsam als besonderen Ausschuß. Damit war die Möglichkeit gegeben, ihn jederzeit kontrollieren oder sogar absetzen zu können. Es kam vor, daß sich der Bürgermeister das Amt des Prokurators vorbehielt. Eine lockere Form der Verwaltung durch den Rat finden wir dort, wo der Rat nicht selbst die Prokuratoren stellte, sondern dieses Amt durch Mitglieder aus Ratsfamilien ausführen ließ, die nicht unbedingt dem Rat angehören mußten. War die Reform erfolgt, so drängte der Rat darauf, daß die Minoriten kein Geld, sondern nur noch Naturalien annehmen durften, die wiederum durch die Prokuratoren verwaltet wurden.111 Hatte der Rat erst einmal die Finanzverwaltung des Klosters an sich gezogen, so war es kein weiter Schritt mehr, auch über die Klosterzucht mitzubestimmen. Beides stand in engster Abhängigkeit. Nicht nur der Rat von Augsburg mag um die Einkünfte des Klosters gefürchtet haben, wenn er um die Aufrechterhaltung der Moral in den Mendikantenklöstern besorgt war.<sup>112</sup> Doch stecken hinter der Sorge um die Kirchenzucht nicht nur materielle Gründe. Wenn sich z. B. der Rat von Frankfurt/Main<sup>113</sup> oder Görlitz<sup>114</sup> bei den Ordensoberen um gute Lesemeister für den Konvent der Stadt einsetzte, um den Zulauf zu den Predigten zu forcieren, so geschah das auch im Bewußtsein der geistlichen Verantwortung, in der Sorge um die Aufrechterhaltung des Gottesdienstes in der Stadt. Dies mag auch mit der Grund für die Reformtätigkeit einzelner Magistrate gewesen sein, die erfolgreich um die Mitte des 15. Jahrhunderts einsetzt, vereinzelt jedoch auch schon früher.

Die Geschichte des Minoritenordens ist die Geschichte ständiger Reformen. Die strikte Forderung des Ordensgründers nach absoluter Armut und die Schwierigkeit, diese in einer großen Ordensgemeinschaft zu praktizieren, führte zu dem immer wieder ausbrechenden Armutsstreit, den auch die päpstlichen Eingriffe nicht verhin-

dern konnten. 115 Es kam ständig zu Abspaltungen, schließlich aber zu der großen Spaltung in Konventuale und Observanten, die jedoch beide im selben Ordensverband blieben. Ein Versuch Papst Martins V., beide Gruppen auf einem mittleren Weg wieder zusammenzuführen, führte schließlich zu einem dritten Zweig, zu den Martinianern. Die Konventualen versuchten ihre alten Klöster zu erhalten, die Observanten sie zu okkupieren, wobei vielen Konventualen nichts anderes übrig blieb, als wenigstens die martinianische Reform durchzuführen, um angesichts der Armutsforderung der Observanten nicht völlig ihren Ruf als Mendikanten bei der Bürgerschaft zu verlieren. Die Konkurrenz von Konventualen und Observanten bot dem Rat der Kommunen den Ansatzpunkt, in die Reform einzugreifen. Das Auftreten Johann Capestranos setzte hier einen bestimmenden Wendepunkt. Als Promotor der Observantenbewegung versuchte er in den meisten Städten, in denen er, häufig vom Rat berufen, auftrat, diesen für die Einführung der Observanten zu bewegen, bzw. neben dem bestehenden Konventual-Minoriten-Kloster ein Observantenkloster zu gründen. 116 Johann Capestrano motivierte manchen Konvent,

der regulen der observantien gegewen« hätten. Sie dürften daher kein Geld, sondern nur noch Almosen annehmen. Milde Gaben sollten daher den Vorstehern Hans Heyse und Hennig Koke übergeben werden, die sie den Brüdern in Zeiten der Not überreichen würden. Der Rat bittet alle Gläubigen, den Brüdern Almosen zu spenden; vgl. F. Doelle, Die Martinianische Reformbewegung (s. A 45), S. 32 f. In Görlitz sorgte der Rat 1522 dafür, daß die Brüder nicht Tafeln und Geldbüchsen zum Einsammeln bei sich trugen, sondern nur Lebensmittel und Kleidungsstücke zur Leibesnotdurft betteln durften; vgl. C. G. Th. Naumann, Geschichte von Görlitz (s. A 48), S. 358.

<sup>112</sup> R. Kießling, Bürgerliche Gesellschaft (s. A 25), S. 299.

<sup>113</sup> S. Grän, Frankfurt am Main (s. A 48), S. 130.

<sup>114</sup> C. G. Th. Naumann, Geschichte (s. A 48), S. 356.

<sup>&</sup>lt;sup>115</sup> K. Balthasar, Geschichte des Armutsstreits bis zum Konzil von Vienne (1911); B. Mathis, Die Privilegien des Franziskanerordens bis zum Konzil von Vienne (1311) (1927); H. Holzapfel, Handbuch der Geschichte des Franziskanerordens (1909); M. Heimbucher, Die Orden und Kongregationen der katholischen Kirche 1 (1933), S. 697 ff.

<sup>116</sup> Trotz der Begeisterung, die man in den meisten Städten Johann Capestrano, dem rührigen Promotor für die Observantenbewegung, entgegenbrachte, sträubten sich die meisten Magistrate, in ihren Städten noch ein neues Mendikantenkloster zu gründen, da die bereits bestehenden der städtischen Bevölkerung schon genügend zur Last fielen. Wo es dennoch Capestrano gelang, ein Observantenkloster neben dem bereits bestehenden Minoritenkloster zu gründen, ließ der Rat meist nichts unversucht, um eins wieder abzuschaffen oder aber beide zusammenzulegen. Dem Rat von Breslau z. B. gelang es erst 1522, beide Klöster zusammenzulegen, worauf hin die Observanten unter Protest die Stadt verließen; vgl. E. Koch, Zweierlei Franziskaner (s. A 41) S. 150 ff. Aufgeschlossen gegenüber den Observanten zeigten sich u. a. die Magistrate einiger Städte in den Niederlanden, wo die Observanten vom Rat in die Stadt gerufen wurden; vgl. P. Schlager, Beiträge (s. A 93), S. 99 ff. Wo dies in Deutschland der Fall war, ging die Initiative zumeist auf den Stadtherrn zurück, in dessen Auftrag dann der Rat handelte. So z. B. in Lemgo. Die Idee der Klostergründung stammte von dem Amtmann Johann von Molenbeck, der die Edelherren Bernhard VII. und seinen Bruder Simon von Lippe, den späteren Paderborner Bischof, dafür gewann. Offensichtlich auf ihren Druck hin erklärten sich Rat und Geistlichkeit einverstanden, 1460 aus dem um 1454 in Hamm gegründeten Observantenkloster Brüder nach Lemgo zu berufen. Wie aus einem Brief des bekannten Observanten Johann Brugmann hervorgeht, erhielten sie vom Magistrat bei der Gründung des neuen Konvents wenig Unterstützung; vgl. P. Schlager, Beiträge (s. A 93), S. 99 ff. Nach seiner Darstellung ging die Berufung auf den Rat zurück. Vgl. dagegen: F. Gerlach, Der Archidiakonat Lemgo in der mittelalterlichen Diözese Paderborn (1932), S. 171 ff., K. Kiewning, Mensch vom lippischen Boden (1936), S. 46, vor allem aber: Fr. v. d. Hombergh, Ein unbekannter Brief des Johannes Brugmann über die Observanz. Solutiones quorundam obiectorum contra sacram Observantiam, in: Archivum Franciscanum Historicum, 64 (1971), S. 337 bis 366.

aber auch manchen Rat zur Reform des Minoritenklosters. In Leipzig, wo sich Capestrano vom 20. Oktober bis zum 30. November 1452 aufhielt, bewirkte er den Eintritt von 60 Studenten in den Minoritenorden. Minoriten wie Dominikaner erklärten sich vor dem Rat zur Reformation ihrer Konvente im Sinne der strengen Observanz bereit. 117 Auch in Halle/Saale erfolgte 1461 mit der Übergabe des Klosters an den Rat der Stadt der Übertritt des Konvents zur strengen Observanz. 118 Man kann nicht ausschließen, daß mancher Rat für die Einführung der Observanz plädierte, um dadurch die Verfügungsgewalt über die Klostergüter zu erhalten, doch dürfte das nur als sekundäres Motiv mitgespielt haben. Entscheidend war in den meisten Fällen die Sorge um die Kirchenzucht, für die sich der Rat verantwortlich fühlte. Deutlich wird das in Göttingen. 119 Hier war zwar bereits 1444 der Konvent in seiner Mehrheit der Observanz beigetreten, aber die Brüder, die in ihrem alten Status bleiben wollten, sorgten ständig für Unruhe. Der Rat wandte sich deshalb nach Rom, mit dem Erfolg, daß Papst Nikolaus 1450 den Dekan von St. Agidien in Heiligenstadt und den Dekan des Nörtener Petersstifts beauftragte, dafür Sorge zu tragen, daß die aufsässigen Brüder das Kloster verließen. Da jedoch der Ordensobere, der Kölner Provinzialminister, der Einführung der Observanz entgegenarbeitete, zog sich der Streit bis 1462 hin. Die Stadt scheute keine Kosten, um in Rom die Reform durchzusetzen, was ihr schließlich mit Unterstützung der Herzöge Otto, Wilhelm und Heinrich von Braunschweig unter Papst Pius II. 1462 gelang. Dieser beauftragte den Abt von Bursfelde und den Propst von Nörten mit allen Vollmachten, wenn nötig auch »auxilio bracchii secularis« für die Reform zu sorgen. Der Rat hatte damit alle Mittel in den Händen. Er wies den alten Konvent aus der Stadt und sorgte dafür, daß Observanten das Kloster übernahmen. Da er gleichzeitig auch mit der Veräußerung der Klostergüter beauftragt wurde, hätte er sich für alle Unkosten, die ihm im Zuge der Reform entstanden waren, schadlos halten können. Daß er es nicht tat, verdeutlicht, daß den Rat in Göttingen nicht primär ein ökonomisches Bedürfnis zur Reform veranlaßte, vielmehr ein politisches Motiv ausschlaggebend war, die Sorge um die intakte klösterliche Zucht nämlich, die sich nur positiv auf die allgemeine bürgerliche Moral auswirken konnte.

Die Reform der Minoritenklöster war nicht nur in Göttingen, sondern in den

meisten Städten zu einem politischen Problem im weitesten Sinne geworden, vor allem dort, wo die Interessen einer Stadt mit denen des Territorialherren in Widerspruch gerieten. Während die Herzöge in Sachsen den Rat von Leipzig in seinem Bemühen um die Klosterreform unterstützten, versuchte der böhmische König, in der Lausitz und in Schlesien die Reform der Minoritenklöster als Mittel der Territorialpolitik gegenüber den Unabhängigkeitsbestrebungen der Städte zu nutzen. Waren die Minoriten einst die Parteigänger städtischer Politik, so wurden nun die Observanten zu Parteigängern der Territorialpolitik. In München war 1431 der Rat mit seiner Reform gescheitert. Sie wurde 50 Jahre später (1480) von Herzog Albrecht IV. durchgeführt, der die Konventualen vertrieb und den Observanten das Kloster übergab. 120 Auch in Frankfurt/Main versuchte der Rat seit 1468 deshalb die Martinianische Reform durchzusetzen, um zu verhindern, daß der Mainzer Erzbischof, der die Observantenbewegung protegierte, Einfluß in der Stadt bekommen könnte.<sup>121</sup> Da die Minoritenklöster allgemein dringend einer Reform bedurften, die Reform durch die Observanten aber politisch gefährlich werden konnte, bemühten sich die meisten Städte um die Martinianische Reform in ihren Klöstern. Denn dort, wo es den Observanten mit Hilfe eines Territorialherren gelang, ein Kloster zu errichten, wie in Kamenz/Sachsen durch den böhmischen König z. B., ließen sie sich eine Bevormundung von seiten des Rates nicht gefallen. 122 Der Rat von Görlitz entwickelte deshalb seit Ende der 80er Jahre des 15. Jahrhunderts eine rege diplomatische Tätigkeit, um die anderen Lausitzer und schlesischen Städte, deren Minoriten-Konvente zur sächsischen Provinz gehörten, zur Martinianischen Reform unter dem Visitator Regiminis zu veranlassen. 123 Es ging

<sup>117</sup> J. Neubner, Die Sachsenfahrt des hl. Johann Capistrano (1930); E. Koch, Zweierlei Franziskaner (s. A 41), S. 127.

<sup>118</sup> F. W. Woker, Geschichte (s. A 40), S. 19 f. Nicht klar festzustellen ist, ob auch in Dresden mit der Übergabe des Klosters an den Rat der Übertritt zur strengen Observanz erfolgte. Immerhin geschah die Übergabe bereits 1410, der Zweig der Observanten aber bildete sich erst 1415; vgl. H. Butte, Geschichte Dresdens (s. A 108), S. 97; F. Doelle, Die Martinianische Reformbewegung (s. A 45), S. 246.

<sup>&</sup>lt;sup>119</sup> Vgl. R. Vogelsang, Stadt und Kirche im mittelalterlichen Göttingen (1968), S. 92 ff. Die Urkunden zu diesem Vorgang in: Urkundenbuch der Stadt Göttingen, hrsg. von K. Schmidt, 2. Teil (1401-1500) (1867), Nr. 168, S. 114; Nr. 233, S. 211 ff.; Nr. 284, S. 266.

<sup>120</sup> W. Kücker, Das alte Franziskanerkloster in München. Baugeschichte und Rekonstruktion. Oberbayerisches Archiv, 86 (1963), S. 16. Die Herzöge übernahmen in der Folgezeit auch die finanziellen Lasten der Bauinstandhaltung.

<sup>121</sup> S. Grän, Frankfurt am Main (s. A 44), S. 134 ff. In Köln nahmen 1469 (21. 7.) die Minoriten die Martinianische Modifikation der Ordensregel an. Offensichtlich war der Rat an einer Reform interessiert, denn 1478 erlaubt er den Observanten, ein Beginenhaus oder eine Wohnung in Köln zu einem Gasthaus für 6 oder 7 Brüder einzurichten. Daraufhin erklärten sich die Minoriten bereit, die Observanten aufzunehmen. 1479 erfolgte dann die Reform der Minoriten; vgl. H. Keussen, Topographie (s. A 50), 2. Bd. S. 347; L. Ennen, Geschichte (s. A 50) I S. 695 ff.; III S. 994, 1018; IV S. 740.

<sup>122</sup> E. Koch, Zweierlei Franziskaner (s. A 41) S. 142.

<sup>123</sup> Über die Minoriten-Kloster-Reform des Görlitzer Rats sind wir gut unterrichtet, da er von 1487 bis 1524 mit dem Rat anderer Städte (z. B. Sagan, Lauban, Schweidnitz, Leipzig, Zwickau) eine intensive Korrespondenz führte. Die Korrespondenz ist gesammelt in den sog. Missenienbänden in dem ehemaligen Stadtarchiv Görlitz und z. T. publiziert; vgl. C. Reisch, Urkundenbuch der Kustodien (s. A 48) S. 254 ff., S. 261 ff., S. 265-272, S. 274 ff., S. 279 ff., S. 295-313, S. 332 ff., S. 336 ff., S. 340 ff., S, 353, S, 359, S, 374 ff.; S. 274 ff., S. 279 ff., S. 391; F. Doelle, Die Reformbewegung unter dem visitator regiminis der sächsischen Ordensprovinz, Franziskanische Studien 3 (1916), S. 263-289.

dem Rat von Görlitz darum, eine Koalition zwischen ihm und dem von Leipzig, Schweidnitz und Zwickau herzustellen, um die Klöster in diesen Städten nicht mit »wilden Brüdern« zu besetzen, wie die nicht-reformierten Minoriten bezeichnet wurden, aber auch um eine Übergabe an die böhmischen Observanten zu verhindern. Die Bemühungen des Görlitzer Rates zogen sich hin, bis sie schließlich durch die Reformation überholt wurden. Auch wenn der König Wladislaw von Böhmen dem Rat befahl, keine Brüder aus der sächsischen Provinz, sondern nur solche aus den böhmischen Landen, also Observanten, aufzunehmen, gelang es dem Rat doch, seine Unabhängigkeit zu wahren. 1234

Die Reformtätigkeit der einzelnen Magistrate stieß keineswegs auf den Widerstand der Ordensleitung, wie man vermuten könnte, da diese sich in ihrer Kompetenz bedroht fühlen mußte. Im Gegenteil, Äußerungen der Ordensoberen lassen vermuten, daß man froh darüber war, hier eine Aufgabe zu delegieren, mit der man selbst nicht fertig wurde. Einige Städte, wie Frankfurt/Main, konnten sich später in der Reformation darauf berufen, daß sie mit der Reform von den Ordensoberen beauftragt worden seien.<sup>124</sup> Positiv wurde von den Ordensoberen vor allem vermerkt, daß der Rat die Funktion der Prokuratoren ausübte und so dem Kloster die materielle Versorgung garantiert wurde. 125 Doch waren vielfach die einzelnen Konvente mit der strengen Amtsführung der Prokuratoren nicht einverstanden. Kritik am Rat wurde laut, 128 in dessen Auftrag die Prokuratoren fungierten. Die Spannungen, die hier entstanden, führten in einigen Städten, deren verfassungspolitische Situation recht labil war, zu regelrechten Bürgerkämpfen. So zettelten die Minoriten in Göttingen Unruhen unter der Bevölkerung an.<sup>127</sup> In Riga verursachten sie einen Volksaufstand. 128 In Brieg/Schlesien hetzten die Minoriten die Handwerker gegen den Rat auf, mit dem Argument, der Rat wolle ihnen ihre Klostergüter rauben. <sup>129</sup> In Fritzlar dagegen führte die Durchsetzung der Reform durch den patrizischen Rat zu Verfassungskämpfen, da die Zünfte mit dem Reformvorhaben des patrizischen Rates nicht einverstanden waren. Die einflußreichsten Ratsleute wurden bei diesem Aufstand aus der Stadt vertrieben. Die Verfassungsunruhen dauerten 4 Jahre (1495–99). <sup>130</sup>

Daß gerade die Handwerker bzw. die nichtpatrizischen Stände für die Belange der Minoriten eintraten und gegen die zumeist patrizischen Räte opponierten, kam nicht von ungefähr. In ihrem sozialen Umfeld und in ihrem gesellschaftlichen Selbstverständnis standen die Minoriten den Zünften näher als den reichen patrizischen Geschlechtern. Doch wäre es verkehrt, dieses Verhältnis zu einseitig zu sehen. Die Minoriten suchten Kontakt zu allen Ständen. Während z. B. in Braunschweig vor allem adlige Familien zum Bau von Kirche und Kloster beigetragen und sich somit das Beerdigungsrecht in der Minoritenkirche gesichert hatten, rekrutierten sich die Bruderschaften, die in engem Kontakt zu den Minoriten standen, primär aus der Handwerkerschaft. 131 Ähnlich waren auch in Frankfurt/Main die Handwerker sehr stark mit den Minoriten liiert, so die Schuhmacherknechte, die Schneidergesellen, die Barchentweber, die Schreinerknechte. 132 Anders lag das Verhältnis zwischen Minoriten und Bürgerschaft in Lübeck, wo die Dominikaner engen Kontakt mit den minderbegüterten Schichten hielten, die Minoriten jedoch zum Orden des städtischen Patriziats wurden. 188 Da die Bürgerschaft in Lübeck in der Marienkirche eine Bürgerkirche besaß, in der der Rat auch Empfänge gab, entfiel

<sup>&</sup>lt;sup>123a</sup> Zur Bedeutung König Wladislaws vgl. G. v. Grawert-May, Das staatsrechtliche Verhältnis Schlesiens zu Polen, Böhmen und dem Reich während des Mittelalters (Anfang des 10. Jhs. bis 1526) (1971), S. 155 ff.

<sup>124</sup> S. Grän, Frankfurt am Main (s. A 44), S. 126.

<sup>&</sup>lt;sup>125</sup> Vgl. den Brief des Ordensgenerals an den Rat von Frankfurt (1470), in dem sich dieser für die Einsetzung der Prokuratoren durch den Rat bedankt. In Frankfurt/Main wurden die Prokuratoren seit der Reform von 1469 durch den Rat bestellt; vgl. S. Grän, Frankfurt/Main (s. A 44), S. 137 ff. Die positive Einschätzung der städtischen Reformen durch die Ordensleitung läßt sich auch daraus ableiten, daß der Orden den Magistrat der Städte, die um die Reform bemüht waren, in die Gebetsgemeinschaft des Ordens aufnahm, so z. B. 1452 den Magistrat in Görlitz, wo die Prokuratoren durch den Stadtschreiber und zwei Schöffen in ihr Amt eingeführt und den Brüdern vorgestellt wurden; vgl. E. Koch, Zweierlei Franziskaner (s. A 41), S. 142 ff.

<sup>126</sup> So die Beschwerde des Guardians in Frankfurt/Main; vgl. S. Grän, Frankfurt am Main (s. A 44), S. 138.

<sup>127</sup> R. Vogelsang, Stadt und Kirche (s. A 119), S. 92 ff.

<sup>&</sup>lt;sup>128</sup> F. Doelle, Die Martinianische Reformbewegung (s. A 45), S. 70.

<sup>129</sup> Ebda., S. 35 f.

<sup>130</sup> Der Protest der Zünfte richtete sich u. a. dagegen, daß die Reform vom patrizischen Rat zusammen mit dem Mainzer Erzbischof Berthold durchgeführt wurde; vgl. K. Demandt, Verfassungsgeschichte der Stadt Fritzlar, in: Fritzlar im Mittelalter, hrsg. vom Magistrat der Stadt Fritzlar in Verbindung mit dem Landesamt für geschichtliche Landeskunde Marburg (1974), S. 219 f.; ders., Quellen zur Rechtsgeschichte (s. A 38), S. 774 ff., Nr. 594.

<sup>&</sup>lt;sup>131</sup> Und zwar die »Liebfrauengilde« der Steindecker- und Steinwerchteninnung, die Bruderschaft der Gärtner zu St. Michaelis. 1432 stifteten die Goldschmiede eine Memorie im Kloster; vgl. H. Dürr, Geschichte (s. A 37), S. 527 f. Urkundenbuch (s. A 70), 3. Bd., S. 187 ff., Nr. 248 (1329). Am 30. 9. 1329 nahmen Guardian und Konvent der Minderbrüder die Liebfrauengilde in die Gemeinschaft der guten Werke des Ordens auf. Ebda., Nr. 270, S. 204 f.

<sup>&</sup>lt;sup>132</sup> Vgl. H. Wolter, Die Bedeutung der geistlichen Orden für die Entwicklung der Stadt Frankfurt am Main, Archiv f. mittelrheinische Kirchengeschichte 26 (1974), S. 32. In Würzburg war es u. a. die Büttnerzunft. Vgl. M. Sehi, Die Büttnerzunft und das Franziskanerkloster zu Würzburg, in: W. M. Brod u. a., 600 Jahre Büttnerzunft 1373–1973 (1973), S. 45–53.

<sup>&</sup>lt;sup>133</sup> W. Jannasch, Reformationsgeschichte Lübecks vom Petersablaß bis zum Augsburger Reichstag 1515–1530 (1958), S. 30 f. Dasselbe gilt auch für Mainz, wo eine starke Affinität der Minoriten zu den Patrizischen Familien feststellbar ist, während sich Beziehungen zu den Handwerkern kaum feststellen lassen; vgl. D. Demandt, Stadtherrschaft und Stadtfreiheit (s. A 90), S. 146.

die Funktion der Minoritenkirche als Bürgerkirche. 134 Diese wurde vielmehr zur Kirche der Patrizier, die offensichtlich zu ihrer prächtigen Ausgestaltung beigetragen hatten und sich 1386 das Recht erwarben, hier ihre Wappen aufhängen zu dürfen. Am sinnfälligsten wird in Lübeck die Verbindung zwischen Patriziat und Minoriten in der Beziehung der Zirkelgesellschaft zu den Minoriten.<sup>135</sup> Die Zirkeloder Trinitatis-Gesellschaft war ein Zusammenschluß der sehr schmalen Oberschicht, die sich in ihrem Lebensstil ganz am Adel orientierte.<sup>136</sup> Die engen Verbindungen der Minoriten zum Patriziat, wie sie hier in Lübeck zu beobachten sind, bilden zumindest im deutschsprachigen Raum die Ausnahme. Schon die Lage der Klöster in der Nähe der Stadtmauer - in Lübeck war das nicht der Fall - brachten sie in ständigen Kontakt zu den Unterschichten, die hier wohnten. 187 Mit seinen ersten Niederlassungen, die sich häufig in den Siechen- und Leprosenhäusern befanden, wie in Bamberg (1223)138 und Speyer (1222),139 knüpften die Minoriten an das Vorbild ihres Stifters an, der die Brüder zur Aussätzigenpflege aufgefordert hatte. 140 Der Orden erfüllte mit der Kranken- und Siechenpflege eine wichtige Funktion in der mittelalterlichen Stadt.<sup>141</sup>

In ihrem Bestreben, alle Lebensbereiche der Stadt ihrer Organisation unterzuordnen, hatten zahlreiche Räte die Verwaltung und Reform der Minoritenklöster in ihren Städten übernommen. Somit waren die Klöster zu einem wesentlichen Faktor repräsentativer Offentlichkeit geworden. Im Gegensatz zur feudalistischen Herrschaftsstruktur jedoch, die Herrschaft und Abhängigkeit durch die Vergabe von Grund und Boden organisierte, basierte in den Städten die Abhängigkeit auf der Ware-Geld-Beziehung. Auch die Kirchenpolitik wurde durch diese neuen wirtschaftlichen Gesetzmäßigkeiten und die daraus resultierenden Abhängigkeiten bestimmt. Wer finanziell abhängig war von der Stadt, der unterstand auch ihren Bestimmungen. Die Minoriten und auch die anderen Mendikanten, die es ablehnten, nach dem Vorbilde der alten feudalistischen Kircheninstitutionen die Unabhängigkeit und Privilegien der Toten Hand für sich in Anspruch zu nehmen, waren auf die Versorgung der Bürgerschaft angewiesen und somit abhängig. Doch auch die Bürgerschaft profitierte von den Minoriten. Diese ermöglichten eine unabhängige Kirchenpolitik in Zeiten des Interdikts und gaben der städtischen Bürgerschaft das sakrale Flair, das zum Selbstverständnis der Stadt als »corpus christianum im kleinen« gehörte. Diese Idee von der Stadt als »corpus christianum im kleinen« fand in der reformatorischen Lehre von Zwingli und Bucer ihre reifste Ausformung. 142 Aber das Zeitalter der Reformation brachte auch den Umschwung. Die Stadt hatte in den Formen ihrer Produktion und Distribution Ansätze eines Transformationspotentials entwickelt, das zu einem Widerspruch des feudalistischen Systems hätte führen können. Doch war nicht die Stadt der Nutznießer dieser Entwicklung, sondern der Territorialstaat. Das gilt auch für die Kirchenpolitik. Wie die Städte einst die Mendikanten in ihre Politik einbezogen, so verfügte nun auch der katholische Landesherr als oberster Kirchenherr über die Orden. Schon die Observantenbewegung war vom Landesherrn im Sinne seiner Territorialpolitik protegiert worden. Nach der Reformation übernahm der Jesuitenorden diese Funktion und betrieb in den katholischen Staaten die Gegenreformation im Rahmen landesherrlicher Kirchenpolitik.143

<sup>134</sup> Ebda., S. 17.

<sup>135</sup> Urkundenbuch der Stadt Lübeck, Bd. 4, Nr. 391, 580; Bd. 8, Nr. 29.

<sup>136</sup> W. Jannasch, Reformationsgeschichte (s. A 133), S. 9 ff.

<sup>&</sup>lt;sup>137</sup> J. Sydow, Kirchen- und spitalgeschichtliche Bemerkungen (s. A 101), S. 108.

<sup>&</sup>lt;sup>138</sup> V. Mazet, Das ehemalige Franziskanerkloster Bamberg, in: Bavaria Franciscana Antiqua 4 (1958), S. 450-472, S. 452; I. Maierhöfer, Bambergs verfassungstopographische Entwicklung vom 15. bis zum 18. Jh., in: F. Petri (Hrsg.), Bischofs- und Kathedralstädte des Mittelalters und der frühen Neuzeit (1976), S. 155.

<sup>&</sup>lt;sup>139</sup> K. Eubel, Zur Geschichte des Minoritenklosters (s. A 64), S. 677.

<sup>&</sup>lt;sup>140</sup> Vgl. Regula non bullata, 8. Kap., in: Die Schriften des hl. Franziskus von Assisi, S. 60, und das Testament, ebda., S. 94; M. Heimbucher, Die Orden (s. A 28), 1. Bd., S. 811. In Würzburg wurde ihnen 1245 durch Papst Innozenz IV. die Pflege und Seelsorge der Aussätzigen aufgetragen. Von 1333 bis 1350 befanden sich dort auch aussätzige Minoriten; vgl. A. Büchner, Franziskaner-Minoritenkloster Würzburg, in: Bavaria Franciscana Antiqua 2 (1954), S. 128.

<sup>141</sup> Die Bettelorden errichteten allerdings keine Hospitäler, wie es die spezifischen Pflegeorden taten. Das war mit der Regel nicht in Einklang zu bringen. Ihre Bedeutung »lag in der freien und offenen Krankenpflege, besonders im Krankenbesuch und in den Impulsen, die von ihrer segensreichen Tätigkeit für den Schenkungs- und Stiftungseifer der städtischen Bevölkerung ausgingen«. S. Reicke, Das deutsche Spital und sein Recht im Mittelalter, 1. Teil. Das deutsche Spital. Geschichte und Gestalt (1932), S. 24 f.

<sup>&</sup>lt;sup>142</sup> B. Moeller, Reichsstadt (s. A 10), S. 14 f.

<sup>&</sup>lt;sup>143</sup> Zur Rolle der Jesuiten in den deutschen Territorialstaaten vgl. K. Bosl, Stellung und Funktionen der Jesuiten in den Universitätsstädten Würzburg, Ingolstadt und Dillingen, in: F. Petri (Hrsg.), Bischofs- und Kathedralstädte des Mittelalters und der frühen Neuzeit (1976), S. 173; R. van Dülmen, Antijesuitismus und katholische Aufklärung, Hist. Jb. 89 (1969), S. 52-80; B. Duhr, Geschichte der Jesuiten in den Ländern deutscher Zunge, 4 Bde., 1921-28.

Georg von Below - Stadtgeschichte zwischen Wissenschaft und Ideologie

Georg von Below— Stadtgeschichte zwischen Wissenschaft und Ideologie

Vorbemerkungen – 1 Bemerkungen zur Biographie – 2 Wissenschaftliche Ergebnisse und ideologische Wertungen an Einzelaspekten der mittelalterlichen Stadt (2.1 Definition des Begriffes »Stadt« 2.2 Die Entstehung der Stadt 2.3 Die Wirtschaft der Stadt 2.4 Die rechtliche Entwicklung der Stadt 2.5 Die sozialen Verhältnisse in der Stadt 2.5.1 Patrizier 2.5.2 Kaufleute 2.5.3 Handwerker 2.5.4 »Zunftkämpfe« 2.5.5 Klerus 2.5.6 Juden 2.5.7 Übrige Gruppen 2.5.8 Die Stadtbevölkerung als Gesamtheit)

## Vorbemerkungen

Zu Recht gilt Georg von Below als der wichtigste Repräsentant deutscher Stadtgeschichtsschreibung sowohl des wilhelminischen Reiches als auch der frühen Weimarer Republik. Seine Wirkung reicht über diese Zeit weit hinaus¹; wer immer sich heute mit der Geschichte der Stadt beschäftigt, wird nicht umhin können, die eine oder andere Schrift Belows zur Kenntnis zu nehmen oder seine Ergebnisse bei nachfolgenden Stadthistorikern reflektiert zu sehen.

Daß Geschichtsschreibung, auch auf dem Gebiet der scheinbar so wertneutralen Stadtgeschichte, nicht nur rein objektbezogene Sachanalysen erstellt, sondern in Fragestellungen, Ergebnissen und Wertungen gleichfalls einiges an politisch-welt-anschaulichen Einstellungen weitergibt, ist mittlerweile weithin anerkannt. Im allgemeinen aber geht diese Einsicht kaum über eine pauschale Kenntnisnahme hinaus. Auf theoretisch-abstrakter Ebene gehört die Interdependenz von Wissenschaft und Ideologie zum Gegenstandsbereich ungezählter Arbeiten innerhalb der Wissenschaftssoziologie und anderswo. Erinnert sei nur an die Auseinandersetzungen zwischen marxistischen und »bürgerlichen« Denkern in den zwanziger und sechziger Jahren. Allen ansonsten widersprüchlichen Ansätzen bleibt als gemeinsame Erkenntnis lediglich der Gegensatzcharakter von Wissenschaft und Ideologie, am präzisesten wohl formuliert bei Werner Hofmann<sup>2</sup>: »Beide schließen einander aus.

ist methodisierter Zweifel. Ideologie rechtfertigt, Wissenschaft deutet.«
Das tatsächliche Zusammenspiel zwischen Wissenschaftlichkeit auf der einen und ideologischer Prägung auf der anderen Seite wurde kaum je im Detail aufgezeigt. Gerade aber das Werk Georg von Belows zur Geschichte der Stadt bietet sich an, um diese Polarität aus seinen umfangreichen historischen und politischen Schriften

heraus aufzuzeigen.

## 1. Bemerkungen zur Biographie

Georg Anton Hugo von Below wurde am 19. 1. 1859 in Königsberg geboren, seine Vorfahren standen im preußischen Offiziers- und Beamtendienst. Im Wintersemester 1878 immatrikulierte er sich in Königsberg; nach Studien in Bonn und Berlin promovierte er 1883 bei Moritz Ritter in Bonn. Danach gab er die Landtagsakten von Jülich-Berg heraus und habilitierte sich 1886 in Marburg. Bald darauf wechselte er nach Königsberg, wo er 1889 eine Professur annahm. Erst 1905 ließ er sich in Freiburg i. Br. endgültig nieder; vorher hatte er Ordinariate in Münster (1891), Marburg (1897) und Tübingen (1901) inne. In den Bereichen der Wirtschafts- und Verfassungsgeschichte sowie der Geschichtstheorie hinterließ er ein umfangreiches Werk.3 Neben seiner historischen Arbeit widmete er sich engagiert der Politik, nach eigenem Bekunden befand er sich »schon als Schüler ganz im nationalen Fahrwasser«4, trat nach publizistischen Arbeiten seit 1907 aktiv als Politiker auf, übernahm in Freiburg die »Leitung einer freikonservativ-konservativen Gruppe«5 und arbeitete in der Vaterlandspartei mit. Als Auszeichnung empfand er es, im April 1914 Gast des Kaisers in der Villa Falconieri zu sein. 1917 war er - gemeinsam mit H. St. Chamberlain - Mitbegründer der Zeitschrift »Deutschlands Erneuerung«. Nach dem Krieg gründete er in Freiburg eine Ortsgruppe der Deutschnationalen Volkspartei, deren Politik er über viele Jahre entscheidend mitbestimmte. Auch nach seiner Emeritierung (1924) publizierte er sowohl historische als auch politische Schriften. Am 26. Oktober 1927 starb er in Badenweiler.

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup> Vgl. G. Franz, Georg von Below, in: Biographisches Wörterbuch zur Deutschen Geschichte, hrsg. v. H. Rössler und G. Franz (1952). Vgl. auch H. Aubin, Georg von Below, Neue Deutsche Biographie 2 (1955), ähnlich F. Meinecke, Georg von Below, HZ 137 (1928), S. 418 und H. Planitz, Die deutsche Stadtgemeinde, Zschr. d. Savigny-Stiftung f. Rechtsgesch., Germ. Abt. 64 (1944), S. 2.

<sup>&</sup>lt;sup>2</sup> Vgl. W. Hofmann, Wissenschaft und Ideologie, in: ders., Universität, Ideologie, Gesellschaft. Beiträge zur Wissenschaftssoziologie (\* 1971), S. 59.

<sup>&</sup>lt;sup>3</sup> Die Schriften Belows hat L. Klaiber zusammengestellt in: Vierteljahrschrift für Sozialund Wirtschaftsgeschichte, Beiheft 14 (1929).

<sup>&</sup>lt;sup>4</sup> So charakterisiert er sich in seiner Autobiographie in: S. Steinberg, Die Geschichtswissenschaft der Gegenwart in Selbstdarstellungen (1925), S. 3.

<sup>&</sup>lt;sup>5</sup> ebd., S. 9.

2. Wissenschaftliche Ergebnisse und ideologische Wertungen an Einzelaspekten der mittelalterlichen Stadt

### 2.1. Definition des Begriffes »Stadt«

Georg von Below stellt in seinen stadtgeschichtlichen Arbeiten an mehreren Stellen Definitionen des Begriffes »mittelalterliche Stadt« auf. Obwohl sie einen unterschiedlichen Zweck haben und z. T. Jahrzehnte auseinander liegen, sind sie inhaltlich fast identisch, teilweise stimmen sogar die Formulierungen überein.

Vor die eigentliche Definition stellt Below eine allgemeine Charakteristik: »Das Wesen der mittelalterlichen Stadt liegt in ihrer Privilegierung.«<sup>6</sup> Privilegierung ist hier nicht verstanden als ein Rechtsakt, durch den die Stadt festgelegte juristische Normen erhält, sondern für Below ist die Privilegierung in diesem Zusammenhang im Sinne von Vorrecht und Bevorzugung gebraucht, diese sind für ihn Kennzeichen der mittelalterlichen Stadt.<sup>7</sup> Es stellt sich zwangsläufig die Frage, vor wem die

<sup>6</sup> G. v. Below, Die städtische Verwaltung des Mittelalters als Vorbild der späteren Terri torialverwaltung, HZ 75 (1895), S. 409.

7 Vgl. in Belows allgemeinster Darstellung der Stadt: Das ältere deutsche Städtewesen und Bürgertum (= Monographien zur Weltgeschichte VI, 21905, 1. Aufl. 1898), S. 5. Anhand der Definition dessen, was unter »Stadt« zu verstehen ist, läßt sich deutlich zeigen, wie intensiv und wandelbar sich die Stadtgeschichtsschreibung seit Below entwickelt hat. Zunächst ist das Bemühen zu beobachten, zu einem allgemeingültigen Stadtbegriff zu gelangen. Am konsequentesten hat wohl Max Weber diese Bestrebungen verfolgt. Er entwickelte am Beispiel der Stadt seine in der Soziologie jahrzehntelang richtungsweisenden Kategorien des Idealtypus. Die wirklichen Tendenzen der betrachteten Realitätsobjekte - hier die Städte - isoliert er aus der allgemeinen Erscheinung heraus und konstruiert sie zu präziseren Profilen. Das so entstandene schematisierte Bild, hier der Idealtypus der Stadt. hat zwar kein wirkliches Gegenbild in der Realität, zeigt aber durch die übersteigerte Typisierung die Charakteristik der eigentlichen Erscheinungen in der Wirklichkeit - hier der Vielzahl der einzelnen Städte (vgl. M. Weber, Die »Objektivität« sozialwissenschaftlicher Erkenntnis. In: ders., Soziologie, Weltgeschichtliche Analysen, Politik. Hrsg. v. I. Winckelmann [41968], S. 234 ff.). Im wesentlichen sind es fünf Kategorien, durch die nach seiner Auffassung der Begriff »Stadt« bestimmt wird. Die erste ist das Vorhandensein einer Befestigung. (Vgl. ders., Wirtschaft und Gesellschaft [41956]), S. 737 ff. Der in diesem Werk aufgenommene Teil »Typologie der Städte« erschien als Aufsatz bereits im Archiv f. Sozialwissenschaft u. Sozialpolitik 47 [1921], S. 621 ff., unter dem Titel »Die Stadt«.) Das zweite Merkmal einer Stadt ist für ihn der Markt. Bedingt durch die wirtschaftliche Notwendigkeit des Warenaustausches habe sich an einem bestimmten Platz zu bestimmten Zeiten der Markt konstituiert. Als dritte Kategorie führt er den besonderen Rechtscharakter der Stadt an. Sowohl durch ein eigenes Gericht als auch durch mindestens teilweise eigenes Recht sei die Stadt gekennzeichnet gewesen. Das vierte Merkmal einer Stadt schließlich sei ihr Verbandscharakter. Einwohner von Städten seien - anders als in dörflichen Siedlungen - Bürger gewesen, die innerhalb des Stadtverbandes bestimmte Pflichten und Befugnisse gehabt hätten. Der städtische Verbandscharakter bedingt das fünfte Merkmal, das nach Weber zu einer Stadt gehört; es ist die »mindestens teilweise

Stadt bevorzugt ist. Einmal, so meint Below, sei ganz allgemein gesehen der Stadtbewohner vor dem Landbewohner privilegiert, wenn man die adelige Landbevölkerung ausnehme. Hieraus sei der im gesamten Mittelalter zu beobachtende Trend zu erklären, daß Landbewohner versuchten, städtische Bürger zu werden, was wiederum das Emporkommen des Städtewesens entscheidend mitbestimmt habe. Dar-

Autonomie und Autokephalie, also auch Verwaltung durch Behörden, an deren Bestellung die Bürger als solche irgendwie beteiligt waren.« (ebda. S. 744) Auch Planitz versuchte in seiner »Germanischen Rechtsgeschichte« (81944) zu einer allgemeingültigen Definition der mittelalterlichen Stadt zu kommen. Spätestens aber mit dem Bekanntwerden von E. Ennens umfangreichen Arbeiten zur mittelalterlichen Stadt ist man davon abgerückt, eine verbindliche Formel für die mittelalterliche Stadt zu suchen. Ihre zusammenfassende Arbeit zur Stadtgeschichte (Die europäische Stadt des Mittelalters, 1972) beginnt sie mit der Frage: »Was ist eine Stadt?«. Ihre Antwort zeigt, was sich seit Georg von Below hier getan hat. Die qualitativen Merkmale der mittelalterlichen Stadt führen demnach einige Zeitgenossen »nicht viel anders auf als G. v. Below, einer der bedeutenden Städtehistoriker des 19. Jahrhunderts, und zweifellos sind sie alle gut und sicher historisch belegt. Aber - müssen wir als Historiker sogleich fragen - wieweit deckt dieses Bild, deckt dieser ein Bündel von Kriterien vereinigende Stadtbegriff die Wirklichkeit? Daß wir heute bewußt mit einem kombinierten, flexiblen und variablen Stadtbegriff arbeiten und, was Stadt ist, nicht mehr an Hand eines starren Kriteriums zu bestimmen uns vergebens mühen, sondern an Hand eines Kriterienbündels, dessen Zusammensetzung nach Zeit und Ort variiert, erlaubt immerhin zeitliche Schichten und regionale Unterschiede herauszuarbeiten und der unverwechselbaren Individualität, die jeder Stadt eignet, gerecht zu werden.« (S. 12). Ähnlich argumentiert C. Haase (Stadtbegriff und Stadtentstehung in Westfalen. Überlegungen zu einer Karte der Stadtentstehungsgeschichten. In: C. Haase [Hrsg.]. Die Stadt des Mittelalters, Bd. I. Wege der Forschung, Bd. CCXLIII, 1969): »Man wird notwendigerweise zu einem »kombinierten« Stadtbegriff kommen müssen, der die Einzelbegriffe in ihrer Einseitigkeit überwindet, in sich aufnimmt und so die Stadt als Ganzheit zu erfassen strebt. Nur eine Summe von Kriterien kann den Stadtbegriff ausmachen. An dieser Einsicht führt kein Weg vorbei.« (S. 72) »Es gibt nicht nur eine Begriffsbestimmung der Stadt, sei es auf Grund eines einzelnen Kriteriums oder auch eines Bündels von Kriterien, sondern man muß in verschiedenen Epochen verschiedene Stadtbegriffe anwenden.« (S. 75) Ebenso deutlich K. Kroeschell (Stadtrecht und Stadtrechtsgeschichte. In: C. Haase [Hrsg.], Die Stadt des Mittelalters, II, S. 288): »Vielleicht hat es die ›mittelalterliche Stadt« als einheitliches Phänomen überhaupt nicht gegeben; die neuere Diskussion vermittelt immer deutlicher den Eindruck einer Vielzahl von landschaftlich unterschiedenen Stadttypen, deren Eigenart nur deshalb bisher nicht deutlich genug hervortrat, weil man sie als Anwendungsfälle eines postulierten Idealtypus >mittelalterliche Stadt« ansah.« Vgl. auch W. Schlesinger (Westfälische Forschungen 13 [1960], S. 209) und H. Lubenow, der zu dem Ergebnis kommt, daß heute nur noch der »kombinierte und variable Stadtbegriff gerade der historischen Betrachtungsweise angemessen ist«. (Neue Aspekte der Stadtgeschichtsforschung. In: Geschichte in Wissenschaft und Unterricht 28 [1977], S. 89.) Versuche, im Sinne Belows zu einheitlichen Definitionskriterien zu gelangen, werden jedoch auch jetzt noch unternommen. So versucht z. B. K. Blaschke, anhand von drei (im Titel erwähnten) Merkmalen am Beispiel von rund 150 sächsischen Städten eine Definition des Stadtbegriffs: Qualität, Quantität und Raumfunktion als Wesensmerkmale der Stadt vom Mittelalter bis zur Gegenwart, Jahrbuch für Regionalgeschichte 3 (1968), S. 34-50.

über hinaus ist im Belowschen Verständnis die Stadt ganz präzise im Vergleich zur Landgemeinde privilegiert. Die Verfassung der Stadt wird abgesetzt von der der Landgemeinde, des Dorfes. Auf diesen Unterschied beziehen sich die fünf Kriterien, die zusammen den Begriff »Stadt« konstituieren.

Die erste Bedingung, die für Below ein Ort erfüllen muß, um Stadt zu sein, ist die Existenz eines Marktes. Da sich die wirtschaftliche Situation der mittelalterlichen Stadt durch stärker ausgeprägte Arbeitsteilung auszeichnete, der Einzelne die zur Erfüllung der täglichen Bedürfnisse erforderlichen Güter nicht selbst herstellte, habe die Notwendigkeit bestanden, diese Güter den unmittelbaren Produzenten oder Zwischenhändlern abzukaufen. Das sei an bestimmten Plätzen der Stadt zu bestimmten, periodisch festgelegten Zeiten geschehen. Voraussetzung für die Abhaltung eines Marktes war nach Below ein regelmäßiges Zusammenströmen vieler Menschen, dessen Ursache vielfältig sein konnte. Below führt eine besondere geographische Lage oder das Stattfinden kirchlicher Feiern als Grund an.<sup>8</sup> Diese wirtschaftliche Funktion des Güteraustausches sei von rechtlichen Maßnahmen begleitet worden. Das Marktrecht, eigentlich ein Regal, ging häufig auf den Landesherrn über. Ein Kennzeichen der Stadt sieht Below darin, daß sie das Recht zur Errichtung eines Marktes bekommen oder die Befugnis zum Ordnen der Marktverhältnisse erlangt habe.<sup>9</sup>

Das zweite von Below angeführte Kriterium einer Stadt ist die Befestigung. Er beruft sich hier auf den Sachsenspiegel, in dem diese neben dem Markt als Kennzeichen einer Stadt angegeben ist. Die Befestigung, nach anfänglicher Benutzung von Zaun und Graben zur Anlage einer Stadtmauer weiterentwickelt, hat für ihn verschiedene Bedeutungen. Zum einen habe das wirtschaftliche Leben der Stadt Schutz und Abgrenzung benötigt, zum anderen habe die Mauer die innerstädtische, militärische und politische Entwicklung bestimmt. In der Ummauerung sieht Below die sichtbare und leicht zu verteidigende Umgrenzung des Stadtgebietes mit ihren besonderen Rechten und Pflichten.

Das dritte Merkmal einer mittelalterlichen Stadt ist für Below deren rein rechtliche Eigenheit. Der Personenverband der Stadtgemeinde sei bevorzugt gewesen im Hinblick auf das Vorhandensein eines eigenen Gerichtsbezirks, eines besonderen Stadtgerichts und durch die Mitwirkung der Bürger bei der Bestellung der Gerichtspersonen.<sup>11</sup> Die deutsche Stadt des Mittelalters sei jedoch nicht »uneinge-

schränkte Inhaberin der Gerichtsgewalt« gewesen¹²; im Gegensatz zu den Städten in Italien hätten sie, auch wenn sie Reichsstädte waren, keine vollen landesherrlichen Rechte besessen. Über Belows Auffassung von der rechtlichen Entwicklung der Stadt wird an anderer Stelle¹³ ausführlich eingegangen.

In seinen ersten Definitionen des Stadtbegriffs<sup>14</sup> findet ein Kennzeichen noch keine Berücksichtigung, das später<sup>15</sup> als gleichberechtigtes Merkmal aufgenommen wird: die Schaffung neuer Kommunalorgane. Hierunter faßt er vor allem den Rat und das Amt des Bürgermeisters, ferner die allgemeine Differenzierung der inneren Verwaltung. Letztere stellt für seine Wertschätzung der mittelalterlichen Stadt eines der wesentlichsten Elemente dar.

Die letzte Bevorzugung der mittelalterlichen Stadt sieht Below auf militärischem und finanziellem Gebiet. So sei die Stadt im allgemeinen von der direkten Steuer, der Bede, ausgenommen gewesen, ihre finanziellen Pflichten seien im ganzen geringer als die vergleichbarer Landgemeinden gewesen. Weitere Vorteile lägen in ihrer weitgehenden Finanzautonomie sowie häufig in der Zollfreiheit an den Zollstätten des jeweiligen Landesherrn. Die militärische Begünstigung sieht Below in der Einschränkung der Kriegspflicht – städtische Heere waren oft nur zu einer Tagesfahrt verpflichtet – und in dem Recht, die Kriegspflicht selbständig zu regeln.

An den Textstellen, die sich zu dem Komplex der militärischen Aufgaben der Stadt äußern, kann gezeigt werden, wie mit wissenschaftlicher Methode erarbeitete Ergebnisse nicht nur als solche aufgestellt werden, sondern wie sie benutzt werden, um auf Fragen der aktuellen Politik indirekt Antwort zu geben. Der Zusammenhang von Wissenschaft und Ideologie kann hier erstmals illustriert werden: In einer 1920 in Freiburg gehaltenen und danach gedruckten Rede interpretiert Below den Tatbestand der militärischen Begünstigung auf seine Weise: Die Herabsetzung der militärischen Pflicht sei »nicht etwa aus bloßer Kriegsscheu«¹6 bewirkt worden; sie sei nötig gewesen, um die vorhandene Kraft für die eigenen militärischen Zwecke zu schonen. Für Below ist es wichtig, die Städte in das für ihn rechte Licht zu stellen: »Die mittelalterlichen Städte sind nichts weniger als pazifistisch gewesen«.¹7 Für heutige Leser solcher Worte ist es zumindest erstaunlich, daß ein Historiker direkt nach den verheerenden Folgen des 1. Weltkrieges es für nötig er-

<sup>&</sup>lt;sup>8</sup> Vgl. Below, Zur Entstehung der deutschen Stadtverfassung (Zweiter Theil), HZ 58 (1877), S. 198.

<sup>&</sup>lt;sup>9</sup> Vgl. ebda., S. 139.

<sup>10</sup> Vgl. ebda., S. 199.

<sup>&</sup>lt;sup>11</sup> Vgl. ders., Vom Mittelalter zur Neuzeit (= Wissenschaft und Bildung 198, 1924), S. 47; bei den anderen Stellen, in denen Below eine Definition des Stadtbegriffs gibt, liegt der Schwerpunkt nur auf dem Gerichtsbezirk. In diese späte Definition gehen Elemente ein, die schon früher in anderem Zusammenhang angeführt wurden.

<sup>&</sup>lt;sup>12</sup> ders., Zur Entstehung (s. A 8), S. 206.

<sup>&</sup>lt;sup>13</sup> Im Kapitel 2.4.

<sup>&</sup>lt;sup>14</sup> Vgl. z. B. Below, Zur Entstehung (s. A 8), S. 197.

<sup>&</sup>lt;sup>15</sup> Vgl. ders., Das ältere Städtewesen (s. A 7), S. 54, ferner ders., Vom Mittelalter (s. A 11), S. 47, und ders., Stadtgemeinde, Landgemeinde und Gilde, Vjschr. f. Soz.- u. Wirtsch.-gesch. 7 (1909), S. 412.

<sup>&</sup>lt;sup>16</sup> ders., Deutsche Städtegründungen im Mittelalter mit besonderem Hinblick auf Freiburg i. Breisgau (1920), S. 43.

<sup>&</sup>lt;sup>17</sup> ders., Deutsche Städtegründungen (s. A 16), S. 43.

achtet, eine historische Gemeinschaft vor dem Ruch der »Kriegsscheu« zu bewahren, zumal dieser Historiker von sich sagt, der Krieg habe ihn »mit seiner ganzen Schwere getroffen«.18 Einem so politisch bewußt denkenden und engagierten Geisteswissenschaftler wie Below war es sicher klar, daß er mit diesen Ausführungen nicht nur Aussagen über die mittelalterliche Stadt machte, sondern indirekt vor pazifistischen Strömungen seiner Zeit warnte. Diese Vermutung wird erhärtet durch Äußerungen, die Below zu diesem Thema während des Krieges von sich gab. 1917 schreibt er, die mittelalterliche Stadt habe ihre Kulturarbeit nur leisten können, »weil sie ganz kriegerisch war«. 19 Das die so begründete Kulturarbeit nicht nur eine historisch vergangene, sondern daß sie von maßgebender Bedeutung für seine eigene Zeit sei<sup>20</sup>, fügt sich gut in den Gesamttenor der hier zitierten Schrift, in der er nach eigenem Bekunden vielfach eine »Parallele zwischen unserem Kriegszustand und dem Zustand der alten Stadt«21 zieht. Etwa zur gleichen Zeit verteidigt er in einer anderen Schrift den Militarismus in Deutschland und vertritt die Auffassung, dieser sei untrennbar mit der deutschen Kultur verbunden.<sup>22</sup> Aber auch in einer geschichtstheoretischen Abhandlung aus dem Jahr 1920 findet sich die Aufforderung an die jenigen, die sich mit der Geschichte beschäftigen, »den kriegerischen Tugenden« Anerkennung zu zollen.23 Die besondere Betonung des kriegerischen Charakters der mittelalterlichen Stadt ist eine Eigenheit Belows, die in auffälliger Affinität zu seiner allgemeinen Einschätzung von Krieg und Militär steht. Die historische Stadt wird offensichtlich als Mittel zur ideologischen Legitimation des zeitgenössischen Militarismus benutzt.

Am Schluß dieses Kapitels sei noch eine zusammenfassende Definition des Stadtbegriffs mit Belows eigenen Worten gegeben:

Am Ort der Stadt existiert ein Markt. Der Ort ist befestigt. Für das Stadtgemeindegebiet ist ein besonderer Stadtgerichtsbezirk (ein Bezirk des öffentlichen Gerichts) abgegrenzt. Die Stadt ist wie das Dorf oder die Bauerschaft Gemeinde, zeichnet sich aber vor der gleichzeitigen Landgemeinde durch die größere Selbständigkeit und den größeren Reichtum der kommunalen Organe aus. Die Stadt ist in bezug auf militärische und finanzielle Leistungen privilegiert. Derjenige Ort gilt als Stadt, der diese fünf Eigenschaften auf sich vereinigt.<sup>24</sup>

### 2.2. Die Entstehung der Stadt

Nachdem die Belowsche Definition des Stadtbegriffs betrachtet wurde, stellt sich die Frage, »wie gewisse Ortschaften in den Besitz der genannten Attribute gelangt sind«<sup>25</sup>, wie also nach Belows Auffassung die Stadt entstanden ist. Zu dieser

<sup>25</sup> ders., Zur Entstehung (s. A 8), S. 195. Planitz nimmt diese Theorie auf und knüpft an Below an: »Die alten Römerstädte seien zugrunde gegangen und«, so meint er, »an ihrem Platze entstand die germanische Burg, und in ihr herrschte ein völlig neuer Geist.« (H. Planitz, Kaufmannsgilde und städtische Eidgenossenschaft in niederfränkischen Städten im 11. und 12. Jahrhundert, Zs. d. Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte, Germ. Abt. 60 [1940], S. 1). Die Stadt im eigentlichen Sinne aber sei erst im 12. Jahrhundert als Folge des Zusammenschlusses von Kaufleuten und Handwerkern entstanden. Erst vom Beginn dieser Verbindung, die als Schwurgemeinschaft zu betrachten sei, könne man vom Begriff des »Bürgers« sprechen. Die Ursache für diesen Zusammenschluß sieht er im Kampf gegen die autokratischen Bestrebungen der Stadtherrn. In dieser Zeit beobachtet Planitz auch die folgenreichen Neugründungen von Städten. Besonders an den wichtigsten Flußläufen und Fernstraßen hätten sich neue Siedlungen gebildet. Auch bei diesen Vorgängen seien neben den Stadtherren die Kaufleute in organisierter Form als Gründer aufgetreten. Ebenfalls in diese Zeit datiert er die Errichtung von Befestigungen. Da von nun an in der Stadtentwicklung von echten Gemeinden gesprochen werden könne, setzt er die Ausbildung der Stadt auch im rechtlichen Sinne in dieses Jahrhundert. Zentren der mittelalterlichen Stadtentwicklung seien Wik und Burg gewesen. Die tragenden Kräfte der Entstehung des Städtewesens aber sieht Planitz in einer einzigen Gruppe: »Die deutschen Städte haben ihren Ausgangspunkt genommen von Kaufmannssiedlungen, die seit der Karolingerzeit entstanden.« (ders., Germanische Rechtsgeschichte [s. A 7], S. 173.) Vgl. auch ders.. Die deutsche Stadt im Mittelalter (1954), S. 85 ff. und 161 ff. Damit war für die Stadtgeschichtsschreibung ein neuer Akzent gesetzt, der Grundlage für die weitere Forschung war. So hielt z. B. Mitteis, Deutsche Rechtsgeschichte (1949), S. 124 die Literatur vor Planitz für überholt und entbehrlich (ähnlich die 11. Auflage, neubearbeitet von Lieberich, S. 176); auch Kroeschell, Deutsche Rechtsgeschichte, Bd. 1, Reinbek 1972, S. 172, hebt die besondere Bedeutung von Planitz hervor. Die weiterführenden Arbeiten von Steinbach, Ennen und Ebel u. a. gehen ebenfalls von den Ergebnissen von Planitz aus. Die Arbeiten zur Stadtentstehung bis Planitz wurden kritisch aufgearbeitet von P. Hauch, Darstellung und Kritik der Theorien über die Entstehung des deutschen Städtewesens (von Wilhelm Arnold bis Hans Planitz), Diss. phil. Jena 1954 (masch.-schr.). Vgl. danach E. Keyser, Städtegründungen und Städtebau in Nordwestdeutschland im Mittelalter. Der Stadtgrundriß als Geschichtsquelle (= Forschungen zur deutschen Landeskunde 111) 2 Bde. (1958); W. Schlesinger, Städtische Frühformen zwischen Rhein und Elbe. In: Vorträge und Forschungen 4, 1958; ders., Forum, Villa fori, Jus fori. Einige Bemerkungen zu den Marktgründungsurkunden des 12. Jahrhunderts aus Mitteldeutschland. In: ders., Mitteldeutsche Beiträge zur deutschen Verfassungsgeschichte des Mittelalters (1961); H. Reineke, Über Stadtgründungen. Betrachtungen und Phantasien (1957). In: Haase, Die Stadt des Mittelalters, Bd. I (s. A 7), S. 331-363; L. Schütte, Wik. Eine Siedlungsbezeichnung in historischen und sprachlichen Bezügen (= Städteforschung. Reihe A: Darstellungen 2, Wien-Köln 1976); H. Stoob, Forschungen zum Städtewesen in Europa, Bd. 1 (1970).

<sup>&</sup>lt;sup>18</sup> Dieses Bekenntnis gibt er in seiner Autobiographie (*Steinberg:* Die Geschichtswissenschaft [s. A 4], S. 41).

<sup>19</sup> ders., Mittelalterliche Stadtwirtschaft und gegenwärtige Kriegswirtschaft (= Kriegswirtschaft ischaftliche Zeitfragen 10, 1917), S. 3.

<sup>20</sup> Vgl. ebda., S. 1.

<sup>&</sup>lt;sup>21</sup> ebda., S. 36.

<sup>&</sup>lt;sup>22</sup> Vgl. ders., Kriegs- und Friedensfragen (1917), S. 60 ff.

<sup>&</sup>lt;sup>23</sup> Vgl. ders., Die parteiamtliche neue Geschichtsauffassung. Ein Beitrag zur Frage der historischen Objektivität (= Pädagogisches Magazin II. 801, 1920), S. 69.

<sup>&</sup>lt;sup>24</sup> ders., Stadtgemeinde, Landgemeinde (s. A 15), S. 412.

Frage hat Below sehr früh drei Arbeiten geschrieben<sup>26</sup>, die eine eigene Entstehungstheorie entwerfen und einen Markstein in der Entwicklung der Stadtgeschichte darstellen. Auch in späteren Schriften hat er häufig das Problem der Stadtentstehung aufgegriffen, ist aber im wesentlichen seiner ursprünglichen Auffassung treu geblieben.

Below geht davon aus, daß das deutsche Städtewesen nicht an das römische angeknüpft, daß es sich eigenständig und auf neuer Grundlage entwickelt hat. Selbst für die Städte, die links des Rheins und rechts der Donau liegen, also häufig ursprünglich römische Gründungen sind, nimmt er eine eigene Neuentwicklung im Mittelalter an, die kaum Elemente aus römischer Zeit übernommen hat. Bei einem Historiker, der sich bewußt auf die deutsche Geschichte konzentriert und in seinen direkt politischen Äußerungen deutsch-nationale Gesinnung propagiert, entspricht eine solche Sicht der Eigenständigkeit deutschen Städtewesens sicher der allgemeinen Grundhaltung. Below tritt jedoch der selbst später noch verbreiteten Ansicht entgegen, Heinrich I. sei der große deutsche Städtegründer gewesen; er stellt richtig, daß jener lediglich Burgen gebaut hat, aus denen sich nur zum geringen Teil Städte entwickelten. Er nimmt an, daß sich Stadtrecht, städtische Verfassung und damit der Bürgerstand im 11. und 12. Jahrhundert entwickelt haben. Die Ursachen für diese recht plötzliche Entwicklung sieht er in der Steigerung des Orienthandels infolge der Kreuzzüge und in der Intensivierung des Verkehrs mit Italien, also in der wirtschaftlichen Entwicklung. Ein weiterer Grund ist für ihn die »Kolonisierung und Germanisierung des slawischen Ostens«.27

Akzeptiert er als Faktoren der Stadtentwicklung die fortschreitende Intensivierung von Handel und Gewerbe, so vertritt er jedoch die Ansicht, daß als Grundlage für eine Stadtverfassung eben nichts anderes in Frage kommt als eine Verfassung. Politische und rechtliche Verfassung kann für ihn also nicht entstanden sein als Befriedigung wirtschaftlich begründeter Bedürfnisse, sondern nur als Weiterentwicklung vorgegebener Verfassungsformen. Entsprechend setzt er voraus, daß die Existenz einer Stadtgemeinde nur erklärbar sei als Fortbildung einer schon vorhandenen anderen Gemeinde. Entsprechend diese beiden Voraussetzungen für Below, wenn man zeitlich und organisatorisch als Vorläufer der Stadt die Landgemeinde, das Dorf annimmt. So kommt er zu seiner Landgemeindetheorie: die Stadt sei entstanden aus der Landgemeinde.

Als nächster Schritt stellt sich die Frage, auf welche Weise sich die Landgemeinde zur Stadt entwickelt haben soll. Da die meisten Landgemeinden Dörfer geblieben sind, muß ein neues Element hinzugekommen sein, das eine Vergrößerung und Weiterentwicklung bewirkte; dieses ist für Below der Markt, das »Fundament der sich entwickelnden Stadt«.<sup>30</sup>

Aus den zum Zwecke der Volksbelustigung abgehaltenen Jahrmärkten sei eine regelmäßige und feste Institution geworden, die zum inneren und äußeren Wachstum der Gemeinde beigetragen habe. Die Folge eines aufblühenden Marktes sei ein verstärkter Zuzug aus der umliegenden ländlichen Gegend gewesen. Die neuen Einwanderer hätten den größten Anteil der Bevölkerung der sich entwickelnden Stadt gestellt. Während seine Fachkollegen noch annahmen, daß die neu zugezogenen Bürger zum allergrößten Teil den Hörigen des Stadtherrn entstammten, schätzt Below den Anteil der freien Einwanderer weit höher ein.31 Er weist nach, daß die Hörigkeit im Mittelalter längst nicht so verbreitet gewesen ist, wie zu seiner Zeit angenommen wurde. Dieser Nachweis ist zwar umstritten gewesen, wurde letzten Endes jedoch anerkannt.32 Die so entstandene Stadt übernahm nach Below wesentliche Verfassungselemente aus dem entsprechenden ländlichen Bereich: die Stadtgemeinde als solche, das Stadtgericht und das Amt des Bürgermeisters seien übernommen worden. Lediglich der Stadtrat sei eine Neuschöpfung der Stadtgemeinde gewesen. Auch das Stadtrecht führt Below auf das Landrecht zurück, das Stadtgericht hält er für die Weiterentwicklung des ländlichen Burdings; Verwaltung und Rechtsprechung sieht er in den Landgemeinden bereits vorgeformt.

Bei der strengen Rückführung der Stadt auf die Landgemeinde ist sich Below des Problems bewußt, daß eine Stadt bei ihrer Gründung »so oft neben ein vorhandenes Dorf gestellt, warum nicht dieses selbst einfach in eine Stadt verwandelt wird«. 38 Doch dieses Problem ist für ihn schnell gelöst. Bei der Neuanlage spielten nach seiner Meinung nur topographische Erwägungen eine Rolle. Da man für den Markt und die Hofstätten der neuen Siedler genügend Raum benötigte, habe man die Stadt neben das bereits bestehende Dorf gebaut, aber die Institutionen der alten Siedlung vollständig übernommen und weiterentwickelt. Als Belege für seine Landgemeindetheorie dienen Below vor allem Begriffe und Amtsbezeichnungen, die in der Stadt vom Dorf übernommen sein sollen. So leitet er beispielsweise den Begriff »Bürger« von »geburt«, die Bezeichnung »Heimbürge« aus der »burschaft« ab und zieht aus solchen begrifflichen Ähnlichkeiten folgenden Schluß:

Die Übereinstimmung in den Titeln beweist doch, daß man in den Städten immer noch auf die Nomenklatur der Landgemeinde zurückgriff. Die Leute in den

<sup>&</sup>lt;sup>26</sup> den Aufsatz: Zur Entstehung (s. A 8), den 1. Teil (HZ 59, 1888) unter gleichem Titel und die Abhandlung: Der Ursprung der deutschen Stadtverfassung (1892).

<sup>&</sup>lt;sup>27</sup> Below: Vom Mittelalter (s. A 11), S. 46.

<sup>&</sup>lt;sup>28</sup> Vgl. ders., Probleme der Wirtschaftsgeschichte (1920), S. 13.

<sup>&</sup>lt;sup>29</sup> Vgl. ders., Die Entstehung der deutschen Stadtgemeinde (1889), S. 2.

<sup>&</sup>lt;sup>30</sup> ders., Zur Entstehung (s. A 8), 2. Teil, S. 196.

<sup>&</sup>lt;sup>31</sup> Vgl. ders., Territorium und Stadt (= Historische Bibliothek 11, <sup>2</sup>1923, 1. Aufl. 1900), S. 214; ebenso ders., Vom Mittelalter (s. A 11), S. 46.

<sup>&</sup>lt;sup>32</sup> Bereits G. Schmoller, Deutsches Städtewesen in älterer Zeit (= Bonner Staatswissenschaftliche Untersuchungen 5, 1922), S. 23 und S. 27, akzeptierte diesen Nachweis.

<sup>33</sup> Below, Stadtgemeinde, Landgemeinde (s. A 15), S. 423.

Städten hatten offenbar die Vorstellung: wir bilden auch eine Gemeinde, wie sie auf dem Lande vorhanden ist.<sup>34</sup>

Der erste Satz ist zweifellos richtig; begriffliche Anleihen an die Landgemeinde wurden ohne Zweifel getätigt. Daraus aber zu schließen, daß die Landgemeinde auch inhaltlich, d. h. verfassungsmäßig, bewußt und beabsichtigt imitiert wurde, ist sicherlich zu starr und gewagt. Selbst die Ergebnisse der Sprachwissenschaft zur Zeit Belows machen deutlich, daß unter gleichen Begriffen inhaltlich sehr verschiedene, weiterentwickelte Dinge verstanden werden können, zumal zwischen der Ausformung ländlicher Organisationsformen und der Neuschöpfung städtischer Verfassungen ein erheblicher zeitlicher Unterschied bestehen kann. Allein die Methode, aus sprachlichen Erscheinungen Formen gesellschaftlichen Zusammenlebens abzuleiten, ist wohl nur zulässig als stützender Zusatzbeleg für Ereignisse aus der direkten Untersuchung solcher Phänomene, nicht aber als eigenständiges, sogar wichtigstes Beweismittel.

In seiner Kritik der Belowschen Landgemeindetheorie weist Hauck<sup>35</sup> darauf hin, daß Below der Landgemeinde des frühen Mittelalters Befugnisse zuweist, die erst aus Urkunden des 13. und 14. Jahrhunderts stammen, also bereits durch die moderner organisierte Stadt – vor allem begrifflich – beeinflußt sein konnten.

Der entscheidende Ansatz Belows liegt also in der Betonung der ländlichen Gemeinde als Ausgangspunkt für die Stadtentstehung einerseits und andererseits in der geringen Würdigung der Rolle, die die staatlichen Institutionen hierbei gespielt haben. Die Landgemeinden betrachtet er als Einheiten, die vom Staatsganzen weitgehend losgelöst sind. Er begreift sie zwar als Keimzelle der späteren Stadtgemeinden, die wiederum bei ihrem späteren Aufgehen in den Territorialstaaten diese entscheidend mitgeprägt haben, faßt jedoch »die deutsche Ortsgemeinde als einen autonomen Körper auf, der mit der Staatsverfassung nichts zu tun hat«. 36 So seien beispielsweise Marktkreuz und Rolandsäule Symbole der Gemeinden. Überhaupt meint er, daß der mittelalterliche Staat nur in geringem Maße Wirtschaftsund Sozialpolitik geübt und folglich die durch diese Faktoren bedingte Gründung von Städten nur unwesentlich beeinflußt habe. Das führt ihn zu einer eigenen Begrenzung seiner Landgemeindetheorie:

Wenn jedoch jemand den Nachweis erbringt, daß der mittelalterliche Staat sich eingehend mit sozialen und wirtschaftlichen Fragen beschäftigt hat, und namentlich, daß die Ordnung von Maß und Gewicht Regal gewesen ist, so will ich mich gern in der Hauptursache für besiegt erklären.<sup>37</sup>

Gerade die Sorge für Maß und Gewicht hält er für eine rein städtische Angele-

genheit, ja sogar für den Kern der Stadtgemeindegewalt, aus dem sich die städtische sozial- und wirtschaftspolitische Gesetzgebung entwickelt habe.<sup>38</sup>

In späteren Schriften hat Below seine Theorie der Stadtentstehung weitgehend eingeschränkt und - wenn auch nur in einer kleinen Anmerkung<sup>39</sup> - praktisch aufgegeben. Die Deutung, er habe in der Landgemeinde und ihrer Verfassung den entscheidenden Faktor der Stadtentstehung gesehen, weist er als Unterstellung von sich. 40 Hier, 1909, stellt er seine früheren Ergebnisse so dar, als habe er nur darauf hinweisen wollen, »daß die aufkommende Stadtgemeinde sich an die ländliche Ortsgemeinde angelehnt hat«41, während er früher die These vertrat, die Stadt sei direkt aus der Landgemeinde, aus der Bürgerschaft entstanden.42 Als Schöpfer einer eigenen Theorie zur Stadtentstehung muß sich Below mit den entsprechenden Theorien seiner Zeitgenossen auseinandersetzen. Die Art und Weise, in der diese Auseinandersetzung geschieht, erlaubt einige interessante Einblicke in sein wissenschaftliches Selbstverständnis und in die Form seiner Abgrenzung gegenüber anderen wissenschaftlichen Richtungen. Die zu seiner Zeit noch vorherrschende Auffassung von der Stadtentstehung ist durch die von Eichhorn, Arnold und Heusler entwickelte Hofrechtstheorie repräsentiert. Diese Theorie besagt, daß das Stadtrecht aus dem Hofrecht entstanden sei, das wiederum seine Wurzeln im öffentlichen Recht des Frankenreiches hätte. Die Ansiedlung von Handwerkern und Händlern in der Nachbarschaft von Fronhöfen ist nach dieser Theorie der Kristallisationspunkt der späteren Stadt. Die Bürger waren hiernach ursprünglich Hörige, die erst allmählich aus der Unfreiheit aufgestiegen sind. Genau hier setzt Belows Kritik an. Seine Sicht von der Unfreiheit im Mittelalter verbietet ihm, dieser Theorie zu folgen. Mehrfach weist er, um diese Theorie bereits im Ansatz zu widerlegen, darauf hin, »daß man sich von der Verbreitung der Unfreiheit im Mittelalter überhaupt übertriebene Vorstellungen machte, daß es keineswegs bloß ,Herren und Knechte' gegeben habe. «43 Er räumt zwar ein, daß Unfreie in die Städte einwanderten und von einem auswärtigen Herren abhängig blieben, erklärt aber, daß sie für die Stadtverfassung als Freie in Betracht kämen, da sie in allen wichtigen Dingen dem Stadtgericht unterstanden und wirtschaftlich frei waren, auch wenn sie weiterhin einen Zins an ihren Herrn zu entrichten hatten. 44 Folglich kann er als sein eigenes Ergebnis einwenden, daß die städtische Politik »eine Bewegung der

<sup>&</sup>lt;sup>34</sup> ders., Stadtgemeinde, Landgemeinde (s. A 15), S. 421.

<sup>35</sup> Hauck, Darstellung und Kritik (s. A 25), S. 61 f.

<sup>&</sup>lt;sup>36</sup> Below, Der deutsche Staat des Mittelalters (1914), S. 93.

<sup>&</sup>lt;sup>37</sup> ders., Der Ursprung (s. A 26), S. 124.

<sup>38</sup> Vgl. ders., Der Ursprung (s. A 26), S. 57.

<sup>39</sup> In der Ausgabe des Buches: Probleme der Wirtschaftsgeschichte aus dem Jahr 1926, S. 474, A 4.

<sup>&</sup>lt;sup>40</sup> Vgl. ders., Stadtgemeinde, Landgemeinde (s. A 15), S. 411.

<sup>&</sup>lt;sup>41</sup> ebda.. S. 420.

<sup>&</sup>lt;sup>42</sup> Vgl. ders., Zur Entstehung (s. A 8), 2. Teil, S. 247.

<sup>43</sup> ders., Der deutsche Staat (s. A 36), S. 93.

<sup>&</sup>lt;sup>44</sup> Vgl. ders., Territorium und Stadt (s. A 31), S. 210.

Freien, nicht der Unfreien, auch nicht der Freien und Unfreien zusammen, sondern ausschließlich der Freien«45 gewesen sei.

Ferner hält er jener Theorie, die er für eine »Glorifizierung der Grundherrschaft«48 hält, entgegen, daß die neuen städtischen Siedler ihren Grundbesitz nach dem bereits entstehenden ius civile, dem Staatsrecht, nicht aber nach dem Hofrecht erhalten hätten; in der entstehenden Stadt seien sie nicht der Hofgerichtsbarkeit, sondern der städtischen Gerichtsbarkeit unterworfen gewesen, sie hätten keine hofrechtlichen, sondern städtische Abgaben zu leisten gehabt.

Nach der Kritik Belows ist die Hofrechtstheorie kaum noch vertreten worden, forschungsgeschichtlich gebührt ihm das Verdienst, die Wirkung dieses Erklärungsmodells beendet zu haben.

Moderner war zur Zeit Belows die Markttheorie. Nach ihr ist die Stadt entstanden als Folge der Gründung eines Marktes, das Stadtrecht wird daher als Weiterentwicklung des Marktrechts gesehen, die Stadtgemeinde als Nachfolgerin der Marktgemeinde interpretiert. Zu den Verfechtern dieser Theorie zählen Sohm, Preuß und R. Schröder und Rietschel.

Mit all diesen Wissenschaftlern hat sich Below in scharfer Form auseinandergesetzt. Er räumt zwar ein, daß das Städtewesen seinen Ursprung in der Entwicklung von Handel und Gewerbe hat, nach seiner Meinung kann jedoch die städtische Verfassung nur aus einer anderen Verfassung entstanden sein.47

Noch energischer weist Below die Gildetheorie zurück. Letztere von Wilda und Lamprecht aufgestellte Theorie versucht die Entstehung von Städten durch die vorherige Existenz von Gilden zu erklären, von Bruderschaften also, die zu bürgerlichen Gemeinden auswuchsen und aus ihrem Gilderecht das Stadtrecht schufen. In dieser Rückführung der Stadt auf gesellschaftliche Korporationen erblickt Below »die krankhafte Neigung der Gegenwart, den Staats- und Gemeindeverband in rein soziale Beziehungen aufgehen zu lassen«.48 Hier grenzt er sich nicht nur schärfstens gegen zeitgenössische Gruppen ab, mit diesem Vokabular verläßt er offensichtlich den Boden sachlicher Konfrontation. Er geht sogar so weit, seinen Gegnern die wissenschaftliche Qualifikation abzusprechen:

Die Vertreter der Gildetheorie in der wissenschaftlichen Literatur sind überwiegend harmlose Gelehrte; keineswegs immer Literaten, die als »Soziologen« auftreten zu müssen glauben, oder gar Sozialisten, Marxisten und gar Bolschewiken.49

Die oben kritisierten Fachkollegen nimmt Below zwar kaum ernst, grenzt sie aber ab von Sozialisten und Vertretern ähnlicher Richtungen. Wieviel weniger also muß er solche Wissenschaftler akzeptieren!

Hier sei es erlaubt, kurz Belows Abgrenzung gegenüber anderen Grundkonzeptionen innerhalb der Geschichtswissenschaft darzustellen und nach seinem eigenen wissenschaftlichen und weltanschaulichen Selbstverständnis zu fragen, auch wenn die hierbei benutzten Textstellen nur in losem Zusammenhang zum Problem der Stadtentstehung stehen. Der ideologische Charakter seiner Arbeiten kann hierdurch stärker verdeutlicht werden. Verwendet werden Zitate aus geschichtstheoretischen Schriften, Vorworten und Rezensionen. Die in ihnen postulierten Einschätzungen der eigenen Methode können mit seiner tatsächlichen Praxis konfrontiert werden und in der weiteren Arbeit als Vergleich mit seiner Behandlung von stadtgeschichtlichen Einzelfragen herangezogen werden.

In einer theoretischen Arbeit über die Geschichtsschreibung stellt er die marxistische Historiographie außerhalb geschichtlicher Wissenschaft, indem er erklärt, »daß das ewig schillernde System des Marxismus nicht aus historischem Interesse stammt, sondern ein Produkt der Agitation ist«.50

Inhaltlich bemängelt er, daß innerhalb des marxistischen Denksystems die menschlichen Antriebe den wirtschaftlichen untergeordnet werden. Sicherlich gibt er die Meinung vieler Zeitgenossen seiner Kreise wieder, wenn er die marxistische Geschichtsauffassung für bereits überwunden hält.

Der sozialdemokratisch orientierten Geschichtsauffassung der Zeit nach dem Weltkrieg begegnet er ebenfalls mit vernichtender Kritik. Auch bei ihr setzt er sich anstatt mit inhaltlichen Argumenten durch Geringschätzung der gegnerischen Grundeinstellung zur Wehr. Er hält eine Widerlegung für Zeitverschwendung, da der geistige Gehalt jener Auffassung zu gering sei.51

Aber auch mit Historikern anderer Denkrichtung setzt er sich heftig auseinander. Als Beispiel sei hier die Besprechung eines Buches über die Stadtentstehung von Preuß angeführt.<sup>52</sup> Preuß bedauert, daß die Hansestädte nicht genug Energie für den Ausbau einer demokratischen Verfassung aufgewendet haben. Below bemängelt, dieses Urteil sei nur aus der Sicht eines Freisinnigen zu verstehen. Er verläßt das eigentliche Thema der mittelalterlichen Stadt und wirft Preuß vor, vor der Reichstagsauflösung von 1906 die äußere Machtpolitik zugunsten eines freiheitlichen Verfassungsausbaues bevorzugt zu haben.53 Hier wird Tagespolitik benutzt, um

<sup>45</sup> ders., Zur Entstehung (s. A 8), 1. Teil, S. 229.

<sup>46</sup> ders., Bürgerschaft und Fürsten, HZ 102 (1909), S. 525.

<sup>47</sup> Vgl. ders., Der Ursprung (s. A 26), S. 3 und S. 513.

<sup>48</sup> ders., Eine Erneuerung der hofrechtlichen Theorie, Vischr. f. Soz.- u. Wirtsch.gesch. 20, (1928), S. 134.

<sup>49</sup> ders., Eine Erneuerung (s. A 48), S. 134.

<sup>&</sup>lt;sup>50</sup> ders., Die deutsche Geschichtsschreibung von den Befreiungskriegen bis zu unsern Tagen. Handbuch der mittelalterlichen und neueren Geschichte, Abt. I (21924, 1. Aufl. 1916),

<sup>&</sup>lt;sup>51</sup> Vgl. ders., Die parteiamtliche neue Geschichtsauffassung (s. A 23), S. 4.

<sup>&</sup>lt;sup>52</sup> H. Preuβ, Die Entwicklung des deutschen Städtewesens, 1 (1906).

<sup>58</sup> Below, Bürgerschaft und Fürsten (s. A 46), S. 526.

Abhandlungen zu historischen Fragen zu kritisieren. Hier werden Geschichtswissenschaft und aktuelle Politik unmittelbar vermischt.

Die weltanschauliche Richtung Belows wird jedoch auch an der direkten Kritik Preuß'scher Geschichtsschreibung offen als Beurteilungskriterium benutzt. Während Preuß meint, die Hanse sei von neuen Völkern abgelöst worden, die über bürgerliche Freiheit verfügten, so entgegnet Below: »Die 'bürgerliche Freiheit' macht es hier nicht, sondern der starke Staat und die Waffen!«<sup>54</sup>

Aus seiner eigenen weltanschaulich-politischen Position macht Below keinen Hehl, er vertritt sie sowohl als Parteipolitiker als auch als Geschichtstheoretiker. Sein erklärtes Ziel ist im politischen Bereich »ein mächtiges einiges Deutsches Reich, mit Betonung und Pflege der konservativen Kräfte, der eigenartigen deutschen Einrichtungen, unter Fernhaltung fremder politischer Ideen.«55 Die Aufgabe der deutschen Geschichtswissenschaft sieht er in der Verbreitung der Erkenntnis, »daß der Staat ohne Macht eine Lächerlichkeit, eine Unwahrheit bedeutet.«56

Folgerichtig ist seine Einschätzung der Objektivität historischer Darstellung. Er räumt ein, daß man als Historiker Werturteile anwendet, die außerhalb des unmittelbaren Forschungsgegenstandes liegen, daß eine wirklich objektive Darstellung nicht möglich ist.<sup>57</sup> Er unterscheidet jedoch parteiliche »Agitation« von umfassender und gereifter Forschung.<sup>58</sup>

Am konkreten stadtgeschichtlichen Beispiel aber entwickelt er die Forderung nach unbefangener Ermittlung<sup>59</sup>, beansprucht für sich selbst z. B. bei der Ablehnung der Hofrechtstheorie das Zeugnis der Unparteilichkeit.<sup>60</sup> Preuß dagegen wirft er vor, den Boden objektiver Sachlichkeit verlassen zu haben, »politische Tendenz«<sup>61</sup> als Kriterium seiner Arbeit zu benutzen. Diese weist er für sich selbst – nach, wie er sagt, sachlicher und unbefangener Prüfung der Tatsachen – zurück. Aus dem gleichen Bewußtsein der Neutralität und Unbefangenheit glaubt er die Vertreter der Gildetheorie »auf die wahre Lage der Dinge« hinweisen zu können und zu müssen, weil dieses der Ernst der Wissenschaft erfordere.<sup>62</sup> Seine methodische Forderung, die er selbst zu erfüllen vorgibt, ist eine Darstellung der Vergangenheit »nicht nach der modernen Schablone«<sup>63</sup>, nicht »nach vorher fertigen Gesetzen«.<sup>64</sup> Er selbst

glaubt, aus einem »nüchternen, juristisch-historischen Geiste«<sup>65</sup> die Geschehnisse der Vergangenheit zu betrachten. Seine so erzielten Ergebnisse bewertet er recht selbstsicher; seiner Kritik der hofrechtlichen Theorie beispielsweise mißt er »eine historische Stellung zu« und meint rückblickend, daß die »große städtegeschichtliche Literatur der letzten Jahrzehnte« ihren Ausgangspunkt an seiner Arbeit genommen habe.<sup>66</sup>

Die bis hier angeführten Beispiele mögen vorerst genügen, um eine gewisse Diskrepanz zwischen Theorie und Praxis seiner Geschichtsschreibung deutlich zu machen. Einerseits gibt er zu, daß Historiographie von subjektiven, außerwissenschaftlichen Wertmaßstäben beeinflußt wird, andererseits maßt er sich selbst Unparteilichkeit an und wirft seinen Gegnern vor, ihre wissenschaftlichen Ergebnisse für politische Zwecke zu mißbrauchen.

Das Bewußtsein, selbst im Gegensatz zu den Gegnern im Besitz der Wahrheit zu sein, muß, da es zum Ausgangspunkt eigener Ergebnisfindung und Kritik benutzt wird, ideologisch genannt werden.

#### 2.3. Die Wirtschaft der Stadt

Für die Entstehung der mittelalterlichen Stadt erkennt Below die Bedeutung einer allgemeinen wirtschaftlichen Entwicklung an.67 Im folgenden soll dargelegt werden, was er unter der innerstädtischen Wirtschaft versteht und wie er sie beurteilt. Gegen Ende des 12. Jahrhunderts, so meint er, war die mittelalterliche Stadtwirtschaft voll ausgeprägt.88 Er versteht unter Stadtwirtschaft vor allem den Versuch zur Autonomie. Demnach wurde das, was in einer Stadt produziert wurde, zum größten Teil auch dort verbraucht, gelangte also kaum auf einen auswärtigen Markt, auch nicht auf den einer anderen Stadt. Entsprechend sei innerhalb der Stadt vor allem das konsumiert worden, was in ihr selbst hergestellt wurde. Landwirtschaftliche Produkte seien aus dem umliegenden Gebiet bezogen worden, dieses sei von der Stadt wirtschaftlich beherrscht und in die städtische Wirtschaft einbezogen worden. Den Warenaustausch zwischen verschiedenen Städten setzt Below gering an; infolge schlecht ausgebildeten Verkehrswesens sei es zur Bildung von vielen begrenzten Zentren gekommen.69 Die Konsequenz dieser Einschätzung ist das geringe Gewicht, das Below den städtischen Händlern zubilligt.70 In mittelalterlicher Stadtwirtschaft sieht er ein planmäßiges System der Abschließung nach außen. Aus diesem Zusammenschluß der städtischen Wirtschaftskräfte leitet er ab,

<sup>54</sup> ders., Bürgerschaft und Fürsten (s. A 46), S. 530 f.

<sup>55</sup> ders., Die deutsche Geschichtsschreibung (s. A 50), S. 38.

<sup>&</sup>lt;sup>56</sup> ders., Die parteiamtliche neue Geschichtsauffassung (s. A 23), S. 47.

<sup>&</sup>lt;sup>57</sup> Vgl. ders., Die deutsche Geschichtsschreibung (s. A 50), S. 116.

<sup>&</sup>lt;sup>58</sup> ebda., S. 117.

<sup>&</sup>lt;sup>59</sup> ders., Bürgerschaft und Fürsten (s. A 46), S. 528.

<sup>60</sup> ebda., S. 524.

<sup>61</sup> ebda.. S. 539.

<sup>62</sup> ders., Eine Erneuerung (s. A 48), S. 134.

<sup>63</sup> ders., Probleme der Wirtschaftsgeschichte (s. A 28), S. 368.

<sup>&</sup>lt;sup>64</sup> ders., Bürgerschaft und Fürsten (s. A 46), S. 528.

<sup>65</sup> ders., Der Ursprung (s. A 26), Vorwort S. XII.

<sup>66</sup> ders., Territorium und Stadt (s. A 31), Vorwort, S. VI.

<sup>67</sup> Vgl. Kap. 2.2.

<sup>68</sup> Vgl. Below, Kriegs- und Friedensfragen (s. A 22), S. 4.

<sup>&</sup>lt;sup>69</sup> Vgl. ders., Probleme der Wirtschaftsgeschichte (s. A 28), S. 443.

<sup>&</sup>lt;sup>70</sup> Siehe unten, Kap. 2.5.2.

daß die Städte »im Falle der Gefahr eine einheitliche, zusammengeschlossene Volkskraft<sup>71</sup> in die Waagschale zu werfen«<sup>72</sup> imstande waren.

Die an der mittelalterlichen Stadt entwickelte wirtschaftlich bedingte Verteidigungsbereitschaft überträgt er mehrfach auf die Politik seiner Gegenwart. Die während des 1. Weltkrieges in Deutschland praktizierte Kriegswirtschaft sieht er in der mittelalterlichen Stadtwirtschaft bereits bis in die Einzelheiten vorgeprägt und versucht sie durch das historische Beispiel zu legitimieren. Diese im Sinne der Systemunterstützung ideologische Haltung gipfelt im Eintreten für den Siegfrieden und der Gratulation zum Geburtstag des Kaisers hinnerhalb einer wissenschaftlichen Abhandlung, in der er mittelalterliche Stadtwirtschaft und zeitgenössische Kriegswirtschaft vergleicht. Aber auch die Wirtschaftspolitik Bismarcks sucht er durch das historische Beispiel der Stadt zu unterstützen:

Der Blick auf jene Wirtschaftspolitik der mittelalterlichen Stadt (...) hat zweifellos dazu beigetragen, in den Kreisen der Forschung das Bewußtsein zu stärken, daß die neumerkantilistische Politik Bismarcks der richtige Weg sei.<sup>76</sup>

Die so aktualisierte Wirtschaftspolitik der frühen Stadt stattet er mit Prädikaten aus, die der von ihm für sich selbst beanspruchten wissenschaftlichen Sachlichkeit kaum entsprechen: die wirtschaftliche Grundlage habe die Stadt nach seinem Urteil zu einer »glücklichen sozialen Gliederung«<sup>77</sup> geführt, die »vollendete Organisation der Arbeit« habe die »schöne Blüte des Städtewesens« bewirkt.<sup>78</sup>

Um die Art Belows, die städtische Wirtschaftspolitik des Mittelalters darzustellen, mit einem weiteren Beispiel zu verdeutlichen, sei die folgende Textstelle zitiert: »Man wolle Handel und Wandel von christlich-ethischem Geiste durchdrungen wissen und schrieb der Obrigkeit die Pflicht zu, die Hüterin einer christlichen Wirtschaftsordnung zu sein.«<sup>79</sup> Das im Grunde recht profane Streben nach Ge-

schäft und Gewinn wird hier religiös verbrämt, die nicht näher charakterisierte Obrigkeit wird in der Wahrnehmung der Aufsichtspflicht bestärkt und als religiös abgesicherte Instanz von kritischer Betrachtung entfernt. Das konkrete historische Beispiel wird so weit verallgemeinert, daß es auf jede Zeit, also auch auf Belows unmittelbare Gegenwart, übertragbar wird. Auch diese Beurteilung ist offenbar nicht aus wissenschaftlicher Forschung, sondern aus ideologischer Voraussetzung entstanden.

#### 2.4. Die rechtliche Entwicklung der Stadt

Parallel zur Entfaltung der Stadtwirtschaft entwickelte sich spezifisch städtisches Recht. In gewisser Weise sieht Below einen kausalen Zusammenhang zwischen diesen Bereichen; für ihn ist städtisches Recht die Konsequenz einer fortgeschrittenen Wirtschaftsstufe. Die Grundlage städtischen Rechts aber sieht er entsprechend seiner Theorie der Stadtentstehung im Landrecht,80 im Bauerschaftsrecht. Wie dieses habe sich das voll ausgebildete Stadtrecht auf die Bereiche des Privat-, Straf-, Prozeß-, Verwaltungs- und Verfassungsrechts erstreckt.81 Das Ziel städtischer Rechtsentfaltung besteht für Below in der Loslösung aus grundherrlichen Rechten, aus landesherrlicher und staatlicher Gewalt. Nach seiner Meinung ist dieses Bestreben weitgehend erfolgreich gewesen.82 In der Zeit der städtischen Selbständigkeit - für Below vom 11. bis 15. Jahrhundert – gingen demnach landesherrliche Rechte auf die Stadt über; die Stadtgemeinde gewann Einfluß auf das Amt des Stadtrichters, der oft ihr Beamter wurde, sie sicherte sich Zoll- und Münzrecht, übernahm das Geleitrecht und bildete ihr eigenes fortgeschrittenes Verwaltungsrecht aus. Dabei sei es zur Setzung neuer und eigentümlicher Normen gekommen, die von denen des Landrechts auf vielen Gebieten abgewichen seien. Stadtrecht nämlich habe den

<sup>&</sup>lt;sup>71</sup> Die Benutzung des Begriffes »Volkskraft« in bezug auf die Stadtbevölkerung erscheint sachlich ungerechtfertigt; sie ist wohl nur zu verstehen als Anwendung des allgemeinen von Below geschätzten Vokabulars.

<sup>&</sup>lt;sup>72</sup> Below, Das ältere deutsche Städtewesen (s. A 7), S. 127. Die neuere Forschung hebt im Gegensatz zu Below entscheidend die Bedeutung von Handel und Messen hervor. Vgl. E. Ennen, Die europäische Stadt des Mittelalters (1972), S. 139 ff.; H. Ammann, Vom Lebensraum der mittelalterlichen Stadt. Eine Untersuchung an schwäbischen Beispielen. In: Studien zur Südwestdeutschen Landeskunde, Festschrift Friedrich Huttenlocher (1963), S. 284-316; ders., Die deutschen und schweizerischen Messen des Mittelalters. In: Recueils de la Société Jean Bodin, 5, La Foire, 1953, S. 149-173.

<sup>&</sup>lt;sup>78</sup> Vgl. Below, Vom Mittelalter zur Neuzeit (s. A 11), S. 81. Vgl. Kap. 2.1.

<sup>&</sup>lt;sup>74</sup> »Unserm Kaiser Heil und Sieg« heißt es dort.

<sup>&</sup>lt;sup>75</sup> Below, Mittelalterliche Stadtwirtschaft (s. A 19), S. 42.

<sup>&</sup>lt;sup>76</sup> ebda., S. 2, vgl. auch: Kriegs- und Friedensfragen (s. A 22), S. 4.

<sup>&</sup>lt;sup>77</sup> ders., Das ältere deutsche Städtewesen (s. A 7), S. 126.

<sup>&</sup>lt;sup>78</sup> ebda., S. 127.

<sup>&</sup>lt;sup>79</sup> ders., Das ältere deutsche Städtewesen (s. A 7), S. 106.

so Interessant ist die Aufnahme und Weiterentwicklung der Marktrechtstheorie Rietschels, der Stadtrecht zwar auch im Landrecht begründet sieht, die entscheidende Entwicklungsstufe jedoch im Marktrecht sieht. Demnach sei das Stadtrecht eine Weiterentwicklung des Landrechts. Letzteres habe für die weiterentwickelten städtischen Bedürfnisse nicht mehr ausgereicht. Das ländliche Recht habe auf der Grundlage des Grundbesitzes basiert. Auf dem Grundbesitz habe die spezielle wirtschaftliche, rechtliche und soziale Situation des Einzelnen beruht. Mit dem Fortschreiten der wirtschaftlichen Entwicklung in den Städten sei dort der Grundbesitz unbedeutender geworden. Die Errichtung von Märkten habe nicht nur die rein wirtschaftliche Ordnung verändert, auch das Rechtsleben sei entscheidend durch die Märkte geprägt worden. So sei das Marktrecht entstanden und dieses habe für das sich entwickelnde Stadtrecht eine entscheidende Rolle gespielt. (Vgl.: S. Rietschel, Markt und Stadt in ihrem rechtlichen Verhältnis. Leipzig 1897.) Neuere Ansätze stellen im Anschluß an Planitz eher die conjuratio, den Bürgereid, als entscheidende Grundlage städtischen Rechts heraus. Vgl. W. Ebel, Der Bürgereid als Gestaltungsprinzip des deutschen Mittelalterlichen Stadtrechts, Weimar 1958.

<sup>81</sup> Vgl. Below, Zur Entstehung (s. A 8), 2. Teil, S. 232.

<sup>82</sup> Vgl. ders., Das ältere deutsche Städtewesen (s. A 7), S. 13 f.

Bedürfnissen eines freieren Verkehrs Rechnung getragen, sein Kennzeichen sei eine größere Beweglichkeit gewesen.88 Von entscheidender Bedeutung auch für das politische Leben sei die Ausbildung eines eigenen Gerichts gewesen. Auch dessen Ursprung liegt nach Below im Landgericht und es war nötig, um die städtischen Freiheiten zu erreichen und zu erhalten. Das Landgericht sei ständisch gegliedert gewesen, für Ritterbürtige und Bauern habe es getrennte Rechtssprechung gegeben. Das Stadtgericht dagegen sei zu einer bedeutungsvollen Abweichung gelangt, vor ihm seien alle Bürger gleich gewesen. Der gleiche Gerichtsstand ist für Below die »Grundlage des allgemeinen Stadtbürgertums, welches die Stadt vor dem platten Land auszeichnet.«84 Für ihn ist die später allgemein gültig gewordene bürgerliche Rechtsgleichheit hier entstanden.85

Die von Below beobachtete Rechtsgleichheit ist sicherlich in den Städten weit eher verwirklicht gewesen als in den ständisch gegliederten Territorien. Aber es scheint, als ob die ideologisch verbrämte Sicht des Stadtbürgertums bei Below die wissenschaftlich richtige Erkenntnis verhinderte, daß es auch in Städten Personengruppen gab, für die Rechtsgleichheit nicht zutraf. Sämtliche Frauen beispielsweise, also etwa die Hälfte der städtischen Bevölkerung, waren als Personen minderen Rechts vor städtischem Gericht gar nicht zugelassen, sie mußten sich von Männern vertreten lassen, waren auf einen Vormund angewiesen.

Die Errungenschaften des Stadtgerichts seien nicht nur den städtischen Bürgern zugute gekommen, hätten die Stadt zudem für die ländliche Bevölkerung attraktiv gemacht. Auf die Rolle der Befreiung von ländlicher Hörigkeit durch die Stadt und deren besondere Wertschätzung Belows wurde schon hingewiesen. Die Aufnahme von Landbewohnern in die städtische Rechtsordnung durch Verleihung des

Bürgerrechts nach bestimmten Fristen und Bedingungen wird auch von Below als Anwendung des Rechtsatzes »Stadtluft macht frei« gesehen.86

Die Aufnahme Höriger in städtisches Recht wertet Below als Befreiung. Auf das Verdienst Belows, die allgemeine Auffassung von der Unfreiheit im Mittelalter berichtigt zu haben, wurde bereits hingewiesen. Hier stehen wissenschaftliche Ergebnisse und ideologische Ansprüche nicht im Widerspruch. Die Vorfahren des Bürgertums seiner Zeit, die mittelalterlichen Stadtbürger, haben sicherlich zur rechtlichen Befreiung beigetragen. Wenn er sagt, man rühme zu Recht die Verdienste der Städte um die Beseitigung der Unfreiheit<sup>87</sup>, dann braucht ihm hier nicht widersprochen zu werden.

#### 2.5. Die sozialen Verhältnisse in der Stadt

#### 2.5.1. Patrizier

Unter den verschiedenen sozialen Schichten in der mittelalterlichen Stadt betrachtet Below die der Patrizier als die »herrschende Klasse«.88 Das Hauptkennzeichen des Patriziats89 erblickt er in der Ratsfähigkeit; zumindest in der frühen Zeit der Stadtentwicklung hätten sie als einzige Gruppe den Vorzug gehabt, durch ausschließliche Besetzung der Ratsstellen und der übrigen Ämter entscheidend die innere und äußere Politik zu bestimmen. In dieser Phase seien sie es auch gewesen. die nach und nach die Selbständigkeit der Stadt erkämpften.90 Charakteristisch für das Patriziat sei der Abschluß nach unten, gegenüber Handwerkern und Händlern. Auf diese Weise sei eine »wohlhabende Kaste«91, eine Art städtische Aristokratie entstanden. Zu dieser Gruppe hätten nur die reichsten Bürger gezählt, aber nicht jeder Reiche sei nur aufgrund seines Wohlstandes Patrizier geworden. Die lange Tradition der Zugehörigkeit sei durch neuen Reichtum nicht zu ersetzen gewesen. Ihre Einkünfte hatten die Patrizier aus verschiedenen Bereichen bezogen. Einerseits

<sup>83</sup> Die Entwicklung des Stadtrechts und ihre Behandlung in der Geschichtsschreibung behandelt K. Kroeschell, Stadtrecht und Stadtrechtsgeschichte. Studium Generale 16, S. 481 bis 488 (wieder abgedruckt in: Die Stadt des Mittelalters, Hrsg. v. C. Haase, Wege der Forschung Bd. CCXLIV (1972), Bd. 2, dort weitere Aufsätze zum Thema Stadtrecht.) Kroeschell kommt dort zu einem Schluß, der dem ideologiekritischen Ansatz dieser Untersuchung Belows voll entspricht: »Der enge Zusammenhang der stadtrechtsgeschichtlichen Lehren mit der geistigen Entwicklung ihrer Zeit deutet darauf hin, daß die bürgerliche Gesellschaft des 19. Jahrhunderts in der Stadt des Mittelalters sich selbst zu verstehen suchte. Alle hier betrachteten Forscher haben, indem sie die Geschichte zu erkennen suchten, zugleich die geistig-politische Welt ihrer Gegenwart gestalten helfen. Auch die Voraussetzungen dieser Forschung können daher nicht von diesen Umständen isoliert gedacht werden. Sie ist selbst ein geschichtliches Phänomen, das aus seiner Zeit heraus verstanden werden muß. Für die stadtrechtsgeschichtliche Wissenschaft unserer Tage gilt nichts grundsätzlich anderes.« (S. 298 f.).

<sup>84</sup> Vgl. Below, Vom Mittelalter (s. A 11), S. 47.

<sup>85</sup> Vgl. ders., Mittelalterliche Stadtwirtschaft (s. A 19), S. 11.

<sup>86</sup> Vgl. hierzu: H. Mitteis, Über den Rechtsgrund des Satzes »Stadtluft macht frei«. In: Festschrift Edmund E. Stengel (1952), S. 342-358.

<sup>87</sup> Vgl. Below, Der Ursprung der deutschen Stadtverfassung (s. A 26), S. 118

<sup>88</sup> ders., Entstehung (s. A 8), 2. Teil, S. 221.

<sup>89</sup> Zur Begriffsbestimmung dessen, was unter Patriziat zu verstehen ist, stellte jüngst C.-H. Hauptmeyer am Beispiel oberdeutscher Städte sechs Kriterien auf: ausgeprägte Selbstverwaltung und verschiedenartige Differenzierung in der Stadt. Ratsfähigkeit und überwiegende Herrschaftsausübung, wirtschaftliche Unabhängigkeit und Abkömmlichkeit, »geschlossener Heiratskreis sozialer Inzucht«, Herrschaftsstützung durch städtische Verfassung, absondernde, patrizische Lebensweise (Probleme des Patriziats oberdeutscher Städte vom 14. bis zum 16. Jahrhundert. In: Zeitschrift für bayerische Landesgeschichte, Bd. 40, Heft 1, 1977), vgl. Hauptmeyers grundlegenden Beitrag zur Patriziatsfrage in diesem Band.

<sup>90</sup> Vgl. Below, Vom Mittelalter zur Neuzeit (s. A 11), S. 60.

<sup>&</sup>lt;sup>91</sup> ders., Das ältere deutsche Städtewesen (s. A 7), S. 120.

seien die Verhältnisse von Stadt zu Stadt verschieden gewesen, andererseits seien auch in derselben Stadt die patrizischen Erwerbszweige unterschiedlich gewesen. Vielfach, so meint Below, seien die Patrizier Grundbesitzer und Rentiers gewesen, zum überwiegenden Teil hätten sie aus Kaufleuten bestanden. Obwohl die patrizischen Kaufleute zu den frühesten Stadtbewohnern gezählt und die Geschicke der Stadt anfangs bestimmt hätten, so verneint Below dennoch, daß die Städte Gründungen dieses Standes waren.<sup>92</sup>

Obwohl er das Patriziat<sup>93</sup> als städtische Aristokratie bezeichnet, grenzt er es klar gegenüber den Ritterbürtigen ab. Letztere hätten zwar in geringem Maße Grundbesitz in der Stadt gehabt, seien aber häufig von den Bürgern vertrieben worden. In vielen Städten sei es sogar den Ritterbürtigen verboten gewesen, im Gemeindegebiet zu siedeln, da die Bürger sich von deren privilegierter Stellung und deren Lehensbeziehungen zu den Landesherren befreien wollten.

Die Versuche der Ritterbürtigen, sich der Rechtsprechung des städtischen Gerichts zu entziehen und sich einem eigenen ständischen Sondergericht zu unterstellen, seien von den Stadtbürgern ebenfalls vereitelt worden. Patrizier aber sind nach Belows Auffassung eine von Ritterbürtigen zu unterscheidende, selbständige innerstädtische Gruppe.

Der Politik dieser patrizischen Minderheit bescheinigt er, »gewisse politische Vorzüge«95 gehabt zu haben. Folgt man Below darin, die Verhältnisse der mittelalterlichen Stadt vorbildhaft auf seine Gegenwart zu übertragen96, so muß man aus seinem Urteil ein Eintreten für nicht demokratisch legitimierte Kräfte ableiten. Dieser hier als Historiker vorgebrachten Einstellung entspricht die des Politikers Below sowohl vor wie nach Gründung der Weimarer Republik. Zur Illustration

dieser Haltung sei eine Äußerung zu einem an sich nebensächlichen Vorgang angeführt. In manchen Städten pflegten einzelne Patrizier ihre privaten Feste im Rathaussaal zu feiern, also den Repräsentativraum der gesamten Stadtgemeinde zu persönlichen Zwecken zu benutzen. Diesen Vorgang, so meint Below zustimmend, »können wir in gewissem Sinn als eine Entschädigung auffassen, die sie sich für ihre Amtsführung zusprachen«.97 Dafür, daß die Patrizier die entscheidenden Ämter nötigenfalls gewaltsam in ihren Händen zu halten versuchten, müssen sie nach Below also obendrein entschädigt werden; diejenigen, die ihnen diese Entschädigung zu gewähren haben, sind sie selbst.

Zu fragen ist hier, ob Below aufgrund seiner politischen Anschauungen zu bestimmten Ergebnissen kommt, oder ob umgekehrt die in wissenschaftlicher Forschung gesammelten Einsichten ihn zu entsprechenden weltanschaulichen Haltungen führten. Eindeutig zu beantworten ist die Frage sicherlich nicht. Aus seinen autobiographischen Äußerungen aber lassen sich bestimmte Vermutungen entwikkeln. Aus seiner Selbstdarstellung erfahren wir, daß er in konservativem Gedankengut aufgewachsen ist<sup>98</sup> und bereits im frühen Jugendalter seine politische Grundhaltung entwickelt und gefestigt hat. In diesem Alter lag ihm nach eigenem Bekunden nichts ferner, als sich der Geschichte zu widmen. Seine vor dem Beginn wissenschaftlicher Gesellschaftsbetrachtung entwickelte Weltanschauung hat er trotz der entscheidenden Veränderungen der von ihm erlebten Zeit beharrlich bis ins hohe Alter verteidigt. Einerseits werden ihn die Erfahrungen aus der Geschichte als Politiker bestärkt haben. Andererseits, und die Übereinstimmung der von ihm erzielten wissenschaftlichen Ergebnisse und Wertungen mit seinen schon früher gefundenen Grundanschauungen scheint diese Vermutung zu bestätigen, haben die im allgemeinen Bewußtsein verankerten Kriterien wie Erwartungshaltung, Fragestellung und Detailauswahl einigen Einfluß auf die historische Forschung. In seiner Selbstdarstellung findet sich für diese Annahme eine Bestätigung. Hier wird der direkte Zusammenhang von politischer und wissenschaftlicher Arbeit offen zugege-

Immerhin bin ich im Rahmen der Deutschnationalen Partei weiterhin viel publizistisch tätig gewesen, was nicht ohne Beziehungen zu meinen historischen Beobachtungen geschehen konnte und ihnen wieder zustatten gekommen ist. 99

Auch im individuellen Fall Belows scheinen sich wissenschaftliche und ideologische Bereiche zu durchdringen, scheint Ideologie Einfluß auf Wissenschaft zu haben.

<sup>92</sup> Vgl. ders., Der Ursprung (s. A 26), S. 55.

<sup>&</sup>lt;sup>93</sup> Was die Zusammensetzung des Patriziats betrifft, so deuten spätere Forschungen eher auf sowohl sozial, geographisch als auch zeitlich größere Differenzierung. Planitz zählt zum Patriziat Fernkaufleute, Ministeriale, freie Grundbesitzer und Handwerker (Die deutsche Stadt im Mittelalter, s. A 25, S. 260 ff., vgl. auch ders., Zur Geschichte des Meliorats. Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte, Germ. Abt., 67 [1950], S. 141–175). Eine neuere Aufsatzsammlung zum Problem des Patriziats modifiziert die Sichtweise von Below wie von Planitz: E. Maschke (Hrsg.), Patriziat und andere Führungsschichten in den südwestdeutschen Städten. Protokoll über die III. Arbeitstagung des Arbeitskreises für südwestdeutschen Städten. Protokoll über die III. Arbeitstagung des Arbeitskreises für südwestdeutschen Städten. Protokoll über der Entstehung des Patriziats in den südwestdeutschen Städten, S. 6–16. Als beispielhafte Erforschung des Patriziats am Beispiel Straßburgs sei verwiesen auf: Ph. Dollinger, Patriciat noble et patriciat bourgeois à Strasbourg au XIXe siècle. In: Revue d'Alsace 90, 1950/51, S. 52–82.

<sup>&</sup>lt;sup>94</sup> Vgl. Below, Zur Entstehung (s. A 8), 2. Teil, S. 221, siehe auch ders., Vom Mittelalter zur Neuzeit (s. A 11), S. 57.

<sup>95</sup> ders., Bürgerschaft und Fürsten (s. A 46), S. 531.

<sup>96</sup> Diese Praxis wurde bereits mehrfach aufgezeigt.

<sup>97</sup> Below, Das ältere deutsche Städtewesen (s. A 7), S. 96.

<sup>&</sup>lt;sup>98</sup> Dazu bekannte er sich in seiner Selbstbiographie (S. Sternberg [Hrsg.], Die Geschichtswissenschaft, s. A 4) auf S. 3.

<sup>99</sup> ebda., S. 45.

### 2.5.2. Kaufleute

Während die Patrizier nach Belows Auffassung eine hervorragende Bedeutung für das Städtewesen hatten, waren nach seiner Meinung die Kaufleute sowohl zahlenmäßig als auch ihrer politischen Wichtigkeit nach für das Städtewesen relativ unwichtig. Dieses Ergebnis überrascht einmal wegen seines Widerspruchs zu zeitgenössischen und späteren Ansichten, 100 zum anderen deshalb, weil nach Below der größte Teil des Patriziats aus Kaufleuten bestand. Verständlich wird diese Einschätzung nur durch die besondere Wichtigkeit, die er dem Handwerk zugesteht. Außerdem folgt aus seiner Landgemeindetheorie, daß die Städte nicht aus Handelsniederlassungen, sondern aus bäuerlichen Dörfern entstanden sind. Die Kaufleute seien in der Gründungszeit der Städte unbedeutend gewesen. Also auch während der Blüte des Städtewesens sollen Städte »mehr Handwerks- als Handelsplätze«101 gewesen sein. Beigetragen hat zu diesem Ergebnis vermutlich eine geringe begriffliche Trennung zwischen beiden Gruppen. Da die Handwerker im allgemeinen ihre Produkte auf dem Markt selbst verkauft haben, trennt er die beiden Tätigkeitsbereiche Produzieren und Handeln kaum. Die meisten Kaufleute seien Hersteller ihrer Waren gewesen, begrifflich folglich als Handwerker zu fassen. 102 Einen Gegensatz beider sieht er erst dann gegeben, wenn Händler die Produkte nicht direkt an den Verbraucher absetzten, sondern die Rolle von Großhändlern einnahmen. Die eigentliche Entstehung des Großhandels aber setzt Below erst im ausgehenden Mittelalter an, vorher sei dieser von den Produzenten nebenbei mit

getätigt worden.<sup>108</sup> Die Unterschätzung des Handels geht bei Below so weit, daß er sogar die Existenz von beruflichen Zusammenschlüssen der Kaufleute negiert. Nur innerhalb der handwerklichen Zünfte habe es organisierte Krämer und Tuchhändler gegeben, die aber als selbst produzierende Gewerbetreibende den Handel nur nebenberuflich ausgeübt hätten.<sup>104</sup> Selbst für die mächtigen Handelsstädte der Hanse, etwa für Lübeck, bestreitet er die beherrschende Stellung des Großkaufmanns; auch dort sei im wesentlichen nur Kleinhandel betrieben worden.<sup>105</sup>

Georg von Below - Stadtgeschichte zwischen Wissenschaft und Ideologie

Bei der kritischen Betrachtung dieser Ergebnisse tritt die Frage auf, worin die Unterschätzung des Kaufmannsstandes begründet ist. Zu verstehen ist diese Auffassung wohl nur, wenn man in die Frage mit einbezieht, wen Below für das Städtewesen anstelle der Kaufleute für wichtig erachtet. Diese Bevölkerungsgruppen sind einmal das Patriziat und zum anderen, was noch zu zeigen sein wird, das Handwerk.

Wie bereits angedeutet, sieht Below als Erwerbszweig der so hochgeschätzten Patrizier den Handel an, erachtet in diesem Zusammenhang den Handel aber für unwichtig. Dieser Widerspruch läßt sich rational nicht lösen. Auffällig ist, daß das Patriziat von Below nur als Träger von Macht und Autorität betrachtet und bewertet wird, seine wirtschaftliche Rolle jedoch nicht berücksichtigt wird. Da er einerseits das Patriziat als Beispiel für Herrschaftsträger anführt, die ihre Macht durch Tradition legitimiert sehen, andererseits als Beispiel für lobenswerte Wirtschaftsform den handwerklichen Mittelstand nennt, löst er in beiden Fällen wirtschaftliche Tätigkeit von der Herrschaftsausübung ab. Nur so ist es möglich, vor der Zeit der Zunftkämpfe sowohl die Stadtwirtschaft als auch die traditionell bedingte politische Machtstellung einer aristokratischen Gruppe herauszustellen und seinen Zeitgenossen als Vorbild zu preisen. Durch diese Hypothese wird auch das Fehlen eines Kaufmannsstandes in Belows Gedankengebäude erklärbar. Wenn als Träger der Stadtwirtschaft die Handwerker hervorgehoben werden, als Träger der politischen Macht die Patrizier bzw. nach den Zunftkämpfen ebenfalls die Handwerker gesehen werden, dann fallen aus diesem Gedankenmodell die Kaufleute heraus. Das wird dadurch ermöglicht, daß Below behauptet, in der mittelalterlichen Stadt habe es kaum Kaufleute gegeben und ihre Bedeutung für das städtische Leben sei gering gewesen. Darüber hinaus werden Kaufleute den beiden anderen städtischen Bevölkerungsgruppen zugeordnet. Wenn es heißt, daß Patrizier hauptsächlich Kaufleute seien, dann kann hieraus geschlossen werden, daß es wichtige Bürger gab, die eben wirtschaftlich vom Handel lebten, und sei es auch nur teilweise. Hier sind also die objektiv vorhandenen Kaufleute auch bei Below vorhanden. Außerdem sagt er, daß der Kleinhandel in Zünften organisiert gewesen sei und teilweise selbst pro-

<sup>100</sup> Die Bedeutung der Kaufleute für die Entwicklung der mittelalterlichen Stadt hat Below zweifellos für zu gering erachtet. Vor allem Planitz hat die Kaufleute als wichtigste Gruppe innerhalb der Stadt erkannt und in ihnen die führende Schicht gesehen. Interessant, daß er in seinen früheren Arbeiten (vor 1945) in den Städten durch die Kaufleute das Führerprinzip verwirklicht sah. Als Beispiel mag der Aufsatz dienen: Kaufmannsgilde und städtische Eidgenossenschaft (s. A 25). Die Kaufleute hätten demnach in der Stadt die »Führerschaft« (S. 2) innegehabt. Obwohl sie aus den unteren Schichten des Volkes gekommen seien, seien sie »Handelspioniere« gewesen, die »mit harter Zähigkeit und beweglichem Geiste ausgestattet« (S. 17) gewesen seien. Aber auch innerhalb dieser privilegierten Führungsschicht habe die Machtverteilung wiederum nach dem Führerprinzip funktioniert. In Köln beispielsweise, der Stadt, die für Planitz die wichtigste des deutschen Mittelalters gewesen ist, hätten zwei einzelne Bürger eine »Führerstellung« (S. 65) ausgeübt. Aus der Beobachtung, daß die Kaufleute zuerst in den entstehenden Städten siedelten und bereits früh über beträchtlichen Wohlstand verfügten, leitet Planitz folgerichtig ab, daß aus ihren Kreisen der bevorzugte Stand der Meliores hervorgegangen sei, in welcher er die »tatsächlich führenden Männer« (S. 70) innerhalb des Stadtgefüges sieht. Vgl. auch: K. Fröhlich, Kaufmannsgilden und Stadtverfassung im Mittelalter (1934). In: Haase (s. A 7), II, S. 11-54. Zur Bedeutung der Kaufleute siehe auch E. Ennen (s. A 7), S. 105 ff.

<sup>101</sup> Below, Das ältere deutsche Städtewesen (s. A 7), S. 10.

<sup>102</sup> Vgl. ders., Die Motive der Zunftbildung im deutschen Mittelalter, HZ 109 (1912), S. 36 f.

<sup>&</sup>lt;sup>103</sup> Vgl. ders., Das ältere deutsche Städtewesen (s. A 7), S. 119.

<sup>104</sup> Vgl. ders., Probleme der Wirtschaftsgeschichte (s. A 28), S. 312 ff.

<sup>&</sup>lt;sup>105</sup> Vgl. ebda.. S. 347 ff.

duziert habe. Er rechnet also diesen Teil der Kaufleute dem Handwerk zu. Auf diesen beiden Wegen, der Geringschätzung der Bedeutung und der indirekt ausgesprochenen Zuordnung zu Patriziern und Handwerkern, wird es Below also möglich, einen eigenen Stand der Kaufleute weitgehend zu verneinen.

Sollte diese Hypothese richtig sein, dann wäre auch hier gezeigt, daß die ideologische Haltung des Eintretens für eine bestimmte Wirtschaftsform (Autonomie wie in der mittelalterlichen Stadt) und für eine bestimmte politische Ordnung (Machtausübung durch eine privilegierte Gruppe) wissenschaftliche Ergebnisse mitbestimmt, sogar die Bedeutung einer Bevölkerungsgruppe innerhalb einer historischen Darstellung mindert.

Eine gewisse Unterstützung erhalten die hier angestellten Überlegungen durch eine weitere Beobachtung. Below untersucht fast ausschließlich das deutsche Städtewesen, in einen größeren Zusammenhang stellt er diesen Forschungsstand nicht. Entsprechend tritt er ausschließlich für die Belange der deutschen nationalen Politik ein und stellt, wie oben gezeigt werden konnte, direkte Beziehungen zwischen beiden Bereichen her. Das Fehlen eines eigentlichen Kaufmannsstandes stellt er nur für den deutschen Bereich fest, in anderen Gegenden Europas hält er dagegen den Großhandel für wahrscheinlich. Die auf der Kenntnis deutscher Geschichte erhobenen Empfehlungen für die zeitgenössische deutsche Politik werden durch außerdeutsche Verhältnisse offenbar nicht gestört.

#### 2.5.3. Handwerker

Belows Beurteilung des städtischen Handwerkerstandes ist oben bereits angedeutet, hier soll seine Auffassung etwas ausführlicher dargelegt werden. Entschieden wendet er sich gegen die Meinung, die städtischen Handwerker hätten sich allmählich aus Hörigen entwickelt und seien auf hofrechtlichen Ursprung zurückzuführen. Seine Forschungen, die er ausführlich durch Quellen absichert, führen ihn zu dem Ergebnis, daß die Handwerker »nicht allmählich, sondern mit einem Schlage«107 zur Freiheit gelangten. Auch die handwerklichen Zusammenschlüsse, die Zünfte, seien freie Innungen, die nicht auf das Hofrecht zurückgingen. Der Zweck dieser Zünfte liege in der Ausübung des Zunftzwanges und der selbständigen Gerichtsbarkeit in Gewerbesachen, mit diesem Ziel seien sie gegründet worden. Auch in der Grundherrschaft habe es gewerbliche Arbeit gegeben, diese aber sei schon früh Konkurrentin, nicht aber »Mutter« des städtischen Handwerks gewesen. 108

Entsprechend seiner These, die Sorge für Maß und Gewicht sei eine spezifisch städtische Angelegenheit gewesen, meint er, das Zunftwesen sei aus dieser Kon-

trolle hervorgegangen. 109 So hält er die Zünfte in ihrer Frühzeit für wirtschaftliche Organisationen, erst später, nach ihren Siegen über die Patrizier, seien sie zu politischen Zünften geworden. 110 Ebenso sei der Zunftzwang ursprünglich ein rein wirtschaftlicher gewesen; sein Ziel hätte in der Fernhaltung nichtzünftiger Handwerker gelegen. Erst nach den Zunftkämpfen habe eine Politisierung stattgefunden, jeder Bürger, der von da ab an der Stadtpolitik beteiligt sein wollte, habe einer Zunft beitreten müssen, auch wenn er nicht Handwerker gewesen sei. Neben der politischen habe die Zunft auch militärische, religiöse, sittliche und gesellige Aufgaben übernommen, jeweils mit dem Bestreben, nicht nur dem eigenen Vorteil zu dienen, sondern stets zum Besten der gesamten Gemeinde beizutragen.<sup>111</sup> In dieser Wahrnehmung allgemeiner Interessen bescheinigt ihnen Below, »einen weiten Blick«112 genauso bekundet zu haben und stets für den Konsumenten gesorgt sowie gleichermaßen gut für Arme und Reiche gearbeitet zu haben. Auch im Innern der Zünfte entdeckt Below lobenswertes Sozialverhalten, hält er die »Durchführung von Gleichheit und Brüderlichkeit innerhalb der Zunftgenossen«118 für erreicht. Hier verwendet er Begriffe, die eigentlich dem aufstrebenden Bürgertum Frankreichs im 18. Jahrhundert als Programm dienten, in der deutschen Stadt des Mittelalters waren diese Forderungen nach seiner Meinung also bereits erreicht worden. Die Gleichheit der Zunftmitglieder habe nur durch feste Beschränkungen erzielt werden können, diese aber seien »nicht von moderner sozialistischer Art«114 gewesen und hätten nur dem Mittelstand, dem Handwerksmeister gedient. Auf diese Weise habe sich für die Meister »behagliche Wohlhabenheit«115, ebenso Macht, Bildung und Ansehen entfaltet. Von Anfang an habe der Mittelstand zu verhindern versucht, daß die größeren Betriebe die kleineren durch Produktionssteigerung erdrücken konnten. Dazu hätten die rechtlich verankerten Beschränkungen gedient, denen er eine »antikapitalistische Tendenz«116 beimißt.

Die Bewertung dieser Verhältnisse ist für ihn eindeutig: »Dies ist die große soziale Leistung der Zünfte im Mittelalter: die Herstellung und Erhaltung eines wohlhabenden, gewerblichen Mittelstandes.«<sup>117</sup> Die Frage, für welche sozialen Schichten Below als Historiker eintritt und gegen welche anderen er sich wendet, kann wohl kaum besser als durch diese Äußerungen dokumentiert werden. Folgenreich wird die Überbewertung des Handwerks deshalb, weil sie auf Kosten des Kaufmanns-

<sup>106</sup> Vgl. ders., Das ältere dt. Städtewesen (s. A 7), S. 119.

<sup>&</sup>lt;sup>107</sup> ders., Zur Entstehung (s. A 8), 1. Teil, S. 213.

<sup>108</sup> ders., Zur Geschichte des Handwerks und der Gilden, HZ 106 (1911), S. 232.

<sup>&</sup>lt;sup>109</sup> Vgl. ders., Der Ursprung (s. A 26), S. 57 f.

<sup>&</sup>lt;sup>110</sup> Vgl. ders., Probleme der Wirtschaftsgeschichte (s. A 28), S. 297.

<sup>&</sup>lt;sup>111</sup> Vgl. ders., Das ältere deutsche Städtewesen (s. A 7), S. 108 f.

<sup>112</sup> ders., Die Motive der Zunftbildung (s. A 102), S. 26 f.

<sup>&</sup>lt;sup>113</sup> ders., Das ältere deutsche Städtewesen (s. A 7), S. 109.

<sup>114</sup> ders., Das ältere deutsche Städtewesen (s. A 7), S. 111.

<sup>115</sup> ebda., S. 111.

<sup>116</sup> ebda., S. 108.

<sup>117</sup> ebda., S. 111.

standes eine Verschiebung der tatsächlichen Wichtigkeit dieser beiden Gruppen in der Stadtpolitik bewirkt. Auch die Abgrenzung des handwerklichen Mittelstandes innerhalb des sozialen Gefälles wird durch die einseitige Beurteilung fragwürdig. Die benutzten Begriffe »antikapitalistisch« und »nicht sozialistisch« verraten ideologischen Einfluß. Übernommen aus der zeitgenössischen Auseinandersetzung treffen sie nicht die typisch mittelalterlichen Verhältnisse und aktualisieren sie in unangemessener Weise. Der ideologische Gehalt dieser Begriffe macht die Bewertungskriterien Belows deutlich. Offensichtlich überträgt er seine eigene politische Einstellung unmittelbar auf den historischen Forschungsgegenstand. So wird der Handwerkerstand der mittelalterlichen Stadt zu einer Größe stilisiert, die ihm die Bedeutung eines stabilen Mittelstandes beimißt. Die Funktion dieser Bedeutung liegt in dem Gegengewicht gegenüber sozialistischen und kapitalistischen Kreisen. Letzten Endes dient der mittelalterliche Handwerker damit als historisches Beispiel für Belows Gegenwart, als scheinbarer Beweis dafür, daß der Mittelstand bereits in der Vergangenheit als stabiler Faktor für die Rolle eines wirtschaftlich und sozial tragenden Elements prädestiniert ist. Ideologie wird somit zum Maßstab wissenschaftlicher Analyse.

### 2.5.4. »Zunftkämpfe«

Below macht in seinen stadtgeschichtlichen Arbeiten also deutlich, daß er sowohl den Patriziern als auch den Handwerkern Sympathie entgegenbringt. Es bleibt demnach interessant zu fragen, wie er die Auseinandersetzungen beider, die »Zunftkämpfe«, beurteilt. In seinen grundlegenden Forschungsarbeiten bleiben diese Verfassungskämpfe fast unerwähnt, sind niemals Gegenstand eingehender Untersuchung. Nur in einem populärwissenschaftlich geschriebenen Buch, in dem er die mittelalterliche Stadt als Ganzes behandelt, setzt er sich mit diesem Problem auseinander. Die Herrschaft der Patrizier hat er an anderer Stelle als glücklich bezeichnet. Dennoch räumt er ein, daß die Handwerker ihnen Gewalttätigkeiten, Alleinbeanspruchung der Ratsstellen und ungerechte Finanzverwaltung vorwarfen. Die Frage, wer in den Auseinandersetzungen des 13. und 14. Jahrhunderts das moralische Recht auf seiner Seite gehabt habe, hält er für schwierig zu beantworten. Der Vergleich zwischen Fehlern und Tugenden sei während der jeweiligen Herrschaft durchaus nicht immer zugunsten der Handwerker zu entscheiden. So umgeht

er eine eindeutige Stellungnahme, erkennt die Leistungen beider an und flieht in nationales Pathos:

Im allgemeinen wird man jedoch sagen dürfen, daß beide Perioden, sowohl die der Patrizier wie die der Handwerker, Großartiges hervorgebracht haben und daß wir Deutsche berechtigt sind, auf jeden Abschnitt der deutschen Städtegeschichte mit Stolz zu blicken.<sup>119</sup>

Folglich sieht er in den Städten, in denen die Zünfte die Macht gewannen, keinen entscheidenden Unterschied in der Herrschaftsausübung. Die Handwerker hätten die vorhandenen Verfassungseinrichtungen weitgehend beibehalten, in der Ratsverfassung sei der aristokratische Charakter bald wiederhergestellt worden, es habe »nur im formellen Sinne eine demokratische Verfassung« gegeben¹²⁰, letzten Endes sei durch die Zunftbewegung nur ein Wechsel der regierenden Geschlechter herbeigeführt worden. Daß die städtische Verfassung durch die Handwerker nur formal demokratisiert wurde, ist für Below kaum bedauerlich. Denn Demokratie bleibt für ihn immer eine bekämpfenswerte Erscheinung, er bezeichnet sie als »volksverheerend und verzehrend«.¹²¹

#### 2.5.5. Klerus

Die Bürger des Mittelalters waren geistig eng an die Kirche gebunden. Am Bau großer städtischer Dome zum Beispiel erkennt Below, daß »Kirche und Bürgertum im Mittelalter doch innerlich vereint«122 gewesen seien. Dennoch sieht er einen strengen Interessengegensatz zwischen Bürgern und Klerus. Geistliche123 seien in mancherlei Hinsicht privilegiert gewesen, wogegen sich die Städte gewandt hätten. Zum einen hätten sie versucht, die Befugnisse der klerikalen Gerichtsbarkeit zu beschränken, da diese in Konkurrenz zu der städtischen gestanden habe. Zum anderen habe die Kirche Steuerfreiheit beansprucht, was bei dem teilweise großen kirchlichen Besitz innerhalb der Stadtterritorien zu erheblichen Finanzeinbußen geführt habe. Letztlich sei durch die Kirche eine direkte kommerzielle Konkurrenz vorhanden gewesen. In den kirchlichen Immunitäten seien zum Teil die gleichen Gewerbe wie in der Stadt getrieben worden, und die kirchlichen Produzenten seien dadurch, daß sie keine Familien zu ernähren hatten, im Vorteil gewesen. So sei aus rechtlichen und ökonomischen Gründen ein Interessengegensatz entstanden, der häufig stärker als der zu den Rittern gewesen sei, die von den Bürgern sogar vertrieben worden

<sup>&</sup>lt;sup>118</sup> Zu städtischen Unruhen vgl. H. Planitz, Die deutsche Stadt im Mittelalter (s. A 25), S. 325. Seit den Arbeiten von K. Czok hat sich der Begriff »Bürgerkämpfe« anstelle »Zunftkämpfe« durchgesetzt. Er definiert Bürgerkämpfe als »Auseinandersetzungen um das Stadtregiment zwischen machthabenden Geschlechtern und bürgerlicher Opposition unter Beteiligung der Stadtarmut« (Die Bürgerkämpfe in Süd- und Westdeutschland im 14. Jahrhundert. In: Jahrbuch für Geschichte der oberdeutschen Reichsstädte. Eßlinger Studien 12/13 (1966/67), S. 40).

<sup>&</sup>lt;sup>119</sup> Below, Das ältere deutsche Städtewesen (s. A 7), S. 124.

<sup>120</sup> ebda.. S. 98.

<sup>&</sup>lt;sup>121</sup> In seiner Autobiographie (Steinberg [Hrsg.], Die deutsche Geschichtswissenschaft, s. A 4), S. 40.

<sup>&</sup>lt;sup>122</sup> Below, Das ältere deutsche Städtewesen (s. A 7), S. 93. S. 214 ff.

<sup>123</sup> Zum Verhältnis der Geistlichkeit zur übrigen Stadtbevölkerung siehe E. Ennen (s. A 7),

seien<sup>124</sup>. In diesem Bereich entsprechen sich wiederum weltanschauliche Haltung und Geschichtsschreibung. Die mittelalterlichen Bürger sind nach seiner Aussage zwar tief religiös, stehen aber in schroffem Gegensatz zur Kirchenorganisation. Auch Below selbst bekennt sich entschieden zum Christentum<sup>125</sup>, steht jedoch einer staatlich geleiteten Kirche distanziert gegenüber<sup>126</sup>.

#### 2.5.6. Juden

Ein nicht unerheblicher Teil der Probleme städtischen Zusammenlebens entstand durch das gespannte Verhältnis, das die christlichen Bürger zu den städtischen Juden hatten. Auch Below streift dieses Problem. Aus seinem persönlichen Verhältnis zu Juden hat er keinen Hehl gemacht. Wie viele seiner Zeitgenossen, besonders in den politischen Kreisen, denen er sich zurechnet, war er Antisemit. In einer seiner Schriften zu Problemen der Tagespolitik bekennt er sich »gegen das internationale Judentum«.127 In seinen historischen Schriften ist er jedoch sichtlich um eine neutrale Haltung bemüht. Er stellt nur fest, die mittelalterlichen Bürger hätten die Juden als »ein besonders feindliches Element«128 betrachtet und seien seit dem 11. Jahrhundert verschiedentlich zu Verfolgungen geschritten. Zur Erklärung der Ursachen schreibt er nicht unmittelbar seine eigene Meinung, sondern schließt sich den Nationalökonomen W. Roscher und K. Bücher<sup>129</sup> an, nach denen die mittelalterlichen Pogrome wirtschaftlich bedingt gewesen seien. Aber auch »religiöser Fanatismus« und »nationale Antipathie«130 seien für die Unbeliebtheit der Juden maßgeblich gewesen. Beim Problem der mittelalterlichen Juden läßt sich Below also kaum durch seinen ideologischen Standpunkt leiten, hier verlassen seine Äußerungen nicht den Rahmen sachlicher Seriosität.131

- 124 Vgl. Below, Vom Mittelalter zur Neuzeit (s. A 11), S. 57.
- <sup>125</sup> So in seiner Autobiographie (*Steinberg* [Hrsg.], Die deutsche Geschichtswissenschaft, s. A 4), S. 3.
- <sup>126</sup> Vgl. Below, Geschichte der rechtsstehenden Parteien, in: Deutscher Aufstieg. Bilder aus der Vergangenheit und Gegenwart der rechtsstehenden Parteien, hrsg. v. H. von Arnim und G. von Below (1925), S. 19.
- 127 ders., Geschichte der rechtsstehenden Parteien (s. A 126), S. 21.
- 128 ders., Das ältere deutsche Städtewesen (s. A 7), S. 118.
- 129 Vgl. ders., Vom Mittelalter zur Neuzeit (s. A 11), S. 58.
- 130 ders., Das ältere deutsche Städtewesen (s. A 7), S. 118.
- <sup>131</sup> Bis 1933 wurde die Geschichte der Juden innerhalb der mittelalterlichen Stadt vergleichsweise wertneutral dargestellt. Danach jedoch ließen sich einige Stadthistoriker bis 1945 zu bösartigem Antisemitismus hinreißen. Eines der übelsten Beispiele lieferte W. Auener in seinem Aufsatz: Die Juden im mittelalterlichen Mühlhausen. Mühlhäuser Geschichtsblätter, Bd. 36/37 (1938), S. 73–109. In seiner Einleitung heißt es zur Sichtweise seiner Zeit: »Nun sehen wir in der Behandlung des Judentums durch unsere mittelalterlichen Ahnen nicht mehr herzlose Barbarei aus Handelsneid und Borniertheit, sondern einen aus letzten Gefühlstiefen wachsenden, gewaltigen Kampf der nordischen Seele für die

### 2.5.7. Übrige Gruppen

Die bisher genannten Bevölkerungsgruppen machen wohl den politisch bedeutendsten Teil einer mittelalterlichen Stadt aus, zahlenmäßig sind mit ihnen aber noch längst nicht alle Einwohner erfaßt. Für die moderne Sozialgeschichte sind gerade diese übrigen Personenkreise von Interesse<sup>132</sup>, auch in der marxistischen Geschichtswissenschaft spielen sie eine wichtige Rolle. Nach der Lektüre Belows jedoch hat man fast den Eindruck, die Städte hätten nahezu ausschließlich aus Patriziern und Handwerksmeistern bestanden. An einigen Stellen seines Werkes sind aber auch Hinweise auf andere Gruppen zu finden. So geht er an einer Stelle auf die Gesellenfrage des ausgehenden Mittelalters ein. Nach seiner Meinung hätten die Gesellen ihre soziale und wirtschaftliche Abhängigkeit von den Meistern akzeptiert, die Aufrechterhaltung der Standesehre sei ihr oberstes Ziel gewesen. In dem Verhalten der Gesellenverbände »Tendenzen der modernen gewerkschaftlichen Bestrebungen« zu sehen, hält er für verfehlt und von sozialistischer Seite in die wirkliche Lage hineininterpretiert<sup>133</sup>. Da verheiratete Gesellen ausgeschlossen waren, könne bei ihnen von »Bewußtsein des proletarischen Klassenkampfes«<sup>134</sup> keine Rede gewesen sein.

Auch hier wird deutlich, daß die Zustände der mittelalterlichen Stadt nicht nur neutrales Feld wissenschaftlicher Forschung, sondern daß sie Gegenstand ideologischer Auseinandersetzung sind, hier mit den Ansichten marxistischer Denker.

Das Argument mit den verheirateten Gesellen verrät eine nur oberflächliche Kenntnis marxistischer Theorie, sonst könnte deren Ausschluß wohl kaum als Beweis für die Klärung der Frage herangezogen werden, ob die Gesellenverbände proletarisches Bewußtsein hatten oder nicht. Neben den Gesellenverbänden erwähnt er noch Zusammenschlüsse anderer Bevölkerungskreise, ohne auf deren Existenz näher einzugehen. Es sind dies Fischer, Zeidler, Gastwirte, Pfeifer, Spielleute, Fechter, Bettler, Diebe und Straßenräuber<sup>135</sup>. Sie alle hätten das Stadtleben jedoch

heiligsten Werte des Lebens, für Blut und Ehre.« (S. 73) Die Schikanen an Juden interpretiert er so: »Weil sie eben Juden waren, wurden sie von den z. T. entehrenden Maßnahmen der Obrigkeit und der Mißachtung des Volkes nicht so getroffen, wie wenn eine freigebundene nordische Seele in gleicher Weise behandelt worden wäre.« (S. 81) Schlimmere Entgleisungen finden sich in nationalsozialistischen Schulgeschichtsbüchern; vgl. *J. Fröchling*, Die mittelalterliche Stadt im deutschen Schulbuch von 1871 bis 1971. In: Zur Sache Schulbuch, Bd. 10, hrsg. v. *H. Schallenbergerl J. Hantsche* (1978).

<sup>&</sup>lt;sup>132</sup> Vgl. vor allem E. Maschke (Hrsg.), Gesellschaftliche Unterschichten in den südwestdeutschen Städten. Protokoll über die V. Arbeitstagung des Arbeitskreises für südwestdeutsche Stadtgeschichtsforschung (= Veröff. der Komm. für geschichtl. Landeskunde in Baden-Württemberg, Reihe B, Forschungen 41, 1967).

<sup>133</sup> Below, Vom Mittelalter zur Neuzeit (s. A 11), S. 62.

<sup>134</sup> ebda., S. 62.

<sup>&</sup>lt;sup>135</sup> Vgl. ders., Das ältere deutsche Städtewesen (s. A 7), S. 124.

kaum beeinflußt. Überwogen hätten die Bezieher mittlerer Vermögen. Steuerunfähige und Besitzer großer Reichtümer seien nur in geringer Zahl vorgekommen. Insgesamt habe die bevölkerungsmäßige Zusammensetzung der Stadt ein »gesundes Gepräge«<sup>136</sup> gehabt. Von anderen Gruppen berichtet Below gar nichts. Das Schicksal der städtischen Unterschicht hat ihn offenbar nicht interessiert, ebenso wie er ein Eintreten für die Belange sozial unterprivilegierter Kreise seiner Gegenwart nur mit Mißfallen aufnahm. Aber selbst die soziale und rechtliche Situation von Frauen, Alten und Kindern findet in seinem Werk keine Beachtung. Mit dieser einseitigen Betrachtungsweise steht er jedoch nicht allein. Alle anderen hier untersuchten Historiker vernachlässigen diese Bevölkerungskreise ebenfalls.

### 2.5.8. Die Stadtbevölkerung als Gesamtheit

Wenn Below von den Einwohnern mittelalterlicher Städte in ihrer Gesamtheit schreibt, dann benutzt er für deren Bezeichnung den Begriff »Bürger«. Aus den Eigenschaften und Leistungen, die er diesen Bürgern beimißt, wird deutlich, daß er zu ihnen eigentlich nur die wirtschaftlich und politisch führenden Kreise rechnet, Unterschicht und Nichterwerbstätige werden bei ihm durch diesen Begriff nicht erfaßt. Diese so begrenzte Gruppe, die er als Gesamtheit der Einwohner ausgibt, beschreibt er mit Hochachtung und stellt sie in Verbindung mit dem entsprechenden Bürgertum seiner Zeit. Zur Illustration der schon pathetisch zu nennenden Bewertung mittelalterlicher Stadtbürger durch Below mag ein Auszug aus der Schlußzusammenfassung seiner Stadtmonographie dienen:

Das deutsche Bürgertum war eben nicht bloß ein bequemen Erwerb behaglich genießendes, sondern ein in ernster Arbeit tätiges und allen edlen Anregungen folgendes. Wenn die alten Städte ein durch die Mannigfaltigkeit der Einrichtungen und Bestrebungen und die Heiterkeit froher Feste farbenprächtiges Bild gewähren, so erheben sie zugleich durch die Kraft edler Anspannung.<sup>138</sup>

Auffällig ist hierbei, daß ausdrücklich das deutsche Bürgertum herausgegriffen wird. Die dadurch deutlich werdende nationale Geschichtsbetrachtung zieht sich durch sämtliche Werke Belows, auch durch die geschichtstheoretischen Schriften.

Unter der mittelalterlichen Stadt versteht Below immer die deutsche. Europäische Beispiele werden nur als Vergleiche herangezogen, meist um die Überlegenheit deutscher Zustände aufzuzeigen. Aber die deutschen Bürger des Mittelalters werden von Below auch angeführt, um deren nationale Überlegenheit gegenüber modernen Verhältnissen außerhalb des Deutschen Reiches zu dokumentieren. Der Handwerker der deutschen Stadt sei beispielsweise nicht nur schlichter Gewerbetreibender, sondern Künstler gewesen und habe als solcher die Leistungen aller anderen Völker übertroffen<sup>139</sup>. Was die Menschlichkeit betrifft, so habe das städtische deutsche Mittelalter etwa das Rußland der Neuzeit weit übertroffen<sup>140</sup>. Der Schmutz auf den Straßen der alten deutschen Städte sei zwar eine Plage gewesen. aber, so meint Below, »besser als im modernen Orient sah es im deutschen Mittelalter doch immerhin aus.«<sup>141</sup>

Die Ideologie, durch die die wissenschaftlichen Untersuchungen Belows geleitet werden, kann, nachdem hier seine Äußerungen zu den Einwohnern der mittelalterlichen Städte näher betrachtet wurden, genauer beschrieben werden. Es ist die Ideologie des national gesinnten, obrigkeitsgläubigen, mittelständischen Bürgertums seiner Zeit. Das wird noch verdeutlicht durch die bewußte Ziehung von Parallelen zwischen dem mittelalterlichen und dem zeitgenössischen Bürgertum in Deutschland. Das staatstragende Bürgertum seiner Zeit stellt er ausdrücklich in die Tradition der alten Stadt:

Der moderne Staat hat in Deutschland in der mittelalterlichen Stadt sein erstes Vorbild. Die Idee des allgemeinen Staatsbürgertums ist in dem allgemeinen Stadtbürgertum des Mittelalters in gewisser Weise vorgezeichnet.<sup>142</sup>

Diese Parallelität verleiht auch dem zeitgenössischen deutschen Bürgertum einen gewissen Glanz. Denn das frühe Bürgertum ist nicht nur aus nationalem Blickwinkel zu preisen, sondern entfaltet – in Belows Sicht – »eine großartige Tätigkeit, die teilweise von weltgeschichtlicher Bedeutung ist. «<sup>143</sup>

In der voranstehenden Untersuchung ist der Zusammenhang von Wissenschaft und Ideologie in seinen stadtgeschichtlichen Schriften geprüft worden. Es wurde gezeigt, daß einige seiner wissenschaftlichen Ergebnisse bedeutende Neuerkenntnisse, andere, etwa die Unterschätzung der Kaufleute, nicht haltbar waren. An einigen Stellen ließ sich nachweisen, daß seine stadtgeschichtlichen Ergebnisse eine starke ideologische Prägung auf weisen.

<sup>136</sup> ebda., S. 127.

<sup>&</sup>lt;sup>137</sup> Zur Sozialstruktur der mittelalterlichen Stadt und zum Begriff des Bürgers siehe H. Planitz, Die deutsche Stadt des Mittelalters (s. A 25), S. 251, S. 255 ff.; J. Bohmbach, Die Sozialstruktur Braunschweigs um 1400, Braunschweig 1973 (Phil. Diss.); E. Maschke, Die Schichtung der mittelalterlichen Stadtbevölkerung Deutschlands als Problem der Forschung. In: Mélanges en l'honneur de Fernand Braudel, 2, Méthodologie de l'histoire et des sciences humaines. Toulouse 1973, S. 367–379; Ph. Dollinger, Les villes allemandes au moyen âge. Les groupements sociaux. In: Recueil de la société Jean Bodin, 7, La ville, 2, 1955, S. 371–401.

<sup>138</sup> Below, Das ältere deutsche Städtewesen (s. A 7), S. 137.

<sup>139</sup> Vgl. ebda., S. 112.

<sup>140</sup> Vgl. ebda., S. 117.

<sup>&</sup>lt;sup>141</sup> ebd., S. 36.

<sup>142</sup> ders., Vom Mittelalter zur Neuzeit (s. A 11), S. 53.

<sup>148</sup> ders., Das ältere deutsche Städtewesen (s. A 7), S. 98.

Horst Köhler

## Denkmalpflege als Gesellschaftskritik

## Betrachtungen zu einem Buch über die Lübecker Altstadt

Im Europäischen Denkmalschutzjahr 1975 erschien unter dem Titel »Lübeck – Die Altstadt als Denkmal« ein Buch, welches sich mit Fragen der Erhaltung des alten Lübeck auseinandersetzt. Sein Untertitel lautet: »Geschichte, Wiederaufbau, Gefährdung, Sanierung.« In acht Beiträgen haben sich fünf Kunsthistoriker und vier Stadtplaner zum Thema geäußert¹.

Im folgenden soll die Gelegenheit wahrgenommen werden, aus der Sicht der Städtebauförderung in Schleswig-Holstein zu der Schrift und den Fragen, die mit der Erhaltung der Lübecker Altstadt verbunden sind, Stellung zu nehmen.

Michael Brix und Jan Meissner schildern unter der Überschrift »Lübeck als Kulturdenkmal« die Baugeschichte dieser alten Hansestadt. Dabei weisen sie auf die Besonderheit der Lübecker Altstadt hin (S. 18 f.), die vor allem durch ihre bauliche Geschlossenheit begründet wird. Sie ist hauptsächlich durch die landschaftliche Lage bedingt. Die Altstadt bedeckt einen Hügel mit einer Länge von rund 2 000 und einer Breite von etwa 1 000 Metern, der von allen Seiten durch Gewässer begrenzt wird. Auf der Altstadtinsel stehen 551 denkmalgeschützte Gebäude, von denen die mittelalterlich geprägten Großbauten, wie die Marienkirche und das Rathaus, die Petrikirche, der Dom, die Jacobikirche, St. Aegidien und das Heilig-Geist-Hospital, auch heute noch das Stadtbild² beherrschen. Die insbesondere durch die Kirchtürme bestimmte Stadtsilhouette wird im Bereich der Altstadt nicht durch Hochhäuser gestört.

Wenn auch von den erhaltenen alten Wohnhäusern und Speichern nur noch wenige aus dem Mittelalter stammen, haben mittelalterliche Grundstückszuschnitte, Hausformen und Gestaltungsgrundsätze bis in das frühe 19. Jahrhundert fortgewirkt, und die im 12. und 13. Jahrhundert abgesteckte Plananlage des Stadtgrundrisses blieb zum überwiegenden Teil bis heute bewahrt.

Mit besonderem Interesse liest man den Beitrag von Hans-Günther Andresen: »Heimatschutzarchitektur in Lübeck – ein vergessener Versuch des angemessenen Umgangs mit einem Stadtdenkmal«³. Andresen berichtet von architektonischen Bemühungen um die Jahrhundertwende, wieder an die lübische Bautradition anzuknüpfen (S. 47 ff).

Andresen setzt in seinem Beitrag der Heimatschutzbewegung ein literarisches Denkmal.

<sup>1</sup> Herausgegeben von Michael Brix unter Mitarbeit von Hans-Günther Andresen, Astrid Debold-Kritter, Peter Debold, Jan Meissner, Matthias Niemann, Joachim Petsch, Hans-Dieter Schmidt, Peter Zlonicky. Heinz Moos Verlag München.

<sup>2</sup> Vgl. Kunst-Topographie Schleswig-Holstein. Bearbeitet im Landesamt für Denkmalpflege Schleswig-Holstein und im Amt für Denkmalpflege der Hansestadt Lübeck, Neumünster 1969, S. 47 ff. Bei den Wohngebäuden überwiegen die Stilrichtungen Renaissance und vor allem Klassizismus. Dies hängt mit der erfolgreichen wirtschaftlichen Entwicklung in den entsprechenden Bauperioden zusammen. Entsprechend ist die Stilrichtung Barock unter den Wohnhäusern schwächer vertreten. Nur noch knapp 40 denkmalgeschützte Wohnhäuser mit gotischen Fassaden bzw. Frontgiebeln sind erhalten. Demgegenüber sind die Großbauten ausschließlich der Backsteingotik zuzuordnen. Teile des Domes sind noch romanisch geprägt.

<sup>3</sup> Zum Begriff Stadtdenkmal vgl. Uwe K. Poschke: Die Idee des Stadtdenkmals. Verlag Hans Carl, Nürnberg 1972 Denkmalpflege als Gesellschaftskritik

Der Bund Heimatschutz, der sich um die Jahrhundertwende bildete, wandte sich gegen den damals herrschenden Eklektizismus, der durch Aneignung von unterschiedlichen Stilmoden wenig Bezug auf die örtlich sehr unterschiedlich geprägten Bautraditionen nahm. Durch diesen baulichen Internationalismus sah man die bauliche Eigenart, wie sie sich geschichtlich im Laufe der Jahrhunderte in den einzelnen alten Städten z. T. unterschiedlich entwickelt hatte, bedroht.

Aus heutiger Sicht von Gewicht ist die breite Grundlage des Bundes, dem insbesondere auch zahlreiche Bürgermeister und Kommunalpolitiker angehörten.

Als Wendepunkt kann etwa Schwienings 1895 am Burgtor vollendetes Amtsgebäude des seinerzeitigen Stadtstaates Lübeck angesehen werden. Obwohl dieser Großbau stilistisch stark auf das spätgotische Burgtor Bezug nahm, wurde er sehr bald zu Recht kritisiert. Das seit einiger Zeit leerstehende Gebäude, in welches mittelalterliche Reste des ehemaligen Burgklosters einbezogen sind, hätte wegen seiner Größe nicht an einer so engen Straße gebaut werden dürfen. Dieser Maßstabsbruch wiegt um so schwerer, als der Bau allein durch seine Größe in einen unerwünschten Wettbewerb zum Burgtor und seinen Nebenanlagen tritt.

Besser gelang einige Jahre später unter starker Anteilnahme der Öffentlichkeit ein anderer Großbau in der Nähe des Koberges, die von Johannes Baltzer 1902 errichtete Ernestinenschule.

Dieser Bau trat an die Stelle der ehemaligen Bernstorffschen Kurie, eines Ensembles dreier barockisierter Patrizierhäuser mit einer unregelmäßigen Fluchtlinie. Der Neubau nimmt trotz seiner hinsichtlich der Nutzung stark abweichenden Aufgabe auf diesen Dreierrhythmus an der alten abgeknickten Fluchtlinie Bezug. Wenn der Bau auch aus heutiger Sicht überwiegend den Baustil der Jahrhundertwende repräsentiert, so nötigt er uns doch durch sein Bemühen um Rücksichtnahme auf die Lübecker Baugeschichte Achtung ab.

Andresen führt eine Reihe von gelungenen Beispielen der Heimatschutzarchitektur an, die das Baugeschehen in Lübeck bis in die Zwanziger Jahre beeinflußt haben (S. 57). Diese Bauten hatten in der Altstadt nicht die Aufgabe, die Baudenkmäler zu übertrumpfen, sondern sie vor einem entwürdigenden Rahmen zu bewahren. Darüber hinaus fand die Heimatschutzbewegung später in Verbindung mit dem Expressionismus einen eigenartigen architektonischen Ausdruck, der, wie Andresen zeigt (S. 64), besonders einige Großbauten am Rande der Altstadt auszeichnet. Sie halten auch aus heutiger Sicht einem überregionalen Vergleich stand.

Einige Grundgedanken der Heimatschutzbewegung sind für die heutige Städtebauförderung in den historischen Altstadtkernen immer noch gültig. An erster Stelle zu nennen ist hierbei der Bund zwischen Denkmalpflege und Städtebau. Beide wirken in diesen Bereichen zusammen. Angesichts des Sachzusammenhanges ist die Frage einer verwaltungsorganisatorischen Zusammenfassung ohne Bedeutung. Der Heimatschutzbewegung verdanken wir ferner die Erkenntnis, daß den Grundrissen der alten Städte Denkmalwert zukommt. Über die Erhaltung des einzelnen Bauwerkes hinaus setzte sich der Bund für Heimatschutz dafür ein, das Stadtbild durch Erhaltung der Gesamtwirkung der Baukörper zu schützen. Hierbei sollte ausdrücklich nicht nur auf Gebäude mit besonders wertvoller Architektur Bezug genommen werden (für entscheidend wurde das Zusammenwirken der Baukörper im Straßenbild gehalten). Es handelt sich somit um eine Vorwegnahme des heute für die Stadterneuerung so wichtigen Gedankens des Ensembleschutzes.

Andresen versucht auch eine politische Analyse des Heimatschutzbundes. Sicherlich handelte es sich bei ihm um eine überwiegend von konservativen Leitvorstellungen bestimmte Bewegung, die entsprechende gesellschaftliche Bewertungen nicht ausschloß. Andresen (S. 50) meint auch, hinter dem Heimatschutzbund wie den anderen reformerischen Zeitströmungen

stehe die Anmeldung eines politisch-kulturellen Führungsanspruchs kleinbürgerlicher und mittelständischer Schichten. Den Eklektizismus ordnet Andresen (S. 46) hingegen der »Großbourgeoisie« und - in Anlehnung an Schultze-Naumburg - der »kapitalistisch durchseuchten Industriegesellschaft« zu. Ob die Fronten so einfach gezeichnet werden dürfen, kann man in Zweifel ziehen, vor allem, wenn man (S. 63) liest, wie unterschiedlich Andresen die architektonische Selbstdarstellung der Banken um die Jahrhundertwende in Lübeck bewertet.

Michael Brix schildert in seinem Beitrag »Einbrüche in die Struktur der Lübecker Altstadt als denkmalpflegerisches Problem: Gründerzeit und Wiederaufbau nach 1945« nach der Untersuchung der Maßstabbrüche des späten 19. Jahrhunderts die Zerstörung eines Fünftels der Altstadt durch einen Bombenangriff im Jahre 1942 und den Ablauf des Wiederaufbaues (S. 36 ff.).

Während die von der Zerstörung betroffenen Großbauten wiederhergestellt worden sind, wurde der Wiederaufbau der Wohn- und Geschäftshäuser, insbesondere der des früher bauhistorisch besonders wertvollen Kaufmannsviertels, baugestalterisch traditionslos und zum großen Teil ohne Beziehung zum überkommenen Stadtgrundriß vorgenommen4.

Der Bausenator der Hansestadt Lübeck, Hans-Dieter Schmidt, führt in seinem Beitrag »Stadtplanung und Denkmalpflege in Lübeck«, den er noch als Stadtplaner verfaßt hat, aus, daß die noch erhaltenen alten Wohngebäude zumeist nicht mehr den heutigen Anforderungen an den Wohnstandard genügen (S. 71)5. Die Altstadt wird daher heute überwiegend von einkommensschwachen Bevölkerungsteilen und ausländischen Arbeitnehmern bewohnt<sup>6</sup>. Während die Wohnfunktion hierdurch an Bedeutung verloren hat, wuchs nach dem Zweiten Weltkrieg die Zentrumsfunktion der Stadtinsel.

Die hiermit verbundenen Verkehrsbedürfnisse haben die Hansestadt Lübeck in den Nachkriegsjahren veranlaßt, zu einem großen Teil die Baufluchten der durch Kriegseinwirkung beeinträchtigten Hauptstraßen zurückzuverlegen?. Ferner hat der Bau von Park- und Kaufhäusern zur weiteren Verfremdung des Stadtdenkmals Lübeck beigetragen.

Mit den hieraus entstandenen Problemen setzen sich Michael Brix und seine Mitautoren mit besonderem Nachdruck auseinander.

Im Vorwort des Herausgebers Brix heißt es: »Provokation entzündet sich vor allem an den aktuellen Fragen des Stadtumbaues und der Denkmalpflege.« (S. 5). Diesem Leitsatz folgend, machen die Autoren ihre teilweise von herkömmlichen Betrachtungsweisen abweichenden Auffassungen deutlich. Einzelne Beiträge geben insbesondere Anlaß, sich mit der Rolle der Denkmalpflege im allgemeinen und bei der Erhaltung Alt-Lübecks insbesondere zu beschäftigen.

Die Denkmalpflege befindet sich in Lübeck insofern in einer besonderen organisatorischen Lage, als sie der Stadt seit deren Eingliederung in die ehemalige preußische Provinz Schleswig-Holstein durch das Groß-Hamburg-Gesetz 1937 als Aufgabe verblieben ist.

- <sup>4</sup> Vgl. hierzu Johannes Habich: Stadtkernatlas Schleswig-Holstein, Karl Wachholtz Verlag Neumünster 1975, S. 104.
- <sup>5</sup> Vgl. hierzu Jürgen Lafrenz, Die Stellung der Innenstadt im Flächennutzungsgefüge des Agglomerationsraumes Lübeck. Grundlagenforschung zur erhaltenden Stadterneuerung, Verlag Ferdinand Hirt in Verbindung mit dem Institut für Geographie und Wirtschaftsgeographie der Universität Hamburg, Hamburg 1977, S. 170 f.
- <sup>6</sup> Vgl. Lafrenz (s. A 5), S. 178 ff., 202 und 218 ff.
- <sup>7</sup> Vgl. hierzu Habich (s. A 4). Zu entsprechenden Maßnahmen war es allerdings auch schon früher in geringem Umfange mit der Errichtung des Reichspostgebäudes Am Markt gegenüber dem Rathaus 1882-1884, der Verbreiterung der Holstenstraße und der Beckergrube gekommen, vgl. hierzu Max Hasse: »Denkmalpflege in Lübeck - Das 19. Jahrhundert«, Lübeck, 1975, S. 22.

Danach besteht zwischen ihr und dem Landesamt für Denkmalpflege in Kiel keine Verbindung, sondern sie ist allein dem Bürgermeister der Hansestadt als oberer Denkmalschutzbehörde für Lübeck zugeordnet. Infolge dieser Eingliederung in die Kommunalverwaltung hat die Denkmalpflege in Lübeck für die Kommunalpolitik nicht die fachlich eigenständige Bedeutung erlangt, wie sie heute das Landesamt für Denkmalpflege gegenüber den anderen Städten Schleswig-Holsteins in denkmalpflegerischen Fragen in Anspruch nimmt.

Vor diesem Hintergrund werfen Michael Brix (S. 46) und Joachim Petsch (S. 91) der Denkmalpflege in Lübeck vor, sie verharre in ihrem autonomen Kunstbegriff, wenn sie das Umfeld der Denkmäler bei ihrer Arbeit außer acht lasse und an den kommunalpolitischen Auseinandersetzungen um die Erhaltung der Altstadt nicht teilnehme, sondern dies dem Stadtplanungsamt überlasse.

Gemessen an dieser nach heutiger Sicht bescheidenen Rolle der Denkmalpflege in Lübeck, fällt Brix in das andere Extrem, wenn er Überlegungen über eine Erweiterung des Aufgabenbereiches der Denkmalpflege im Zusammenhang mit der Erhaltung der Altstadt anstellt, die ihrerseits der Durchleuchtung bedürfen.

Zwar ist Brix zuzustimmen, wenn er darauf hinweist, Denkmalpflege dürfe sich im städtischen Bereich heute nicht nur auf das Erhalten noch vorhandener Kunstdenkmäler beschränken, sondern müsse sich allgemein mit Neubauplanungen in ihrer Nachbarschaft auseinandersetzen und auch Rekonstruktionen in Erwägung ziehen (S. 45). Das gleiche gilt, soweit Brix nach einer interdisziplinären Zusammenarbeit zur Rettung eines Stadtdenkmals wie Lübeck ruft (S. 5).

Kritisch wird es dagegen, wenn Brix im Vorwort schreibt: »Lübeck demonstriert eindringlich: Stadtbaukunst ist nicht einseitig als Medium der Schönheit zu begreifen, sondern ebenso als Ausdruck von Klassenkämpfen, von Interessenkonflikten und Leiden« (S. 5). Denn diese Linie kann er nicht durchhalten. Etwas weiter unten heißt es bei ihm: »Andererseits darf die Stadtgestalt nicht einfach als Ausdruck gesellschaftlicher Prozesse gewertet werden. Gerade am Beispiel Lübecks läßt sich nämlich zeigen, wie sehr Ordnungs- und Gestaltungswille der privilegierten Kaufleute schon in der Gründungsphase den weiteren Ausbau der Stadt so weitgehend determiniert hatte, daß gerade Klassengegensätze in der architektonischen Gestalt nur bedingt zum Ausdruck kommen konnten« (S. 19).

Brix bekennt sich (S. 25) einerseits zur vorindustriellen Bauweise, deren Überschaubarkeit, menschlichen Maßstab, symbolischen Ausdrucksgehalt, formale und handwerkliche Vielfalt er lobend in Gegensatz stellt zur architektonischen Serienproduktion unserer Zeit. Andererseits meint er, vom Stadtbild her dürfe man keine falschen Rückschlüsse auf eine harmonische vorindustrielle Stadtgesellschaft ziehen. Sein Bekenntnis für das historische Erbe will er gerade nicht als Ablehnung der Industrialisierung verstanden wissen.

Auf einen neuen Denkmalbegriff zielen offensichtlich die Ausführungen von Brix auf Seite 26. Unter der Überschrift »Aneignung von Historie im Medium Baukunst« sagt er zu Recht: »Der Bau der Hochgarage neben gotischen und barocken Bürgerhäusern bei St. Petri sagt über die Lübeck-Rezeption in der Nachkriegszeit genausoviel aus wie die Wiederherstellung der Marienkirche.« Etwas weiter unten heißt es dann aber: »Ziel der Darstellung ist es, zur Klärung unseres gegenwärtigen Denkmalbegriffes beizutragen, der auf Erhaltung homogener Baustrukturen bis zur Größenordnung eines Stadtdenkmals gerichtet ist.« Der herkömmliche, in erster Linie von ästhetischen Maßstäben bestimmte Denkmalbegriff soll offensichtlich um einen baugeschichtlich-dokumentarischen Denkmalbegriff erweitert werden. Danach könnte jeder Maßstabsbruch von denkmalhaftem Wert sein, weil allein der Zeitpunkt der Errichtung des Baues für die Frage, Kulturdenkmal oder nicht, entscheidend wäre. Herkömmliche Vorstellungen über den Aufgabenbereich der Denkmalpflege verläßt auch Joachim Petsch in seinem Beitrag über die Entwicklung der Lübecker Altstadt nach 1945, wenn er ausführt, Architekturkritik sei ohne eine »politisch-ökonomische Dimension« unwirksam. Er beabsichtigt daher, den »Vermittlungszusammenhang zwischen den städtebaulichen und architektonischen Strukturen und objektiven sozio-ökonomischen und politischen Transformationsprozessen« aufzuzeigen. Architekturkritik solle nicht durch »eine ästhetischpoetische Sprache die politischen Implikationen der Baukunst« bemänteln (S. 85).

In der Folge versucht Petsch, den Gegensatz zwischen Stadtdenkmal und Zentrumsfunktion ideologisch zu bewältigen.

Er macht die »Eigentumsideologie«, in der er eine Reaktion auf den Faschismus sieht, für die Nichtwahrnehmung der Chance für die Altstadtsanierung nach dem Kriege verantwortlich: Petsch meint, »durch das Ausbleiben einer Bodenreform . . . wurde die Ausführung stadtplanerischer Konzepte, die die Erhaltung der baulichen und funktionalen Strukturen der Innenstädte zur Zielsetzung haben und die kapitalistische Nutzung und räumliche Verteilung in Frage stellen, unmöglich« (S. 86).

Diese Argumentation überzeugt nicht. Zum einen war die Cityfunktion vorgegeben, sie ist nach dem Kriege nur weiterentwickelt worden. Zum anderen ist es vor dem Hintergrund der Entwicklung in Lübeck bis zum Beginn der Siebziger Jahre nicht gerechtfertigt, den öffentlichen Händen immer ein besonders denkmalfreundliches Verhalten zu unterstellen. So bedeuteten schon staatliche Bauten wie die Reichspost 1882–1884 und die Reichsbank 1895 Einbrüche in die Altstadt. Auch beruht die mißlungene Neugestaltung der Mengstraße nach dem Zweiten Weltkrieg als Wohnstraße, wie bei Brix (S. 39 f.) zu lesen ist, auf Umlegungen von Grundstücken, die ein staatlicher Ausschuß nach dem Schleswig-Holsteinischen Aufbaugesetz, wenn auch auf freiwilliger Basis, durchgeführt hat.

Unter Berücksichtigung dieser Tatsachen ist die Frage erlaubt, ob nicht die von Petsch (S. 91) so beklagte »hohe Zahl von kleinbürgerlichen Hausbesitzern« in der Altstadt diese vor schlimmen Neuplanungen von seiten der Hansestadt bewahrt hat.

Es ist daher wenig einleuchtend, wenn Petsch (S. 86) die »Wiederherstellung der bürgerlichen Wirtschafts- und Gesellschaftsordnung nach 1945« für den Altstadtumbau mitverantwortlich macht. Wie Brix (S. 41 ff.) schildert, gingen alle staatlichen Wiederaufbaukonzepte für Lübeck nach der Bombardierung von 1942 von einer Erweiterung des Geschäftszentrums in der Altstadt aus. Diese Zielvorstellung wirkte fort. Bei Petsch (S. 91) ist zu lesen: »Der Bebauungsplan von 1949 wies die Kernstadt als Geschäftsbereich aus und sah eine Verlagerung der Wohnfunktion in die Vororte vor.«

Nicht begründet wird, warum »nichtbürgerliche« Wirtschafts- und Gesellschaftsordnungen sich in den genannten planerischen Fragen anders hätten verhalten sollen.

Offen bleibt außerdem, welche nichtbürgerlichen Wirtschafts- und Gesellschaftsordnungen gemeint sind. Systeme in unserer östlichen Nachbarschaft dürften aus politischen Gründen keinen Modellcharakter besitzen, auch ist ihr Verhalten gegenüber der baulichen Überlieferung recht unterschiedlich.

Hingewiesen sei hier auf Abrisse und Neugestaltungen in Ostberlin, Potsdam und Leipzig einerseits und auf beispielhafte Wiederherstellungen in Danzig, Thorn, Breslau und Warschau.

Unabhängig hiervon stellt sich in Lübeck aus denkmalpflegerischer Sicht die Frage nach einem neuen Standort für das Zentrum außerhalb der Altstadt. Ein dahingehender Vorschlag wird von Matthias Niemann in seinem Beitrag »Historische Bausubstanz im Konflikt mit innerstädtischen Nutzungsanforderungen – Das Beispiel Lübeck« grundsätzlich befürwortet, aber für wenig realistisch gehalten (S. 84). Schmidt hält die Herausnahme des Zentrums aus der Altstadt vom volkswirtschaftlichen Standpunkt her für nicht vertretbar

(S. 72). Fußend auf einer diesbezüglichen Untersuchung des Lübecker Stadtplanungsamtes<sup>8</sup>, setzt er sich mit realisierbaren Möglichkeiten für eine künftige Entwicklung des Lübecker Stadtzentrums auseinander (S. 72 ff.).

Danach gibt es zwei Grundvorstellungen. Nach der ersten, der Modellreihe A, wird der künftige Bodenbedarf für zentrale Einrichtungen in der Altstadt gedeckt. Nach der zweiten, der Modellreihe B, soll sich das Zentrum in der Altstadt nicht weiter räumlich ausdehnen, sondern sich in Form von Ausläufern, insbesondere vom Holstentor aus in Richtung auf den Bahnhof, erweitern.

Schmidt schildert die Vorzüge des Modells B 2. Danach sollen die Wohngebiete außerhalb des Kerngebietes und eines begrenzten Mischgebietes von störenden gewerblichen Nutzungen befreit werden. Der Durchgangsverkehr kann aus der Altstadt herausgenommen werden, die Einrichtung und Erweiterung von Fußgängerzonen wird möglich (S. 77)<sup>9</sup>.

Die Bürgerschaft (Stadtvertretung) der Hansestadt Lübeck hat sich jedoch am 12. Juni 1975 grundsätzlich für ein Modell der Reihe A ausgesprochen. Sie hat jedoch andererseits ihre Entscheidung vom 28. November 1974, der Firma Horten den Bau eines Warenhauses vor der Altstadt südwestlich des Holstentores zu ermöglichen, nicht aufgehoben. Der Bau eines Warenhauses an diesem Standort, dem auch von Niemann (S. 81) und Petsch (S. 93) der Vorzug gegeben wird, müßte sich als ein Schritt zur Realisierung des Grundmodells B auswirken<sup>10</sup>. Zwar ist auch die Nutzung alter Bauten durch Kaufhäuser bei starken Veränderungen im Inneren möglich: dies beweist die Erhaltung der Salzspeichergruppe unmittelbar neben dem Holstentor. Sogar größere Baulücken können in einer Altstadt einwandfrei durch ein völlig neugebautes, im Äußeren kleinteilig gestaltetes Warenhaus, welches sich seiner bauhistorischen Nachbarschaft anpaßt, geschlossen werden, wie der Karstadtneubau in Nürnberg zeigt.

- 8 Arbeitsgruppe Sanierung der Projektgruppe Stadtsanierung: S 4 Zieldiskussion und alternative Modelle zur Sanierung der Lübecker Innenstadt, Stadtplanungsamt Lübeck, 25. 02. 1973.
- <sup>9</sup> Zum Holstentor und zur Gestaltung des Holstentorplatzes vgl. Jonas Geist: Versuch, das Holstentor zu Lübeck im Geiste etwas anzuheben, Verlag Klaus Wagenbach, Berlin 1976 und Wulf Schadendorf: Das Holstentor, Verlag Gustav Weiland, Lübeck/Hans Christians Verlag, Hamburg.
- <sup>10</sup> Die gleiche Ansicht wird auch von Habich (s. A 4) S. 105 vertreten; dort heißt es u. a.: »Wir wissen heute, daß dieses Altstadtgefüge den zunehmenden Anforderungen der Nutzung als City nicht länger gewachsen ist und diesen auch nicht in größerem Umfange als bisher angepaßt werden kann, ohne endgültig als Einheit zerstört zu werden. Glücklicherweise verfügt Lübeck über andere standortgünstige Möglichkeiten der Citverweiterungen ... Die Nutzung dieser städtebaulichen Chance ist zweifellos eine Grundvoraussetzung für die langfristige Erhaltung nicht nur des Denkmalwertes, sondern allgemein des städtebaulichen Wertes der Altstadt.« Vgl. auch Lafrenz (s. A5) S. 297: »Um den Standortdruck durch großflächige Betriebseinheiten auf den zentralen Bereich der Altstadt herabzumindern, ist extern ein Cityerweiterungsbereich mit guter Anbindung an die derzeitige Hauptgeschäftszone anzustreben.« Siehe auch Mitteilungen der Deutschen Akademie für Städtebau und Landesplanung März 1975, Jahrestagung in Lübeck, Historische Stadtkerne und Stadtentwicklung, Beitrag der Landesgruppe Hamburg-Schleswig-Holstein: Planungsstrategische Grundlagen für die Erhaltung Historischer Stadtkerne, S. 27: »Insbesondere dann, wenn eine Altstadt mit historischer Bausubstanz auch Funktionen eines Oberzentrums erfüllen soll, ist es sinnvoll, ein Büro- und Verwaltungszentrum außerhalb der erhaltenswerten Altstadt vorzusehen ... Grundsätzlich sollten zentrale Funktionen - insbesondere höherer Stufe - nur in sehr abgewogenem Maße in die erhaltenswerte Altstadt hineingezogen werden, da die Funktionen häufig nicht mit der äußeren Form einzelner Gebäude bzw. der Struktur der betreffenden Stadtviertel zur Deckung gebracht werden können.«

Iegliche Ausweitung der Zentrumsfunktion in der Altstadt durch Geschäfts- und Verwaltungsgebäude mit starkem Publikumsverkehr muß jedoch zu einer stärkeren Verkehrsbelastung führen. Eine weitere Beeinträchtigung der Altstadt durch zusätzliche Straßenerweiterungen und eine Vermehrung der verunstaltenden Parkhäuser könnte bei der Verwirklichung eines A-Modells nicht ausgeschlossen werden.

Die Fragen des Wohnens im Stadtdenkmal lassen sich gestalterisch hingegen einfacher lösen<sup>11</sup>. Verkehrsbedürfnisse haben hier nicht die gleiche Bedeutung wie für die Wahrnehmung der Zentrumsfunktion. Dagegen stehen finanzielle Fragen im Vordergrund. Schmidt verweist auf eine Bestandsuntersuchung. Danach sollen 40 % der Wohngebäude in der Altstadt mit wirtschaftlichem Aufwand nicht modernisierbar sein (S. 71). Diese Bewertung muß jedoch als zu negativ angesehen werden, da der Untersuchung Maßstäbe mit zu hohen Anforderungen zugrunde gelegt worden sind. Bei der Modernisierung insbesondere von kulturhistorisch bedeutsamen Altbauten wird man Kompromisse mit neuzeitlichen Komfortbedürfnissen nicht ausschließen dürfen.

Schmidt geht auf die Fragen ein, die bei einer Sanierung von Wohngebäuden mit der angestrebten Verhinderung einer »Sanierungsvertreibung« der Bewohner verbunden sind (S. 77). Diese Zielsetzung wird jedoch nur unvollkommen zu erreichen sein. Zum einen wird eine Modernisierung den Wohnwert des Gebäudes erhöhen und somit zu höheren Mietforderungen berechtigen, die die derzeitigen Mieter (Gastarbeiter) nicht immer bereit sein werden zu tragen. Zum anderen ist infolge der oft sehr engen alten Bebauung eine Blockentkernung und damit eine Verringerung der Zahl der Bewohner unabdingbar.

Im Zusammenhang mit den Sanierungsfragen erörtern Peter Debold und Astrid Debold-Kritter die Möglichkeiten des Städtebauförderungsgesetzes. Sie versuchen, den Begriff der »städtebaulichen Mißstände«, wie er in § 3 Abs. 2 und 3 dieses Gesetzes enthalten ist, besonders auf Stadtdenkmale zu beziehen, und weisen zu Recht auf die Notwendigkeit eines die gesamte Altstadt umfassenden Rahmenplanes bei Sanierungsmaßnahmen nach dem Städtebauförderungsgesetz hin (S. 102). Beide sehen in dem Städtebauförderungsgesetz ein Instrument, »das zur Behebung städtebaulicher Mißstände in der Regel die Beseitigung überalteter Bausubstanz und die wirtschaftliche Nutzung zentral gelegener Bauflächen vorsieht und ihre Durchführung erleichtert« (S. 95). Dem stellen sie das Konzept der von einer kommunistisch-sozialistischen Koalition selbstverwalteten italienischen Stadt Bologna entgegen, welches von einer durchgängigen Erhaltung und Revitalisierung des Centro Storico ausgeht.

Zugegeben, dergleichen steht nicht im Vordergrund des Städtebauförderungsgesetzes, wird aber auch nicht ausgeschlossen. Immerhin hat der Gesetzgeber in § 1 Abs. 2 StBauFG die »Modernisierung von Gebäuden« als Alternative zur »Beseitigung baulicher Anlagen und Neubebauung« bei der Durchführung von Sanierungsmaßnahmen im Gesetz ausdrücklich vorgesehen. Ferner ist in § 10 Abs. 1 Satz 2 StBauFG die Rede von der Rücksichtnahme »auf die Erhaltung von Bauten, Straßen, Plätzen oder Ortsteilen von geschichtlicher, künstlerischer oder städtebaulicher Bedeutung.« § 43 StBauFG regelt, wie weit die Modernisierung und Instandsetzung eines Gebäudes gefördert werden kann. Hierbei werden »Eigentümer eines Gebäudes, das wegen seiner geschichtlichen, künstlerischen oder städtebaulichen Bedeutung erhalten bleiben soll«, insofern bevorzugt, als über die Modernisierung hinaus auch Maßnahmen, »die der Erhaltung, Erneuerung und funktionsgerechten Verwendung des Gebäudes dienen«, gefördert werden können (vgl. § 43 Abs. 3 Satz 2 StBauFG). Die Verwaltungsvorschrift des Bundes zu diesem Gesetz läßt bei der Bemessung der zu fördernden Kosten eine

Überschreitung der für einen entsprechenden Neubau anzusetzenden Kosten zu (vgl. StBau-FGVwV Nr. 25.3, Beilage BAnz. Nn. 39 - 8/75, ber. BAnz. 1979 Nr. 48).

So schlecht ist das Instrumentarium des Städtebauförderungsgesetzes also nicht. Die Praxis der Stadtsanierung nach diesem Gesetz hat im Bereich der historischen Altstadtkerne nach anfänglich zögernden Versuchen wohl nicht nur in Schleswig-Holstein längst den Weg der Erhaltung alles Erhaltenswerten beschritten. Dies gilt ganz besonders für die Sanierungsmaßnahmen in der Lübecker Altstadt.

Petsch hingegen bewertet dieses Gesetz wie folgt (S. 92): »Waren die Fünfziger Iahre durch eine weitgehend formale Trennung von Ökonomie und Politik gekennzeichnet, so wurde durch das Städtebauförderungsgesetz von 1971 die städtebauliche Gesamtplanung durch eine nach Kapitalinteressen leichtere Verfügbarkeit über das kleine Privatkapital (Haus- und Grundbesitzer), die die Planungen eingeengt hatten, zugunsten gesamtgesellschaftlicher Interessen gefördert.« Diese Kritik findet im Gesetz keine Stütze, § 1 Abs. 5 Städtebauförderungsgesetz zielt gerade auf die Erhaltung des kleineren privaten Grundeigentums ab. Zum anderen sind die Gemeinden im Rahmen ihres Selbstverwaltungsrechts zumeist nicht bereit, von dem Eingriffsinstrumentarium dieses Gesetzes Gebrauch zu machen. Hingegen konnten über das Städtebauförderungsgesetz in den drei Sanierungsgebieten innerhalb der Lübecker Altstadt - die Ausweisung eines vierten steht in Kürze bevor - zahlreiche alte Häuser in einer Weise modernisiert werden, die den Belangen der Denkmalpflege Rechnung trägt. Selbst wenn man aber die übrigen staatlichen Maßnahmen, wie öffentlich geförderten Wohnungsbau und Städtebauförderung im Rahmen von Konjunkturprogrammen hinzunimmt, wird man zweifeln müssen, ob es den öffentlichen Händen allein gelingt, die Lübecker Altstadt zu retten. Soweit hingegen Petsch (S. 91) meint, das Festhalten am Privateigentum an Grund und Boden in der Altstadt und die Nichtansehung der Sanierung als »gesellschaftliche Aufgabe« hätten sich in der Vergangenheit für Städte mit historischer Bausubstanz besonders negativ ausgewirkt, beruht dies auf einer wirklichkeitsfremden Überschätzung der Möglichkeiten öffentlicher Haushalte. Der Einsatz privaten Kapitals ist daher für die Erhaltung der Lübecker Altstadt als Stadtdenkmal unbedingt erforderlich. Gerade mit Blick auf Lübeck hat daher das Land Schleswig-Holstein den Bundesgesetzgeber veranlaßt, eine Änderung des Einkommensteuergesetzes zu beschließen, welche die Verwendung privater Gelder für die Erhaltung bauhistorisch wertvoller Häuser steuerlich begünstigt<sup>12</sup>. Wenn auch im Laufe des Gesetzgebungsverfahrens die vorgesehene räumliche Beschränkung der Vergünstigung auf die historischen Stadtkerne aufgegeben worden ist und das Gesetz nunmehr allgemein der Denkmalpflege dienen soll, so besteht doch eine Hoffnung auf private Hilfe für die gefährdeten Altstädte.

Gerade die von Petsch (S. 91) beklagte hohe Zahl von kleinbürgerlichen Hausbesitzern ist für die Erhaltung der Altstadt als dienlich und der Lübecker Tradition als angemessen zu erachten<sup>13</sup>. Erwünscht ist der Grundeigentümer, der sein altes Haus selbst bewohnt und pflegt. Bei ihm kann am stärksten mit einer selbsttätigen Anteilnahme an der Stadtsanierung gerechnet werden<sup>14</sup>. Zahlreiche dieser oftmals nicht sehr kapitalstarken Hausbesitzer, die sich

<sup>&</sup>lt;sup>11</sup> Hansestadt Lübeck: Stadtbildanalyse und Entwurf der Gestaltungssatzung für die Lübecker Innenstadt 1978.

<sup>12</sup> Gesetz zur Erhaltung und Modernisierung historisch und städtebaulich wertvoller Gebäude vom 22. 12. 1977 (BGBl. I S. 1307).

<sup>13</sup> Miethäuser in Lübeck sind, gemessen an der Baugeschichte der Stadt, eine relativ neue Einrichtung. Das erste Miethaus wurde in Lübeck erst 1855 gebaut (vgl. Hasse [s. A 7] S. 17).

<sup>&</sup>lt;sup>14</sup> Vgl. hierzu Lafrenz (s. A 5) S. 299; »Eine Steigerung des Sozialstatus würde der Erhaltung denkmalwürdiger Gebäude entgegenkommen, da diese oft nur handwerklich individuell und somit kostenaufwendig zu erneuern sind.«

#### 94 Horst Köhler

in einem Sanierungsverein zusammengeschlossen haben, konnten bereits wesentlich zur Erhaltung von wertvollen Häusern in der Altstadt beitragen.

Trotz der vielen Informationen, die das Buch enthält, muß bezweifelt werden, ob es in allen Teilen seiner Zielsetzung, »einer Präzisierung des noch recht verschwommenen Begriffs »Stadtdenkmal« näherzukommen« (Brix S. 5), und überhaupt der Erhaltung der Lübecker Altstadt dienlich ist.

Denkmalpflege, die sich politisch-sektiererisch gebärdet und einen für den Bürger schwer verständlichen Wortschatz gebraucht, vermag ihn kaum zu überzeugen.

Muß doch der Denkmalpslege daran gelegen sein, ihre bauhistorischen und baukünstlerischen Belange in möglichst großem Umfange in die kommunalpolitischen Entscheidungsvorgänge einzubringen. Petsch (S. 93) hingegen empfiehlt der Hansestadt Lübeck: »Vordringlich wäre eine Ausrichtung der Stadtplanung nicht nach Partikularinteressen bestimmter Kapitalgruppen, sondern nach gesellschaftspolitischen Interessen, das heißt, daß eine Dominanz der sozial orientierten Stadtplanung über die formal-ästhetische erfolgen und man die Altstadtviertel als Wohnbezirke ausweisen müßte.« Dem ist folgendes entgegenzuhalten: Sicherlich muß die Denkmalpflege auch Belange außerhalb der Ästhetik bei ihrer Arbeit berücksichtigen; ein Denkmalpfleger aber, der von vornherein baukünstlerische Interessen zugunsten anderer Gesichtspunkte zurückstellt, würde sich selbst infrage stellen. Des weiteren ist es zweifelhaft, ob man Denkmalpflege zum Maßstab gesellschaftlicher Bewertungen machen darf. Die Formulierung gesellschaftspolitischer Zielsetzungen kann in jedem Falle nicht Aufgabe der Denkmalpflege sein und muß sie überfordern.

So muß der Versuch, eine antikapitalistische gesellschaftsverändernde Denkmalpflege zu begründen, aufgrund der eigenen Widersprüche als gescheitert angesehen werden.

Es ist aber von Interesse, daß auch gesellschaftsverändernde Kräfte der anheimelnden Baukunst des vorindustriellen Zeitalters den Vorzug vor der Gestaltungskraft unserer Zeit geben. In diesem Zusammenhang sind die Ausführungen von Andresen auf Seite 47 und den Seiten 50/51 mit entsprechenden Hinweisen auf Adorno und Fetscher von besonderem Interesse. Vom Fortschrittsglauben wird gewissermaßen ein baukünstlerisches Teilstück abgespalten. Kulturpessimismus bleibt nicht mehr eine Eigenart der Konservativen. Die Aussage von Spengler - »Endlich, mit dem 18. Jahrhundert, stirbt auch die Architektur. Sie löst sich, sie ertrinkt in der Musik des Rokoko«15 – gewinnt neue Anhänger. In diesem Zusammenhang sollte auf die erfolgreiche Rekonstruktion der Warschauer Altstadt hingewiesen werden, die, in der Hauptsache Gemälden Bernardo Belottos - genannt Canaletto - folgend, sich ausschließlich am Bauzustand des 18. Jahrhunderts orientiert hat16. Dergleichen mehr hat das sozialistische Polen, im Gegensatz zur Bundesrepublik Deutschland, noch in anderen Städten zu bieten. Denkmalpflege hat dort offensichtlich den gleichen Rang wie die moderne Architektur. Auch fortschrittsgläubige Gesellschaftsveränderer haben offensichtlich nicht immer Vertrauen in die baukünstlerische Gestaltungskraft unserer Zeit. Dies für den Bereich der Bundesrepublik aufgezeigt zu haben, ist ein Verdienst des Buches. Im übrigen wird der große informatorische Wert des reich bebilderten Buches nicht durch die anfechtbaren Thesen eines Teiles seiner Verfasser geschmälert. Das große Buch über das Stadtdenkmal Lübeck harrt indessen noch seines Verfassers.

### Die Autoren

Carl-Hans Haubtmever ist 1948 in Hannover geboren. Studium der Geschichte und Geographie, seit 1973 Wiss, Assistent und seit 1978 Privatdozent am Historischen Seminar der Universität Hannover. Monographien: Verfassung und Herrschaft in Isny (Göpp. Akad. Beitr. 97) 1976; Souveränität, Partizipation und absolutistischer Kleinstaat, die Grafschaft Schaumburg (-Lippe) als Beispiel (im Druck). Aufsätze zur spätmittelalterlichen und frühneuzeitlichen Verfassungs- und Sozialgeschichte (Stadt- und Territorialgeschichte) und zur Historischen Geographie. Derzeitige Forschungsbereiche: bürgerlich-bäuerliche Opposition und Reformen im absolutistischen Territorialstaat des 18. Jhs. in Nordwestdeutschland; historischgeographische Probleme der erhaltenden Dorferneuerung.

Arno Herzig, 1937 in Albendorf/Schlesien geboren, studierte in Würzburg, Münster und Bochum. Nach 1. und 2. Staatsexamen in den Fächern Geschichte, Germanistik und Geographie 1964–1975 im Gymnasial-Schuldienst. 1965 Promotion, 1973 Habilitation

an der Pädagogischen Hochschule Ruhr, Abt. Hagen (Sozial- und Regionalgeschichte). Seit 1975 Oberstudienrat i. H. und seit 1977 apl. Professor. Forschungsschwerpunkte: Orden in den mittelalterlichen Städten; Sozialgeschichte der Juden in Deutschland; Geschichte der deutschen Arbeiterbewegung; Mitarbeit an einem Forschungsprojekt über »Lebensbedingungen im Ruhrgebiet«.

Jürgen Fröchling, Jahrgang 1947, war nach dem Studium der Geschichte und Germanistik zunächst Wissenschaftlicher Mitarbeiter am Georg-Eckert-Institut für internationale Schulbuchforschung; seit 1976 Verlagslektor. Aufsätze zur Schulbuchanalyse, Rhetorik und Didaktik.

Horst Köhler, am 6. 7. 1937 geboren, studierte Rechtswissenschaft und politische Wissenschaften an der Freien Universität Berlin. 1968 Großes juristisches Staatsexamen, anschließend Rechtsanwalt in Berlin. Seit 1972 ist er als Regierungsdirektor beim Innenministerium des Landes Schleswig-Holstein für Städtebau zuständig.

### Berichte

Symposium des Städteforums Graz

»Elemente des Stadtbildes und ihre Gestaltung« standen im Mittelpunkt eines internationalen Symposiums, zu dem das Städteforum Graz vom 23. bis 25. November 1978 in die steirische Landeshauptstadt eingeladen hatte.

Dieses als Dokumentations- und Informationszentrum 1976 unter der Schirmherrschaft von »Europa Nostra« ins Leben gerufene Forum der historischen Städte und Gemeinden des deutschsprachigen Raumes lieferte damit nicht nur einen gewichtigen Beitrag zum 850 jährigen Jubiläum der Stadt, sondern setzte die beispielhaften Initiativen der vergangenen Jahre fort, die mit der Gründung des Aktionskomitees »Rettet die Grazer Altstadt« 1972, dem »1. Grazer Altstadtkongreß« 1974 und dem Symposium »Leben in der Altstadt« 1975 ihre vorläufigen Höhepunkte hatten.

Konkrete Abbruchpläne bedrohten zu Beginn der 70er Jahre die in Jahrhunderten gewachsene und von Zerstörungen verschont gebliebene Altstadt von Graz und weckten

<sup>&</sup>lt;sup>15</sup> Vgl. Oswald Spengler, Der Untergang des Abendlandes Umrisse einer Morphologie der Weltgeschichte, S. 365. Verlag C. H. Beck München, Nachdruck 1969.

<sup>&</sup>lt;sup>16</sup> Näheres dazu vgl. Ulrike Jehle-Schulte Strathaus und Bruno Reichlin in Propyläen Kunstgeschichte Supplement Band II »Die Kunst der Gegenwart«, S. 290. Propyläen Verlag 1978. Hier wird im übrigen die neuaufgebaute Warschauer Altstadt zu Recht als Kunstwerk unserer Zeit eingeordnet.

unbeabsichtigt nicht nur das Bewußtsein für den Wert, sondern auch den Willen zur Erhaltung dieses kulturellen Erbes. Dem Stadium der Programme und Proklamationen folgten bald die notwendigen Bestandsaufnahmen und Analysen, an die sich nun immer stärker erkennbar die Realisierungsphase anschließt.

Diesen kontinuierlichen Prozeß, der für die breite Offentlichkeit sichtbar zu den Erfolgen des Denkmalschutziahres 1975 führte. stellte Univ.-Prof. Dr. Walter Frodl. Technische Universität Wien, in den Mittelpunkt seiner ganz Europa einbeziehenden Betrachtungen.

Die fachliche Wendung vom Einzelkunstwerk zur Gesamtanlage stellte er als wesentlichen Faktor zur Erlangung des öffentlichen Interesses an den Fragen der Denkmalpflege heraus. War es z. B. in Polen der von den Zerstörungen ausgehende »Schock« und der drohende Verlust der nationalen Identität. der das Einzelkunstwerk in den historischen Rahmen zurückführte, so verursachte im Westen der rapide Abbau der Substanz im Zeichen des Wirtschaftswunders heftige, oft auch aggressive Reaktionen einzelner Gruppen, die gerade deshalb aber den Zugang zu den Medien fanden. Daneben war es die Vielzahl an nationalen und internationalen Aktivitäten bereits seit Mitte der 50er Jahre, die dem Thema »Altstadt« eine relative Popularität bescherte.

Walter Frodl machte jedoch deutlich, daß die Altstadterhaltung nicht so sehr Denkmalpflege, sondern vielmehr Umweltbewahrung - also eine Aufgabe des Städtebaus - sein soll. Im vollen Bewußtsein des Problems, daß Denkmäler einerseits den Wert von Dokumenten, von Urkunden besitzen, andererseits aber Erneuerungen, Veränderungen unvermeidlich sind, darf der denkmalpflegerische Grundgedanke nicht aufgegeben werden. »Oft ist die Idee hinter einem Bauwerk wichtiger als das Bauwerk selbst.«

Die Programmlücke, die durch das Fernbleiben von Prof. Dr. Erwin Feher, Ontario College of Art, Toronto/Kanada, entstanden war, wurde in charmanter Weise von Max

Mayr, Redakteur und »Retter« der Grazer Altstadt, geschlossen. Er ermöglichte den Teilnehmern anhand von Dias nicht nur einen sachkundigen, sondern vor allem »menschlichen« Stadtrundgang in Sachen Altstadterneuerung, indem er das renovierte Haus, die modernisierte Wohnung oder die wiederentdeckte und erhaltene Fassade immer zusammen mit den Menschen vorstellte. die sich aktiv für diese Maßnahmen eingesetzt und sie realisiert haben.

Farbe und Licht als Elemente des Stadtbildes waren die Themen der beiden folgenden Vorträge, Prof. Edgar Knoop, Akademie der bildenden Künste/München, setzte sich mit »Tendenzen farbiger Architektur der Gegenwart - Aspekte zur Systematik der Farbgestaltung im Stadt- und Landschaftsbild« auseinander. Daß derartige farbsystematische Untersuchungen Ausbildungsgegenstand an einer Kunstakademie sein müssen. ist sicher unbestritten; im Rahmen dieses Symposiums erwarteten die Teilnehmer jedoch die Umsetzung dieser Erkenntnisse in konkrete Hinweise für die Farbgebung in einer Altstadt (»Färbelungs- bzw. Farbleitplan«). Hierzu konnte der Referent auch in der Diskussion nur wenig beitragen und zeigte mit seiner Feststellung, daß an der Kunstakademie München dieses Aufgabengebiet bisher nicht bearbeitet wird, daß das notwendige Bewußtsein nicht nur in der Offentlichkeit, sondern hier und da auch noch in Fachkreisen geweckt werden muß.

Oder sollte sich bei den »Modernen« Künstlern etwa das gleiche Symptom der Hilflosigkeit gegenüber den Erfordernissen einer altstadtgemäßen Gestaltung zeigen. wie dies bei vielen auch namhaften Vertretern der sog. »Modernen« Architektur leider zu beobachten ist?

Welche Rolle historische und aus den Eigenheiten einer Landschaft entwickelte Farben für das Erscheinungsbild einer Altstadt zu spielen vermögen, versprach das vorgesehene (und wenigstens in Kopie verteilte) Referat »Die Farbe im Städtebild von Graz« von Prof. Dr. Feher offenzulegen. Noch unter dem Eindruck der abstrakten farbsvste-

matischen Ausführungen von Prof. Knoop mußte das Fernbleiben des Referenten besonders bedauert werden.

Daß es auch für »Beleuchtung und Licht in der Stadt« keine Patentrezepte geben kann. versuchte Univ.-Prof. Dr. Sokratis Dimitriou. Technische Universität Graz, in einem mit vielen Beispielen untermalten Vortrag deutlich zu machen. Neben dem Orientierungsund Sicherheitsaspekt muß stärker als bisher auch die psychologische Komponente des Lichtes als ein menschliches Grundbedürfnis berücksichtigt werden. In Abhängigkeit von der jeweiligen stadträumlichen Situation können die sparsame Beleuchtung der Hauseingänge (Krakau), als Ausleger gestaltete Wandleuchten (Prag, Salzburg), Stand-Gasleuchten (Graz, Charlottenburg) oder auch punktförmige Hängeleuchten (Graz) diesen Bedürfnissen gerecht werden. Gerade in der Altstadt empfiehlt sich besondere Vorsicht und Rücksichtnahme, um dem Verlangen nach Symbolgehalt (Behaglichkeit) nachkommen zu können.

Arch. Dipl.-Ing. Gert Cziharz, Salzburg, unterstrich in seinem Beitrag, daß auch »Die Pflasterung in der Stadt« nicht nur ein technisches, sondern vor allem ein atmosphärisches Problem ist - ganz abgesehen einmal von den Kosten. Er schilderte den wohl auch für viele andere Städte typischen Werdegang der Salzburger Fußgängerzone: Architektenwettbewerb, bürgeroffener Arbeitskreis, Ausbringen von verschiedenen Musterflächen zur mehrmonatigen Erprobung, Befragungsaktionen, Widerstand der betroffenen Geschäftsleute und letztendlich breite Zustimmung in der Bevölkerung. Zustimmung in Salzburg für eine Kombination von Porphyr-Kleinschlagpflaster und Porphyr-Platten. Die Parallelen in Material und Art der Pflasterung in vielen anderen Städten und Gemeinden deuten auf einen Trend hin.

Mit großem Beifall wurden die Ausführungen von Landesbaudirektor Dr. Ing. Diether Wildeman, Münster, aufgenommen, der in einer Fülle von eindrucksvollen Bildern die funktionellen und gestalterischen Einzel-

probleme unserer Altstädte ausbreitete, den schlechten die guten Lösungen gegenüberstellte und somit »die Altstadt als Werbefaktor« demonstrierte. »Historische Stadtkerne stellen als Ganzes einen stetig wachsenden Werbewert dar, solange es gelingt, diese begrenzten Gebiete von zerstörerischer Reklame freizuhalten.«

Hervorragendes Beispiel: Der Prinzipalmarkt in Münster in Westfalen. Die Werbewirkung dieses Ensembles (immerhin der Citybereich einer Großstadt) hat sich - übrigens mit großem finanziellem Erfolg - gerade die Geschäftswelt zunutze gemacht, indem sie den historischen Wiederaufbau unterstützte und u. a. auf verunstaltende Neon-Reklame verzichtete. Reklame muß laut sein, schreiend und führt sich in Konsequenz ad absurdum. Dagegen ist gute Werbung durchaus akzeptabel und wünschenswert, wie das Beispiel Getreidegasse in Salzburg neben etlichen anderen zeigt.

Die größte Gefahr für unsere Altstädte droht nicht durch einen einzelnen gestalterischen »Ausrutscher«, sondern durch die Summierung vieler »moderner« Gebäude. die oft das »Umkippen« eines Stadtbildes zur Folge haben. Ist hiervon einmal das »Herz« einer Stadt betroffen (z. B. der Marktplatz in Frankfurt), so ist der Schaden nicht mehr reparabel; die Stadt hat ihre Identität verloren. »Den Altstädten gehört die Zukunft, die einer immer gleichförmiger werdenden Umwelt noch ihre ureigene Mannigfaltigkeit echt und lebensvoll gegenüberstellen können.«

Den üblichen Rahmen derartiger Fachkongresse sprengte Univ.-Dozent Dr. Bernd Lötsch, Österreichische Akademie der Wissenschaften Wien, mit seinem Beitrag »Grün im innerstädtischen Bereich«, in dessen Mittelpunkt die von ihm verfaßte Lichtbildschau »Menschlichkeit in Grün-der Beitrag Österreichs für Habitat 1976« stand.

Der zunehmenden Lebensfeindlichkeit und dem bedrohlichen Naturverlust unserer Städte, hervorgerufen durch immer weiter wachsende Flächenansprüche des Verkehrs und durch eine unmenschliche, »die kahle

Nacktheit zur Tugend erhebende Architektur«, kann nur durch eine gesamtökologische Betrachtung des Systems Stadt begegnet werden. Hierzu gehört neben der Rückführung des Grüns in unsere Städte (»Grünstraßennetz«, Begrünung der Wohnhöfe) auch die Altstadtsanierung, die »kaum technische Energie und wenig Rohstoffe benötigt, die nicht rationalisierbar ist, sondern hochquali-

fizierte Handwerker und Bauleute braucht, die dem kleinen Baumeister wieder eine Chance gibt, die Stadtviertel wieder lebenswert und attraktiv macht und kulturelle Werte erhält.«

Auf dem Wege hierzu hat das Symposium in Graz einen Beitrag geleistet.

Esslingen

Frank Eberhard Scholz

### Notizen

## Tagungen

Das Institut für Tragkonstruktionen der Universität Karlsruhe veranstaltete für jugoslawische Ingenieure und Denkmalpfleger vom 15. bis 22. September 1978 in Split/ Jugoslawien ein Seminar über die konstruktive Sanierung historischer Bauten.

Zum 4. Mal seit ihrer Gründung 1975 trafen sich die Mitglieder der "Europäischen Union Historischer Häuser" (European Union of Historic Houses) zu ihrer Tagung im Herbst 1978 in Deutschland, auf Schloß Dyck bei Neuss. Die Vereinigung – ihr gehören Mitglieder aus zehn europäischen Ländern an – hat sich zum Ziel gesetzt, die Erhaltung privater historischer Bauten auf internationaler Ebene zu fördern.

Die Fachstelle Denkmalpflege des Westfälischen Heimatbundes erörterte am 24. 10. 1978 auf Schloß Steinfurt die *Probleme bei Burgenbesichtigungen* mit einem größeren Kreis von Schloßbesitzern sowie Experten des Fremdenverkehrs und der Denkmalpflege. Als Ergebnis wurde angeregt, für Außenbesichtigungen bewohnter Schlösser möglichst bis zu einem geeigneten Blickpunkt oder auf einem Rundumweg Zugang zu gewähren und besonders Interessierten zu bestimmten Zeiten unter Aufsicht den Zugang zum Innenhof und – wenn möglich – auch in

bedeutende, nicht bewohnte Bauteile zu bieten.

Die »Entwicklung und Situation der deutschen Geographie« war das Thema einer Tagung des Verbandes deutscher Hochschulgeographen und des Hochschulverbands für Geographie und ihre Didaktik am 11./12. November 1978 in Münster.

Sachverständige zu Fragen des Denkmalschutzes hörte am 23. 11. 1978 die F.D.P.-Fraktion des nordrhein-westfälischen Landtages. Das Hearing diente den vorbereitenden Arbeiten für einen gemeinsamen Gesetzentwurf der Koalitionsparteien SPD/FDP zum Schutz und zur Pflege der Denkmäler. Zusätzlich zum Entwurf der F.D.P.-Fraktion vom 21. 8. 1978 ergab sich unter anderem die Anregung, über einen Schutz von Ensembles hinaus auch Denkmalbereiche und Denkmalzonen zu sichern.

Das 3. Europäische Symposium Historischer Städte fand auf Einladung der Bayerischen Staatsregierung vom 29. November bis zum 1. Dezember in München und Landshut statt. In drei Arbeitssitzungen, an denen über 300 Bürgermeister, Kommunalpolitiker, Fachleute und Journalisten aus den 21 Mitgliedsstaaten des Europarates teilnahmen, befaßte man sich mit den Themenbereichen »Fortschritte und Entwicklungen seit dem Denkmalschutzjahr 1975«, »Die historische Bausubstanz der

großen Städte: Stadtkern und Umland« und »Möglichkeiten der Gemeinden und Regionen zur Erhaltung und Wiederbelebung historischer Bausubstanz auf dem Lande«. In seiner Schlußerklärung appellierte das Symposium an Kommunalpolitiker, Regierungen und an das Ministerkomitee des Europarates alles zu tun, um die Resolutionen und Entschließungen zu verwirklichen, die im Rahmen der Denkmalschutzkampagne verabschiedet wurden, weil sie sich durch die engen Verflechtungen mit sozialen und wirtschaftlichen Themen über reine Erhaltungsfragen hinaus positiv auf die Lösung allgemeiner Probleme auswirken können.

Das Deutsche Nationalkomitee für Denkmalschutz hat in seiner 10. Sitzung am 29. November in München im besonderen drei Themen diskutiert: Die Auswirkungen des Energiesparprogramms auf den Denkmalschutz, die verstärkte Förderung der Baupflege durch die Kreis- und Stadtbauämter und die Fortbildung von Handwerkern auf dem Gebiet des Denkmalschutzes. Alle zuständigen Stellen des Bundes, der Länder und Gemeinden forderte das Nationalkomitee auf, »neben dem volkswirtschaftlichen Ziel der Energieeinsparung verstärkt sowohl die denkmalpflegerischen und gestalterischen Belange als auch die bauphysikalischen Gegebenheiten zu berücksichtigen.« In jedem Landkreis und in jeder Stadt mit eigener Bauaufsicht sollte mittelfristig mindestens ein Beamter des höheren technischen Dienstes der Fachrichtungen Städtebau und Hochbau oder ein ausgebildeter Denkmalpfleger ausschließlich mit den Aufgaben der Baupflege betraut werden. Zur Weiterbildung von Handwerkern für Spezialaufgaben des Denkmalschutzes wären besondere Bildungsstätten einzurichten.

Um den Gewerbebestand bei Sanierungsmaßnahmen zu sichern, müssen in erster Linie die Förderungsmöglichkeiten konsequent erweitert und das verbesserte planungsrechtliche Instrumentarium des novellierten Bundesbaugesetzes angewendet werden: so das Ergebnis eines difu-Seminars vom 16.–20. 12. 1978 in Berlin.

Eine Tagung zum Thema »Photogrammetrie und Denkmalpflege« veranstaltet vom 28. Februar bis 2. März 1979 die Technische Akademie Wuppertal.

Für Frühjahr 1979 plant das Institut für Städtebau und Wohnungswesen München folgende Fachtagungen und Seminare: Erschließungsbeitragsrecht (7.–9. 3.), Kommunalpolitische Informationstagung (12./13. 3.), Grundstückswertermittlung (15./16.3.), Stadtgestalt und Denkmalschutz (19.–21. 3.), Gestaltungssatzungen im Rahmen der Bauleitplanung und bei der Stadterneuerung (22./23. 3.), Bauleitplanung I (26.–29. 3.), Aktuelle Planungsfragen (2.–6. 4.).

Das Deutsche Institut für Urbanistik bietet im 1. Halbjahr 1979 noch zwei Fortbildungsseminare an: Konflikt und Kooperation in der Personalführung (19.–22. 3.; Wiederholung 23.–26. 4.), Arbeitslosigkeit – Herausforderung an die Politik in Bund, Ländern und Gemeinden (14.–17. 5.).

Das Thema »Museumsbauten-Musentempel, Lernorte, Jahrmärkte« behandeln die Dortmunder Architekturtage vom 26.–29. April 1979 im Museum am Ostwall. Veranstalter ist die Abteilung Bauwesen der Universität Dortmund gemeinsam mit dem Rheinischen Museumsamt.

Das Lübeck Forum e.U. teilt die Befürchtungen des Deutschen Nationalkomitees für Denkmalschutz zu den möglichen negativen Auswirkungen des Energieeinsparungsprogramms auf wertvolle historische Bausubstanz. 1979 sind deshalb für eine intensive Aufklärung der Bevölkerung vorgesehen: Ausstellungen und Vorträge; Seminare für Handwerker, die mit architekturschonenden Maßnahmen vertraut gemacht werden sollen; Verleihung einer »Althausplakette« für vorbildlich restaurierte, denkmalgeschützte Häuser, und die Herausgabe einer Stilfibel mit Angaben, was bei der Restaurierung älterer Häuser aller Baustile zu beachten ist.

## Projekte

Vom Bundeskriminalamt am 11.–13. Dezember veranstaltet, ging ein Internationales Symposium in Wiesbaden der Frage nach, ob und inwieweit die Kriminalpolizei bei Bauplanungen und im Rahmen der Baugenehmigungsverfahren die Baubehörden beraten könnte. Ein Forschungsprojekt des Instituts für Urbanistik wird nun die Zusammenhänge zwischen »Kriminalität und Stadtstruktur« untersuchen, und zwar konzentriert auf City-Bereiche, U-Bahnhöfe, Hochhäuser und alte Wohnquartiere in drei oder vier wirtschaftlich vergleichbaren Städten.

Wechselwirkungen zwischen Stadtverkehr und Umwelt, zwischen Verkehrs- und Stadtplanung sowie die Möglichkeiten der planerischen Umsetzung neuerer Erkenntnisse sind Gegenstand eines Projekts, das der Institutsausschuß des Instituts für Urbanistik unter dem Titel »Arbeitsblätter zur Stadtverkehrsplanung – Basisdaten, Konzepte, Planungsmethoden zur Verkehrsberuhigung« beschlossen hat. Die Arbeitsergebnisse sollen in mehreren Lieferungen veröffentlicht werden.

Im Rahmen seines experimentellen Städtebauprogramms will der Bund in Berlin, Fürth, Fulda und Unna etwa 100 modellhafte Stadthaus-Baumaßnahmen zusammen mit dem jeweiligen Bundesland fördern. Bei den Vorhaben handelt es sich um zwei- bis dreigeschossige Ein-und Zweifamilienhäuser in grundstücksparender Bauweise. Die reinen Baukosten entsprechen denen von normalen Einfamilienhausmaßnahmen. Nach Bezugsfertigkeit sollen die Häuser zum Verkehrswert an Einzeleigentümer veräußert werden, deren Einkommen unterhalb der Grenzen des sozialen Wohnungsbaus liegt. Die Bundesförderung beträgt pro Wohneinheit 30 000 DM. Die Ausgestaltung und der Ablauf der Vorhaben wird durch studienund projektbegleitende Untersuchungen vorbereitet und ausgewertet.

»Explorations in Urban Analysis« erscheinen seit Oktober 1978 bei Edward Arnold Ltd., London. Herausgeber sind H. J. Dyos/Leicester und R. E. Pahl/Kent. Die Reihe soll – so die Ankündigung des Verlags – die Kooperation unter den wissenschaftlichen Disziplinen fördern und neue Forschungsergebnisse greifbar machen. Der erste Band, »Cities of Peasants« von Bryan Roberts/Manchester, befaßt sich mit den städtischen Problemen der Dritten Welt. Weitere Veröffentlichungen folgen 1979.

#### Wetthewerbe und Preise

Im Anschluß an das Europäische Denkmalschutziahr hatte das Deutsche Nationalkomitee 1978 einen Bundeswettbewerb »Stadtgestalt und Denkmalschutz im Städtebau« ausgeschrieben. Von den Mitgliedsstädten der Arbeitsgemeinschaft »Die alte Stadt« sind Lemgo, Ladenburg und Limburg/L. ausgezeichnet worden. Für hervorragende Leistungen erhielt Ladenburg eine Goldplakette; in der abschließenden Würdigung der Bundesprüfungskommission heißt es dazu: »Eine qualifizierte Planung, ein bewundernswerter Erkenntnisstand der Verantwortlichen, beachtliche finanzielle Anstrengungen und eine intensive Beratung der Bürger brachten überall sichtbare Erfolge für die Erhaltung und Revitalisierung der Altstadt, deren wertvoller historischer Baubestand nicht zu faden Nachahmungen, sondern ersten Ansätzen für modernes Bauen in alter Umgebung geführt hat.« Eine weitere Goldplakette ging nach Limburg/L.; hier stellte der Schlußbericht fest: »In hervorragendem Maße ist es gelungen, die Altstadt als Wohngebiet und Standort für den qualifizierten Einzelhandel wieder zu gewinnen, so daß die langsame Entvölkerung noch vor 10 Jahren in einen kräftigen Zustrom insbesondere jüngerer Bewohner umgewandelt werden konnte.« Und zu Lemgo, dessen Leistungen mit der Silberplakette gewürdigt wurden: »Hervorzuheben ist die pragmatische und zielstrebige Pflege des alten Bestandes und

der Mut zur Einbeziehung moderner Architektur in den Altstadtbereich.«

Die Stadt München veranstaltet in den Jahren 1979, 1981 und 1983 einen Wettbewerb zum Thema \*Denkmalschutz und neues Bauen\*. Für den Wettbewerb 1979, der im Mai abgeschlossen werden soll, kommen Neubauten in Ensemblebereichen und in der Nähe von Baudenkmälern in Betracht, die nach 1974 innerhalb der Stadtgrenzen errichtet und bis 1978 fertiggestellt wurden. Auskünfte durch Baureferat Lokalbaukommission-Denkmalschutzbehörde, Oberanger 32, 8000 München 2.

## Denkmalschutz: Erfolge, Hoffnungen, Niederlagen

Nur radikale Maßnahmen können nach Ansicht von Soprintendent Adriano La Regina noch helfen, den rapiden Zerfall im historischen Stadtkern Roms aufzuhalten. Konstantinsbogen und Marc-Aurel-Säule, der Triumphbogen des Septimius Severus, der Tempel der Dioskuren, des Antoninus und der Faustina sind von der Zerstörung durch Abgase bedroht. Zur Entgiftung der Luft schlägt La Regina die vollständige Schließung des historischen Stadtkerns für den privaten Autoverkehr und die Elektrifizierung der öffentlichen Verkehrsmittel vor. Andernfalls würden in wenigen Jahren nur noch die architektonischen Umrisse der Bauten zu erkennen, die Skulpturen und Reliefs aber unlesbar geworden sein.

Durch eine neue Aluminiumhütte, die in der Bucht von Itea errichtet werden soll, sind die Bauten der antiken Stätte von *Delphi* gefährdet. Die Rettung Delphis und seiner Landschaft hat sich nun ein internationales Komitee zum Ziel gesetzt, das aus privater Initiative gegründet worden ist.

Für den Denkmalschutz hat das Bundesinnenministerium im Jahr 1978 insgesamt 14,5 Millionen Mark bewilligt. Mit Zuschüssen zwischen 15 000 und 2 619 000 DM wurden Restaurierungsmaßnahmen an 62 Bauwerken gefördert, unter anderen der Dom in Worms, das Rathaus in Regensburg, die Zitadelle in Berlin-Spandau, Kölner Kirchen, die Jugendstil-Maschinenhalle der Zeche Zollern II in Dortmund und der Lübecker Dom. Für das laufende Jahr werden insgesamt 19,6 Millionen Mark zur Verfügung stehen.

Christian Wallenreiter, ehemals Intendant des Bayerischen Rundfunks, erhielt für seine besonderen Verdienste um den Denkmalschutz in der Bundesrepublik den Karl-Friedrich-Schinkel-Ring. Wallenreiter leitet die Offentlichkeitsarbeit des Nationalkomitees.

Umfassende Maßnahmen zur Erhaltung des baulichen Erbes auf dem Lande hat der Europarat gefordert. Das Deutsche Nationalkomitee für Denkmalschutz hat auf diesen Appell mit der Herausgabe einer sehr aufschlußreichen, bebilderten Broschüre »Bauen und Bewahren auf dem Lande« reagiert. Dieter Wieland versucht in seinem Text mit drastischen Vergleichen den Stolz der Landbewohner auf ihr architektonisches Erbe wieder zu wecken. Der Band ist bei W. Kohlhammer in Stuttgart erschienen.

Das Landesdenkmalamt Baden-Württemberg hat in der *Heidelberger Altstadt* rund 1000 Bauobjekte unter Denkmalschutz gestellt. Nach Auskunft des Rathauses gibt es in keiner anderen Stadt Baden-Württembergs eine solche Massierung denkmalgeschützter Bauobjekte.

Stellungnahmen zu lokalen denkmalpflegerischen Aufgaben, Resolutionen und Berichte über Abbruchobjekte bringt das 4. und 5. Zweijahresheft der Arbeitsgemeinschaft Freiburger Stadtbild e.U. unter dem Titel »Freiburger Stadtbild 1976 und 1978«.

Die Restaurierungsarbeiten am *Potsdamer Marstall*, der 1685 von Nering erbaut und 1746 von Knobelsdorff fertiggestellt wurde,

machen Fortschritte, wenngleich bis zum geplanten Einzug des DDR-Filmmuseums noch viel zu tun bleibt. Der »Märkischen Volksstimme« zufolge ist das Dach inzwischen wiederhergestellt und neu mit sogenannten Biberschwänzen, die in Meißen angefertigt wurden, eingedeckt worden. Noch in vollem Gang sind die umfangreichen Arbeiten an der Fassade: schadhafte Sandsteinblöcke müssen aus der Fassade gebrochen und durch neue ersetzt werden. Außerdem werden gegenwärtig die Figuren und Skulpturen von den Attiken in mühevoller Kleinarbeit restauriert, einige müssen völlig neu angefertigt werden.

Schloß Tiefurt, das wenige Kilometer von Weimar entfernt gelegene Bauwerk, wird restauriert. Die wichtigsten Arbeiten sollen bis Ende 1980 beendet sein. Das kleine Schloß hatte von 1781 an der kunstbeflissenen Herzogin Anna Amalia als Sommerresidenz gedient.

Das älteste Kalkwerk Mitteleuropas in Lengefeld/Erzgebirge soll zu einem technischen Denkmal umgestaltet werden. Eine Interessengemeinschaft hat sich das Ziel gesetzt, die vorhandenen Anlagen museumsmäßig aus-

In der Festung Hohensalzburg ist bei Renovierungsarbeiten ein Fresko aus dem Mittelalter entdeckt worden, auf dem mehrere Ritter in Rüstungen sowie die Darstellung eines gekrönten Königs zu erkennen sind.

Das Frankfurter »Museumsufer« auf der südlichen Mainseite wird bis Ende 1980 zwei neue Museen erhalten: ein Deutsches Architekturmuseum und ein angegliedertes Museum für zeitgenössische Kunst. Leiter beider Museen soll der Ordinarius für Kunstgeschichte in Marburg, Professor Heinrich Klotz, werden.

## Besprechungen

ROBERT PFAUD, Das Bürgerhaus in Augsburg, Tübingen 1976 (BandXXIV der Reihe »Das deutsche Bürgerhaus«) Ernst Wasmuth Verlag, 149 S., DM 76,-.

Im Jahre 1948, angesichts der durch den Krieg entstandenen Verwüstungen, hat Adolf Bernt in seiner Schrift »Baudenkmale und Wiederaufbau« als dringliche Aufgabe der Bürgerhausforschung die Erfassung, systematische Ordnung und Darstellung des historischen Hausbestandes der deutschen Städte bezeichnet. Als greifbares Ergebnis dieser Forderung entstand die 1959 von Bernt begründete und mittlerweile auf 24 Bände angewachsene Publikationsreihe »Das deutsche Bürgerhaus«. An dem vom Herausgeber gestellten Anspruch müssen sich die gesamte Reihe wie auch die einzelnen Darstellungen messen lassen. Um es vorweg zu sagen: der

zitierten Aufgabenstellung werden alle Monographien der Reihe gerecht, nur stellt sich die Frage, ob die vor 30 Jahren von Bernt umrissene Konzeption dem seither gewandelten Verständnis bau- und stadtgeschichtlicher Forschung noch genügt.

Der wissenschaftliche Ansatz der gesamten Reihe ist konservativ, d. h. das Gewicht des Sammelwerkes liegt auf der Faktenvermittlung, auf der Darstellung der konstruktiven und gestalterischen Durchbildung der Einzelhäuser oder Hausgruppen sowie im Aufzeigen landschaftsbezogener Besonderheiten oder typologischer Varianten. Mit Ausnahme weniger Bände (z. B. Das Bürgerhaus in Nürnberg von Wilhelm Schremmer oder Das Bürgerhaus in München von Karl Erdmannsdörffer) wird eine sozialgeschichtliche Zuordnung der behandelten Bauwerke kaum gegeben. Eine bauhistorische Untersuchung.

die weitgehend ignoriert, daß Bauwerke vor einem realen geschichtlichen Hintergrund entstehen und sowohl Ergebnisse als auch Faktoren zeitgenössischer gesellschaftlicher Zustände sind, läuft Gefahr, zur bloßen Faktensammlung zu werden. Hier sehe ich die Schwäche der Bürgerhaus-Reihe. Wesentliche zeitliche Zusammenhänge der vorgestellten Bauwerke bleiben undeutlich, die Informationen, die nötig sind zum Verständnis der Bauwerke und der geschichtlichen und sozialen Situation, in der und aus der heraus sie entstanden sind, werden nicht oder nur sporadisch vermittelt.

Kritik an der Reihe bedeutet in diesem Fall auch Kritik am Einzelband, an dem 1976 von Robert Pfaud vorgelegten Werk »Das Bürgerhaus in Augsburg«. Ausgehend von der Entwicklung der hochmittelalterlichen Stadt legt Pfaud das Gewicht seiner Untersuchungen auf die im 15./16. Jahrhundert mit dem wirtschaftlichen und politischen Aufschwung Augsburgs einhergehende Bautätigkeit, die das heutige Erscheinungsbild der Reihe »Renaissancestadt Augsburg« geprägt hat. Die großartigen Stadtpläne und -prospekte, vor allem die Stadtaufsicht von Jörg Seld (1521), der Plan Hanns Rogels (1563) sowie die 1628 von Wolfgang Kilian minutiös gezeichnete Stadtaufsicht bieten ein so hervorragendes Bildquellen-Material für die nachmittelalterliche Entwicklung Augsburgs, wie es nur wenige Städte besitzen. Aus der Fülle des Materials präpariert Pfaud zunächst die charakteristischen Erscheinungsformen des Augsburger Bürgerhauses heraus und stellt seine Besonderheiten, etwa den Bautypus des Abseiten- und Durchhauses oder die Ausbildung des für das Augsburger Haus kennzeichnenden ein- oder mehrgeschossiger Facherkers, an exemplarischen Beispielen anschaulich dar. Der Entwicklungsverlauf der Grundrißdispositionen oder Fassadengestaltungen wird zwar vorgestellt und hier und da auch als chronologische Folge deutlich gemacht. Jedoch empfinde ich es als gravierenden Mangel, daß nur einige wenige Häuser zeitlich exakt eingeordnet werden, während die überwiegende Anzahl

nicht einmal eine vage Datierung erhält. Hinweise darauf, welche Hausteile noch den Originalzustand aufweisen, welche Häuser durch Kriegseinwirkungen zerstört oder im Laufe der Zeit »wegsaniert« worden sind, werden bis auf wenige Ausnahmen dem Leser vorenthalten. Schließlich wird die wissenschaftliche Benutzbarkeit des Werkes erheblich eingeschränkt durch das Fehlen jeglicher Quellenbelege oder Verweise auf weiterführende Literatur.

Bei der vorgenommenen Zuordnung der Häuser zu ihren Bewohnergruppen klassifiziert Vf. Großbürgerhäuser, Handwerkerhäuser, Zinshäuser, geschlossene Hausgruppen (wie etwa die Fuggerei) und Häuser der Geistlichkeit und operiert dabei mit den Begriffen »Groß-, Mittel- und Kleinbürgertum«, ohne zu präzisieren, wo er die Grenzlinien dieser Sozialgruppen ansetzt. Das Ausschöpfen der hervorragenden Arbeiten Friedrich Blendingers und Rolf Kießlings zur Gesellschaftsstruktur des mittelalterlichen und frühneuzeitlichen Augsburg hätte hier zu besserem Verständnis beigetragen und beispielsweise das Kapitel über das Mietwohnungswesen um wesentliche Aspekte bereichert. So bleiben die Zuordnungen weitgehend schematisch und bei der Darstellung formaler Unterschiede und typologischer Varianten stecken, ohne daß Bezüge zur sozialen oder gesellschaftlichen Situation der Hausbewohner hergestellt wurden.

Besondere Hervorhebung verdienen die vom Vf. gezeichneten Bauaufnahmen. Ihr einheitlicher Duktus und die lebendige Strichführung sind von hohem graphischem Reiz; nur wer sich selbst mit dem Aufnehmen von Bauten beschäftigt hat, kann ermessen, wieviel Mühe und Liebe zum Detail in diese Zeichnungen investiert worden ist. Besonders instruktiv sind die zahlreichen Fassadenabwicklungen geschlossener Straßenseiten, die dem Band als Faltblätter beigefügt worden sind. Wären die vorgestellten Hausreihen datiert, bliebe an dem Abbildungsteil kein Wunsch offen.

Düsseldorf

Peter H. Ropertz

REULECKE, J. (Hrsg.): Die deutsche Stadt im Industriezeitalter. Beiträge zur modernen deutschen Stadtgeschichte. Peter Hammer Verlag Wuppertal, 1978, 152 S.

Die sechs Beiträge des Buches versuchen weniger, ein abgerundetes Bild der Stadtentwicklung in Deutschland unter dem Einfluß der Industrialisierung zu geben, als vielmehr »die Fragevielfalt, die gesamtgesellschaftlichen Rahmenbedingungen der Verstädterung und eine Fülle methodischer Probleme« aufzuzeigen. Da sich der Urbanisierungsprozeß nicht nur in quantifizierbaren Bevölkerungs- und Wirtschaftsstrukturveränderungen niedergeschlagen hat, soll der »gesamte Bereich der städtischen Gesellschaft mit ihrem Gruppen- und Schichtengefüge, des städtischen Lebensstils und der Lebensbedingungen in den Städten« mitgesehen werden. Weiter gehört es zu den erklärten Zielen des Buches, in dem Mangel an umfassenderen Konzepten zur Ordnung und Gliederung der Quellen- und Faktenmassen Anregungen zu geben.

Köllmanns Beitrag »Von der Bürgerstadt zur Regional->Stadt« zeichnet einige »Formenwandlungen der Stadt in der deutschen Geschichte« nach: Nach dem Einbruch des Staates in die Stadt im Zeichen erstarrter Zunftverfassung und der Emanzipation aus der ständischen Ordnung zur Bürgerstadt waren die industriellen Gründungen ein Ansatz zu völlig neuen Stadtentwicklungen. Durch die industrie-, d. h. stadtorientierte Binnenwanderung konnte die Sozialordnung des Landes entlastet und stabilisiert werden, während sich die Prozesse gesellschaftlicher Veränderung in der Stadt beschleunigten. Die neuen industriestädtischen Lebensformen stehen u. a. im Zeichen der Ausdifferenzierung des sozialen Lebens, des geänderten Stellenwertes der Familie, der in der jüngeren Entwicklung eine Umwertung des Wohnens, eine Stadtverdrossenheit folgt. In der zunehmenden Bedeutung der Planung werden Formen neuer Herrschaftsbildung, verbunden mit den Gefahren der »Entselbständigung des Individuums« gesehen.

Die Wechselwirkung von Verstädterung bzw. Eingemeindungen und Industrialisierung steht im Mittelpunkt dreier Beiträge. P. Marschalck (Zur Rolle der Stadt für den Industrialisierungsprozeß in Deutschland in der 2. Hälfte des 19. Jahrhunderts) sieht die Rolle der Städte nach passivem Verhalten in der Zeit der Frühindustrialisierung, das den Unternehmern weiten Entwicklungsraum gab, im Zeichen der infrastrukturellen Folgeprobleme in einer zunehmenden sozialen Verantwortung für die Bewohner und in der Dienstleistungsorganisation für die Industrie. Trotz der damit verbundenen Beschneidung des industriellen Freiraums entwickelt sich die Stadt zu einem integralen Bestandteil des industriellen Systems und schafft die Voraussetzungen für ihre Glanzzeit bis zum 1. Weltkrieg.

H. Matzerath (Städtewachstum und Eingemeindungen im 19. Jahrhundert) geht der These nach, daß die Eingemeindungen im 19. und 20. Jahrhundert nach Ursache, Ausmaß und Konsequenz ein neuartiges Phänomen gegenüber früheren Stadterweiterungen darstellen. 3 Phasen der Stadtentwicklung werden unterschieden: 1. Die städtischen Gebietsveränderungen in der 1. Hälfte des 19. Jahrhunderts sind i. a. weniger in Wachstumsvorgängen begründet, sondern im Bemühen um die Auflösung mittelalterlicher Strukturprinzipien (z. B. Trennung der Stadt von ihren Vorstädten), um die Integration der Gemeinde und die Entwicklung zur Gebietskörperschaft. 2. In der zweiten Phase werden die Eingemeindungen als Konsequenz industriewirtschaftlicher und -gesellschaftlicher Entwicklungen gesehen, auf deren Einfluß die Städte nur begrenzt Einfluß hatten (nachvollziehende Eingemeindung). 3. In der 3. Phase werden im Zeichen bewußter Wachstumspolitik die Eingemeindungen als Voraussetzung für die Entwicklung wachsender Siedlungs-, Wirtschafts- und Erholungsfunktionen angesehen (antizipatorische Eingemeindung).

Auch D. Rebentisch (Industrialisierung. Bevölkerungswachstum und Eingemeindungen. Das Beispiel Frankfurt am Main 1870

bis 1914) sieht in den Eingemeindungen die Antwort auf die Folgeprobleme von Industrialisierung und Bevölkerungswachstum, die eine stärkere Steuerbelastung für die selbständigen Vororte als für die Städte mit sich brachten und zu dem Bedürfnis führten, die unterschiedlichen, aber funktional zusammengehörigen Wirtschaftsgebiete zu einer politischen Einheit zusammenzufassen.

Mit zwei weiteren Beiträgen werden Spezialprobleme angesprochen. Während W. Hofmann (Preußische Stadtverordnetenversammlung als Repräsentativorgane) den Formenwandel des kommunalen Wahlrechts untersucht und u. a. zu dem Ergebnis kommt, daß die damaligen Formen der lokalen Repräsentation als Instrument der bürgerlichen Klassenherrschaft aufzufassen sind, wendet sich J. Reulecke (Wirtschaft und Bevölkerung ausgewählter Städte im Ersten Weltkrieg [Barmen, Düsseldorf, Essen, Krefeld]) der Frage zu, inwieweit sich wirtschafts- und arbeitsmarktstrukturelle Einflüsse des Krieges ausgeprägt haben. Obwohl die Bevorzugung bzw. Benachteiligung durch die Kriegswirtschaft teilweise zu extremen Entwicklungsstörungen geführt hat, haben diese Strukturverschiebungen langfristig keine oder nur geringe Auswirkungen gebracht.

Die vorliegende Aufsatzsammlung bietet dem versierten Fachmann viele Anregungen, dem interessierten Nichtfachmann jedoch unnötige Verwirrungen. Beiden wäre wohl mehr gedient, wenn entweder ein ausführliches Vorwort in die komplexen Probleme der historischen Stadtforschung jener Zeit eingeführt hätte und damit eine Ortung des theoretischen bzw. (stark vernachlässigten) methodischen Standortes der Beiträge erlaubt hätte, oder besser noch, wenn sich die Autoren stärker auf die in Nachbarwissenschaften vorfindbaren allgemeineren Ansätze und Entwürfe zu Fragen der Industrialisierung und Urbanisierung eingelassen hätten. Wie die sehr brauchbaren und ausführlichen »bibliographischen Hinweise zur modernen deutschen Stadtgeschichtsforschung« im Anhang vermuten lassen, wäre eine entsprechende Ausweitung der Beiträge oder eine

Verstandortung im Forschungsfeld leicht möglich gewesen.

Münster Bernhard Butzin

REINHARD SCHMITZ-SCHERZER, Alter und Freizeit, Stuttgart: Verlag W. Kohlhammer 1975. 103 S., DM 16.80.

Schmitz-Scherzer gibt einen Überblick über die Ergebnisse und Probleme der Freizeitforschung bei älteren und alten Menschen. Er analysiert vorwiegend sozialwissenschaftliche Arbeiten. Im Literaturverzeichnis führt er 250 Titel auf.

Die Arbeit ist in drei Kapitel gegliedert:

- Freizeitverhalten. Wesentliche Ergebnisse gerontologischer Forschung
- Freizeitforschung bei älteren und alten Menschen
- Freizeitberatung

Im Kapitel »Freizeitberatung« wird das menschliche Altern in seinen zentralen Aspekten als eingelagert in ein Geflecht von biologischen, gesundheitlichen, sozialen, psychologischen und ökonomischen Determinanten beschrieben. Es wird aufgezeigt, daß das Verhalten alter Menschen, die in Heimen leben, die gesundheitlich belastet und/oder sozial benachteiligt sind, nicht als Altersstereotyp der Freizeitarbeit allein zugrunde zu legen ist, weil diese Personenkreise keineswegs repräsentativ für die gesamte ältere Generation sind.

Im Kapitel »Freizeitforschung« wird der Begriff Freizeit als relativ freidisponibler Zeitraum verstanden, der vom Individuum beliebig ausgefüllt werden kann. Es werden die unterschiedlichsten Aktivitäten aufgeführt, von denen insbesondere die für Planer von Bedeutung sind, die in der Wohnung, in Freizeithäusern und Seniorenzentren, in Parks, Grünanlagen, kulturellen und gesellschaftlichen Institutionen der Stadt oder der Region betrieben werden. Der Begriff Planer ist hier wohl sehr allgemein definiert. Planungsbezogene Untersuchungen zur Freizeit älterer und alter Menschen in Berlin und Braunschweig werden vorgestellt. Aus der

braunschweiger Untersuchung werden auch planerische Konsequenzen beschrieben.

Als wesentliches Ergebnis dieses Kapitels stellt Schmitz-Scherzer fest, was allerdings auch schon im Kapitel »Freizeitverhalten« herausgearbeitet wurde, daß eine Freizeittheorie des alten Menschen das Alter nicht sehr stark zu betonen hätte, statt dessen aber die Variablen Geschlecht, Gesundheit, Beruf, ökonomische Situation, Familienstand und eine Vielzahl weiterer Momente das Freizeitverhalten viel stärker beeinflussen.

Das Thema »Freizeitberatung« wird nur kurz abgehandelt. Es wird festgestellt, daß keine Rezepte für eine freizeitorientierte Beratung gegeben werden können. Wichtigste Voraussetzung ist das Kennen der Situation und der altersspezifischen Probleme des Individuums.

Der von Schmitz-Scherzer gegebene Überblick zeigt, wo weitere Aufgaben für die Forschung bestehen. Aus der Sicht des Planers wäre ein Vergleich des Freizeitverhaltens alter Menschen mit anderen Altersgruppen wünschenswert. Zudem müßte das planungsrelevante Verhalten quantitativ ausgewertet werden, um eine echte Hilfe für Planungsentscheidungen sein zu können.

Irschenhausen Jörg Nußberger

KAELBLE, H., H. MATZERATH, H.- I. RUPIEPER, P. STEINBACH, H. VOLKMANN: Probleme der Modernisierung in Deutschland. Sozialhistorische Studien zum 19. und 20. Jahrhundert.

Schriften des Zentralinstituts für sozialwissenschaftliche Forschung der Freien Universität Berlin, Bd. 27. Westdeutscher Verlag, Opladen, 1978, 332 S.

Im Bereich der »historischen Modernisierungsforschung« hat sich das Autorenkollektiv das zweifache Ziel gesetzt, »Theorien, Modelle und Entwicklungskonzeptionen zu Modernisierung und sozialem Wandel« im Bereich der modernen Sozialgeschichte anzuwenden und damit einen Beitrag zur Erforschung langfristiger Strukturwandlungen in der modernen Gesellschaft zu leisten: zum

anderen geht es um die Anwendung quantifizierender Methoden in der modernen Geschichte, die als »wichtige Innovation« der sozialwissenschaftlich-historischen Arbeitstechniken erachtet werden.

Die Zielsetzungen werden in vier Themenbereichen von 5 Einzelbeiträgen verfolgt:

1. Die Geschichte der Urbanisierung soll die Verstädterung als »komplexen Teilbereich der Modernisierung« analysieren und u. a. versuchen, »den unter dem Prozeß der raschen Veränderungen fragwürdig gewordenen Stadtbegriff neu zu bestimmen«.

Im Beitrag von H. Matzerath: »Industrialisierung, Mobilität und sozialer Wandel am Beispiel der Städte Rheydt und Rheindalen«, deren Entwicklung im 19. Jh. in aufschlußreichem Kontrast verläuft, gelingt es jedoch nicht befriedigend, dem hohen theoretischen und methodischen Anspruch gerecht zu werden. Selbst wenn man bereit ist hinzunehmen. daß es sich nur um »erste Ergebnisse« eines größeren Vorhabens handelt, scheint das ideographisch beschreibende Interesse so stark im Vordergrund zu stehen, daß ein Beitrag im Sinne der gesetzten generalisierenden Perspektive der Forschungsziele vom Leser nur mühevoll herauszuarbeiten sein dürfte, zumal eine Übertragbarkeit der leider nicht klar formulierten - Thesen mangels Vergleichsstudien kaum möglich ist.

Die Stärke des Beitrages liegt in einer sauberen und detaillierten Diagnose der historischen Stadtentwicklungsprozesse, dessen einzelne Komponenten im Entstehungs- und Wirkungszusammenhang isoliert werden. Der wichtige Syntheseversuch jedoch bleibt

2. Zur »Geschichte des sozialen Konflikts« werden zwei Beiträge geliefert: »Die Sozialstruktur der Trägerschichten der Revolution von 1848/49 am Beispiel Sachsen« (H.-J. Rupieper) und »Modernisierung des Arbeitskampfes? Zum Formenwandel von Streik und Aussperrung in Deutschland 1864-1975« (H. Volkmann). Die These wird zugrunde gelegt, daß soziale Konflikte strukturelle Ursachen haben, daß sie in besonderer Schärfe immer dann auftreten, wenn die tragenden

Strukturelemente gesellschaftlicher Systeme sich wandeln und dabei ihre Kongruenz verlieren. Als Reaktion auf Entwicklungsdisparitäten ist der soziale Konflikt Folge der Modernisierung, als Zwang, diese Disparitäten zu überwinden, eine ihrer Triebkräfte.

Wieder sieht sich der Leser allein gelassen, aus der Fülle statistischen Tabellenmaterials - auf das die »quantitativen Methoden« beschränkt bleiben - und aus dem Ergebnis, der Bestimmung der sozialen und regionalen Herkunft der Träger der Revolution, eine Verbindung zu den programmatisch formulierten Zielen und Thesen einer Modernisierungsforschung zu finden.

- 3. Im Beitrag von P. Steinbach: »Stand und Methode der historischen Wahlforschung. Bemerkungen zur interdisziplinären Kooperation von moderner Sozialgeschichte und den politisch-historischen Sozialwissenschaften am Beispiel der Reichstagswahlen im deutschen Kaiserreich« werden neben der wahlpsychologischen Motivationsforschung drei Haupttypen der Wahlforschung kritisch untersucht:
- 1. Die Wahlkampfbeschreibung und Wahlanalyse.
- 2. die wahlstatistische Untersuchung,
- 3. der sozial-ökologische/wahlgeographische Ansatz.

Der Verfasser bevorzugt den sozial-ökologischen Ansatz als Forschungsstrategie, dem es in Anlehnung an Heberle nicht um »Vorhersagen von Wahlergebnissen« gehe, sondern um das »Verstehen und die kausale Erklärung politischer Tendenzen und Bewegungen«. Mittels vergleichender Verfahren sollen die das Wahlergebnis beeinflussenden Faktoren gefunden werden.

Am Beispiel des deutschen Kaiserreiches fordert der Verfasser, von 3 Problemkomplexen auszugehen: a) von einer Theorie der Wahl, um zu prüfen, wie weit in der Realisierung der demokratischen Wahltheorie Ansprüche und Grundanforderungen der (im Kaiserreich modifizierten) Demokratietheorie eingelöst wurden, b) von einer industrialisierungs- und verhaltenstheoretischen Fragestellung, um Aussagen über den Zusammenhang von Sozialstruktur und Sozialverhalten machen zu können, c) von den interpretativen Leitsätzen zur deutschen Verfassungsstruktur und -entwicklung.

Diese drei Hauptfragestellungen sollten in einer komplexen Wahlgeschichte integriert behandelt werden.

Eine derartige, ökologisch orientierte Wahlforschung scheint trotz und wegen des hohen Komplexitätsgrades unbedingt geeignet, der Problemstellung des Buches (Probleme der Modernisierung in Deutschland) gerecht zu werden.

4. Kaelbles Beitrag »Soziale Mobilität in Deutschland, 1900-1960« untersucht die These, daß Modernisierung zu mehr sozialer Mobilität und zu mehr Chancengleichheit führe. Dabei geht es u. a. um die Frage, ob soziale Mobilität vor allem von wirtschaftlichen Faktoren verändert oder auch von politischen Entscheidungen, vom »zurückgestauten, verspäteten Abbau traditioneller politischer Strukturen, Ausleseverfahren und Karrieren bestimmt wurde«.

Nach einer Übersicht über den Forschungsstand der gesamtgesellschaftlichen sozialen Mobilität in Deutschland im 20. Jahrhundert wird die Entwicklung der Chancengleichheit im staatlichen Sektor und in der Wirtschaft verfolgt. Die geläufigen Gründe für die Entwicklung der sozialen Mobilität, die Urbanisierung und der Wandel der Berufs- und Sozialstruktur, erweisen sich unter gewissen Vorbehalten als wenig bedeutsame Erklärungsfaktoren.

Für das im Vergleich zu den USA und zu Großbritannien erstaunliche Faktum, daß die vertikale Mobilität im 20. Jahrhundert zunahm, scheint der Abbau einer Reihe von politischen und sozialen Mobilitätsbarrieren entscheidender zu sein als ökonomische Faktoren.

Auch mit dieser gründlichen, schwierigen Analyse verstärkt sich der Eindruck, in das allzu weite Feld der Modernisierungsforschung zwar einen ersten Einblick in Probleme der Modernisierungsforschung bekommen zu haben, weniger aber einen Zugang zu den Problemen der Modernisierung selbst.

Obwohl die eingangs formulierte Zielsetzung erhebliche Diskrepanzen zu den Einzelbeiträgen aufweist, ist zu wünschen, daß das Autorenkollektiv den eingeschlagenen Weg weiter verfolgt, um über die notwendige Aufarbeitung der Detailfülle zu stärker theoriehaltigen Aussagen vordringen zu können.

Münster

Bernhard Butzin

BOLLEREY, FRANZISKA: »Architekturkonzebtion der utobischen Sozialisten«, Heinz Moos Verlag, München 1977. 242 S. mit 310 Abb. DM 28,-.

Franziska Bollerey, Jahrgang 1944, Privatdozentin für Bau- und Planungsgeschichte an der Universität Dortmund, hat sich im Heinz Moos Verlag bereits mit zwei anderen Publikationen (gemeinsam mit Kristiana Hartmann) einen guten Namen gemacht: 1975 »Denkmalpflege und Umweltgestaltung«, 1976 »Wohnen im Revier«.

Der Einleitung zu dem jetzt vorliegenden Buch ist zu entnehmen, daß sie sich für ein historisches Bewußtsein einsetzen will. Sie behauptet: »Das historische Bewußtsein der Deutschen ist schwach entwickelt und somit auch das Interesse an soziokulturellen Belangen« ... »Die geschichtliche Welt wird unaufhörlich enthistorisiert oder zumindest wird ihrer Enthistorisierung gleichgültig zugeschaut. Daran hat sich seit den Turbulenzen zum Europäischen Denkmalschutzjahr 1975 nur geringfügig etwas geändert. Aber existierte nun tatsächlich intensives Geschichtsbewußtsein, wäre dann nicht die andauernde Zerstörung verdinglichter Vergangenheit eingeschränkt?« . . . »Baugeschichtsforschung hier gedacht als bewußte Auseinandersetzung mit der Geschichte und als Aufforderung zur kritischen Reflektion des Planungsgeschehens. Historisches Architektur- und Baugeschehen hier dargestellt, um aufgrund der Kenntnis von Alternativmodellen die Phantasie, das soziale Engagement zu provozieren; denn Städtebau ist ein Organisations- und Gestaltungsvorgang, der

sensibel und historisch bewußt gehandhabt werden will« (S. 7).

Es ist der Autorin zuzustimmen, daß alles Bauen »Teil der ökonomischen, politischen und sozialen Voraussetzungen« ist. Auf dieser Basis beschäftigt sie sich methodisch mit dem Wollen und Wirken von zwei Protagonisten, mit Robert Owen (1771-1858) und Charles Fourier (1772-1837), die sie als utopische Sozialisten klassifiziert. »Der wesentliche Unterschied der Architekturkonzeptionen von Owen und von Fourier liegt in der divergierenden Interpretation des Menschen. Fourier will die Architektur dem Menschen anpassen, denn er geht davon aus, daß in der bisherigen dörflichen und urbanen Realität der Mensch in seiner freien Entfaltung unterdrückt wurde. Owen intendiert eine veränderte räumliche Umwelt, weil er meint, in ihr könne der Mensch sich zu einem moralischen Wesen entwickeln. Die Metamorphose der Umwelt ist in beiden Fällen als ein emanzipatorischer Prozeß geplant. Bei Owen und bei Fourier stehen die Architekturkonzeptionen in einem gesellschaftlichen Kontext« (S. 169).

Um möglichst weitgehende Objektivierung bemüht, werden die theoretisch formulierten Idealvorstellungen und die Siedlungspraxis getrennt behandelt. Die Autorin selbst hält in ihrem Text die sachliche Information und ihre eigene Interpretation streng auseinander. Das Thema ist dementsprechend präzise gegliedert und möglichst vielseitig beleuchtet. Ein umfangreicher wissenschaftlicher Anhang zeugt von der Sorgfalt der Verfasserin.

Die Arbeit ist nicht Selbstzweck, nicht nur ein Beitrag zur Architektur- oder Siedlungsgeschichte, sondern ebensosehr auch ein Beitrag zum Städtebau unserer Tage. »Die urbanistische Diskussion der zweiten Hälfte des 20. Jahrhunderts zeichnet sich durch die ständig sich wiederholende Suche nach Planungskonzepten aus. Oft begnügte man sich an Stelle von kritischer Einordnung und verantwortungsbewußter Planung mit Schlagworten: Die aufgelockerte Stadt im Grünen. die Raumstadt, die Stadt als Großform, die mobile Stadt, die integrierte Stadtstruktur.

die urbane Stadt und - bei nachlassendem Optimismus in der zweiten Hälfte der sechziger Jahre - die unwirtliche Stadt als Sanierungsproblem, die Stadt der Bürgerinitiativen, die Stadt als vergiftete und kaputte Umwelt« ... »Es hieße, weiter Architekturorgien zu feiern, wenn man nicht begreifen will, daß gesellschaftliche Widersprüche auch durch flexible Wohnformen nicht zu überwinden sind« (S. 168).

Berlin

Friedrich Mielke

Volker Baehr, Joachim Baldermann, GEORG HECKING, ERICH KNAUSS, ULRICH Seitz, Bevölkerungsmobilität und kommunale Planung. Konsequenzen kleinräumlicher Bevölkerungsmobilität für die kommunale Infrastruktur blanung (= Schriftenreihe 7 des Städtebaulichen Instituts der Universität Stuttgart; zugleich: Veröffentlichung der Forschungsgemeinschaft Bauen und Wohnen Nr. 106), Stuttgart: Karl Krämer Verlag 1977, 225 S., 21 Kartogramme im Anhang. DM 32,-.

Räumliche Umverteilungsprozesse der Bevölkerung innerhalb einer Stadtregion vor dem Hintergrund rückläufiger natürlicher Bevölkerungsentwicklung und die daraus folgende Notwendigkeit der kommunalen Regelung von Nachfrage und Infrastrukturangebot sind das Thema des vorliegenden Sammelbandes mit 7 Einzelbeiträgen. Die Beiträge stehen in engem Zusammenhang mit einer durch die Forschungsgemeinschaft Bauen und Wohnen in Auftrag gegebenen Fallstudie über den Großstadtraum Stuttgart. Der einleitende Artikel (Hecking, Knauß, Seitz) liefert die Zusammenfassung der Ergebnisse über räumliche Mobilität und Stadtentwicklung, Ursachen der Mobilität, Auswirkungen dieser Mobilität auf Infrastrukturnachfrage und -angebot als Planungsproblem, sowie die aus dieser Analyse abgeleiteten Grundsätze für Konsequenzen im kommunalen Planungsverhalten (S. 15 bis 44). Die mit Kartogrammen, Abbildungen und Tabellen hervorragend ausgestatteten

Artikel zu den genannten Einzelfragen (S. 45 ff.) erschließen das Material für eine vertiefende Beschäftigung mit den Ursachen. Wirkungen und vorzuschlagenden Konsequenzen.

Die Betrachtung des Wandels von Pla-

nungsverständnis und räumlichem Leitbild der Infrastruktur (Hecking, Seitz, S. 47-56), aufgezeigt an vier Zeitabschnitten nach 1850, nach 1916, seit 1946 und seit Mitte der 70er Jahre, kommt zu dem Ergebnis, daß sich die derzeitige Planungsproblematik tendenziell von Fragen des Ausstattungsdefizites zu solchen des Ausstattungsüberhanges verlagert. Im Beitrag über die räumliche Mobilität als Bestimmungsgröße von Bevölkerungsentwicklung und Stadtentwicklung (Baldermann, Hecking, Knauß, S. 57-83) wird das Beispiel Stuttgart (3 Kartogramme) eingeordnet in die Bevölkerungsentwicklung und -bewegung innerhalb der Stadtregionen des Bundesgebietes und der Großstädte Baden-Württembergs (2 Abb., 5 Tab.). Die Ursachen und Motive kleinräumlicher Mobilität (Baldermann, Knauß, S. 85-119, mit 6 Abb.) werden im wohnwert- und freizeitorientierten Umzug innerhalb eines Verdichtungsraumes gesehen, während die großräumlichen Wanderungsbewegungen zwischen industriellen Ballungsgebieten weit stärker lohnwertorientiert sind. Die negativen Wanderungsbilanzen der Kernstädte werden in diesem Zusammenhang weniger als Ausdruck einer Stadtflucht, als vielmehr eines unausgeglichenen Verhältnisses zwischen Wohnraumnachfrage und -angebot interpretiert (S. 114). Ausgehend von der Tatsache, daß der Großraum Stuttgart der derzeit mobilste Raum der Bundesrepublik ist (S. 138), ist die Fallanalyse über die Auswirkungen der Bevölkerungsmobilität auf die infrastrukturelle Nachfrage und das infrastrukturelle Angebot (Hecking, Knauß, S. 121-170) an diesem Beispiel von besonderer Bedeutung. Als kartographische Grundlage für die Darstellung der Veränderung infrastruktureller Nachfrageprofile dienen 6 Kartogramme zur altersgruppenspezifischen Veränderung in den Gemeinden der Region Mittlerer Neckar mit

den Stichjahren 1961 und 1970. Der Auslastungsgrad infrastruktureller Einrichtungen wird am Beispiel allgemeinbildender Schulen (7 Abb.) behandelt.

Der Beitrag über die Probleme infrastruktureller Zielkonkretisierung und Zielrealisierung bei mobiler Bevölkerung (Seitz, S. 171-187) erörtert noch einmal die Leitbilder der Planung, bezogen auf unterschiedliche administrative Ebenen. Der Sammelband schließt mit Überlegungen zum Problem der Finanzierungsdisparität zwischen Kernstadt und Umlandgemeinden im Hinblick auf die Kosten bei Nachfrageänderungen und zu jeweils erbrachten Leistungen (Baehr, S. 189 bis 216). Als eigentlicher Adressat für die Forderungen der Kernstadt werden dabei nicht die Umlandgemeinden gesehen, sondern die Landesregierung. Es wird die Frage untersucht, inwieweit durch eine Veränderung im kommunalen Finanzausgleich die finanzielle Situation der Kernstädte verbessert werden könnte. Die Ergebnisse dieser interdisziplinär angelegten Forschung sollten insbesondere den in planerischer Verantwortung stehenden Politikern Anstoß sein.

Göttingen Gerhard Ströhlein

Felix Boesler. Integrierende Strukturforschung. Grundriß zum Gebrauch der Partner von Orts-, Regional- und Landesblanung. Verlag Deutsche Wohnungswirtschaft GmbH, Düsseldorf 1976, 109 Seiten. DM 22,50.

Die Arbeit des Emeritus Felix Boesler ist aus langjähriger Lehrtätigkeit und Planungsgrundlagenforschung an der Universität Stuttgart hervorgegangen.

Die Bedeutung des Strukturbegriffs in allen wissenschaftlichen Disziplinen aufnehmend, wird die »Integrierende Strukturforschung« (ISF) zum »methodischen Prinzip« (S. 9) der Planungsgrundlagenforschung erhoben.

Als Vorläufer der alle Teilaspekte »Integrierenden Strukturforschung« werden u. a. Boustedt/Ranz, Lenort und Egon Dheus genannt. Entsprechend dem Grundprinzip der ISF, daß nur interdisziplinär vorgegangen werden kann, bestimmen sich die »Arbeitsbereiche der ISF« (S. 19) nach folgenden »Strukturbereichen«: Naturraum; Bevölkerung; Wirtschaft und Verkehr; Infrastruktur; Finanzen; Verwaltung; gebaute Umwelt.

Nach sehr knapper Explikation dieser Strukturbereiche werden die restlichen Grundlagen der ISF dargelegt, wobei es sogar einen eigenen »ISF-Kommentar zum StBauFG« gibt (S. 33-47). Das alles ist nicht uninteressant, dürfte aber methodisch und wissenschaftsgeschichtlich eher typisch sein für die 60er Jahre als für die Gegenwart. Von Interesse ist daher allein die Frage nach der Anwendung. Hierzu gibt Boesler auf 20 Seiten gleich 14 Fälle, geographisch über das ganze Bundesgebiet gestreut. Das ist zu breit gestreut, um mehr daraus zu entnehmen, als daß bei Planungen im örtlichen und regionalen Infrastrukturbereich möglichst viele Aspekte in ihrem wechselseitigen Zusammenhang zu beleuchten sind: von den geographischen Strukturdaten bis zum Image einer Stadt. Dieses sehr knappe Kapitel ist eher ein Fazit der vom Verfasser erledigten Aufträge zur Planungsgrundlagenforschung als ein Beitrag zu der jetzt und in Zukunft notwendigen Grundlegung einer wie immer formalisierten ISF.

Auch die abschließenden »Thesen zur Grundlegung und Anwendung der Strukturforschung (ISF)« S. 108/09, können an dem Gesamteindruck nicht ändern, daß mit der engagierten Verwendung eines Begriffs (ISF) noch kein methodisch nützliches Instrument gewonnen ist.

Göttingen Bernhard Schäfers

WILHELM DEHMEL: »Platzwandel und Verkehr«, Diss. Technische Universität Berlin 1976, 332 S., 190 Abb., 5 Plan-Tab. mit 42 synoptischen Plänen im Maßstab 1:4000.

Die Beschäftigung mit den Plätzen einer Stadt ist ein gewagtes Unternehmen, weil Plätze nur Teile der Gesamtfläche dieser Stadt ausmachen und die Ordnung der Ge-

samtflächedurch höchst unterschiedliche politische, künstlerisch-repräsentative, ökonomische, funktionelle und soziale Gesichtspunkte bestimmt wird. Will man also über den Platzwandel und seine Ursachen berichten, wird man nicht darum herumkommen, alle Einflußfaktoren aufzudecken. Dieser Mühe hat sich der Verfasser unterzogen oder besser unterziehen müssen, weil er seine Arbeit 1976 als Dissertation an der Technischen Universität Berlin vorgelegt hat. Dem entsprechend ist der Text sehr systematisch gegliedert und sorgfältig abgerundet. Dehmel beginnt mit der »Entstehung, Gestaltung und Veränderung der Plätze in Berlin und seiner näheren Umgebung bis 1815«, studiert »die bürgerliche Stadtbaukunst und neuartige Verkehrseinrichtungen in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts«, um dann sehr eingehend die »Platzgestaltung zwischen 1870 und 1900 - die Zeit der Straßen-Eisenbahnen - und neuen Entwurfsgrundsätze im Städtebau« zu untersuchen. Über den »Platzwandel und Verkehr im ersten Drittel des 20. Jahrhunderts« gibt er einen »Ausblick auf die weitere Entwicklung«, in dem weder die Plätze des Dritten Reiches noch die Situation nach 1945 mit ihrem Wandel städtebaulicher Grundsätze, mit autogerechten Plätzen und neuartigen monumentalen Verkehrsbauten ausgelassen wurden. Das Thema ist von vielenSeitenbeleuchtet und dürfte damit weitgehend vollständig behandelt sein. Der Verfasser hat sich der einschlägigen und speziellen Fachliteratur bedient. Angesichts der Fülle zu verarbeitender Gesichtspunkte und Fakten wäre es wohl zu viel verlangt gewesen, das gesamte bei den Behörden lagernde Archiv- und Aktenmaterial durchzuarbeiten. Dehmel stützt sich deshalb durchweg auf Sekundärquellen, die - soweit sie vor dem Aktenverlust des Zweiten Weltkrieges erschienen sind - zu der Hoffnung berechtigen, die damals noch vollständigen Quellen vollständig erschlossen zu haben.

Zu bedauern ist, daß Dehmel keinen Seitenblick auf Potsdam geworfen hat. Für die Planungen der Könige Friedrich Wilhelm I. und Friedrich Wilhelm IV. hätte er dort

manche Parallele entdecken können, die in Berlin sonst nicht zu begründen ist. Hatten doch Friedrich Wilhelm I. und sein Sohn Friedrich II. in Potsdam im militärischen als auch im bautechnischen und baukünstlerischen Bereich ausprobieren lassen, was sie andernorts, speziell aber in Berlin, in größerem Stil durchführen wollten. Dazu gehören die Potsdamer Platzanlagen ebenso wie die Trassierung des Stadtkanals mit seinen beiden flankierenden Alleen. Die Lenné zugeschriebenen Bebauungspläne, in denen Alleen, Schmuckplätze, Wasserbecken und Wasserstraßen (z. B. der Luisenstädtische Kanal, vgl. S. 60/61) eine besondere Rolle spielen, dürften ihren Ursprung in Potsdamer Anlagen haben.

Insgesamt gesehen, ist die Arbeit mehr als eine Konzentration auf das Thema. Sie ist ein Längsschnitt durch die Stadtgeschichte, dargestellt anhand von Platzwandel und Verkehr. Der fachlich präzise, dennoch flüssig geschriebene und deshalb leicht verständliche Text ist nicht nur für Architekten, Planer und Lokalhistoriker interessant, sondern für jeden wichtig, der sich um Verständnis der Entwicklung unserer Großstädte im allgemeinen bemüht.

Berlin Friedrich Mielke

»Ortsbild-Inventarisation . . . Aber wie?« Veröffentlichungen des Instituts für Denkmalbflege an der Eidgenössischen Technischen Hochschule Zürich, Bd. 2, herausgegeben in Zusammenarbeit mit dem Schweizer Heimatschutz und der Dienststelle Heimatschutz beim Eidgenössischen Oberforstinspektorat, Zürich: Manesse-Verlag 1976, 243 S. mit Abbildungen, Fr. 32,-.

Unter der Leitung von Professor Dr. Albert Knoepfli hat das Institut für Denkmalpflege der Eidgenössischen Technischen Hochschule Zürich das Verdienst erlangt, durch eine Reihe von vorzüglichen Publikationen der praktischen Denkmalpflege wertvolle Hilfestellung geleistet zu haben. Es sei nur an Knoepflis eigene Schrift »Altstadt und Denkmalpflege. Ein Mahn- und Notizbuch«,

jeweiligen Eigenwert eines Bauwerks als

Sigmaringen 1975 (vgl. die Rezension in dieser Zeitschrift H. 2/76) erinnert. An der hier zu besprechenden Arbeit sind 14 Autoren und Mitarbeiter beteiligt, die drei verschiedene Methoden zur Ortsbild-Inventarisation am Beispiel Beromünster vorführen. » Iede der dargestellten Methoden wendet in sich einheitliche Begriffe und Bezeichnungen an. Wir brachten die Terminologie untereinander aber gerade deshalb nicht zur völligen Übereinstimmung, um Individuelles hervortreten zu lassen und ihr Typisches nicht zu verwischen. Die sich herausstellenden Informationen überlappen und decken sich nur zum Teil. Jede Methode besitzt ihr eigenes Vorgehen, ihre eigene Art der Befragung, ihren eigenen Gesichtskreis und ihre eigene Auswahl und Betonung der Gesichtspunkte. Iede Methode erteilt deswegen nach Umfang und Akzent der Fragestellung neben übereinstimmenden Antworten solche, die in dieser Art nur sie allein zu geben vermag« (S. 13/14).

Den Erläuterungen zu den Methoden der Ortsbild-Inventarisation im Teil 1 folgt als zweiter Teil eine Beschreibung der diesbezüglichen Voraussetzungen als da sind: Rechtsgrundlagen des Ortsbildschutzes, Planmaterial, Photogrammetrie, historische Pläne und Bilddokumente, Literatur und schließlich - äußerst wichtig: »Stichworthilfen«! Wer sich jemals über die fachlich unqualifizierte, dafür um so verquollenere Ausdrucksweise in Kunstführern oder Inventaren der Bau- und Kunstdenkmäler geärgert hat, wird den Verfassern Dank wissen, daß sie die hier über 8 Seiten zu je 5 Spalten ausgebreiteten Hilfen anbieten. Es handelt sich um Formulierungshilfen in Form einer Art Checkliste. auf daß nichts übersehen oder vergessen werde. Sicherlich wird im Laufe häufiger Anwendung dieser »Stichworthilfen« noch manche Wortwahl oder Zuordnung gebessert werden können. Den Nichtschweizer verwirrt z. B., daß Ställe, Scheunen, Stadel, Trotten usw. zu den »Privatverkehrsbauten« (S. 41) gerechnet werden. Auf S. 46, bei dem Stichwort »Treppen« (und auch bei den Grundrißskizzen der S. 152, 153) wird deut-

lich, daß das wünschenswerte Sachverständnis noch nicht erreicht ist. Insgesamt gesehen aber muß man den Bearbeitern Dank sagen für das umsichtige und wohl auch weitgehend vollständige Verzeichnis der bei Inventarisationsarbeiten zu berücksichtigenden Gesichtspunkte und Details.

Der 3. Teil des Buches ist dann ganz den schon erwähnten drei Methoden gewidmet. Sie werden auf den S. 13-15 zusammenfassend vorgestellt.

Mit Methode 1 soll »das Bautengefüge und die räumlichen Bezüge unmittelbar im Bilde erfaßt, verdeutlicht und dargestellt« werden. »Diese strukturmorphologische, direkt visuell festlegende Methode stellt die vorherrschenden Elemente und die bezeichnenden Züge des Ortbildes (Dominanten und Charakteristika) unmittelbar auf Grund ihres Erscheinungsbildes durch Blockskizzen, räumliche Zeichnungen, Pläne und Photographien dar« ... »Sie hebt Spiel und Maßstab der Baukörper hervor und arbeitet die architektonisch-städtebaulichen Folgen der geschichtlichen und baukünstlerischen Gegebenheiten nach Funktion. Form und Material heraus« ...»Unmittelbar auf solche Weise vor Augen geführt, wie sich Einmaliges und Eigenwilliges vom Allgemeinen, das Geordnete vom Ungeordneten und zu Ordnenden abhebt. Dem Wort und damit auch allfälligen Richtlinien und Empfehlungen zu Pflege und Erhaltung kommt nur eine begleitende und ergänzende Funktion zu« (S. 14).

Das Verfahren ist anschaulich und in sich konsequent. Man sollte alle Studenten der Architektur und des Städtebaues auf diese Weise schulen und sie sehen lehren. Da dieses aber in der Ausbildung nicht zu geschehen pflegt, muß man zweifeln, ob die hier durch den Inventarisator sehr zu Recht festgestellten städtebaulichen Kriterien auch in der Praxis der denkmalpflegerischen Auseinandersetzungen anerkannt werden, weil sie erkannt worden sind. Bedauerlicherweise aber hat Ästhetik nur dann einen Marktwert, wenn ihr keine anderen Werte gegenüberstehen. Rendite und Spekulation, die sogenannte Funktionalität und die Interessen des

Verkehrs schlagen in der Regel mehr zu Buche als die nicht in Franken und Räppli auszudrückenden Qualitäten eines schönen Stadtbildes. Aber was ist schön? Für den Straßenbauer ist der durch nichts gehinderte Verkehrsfluß am schönsten. Schon 1792 schrieb Christian Ludwig Stieglitz in seiner Encyklopädie (Bd. II, S. 365): » Je breiter eine Gasse ist, desto schöner ist sie!« Das Inventarisationsverfahren der Methode I ist für den internen Gebrauch der Denkmalund Heimatpflege gut und richtig, aber ob es »Munition« speichern kann, die beim Scharfschießen durchschlägt, ist zu bezweifeln.

Die Methode II erfaßt »alles im Rahmen menschlicher Zivilisation und Kultur baulich Gestaltete« und prüft es »auf seine denkmalpflegerischen Bedürfnisse« ... »Davon werden sowohl für den Einzelbau und die Bauzone wie für Ensembles und Gesamtsiedlungsbilder Schutz- und Betreuungsmaßnahmen abgeleitet« ... »Deswegen befragt Methode II das Einzelobjekt auf Grund eines an Ort und Stelle anzukreuzenden Rasters (sogenanntes Fangblatt auf der Rückseite der Karteikarte) vorerst einmal nach Größe, Lage, Konstruktion, Material, innerem Erhaltungszustand, Nutzungsart, Besitzer- bzw. Bewohnerschaft und klassiert es sodann nach seinem architektonischen, handwerklichen, typologischen und historischen Eigenwert. Des weiteren untersucht freilich auch sie den Situationswert, das heißt die Bedeutung des Baues in der Gruppe, der Reihe (Gasse und Platz), in Teilräumen und schließlich in der Gesamtheit des Orts- und des Landschaftsbildes« (S. 14). »Das Resultat jedes in diesem Sinne vollzogenen Inventarisationsunternehmens ist eine Dokumentation der gesamten Bausubstanz samt ihrer Bewertung nach denkmalpflegerischen Gesichtspunkten, die stufenartig vom Einzelobiekt über eine Reihe verschiedener Baugruppierungen schließlich zum Bild des Gesamtortes führt. Sie soll allein mit Planung und Erhaltung betrauten Personen und Institutionen nach möglichst einheitlichem Maßstab Auskunft geben, sowohl über den

auch über den umgebungsbezogenen Situationswert und über die Dringlichkeit, es für sich und in gesamtheitlichem Zusammenhang zu schützen und zu pflegen. Hierfür werden sämtliche innerhalb historischer, etwa bis 1920 entstandener Gebiete gelegenen Gebäude einzeln aufgenommen. Siedlungen jüngeren Datums erhalten, wenn ihre Einzelbauten städtebaulich und denkmalpflegerisch ohne besonderen Belang sind, nur eine gesamthafte Beurteilung« (S. 93). Für den Leser sind sämtliche für Beromünster verwendeten Karteiblätter (ohne Rückseite, auf zwei Drittel verkleinert) abgedruckt worden (S. 99-130). Die Menge mag überflüssig erscheinen, doch erweist sie sich bei einem Studium der Einzelfälle als nützlich, weil man lernt, wie ein solches Verfahren methodisch zu bewältigen ist. In weiteren Plänen des Stadtgrundrisses (S. 131-145) werden die zuvor einzeln festgestellten Eigenwerte und Situationswerte in den Kategorien 1 bis 5 (störend. ohne Wert, bedeutend, hervorragend) zusammengestellt und kartiert. Anschließend folgen allgemeine Hinweise auf Topographie und Geschichte sowie auf Hausformen und Architekturdetails. Durch allgemein verständliche Skizzen von Beispiel und Gegenbeispiel wird auch einem breiten Publikum deutlich, was als bodenständig und erwünscht und was als fremd angesehen wird. Warum aber unter dem Stichwort »Bedachung« (S. 154) das unpraktische Spließdach als positiv aufgeführt ist, bleibt unerfindlich. Es ist zwar billig in der Herstellung, weil weniger Lattung und nur die halbe Menge Ziegel benötigt werden, aber es ist ungemein störanfällig im Gebrauch und deshalb keineswegs zu empfehlen. Pläne des Baualters und der Dachverfallungen und Baufluchten, des Erhaltungszustandes, der Funktionen und der Nutzung, der Bewohner (in Altersgruppen) runden dieses Verfahren ab. Prägnante Texte ergänzen die Graphiken. Sie zeigen, daß die vorgelegte Inventarisationsmethode nur einen Teil der nötigen Schutzmaßnahmen darstellt. Z.B. »birgt der Bewohnerplan noch andere Probleme, die hier nur stichwortweise angedeutet seien: fehlende Vergleichsmöglichkeiten mit dem nutzbaren Volumen der Bauten, keine Aussagen über die dem Bau angemessene Nutzungsintensität (ein Gebäude mit barockem Treppenhaus erträgt weniger Bewohner als ein konfektionierter Neubau gleichen Volumens).

Für größere Siedlungen sind deshalb aufwendige soziologische und bautechnische Untersuchungen nötig, die den Rahmen eines Kurzinventars bei weitem sprengen. Im Bereich kleinerer und kleinster ländlicher Siedlungen kann die Darstellung nur von Interesse sein, wenn regionale oder noch weiter gefaßte Vergleichsmöglichkeiten bestehen. Alles in allem dürfte deshalb die Anwendung des vorgelegten Aufnahmeschemas nur für kleinstädtische Verhältnisse und für Siedlungskerne kleinen Ausmaßes sinnvoll sein« (S. 172).

Die Methode III ist im Auftrag des Eidgenössischen Oberforstinspektorates (EDI) und des Delegierten für Raumplanung (EJPD) entstanden und firmiert unter »Inventar der schützenswerten Ortsbilder der Schweiz« (ISOS) Es »soll vergleichbare, mit der gleichen Methode vertiefbare Ortsbildaufnahmen erbringen. Es soll Heimatschutzstellen, Politikern und Planungsfachleuten zur Verfügung stehen und als Grundlage dienen für:

- Ausbau, Ergänzung, Vereinheitlichung der provisorischen Arbeiten des BMR (1973),
- die Beurteilung von Subventionsgesuchen durch Bundesstellen,
- die Ausscheidung der Ortsbilder von nationaler Bedeutung.
- die Ortsbild- und Denkmalpflege im Rahmen von Ortsplanungen.

Für alle Aktivitäten des Bundes und seiner Betriebe sind die Empfehlungen des Inventars rechtsverbindlich . . . «

»Die Inventarisationsmethode geht von der Aufnahme einzelner Ortsbildteile aus, welche als Ganzheiten im heutigen Siedlungsbild erkennbar, eingrenzbar und beschreibbar sind. Diese Eingrenzung erfolgt auf Grund von drei Ansätzen, welche während der Aufnahmearbeit zur Deckung gebracht werden:

- Ausscheiden von Ganzheiten auf Grund historischer Wachstumsphasen oder regionaltypischer Merkmale,
- Ausscheiden von Ganzheiten nach gemeinsamen gestaltmäßigen oder räumlichen Merkmalen.
- Ausscheiden von Ganzheiten nach gemeinsamen Erhaltungszielen« (S. 177).

Diese Methode »koppelt siedlungshistorische und räumlich-architektonisch bezogene Betrachtungsweise, die einerseits den gegenwärtigen Zustand des Ortsbildes dokumentiert und andererseits daraus Richtlinien und Hinweise für künftige ortsbildschutzorientierte Maßnahmen und Planungen ableitet. Im ersten siedlungshistorisch bestimmten Ansatz scheidet sie die heute noch erkennbaren historischen Wachstumsphasen des Ortsbilddes aus und charakterisiert sie. Der zweite Ansatz erfaßte die zusammengehörigen Räume und Strukturen als charakteristische Einheiten, die uns als Ganzes oder Teilganzes entgegentreten. Die siedlungshistorische wie die gestaltpsychologische planungsbezogene Untersuchung verläuft - in einigem Gegensatz zu der denkmalpflegerisch orientierten Methode - gesamthaft und vorherrschend vom Ganzen zum Teil, vom umfassenden Ortsbild zu den Ortsteilen. Ouartieren und Baugruppen. Ihre Aufnahmerichtung ist also der einer denkmalpflegebezogenen Methode entgegengesetzt. Sie verzichtet grundsätzlich darauf, Einzelobiekte und Einzelmerkmale zu berücksichtigen, wenn diese zum Charakter von Ganzheiten nicht unmittelbar beitragen. Ihr Ziel gesamt-schweizerisch-summarischer Würdigung und Bewertung schließt einen methodischen Zuschnitt auf die denkmalpflegerischen Interessen am Einzelobjekt, aber auch - wiederum nur im Instrumentarium der Methode - die Einstimmung auf regionale und lokale Besonderheiten aus. Daß sie aber in Aufnahme, Darstellung und Bewertung mit zur Geltung gebracht werden, versteht sich von selbst. Die Methode III ist ausgesprochen darauf ausgerichtet, auf Landesebene nachvollziehbare und anschauliche Ergebnisse zur vergleichenden Beurteilung vorzulegen« (S. 15). In dem hier behandelten

Buch sind ihrer Darstellung 65 Seiten gewidmet. Beim Studium der vielen Schemata. Formblätter, Pläne, Begriffskategorien, Gebiets-und Einzelelementbeschreibungen wird klar, welch vorzüglicher, aber auch welch dringend notwendiger Beitrag hier von seiten der Denkmalpflege zur Orts- und Regionalplanung geleistet worden ist. Man wünscht sich, daß alle Studenten der Architektur, des Städtebaues und der Planungswissenschaften wenigstens einmal in ihrer Ausbildung einen mittelgroßen Ort nach dieser Methode zu bearbeiten hätten. Sie würden sehen und erfahren lernen, in welchem Umfang die heute so rationale Planerausbildung und Planerpraxis zwingend zu ergänzen ist. Leider aber gibt es in der Bundesrepublik kein ähnliches. für alle Länder gleichartig verbindliches Verfahren wie in der uns in diesem Punkt weit vorauseilenden Schweiz.

Nach soviel Zustimmung zu den drei hier vorgeführten Methoden der Ortsbild-Inventarisation, die über Schweizer Landesgrenzen hinaus als vorbildlich angesehen werden dürfen, muß es erlaubt sein, ein wenig Kritik anzufügen, weil diese allgemein gültige Vorbildlichkeit eingeschränkt wird durch eine gewisse Befangenheit der Textredaktion. Vermutlich sind die Verfasser so gut mit dem Ort vertraut, daß ihnen nicht in den Sinn kam, der Leser könnte Beromünster etwa nicht kennen und brauchte helfende Hinweise. Auf S. 17 z. B. werden die drei Inventarisationsmethoden am »Komplex Bürgerasyl in Beromünster« ausprobiert. Bis zu dieser Stelle aber war noch nicht von einem Bürgerasyl die Rede. Da auch ieder Hinweis auf eine Abbildung fehlt, kann der Leser sich keine Vorstellung von dem machen, über das hier so fachkundig abstrakt geschrieben wird. Erst 17 Seiten weiter, auf S. 34, gibt es in einem ganz anderen Zusammenhang, nämlich als photogrammetrische Auswertung, eine Fassadenabwicklung des Bürgerasyls. Auf keinem der vielen Stadtpläne aber ist verzeichnet, wo dieses Bürgerasyl nun eigentlich liegt. Der Leser muß sich bis S. 72 gedulden, dort endlich ist auf einer Stadtplanskizze der zusammenhängenden

Straßenfronten auch das Bürgerasyl eingetragen. Er wird aber sogleich wieder verunsichert, wenn er schon auf der nächsten Seite in zwei Isometrien die Bezeichnung »Altersasyl« findet. Angesichts der summarischen, nur die Baublöcke andeutenden Skizzen kann man im Zweifel sein, ob Bürgerasyl = Altersasyl gesetzt werden darf, oder ob angesichts eines solchen auf wissenschaftlicher Systematisierung bedachten Werkes die verschiedenen Termini auch verschiedene Bauten bezeichnen. Der Zweifel bleibt auch auf den S. 77/78, wo »die Raumbezüge einer Baugruppe am Beispiel altes Bürgerasyl« abgehandelt werden. Es gibt zwar insgesamt 9 sehr anschauliche Skizzen zum Thema, aber auf keiner ist verzeichnet, welches der Häuser mit dem Bürgerasyl identisch ist. Diese Kenntnis wird sicherlich vorausgesetzt!

Die Karten und Lagepläne dieses Buches sind in der Regel instruktiv, sie erleichtern das Verständnis der Zusammenhänge durch visuelle Information. Dazu ist nötig, daß diese Informationen eindeutig sind. Eindeutig aber sind sie nur dann, wenn die Informationen stets durch die für sie gewählte Signatur gegeben wird. Wenn jedoch das grobe Punktraster auf S. 26 die sogenannte »Freihaltezone« darstellt, auf S. 58 die bebauten Flächen des mittelalterlichen Kerngebietes markiert und auf S. 62 den Grüngürtel zwischen den Stadtteilen angibt, wird der Informationswert so labil wie der Wechsel der Bedeutung für ein und dieselbe Signatur. Gerade in einem solchen Buch, das Beispiele geben will, sollte Systematik nicht dem Belieben des Zeichners überlassen blei-

Ferner wünscht man sich Maßangaben oder die Angabe des Verkleinerungsmaßstabes bei allen Lageplänen.

Es ist bekannt, daß die deutsche Sprache in Österreich und in der Schweiz Varianten aufweist. Selbst Fachleuten dürften aber die Begriffe Strickbau (S. 44, 79), Klebdach (S. 79, 95), Stockbrunnen (S. 130), Laefthuus (S. 152) nicht immer geläufig sein. Autoren, die ihre Werke auch Nichtschweizer Lesern anbieten möchten, sollten sich der unter-

schiedlichen Bedeutung mancher Wörter bewußt sein. So ist z. B. das Wort »Flecken« in Deutschland eine Sammelbezeichnung für kleinere Ortschaften. Da Beromünster ebenfalls ein kleinerer Ort ist, liegt es nahe, das auf S. 17 erstmals auftauchende Wort »Flecken« auf den Ort zu beziehen. Diese Auffassung wird auf S. 62 bestätigt, wo »Flecken« in einer Karte synonym mit dem historischen Kerngebiet erscheint. Erst auf

S. 66 und dann fortlaufend wird sowohl im Text als auch auf der Karte deutlich, daß in Beromünster die Hauptstraße »Flecken« heißt. War es die höhere Weisheit einer pädagogischen Absicht, den Leser erst durch Irrtümer und Zweideutigkeit zum intensiven Studium des Buches zu veranlassen? Wie dem auch sei, es hat sich jedenfalls gelohnt!

Berlin

Friedrich Mielke

## Zur Besprechung eingegangene Bücher

Die Anfänge des Klosters Kremsmünster. Symposion 15.-18. Mai 1977, redigiert v. S. Haider. Linz: Oberösterr. Landesarchiv 1978. 198 S.

Archiv für Frankfurts Geschichte und Kunst, hrsg. v. Frankfurter Verein für Geschichte und Landeskunde e.V. Heft 56. Frankfurt a. M.: Dr. Waldemar Kramer 1978, 300 S.

- G. Botz, Wien vom Anschluß zum Krieg, Nationalsozialistische Machtübernahme und politisch-soziale Umgestaltung am Beispiel der Stadt Wien 1938/39. Wien-München: Jugend und Volk 1978. 646 S.
- H.-D. Brunckhorst, Kommunalisierung im 19. Jahrhundert, dargestellt am Beispiel der Gastwirtschaft in Deutschland, München: tuduy 1978, 262 S. (tuduy-Studien: Reihe Wirtschaftswiss. Bd. 4).

Bürgerbeteiligung mit Experten. Berichte und Analysen zur Anwaltsplanung, hrsg. v. J. Brech und R. Greiff. Weinheim - Basel: Beltz 1978, 290 S.

K. Czok, Das alte Leipzig. Leipzig: Koehler & Amelang 1978, 204 S., Abb.

Niedersächsische Denkmalpflege, Bd. 9 (1976-1978). Hannover: Niedersächs. Landesverwaltungsamt 1978. 192 S.

- Th. Dexel, Trinkgefäße aus Glas in der Formsammlung der Stadt Braunschweig. 1978, 88 S. (Arbeitsberichte aus dem Städt. Museum Braunschweig 26).
- J. Eberhardt, Jülich Idealstadtanlage der Renaissance. Die Planungen Alessandro Pasqualinis und ihre Verwirklichung, Köln: Rheinland Verlag 1978, 66 S. (Landeskonservator Rheinland, Arbeitsheft Nr. 25).
- Fabrik Familie Feierabend. Beiträge zur Sozialgeschichte des Alltags im Industriezeitalter, hrsg. v. J. Reulecke und W. Weber. Wuppertal: Peter Hammer 1978, 420 S.

- M. M. Fischer, Eine theoretische und methodische Analyse mathematischer Stadtentwicklungsmodelle vom Lowry-Typ. Ein methodischer Beitrag zur Regionalforschung. Frankfurt a. M.: Waldemar Kramer 1976. 326 S. (Rhein-Mainische Forschungen H. 83).
- Forschungen zur Geschichte der Städte und Märkte Osterreichs, hrsg. v. W. Rausch. Bd. 1, Linz/D.: J. Wimmer 1978, 215 S.
- Y. Friedman, It is your town know how to protect it. Strasbourg: Council of Europe 1975. 104 S.

Hansische Geschichtsblätter, hrsg. v. Hansischen Geschichtsverein, 96. Jg. Köln-Wien: Böhlau 1978. 294 S.

- W. Glässner, Das Königsgut Waiblingen und die mittelalterlichen Kaisergeschlechter der Karolinger, Salier und Staufer. Waiblingens Bedeutung im Mittelalter. Waibingen: Stadtverwaltung 1978, 96 S.
- W. Glässner, Waiblingen in Chroniken des 16. Jahrhunderts. David Wolleber, Jakob Frischlin, Martin Crusius. Waiblingen: Stadtarchiv 1978 (Neufassung). 127 S. (Veröffentlichungen des Archivs der Stadt Waiblingen H. 1).
- S. Göttsch, Beiträge zum Gesindewesen in Schleswig-Holstein zwischen 1740 und 1840. Neumünster: Karl Wachholtz 1978, 136 S. (Studien zur Volkskunde und Kulturgeschichte Schleswig-Holsteins Bd. 3).
- G. Groß, Bürgernahe Stadtentwicklungsplanung gescheitert?! Eine Untersuchung am Beispiel München. Berlin: Verlag f. Ausbildung und Studium 1978. 207 S.
- A. Grundner-Culemann, Die Goslarer Hut und Weide von ihren Anfängen bis zu den Gemeinheitsteilungen im 19. Jahrhundert, Beiträge und Quellen. Goslar: Geschichts- und Heimatschutzverein e.V. 1977. 206 S. (Beiträge zur Geschichte der Stadt Goslar 31).

- H. Heineberg, Zentren in West- und Ost-Berlin. Untersuchungen zum Problem der Erfassung und Bewertung großstädtischer funktionaler Zentrenausstattungen in beiden Wirtchafts- und Gesellschaftssystemen Deutschlands. Paderborn: Ferdinand Schöningh 1977, 206 S. (Bochumer geographische Arbeiten Bd. 9).
- D. Herbarth, Die Entwicklung der optischen Telegraphie in Preußen. Köln: Rheinland Verlag 1978. 200 S. (Landeskonservator Rheinland, Arbeitsheft 15).
- H. Heuer R. Schäfer, Stadtflucht. Instrumente zur Erhaltung der städtischen Wohnfunktion und zur Steuerung von Stadt-Umland-Wanderungen. Stuttgart Berlin Köln Mainz: Kohlhammer 1978. 235 S. (Schriften des Deutschen Instituts f. Urbanistik Bd. 62)
- D. Hirschfeld, Jugendstilglas. Sammlung Dr. Hirschfeld. Braunschweig: Städt. Museum 1978, 104 S. (Arbeitsberichte aus dem Städt. Museum Braunschweig Nr. 27)

Ein Jahr Bürgerbeteiligung in Dortmund. Bericht. Tl. 1: Textteil, Tl. 2: Dokumentation, bearb. v. G. Jaeschke. Dortmund: Stadtplanungsamt 1978. 134 und 410 S.

Aalener Jahrbuch 1978, hrsg. v. Geschichts- und Altertumsverein Aalen e.V. Stuttgart-Aalen: Konrad Theiss 1978 216 S.

Katharinenhospital Stuttgart 150 Jahre, hrsg. v. H. Kolb und K. Leipner. O. O. und J. (1977). 256 S. (Veröffentlichungen des Archivs der Stadt Stuttgart Bd. 29)

- K. Kettig, Goetheverehrung in Berlin. Ein Besuch von August und Ottilie v. Goethe in der preußischen Residenz 1819. Berlin 1977 (Schriften des Vereins f. die Geschichte Berlins H. 61, S. 83-132)
- E. Kläger, Böblingen in alten Ansichten. Böblingen: Stadtverwaltung 1976, 156 S.
- H. Kungl, Geschichte der Gaststätten in Reutlingen (ohne Vororte) bis 1950, Reutlingen: Geschichtsverein e.V. 1978, 466 S. (Reutlinger Geschichtsblätter N.F. Nr. 16, Doppelband)

Kurfürst-Ruprecht-Gymnasium Neustadt an der Weinstraße, Entwicklung einer Schule 1578-1978, Neustadt/ Weinstraße: Staatl. Kurfürst-Ruprecht-Gymnasium 1978, 413 S.

... und reges Leben ist überall sichtbar! Reisen im Bergischen Land um 1800, hrsg. v. G. Huck und J. Reulecke. Neustadt a. d. A.: Ph. C. W. Schmidt 1978. 282 S. (Bergische Forschungen Bd. XV)

Leitfaden durch den Europarat, hrsg. v. der Presseund Informationsabteilung des Europarats. Straßburg o. J. 110 S.

- U. Mammey, Richtung und Distanz als gruppenspezifische Parameter räumlicher Mobilität. Wanderungsbewegungen im nordwestlichen Umland von Frankfurt/M. und ihre graphische Analyse. Frankfurt/M.: Waldemar Kramer 1977. 156 S. (Rhein-Mainische Forschungen
- H.-M. Maurer K. Ulshöfer, Johannes Brenz und die Reformation in Württemberg. Eine Einführung. Stuttgart - Aalen: Konrad Theiss o. I. 221 S.

Modellvorhaben Alsfeld. Projektbegleitende Untersuchungen zum Modellvorhaben des Bundes und des Landes Hessen. Bonn-Bad Godesberg 1978, 179 S. (Schriftenreihe des Bundesministeriums f. Raumordnung, Bauwesen und Städtebau 02.014)

Modellvorhaben Eckernförde. Projektbegleitende Untersuchungen zum Modellvorhaben des Bundes und des Landes Schleswig-Holstein. Bonn-Bad Godesberg 1978. 146 S. (Schriftenreihe des Bundesministeriums für Raumordung, Bauwesen und Städtebau 02.015)

Modellvorhaben Hameln. Projektbegleitende Untersuchungen zum Modellvorhaben des Bundes und des Landes Niedersachsen. Bonn-Bad Godesberg 1978. 191 S. (Schriftenreihe des Bundesministers für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau 02.013)

Städtisches Museum Braunschweig: Miszellen Nr. 30 (1978). Braunschweig: Städt. Museum. 6 ungez. S.

Neu-Isenburg zwischen Anpassung und Widerstand. Dokumente über Lebensbedingungen und politisches Verhalten 1933-1945, bearb, und eingeleitet v. D. Rebentisch und A. Raab. Neu-Isenburg: Magistrat der Stadt 1978, 343 S.

Protokolle von Tagungen des Instituts für Vergleichende Städtegeschichte Nr. 1-5 (1975-1978). O. O. und J. (1978). Zus. 257 S.

Reform kommunaler Aufgaben. Bonn: Eichholz 1978. 428 S. (Studien zur Kommunalpolitik Bd. 19)

- W. Ribbe, Ouellen und Historiographie zur mittelalterlichen Geschichte von Berlin-Brandenburg, Berlin 1977 (Schriften des Vereins f. die Geschichte Berlins H. 61. S. 5-81)
- R. von Schalburg R. Kleeberg, Die steuerliche Behandlung von Kulturgütern. 2., neubearb. und erw. Aufl. Heidelberg: Verlagsges. Recht und Wirtschaft 1976, 148 S. (Schriften des Betriebs-Beraters H. 42)
- M. Schindler, Blick in Buxtehudes Vergangenheit. Geschichte der Stadt. Buxtehude: Stadtsparkasse 1978.
- P .- J. Schuler, Geschichte des südwestdeutschen Notariats. Von seinen Anfängen bis zur Reichsnotariatsordnung von 1512. Bühl (Baden): Konkordia 1976. 362 S.
- B. Schwarz, Der »Pfennigstreit« in Hildesheim 1343. Untersuchungen zur Sozialgeschichte des mittelalterlichen Hildesheim. Hildesheim: Bernward 1978. 159 S. (Schriftenreihe des Stadtarchivs und der Stadtbibliothek Hildesheim Nr. 6)

Die deutsche Stadt im Industriezeitalter. Beiträge zur modernen deutschen Stadtgeschichte, hrsg. v. J. Reulecke. Wuppertal: Peter Hammer 1978, 151 S.

Stadtentwicklungen in kapitalistischen und sozialistischen Ländern, hrsg. v. J. Friedrichs. Reinbek b. Hamburg: Rowohlt Taschenbuch 1978. 366 S. (rowohlts deutsche enzyklopädie 378)

D. Stievermann, Städtewesen in Südwestfalen. Die Städte des Märkischen Sauerlandes im späten Mittelalter und in der frühen Neuzeit. Stuttgart: Klett-Cotta 1978. 263 S. (Spätmittelalter und Frühe Neu-

#### 118 Besprechungen

F. Stuber - J. Lang u. a., Stadtbilduntersuchung Altstadt Lenzburg. Zürich: Urbanistics 1976. 168 S.

Historic town centres in the development of presentday towns. 2nd European Symposium of Historic Towns, Strasbourg 30 September - 2 October 1976. Strasbourg: Council of Europe 1977, 103 S.

VOP - Verwaltungsführung, Organisation, Personalwesen, hrsg. v. M. Lepper. H. 11/12 (Nov./Dez.) 1978. München: Richard Boorberg.

K. Weigand, Flensburg Atlas. Die Stadt Flensburg in der deutsch-dänischen Grenzregion in Geschichte und Gegenwart, Kartographie und Graphik von H. Clausen. Flensburg: Gesellschaft für Stadtgeschichte e.V. 1978. 64 Ktn. (Schriften der Gesellschaft für Flensburger Stadtgeschichte e.V. Nr. 27)

F. Werner, Zur Raumordnung in der DDR. 2., erw. und korr. Aufl. Berlin: Kiepert 1973. 171 S.

F. Werner, Stadtplanung Berlin. Theorie und Realität. Tl. 1: 1900-1960. 2., überarb., erg. und erw. Aufl. Berlin: Kiepert 1978. 301 S.

Statistische Zahlen über Esslingen am Neckar 1977, hrsg. v. Hauptamt der Stadt Esslingen 1978. 105 S.

Zeitschrift für Württembergische Landesgeschichte, hrsg. v. der Kommission für geschichtliche Landeskunde in Baden-Württemberg und dem Württ. Geschichts- und Altertumsverein Stuttgart. Jg. 34/35 (1975/76). Stuttgart: Kohlhammer 1978, 471 S.

H. Zielinski, Kommunale Selbstverwaltung und ihre Grenzen. Über den Einfluß von Staat und Wirtschaft auf die Gemeinde. Frankfurt - New York: Campus 1977. 165 S. (Campus: Forschung)

Zusammenhang von gebauter Umwelt und sozialem Verhalten im Wohn- und Wohnumbereich. Bonn-Bad Godesberg 1978, 186 S. (Schriftenreihe des Bundesministers für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau

Interdisziplinäres Zusammenwirken bei der Ausbildung von Stadt-, Regional- und Landesplanern. Tl. 2: Entwicklungen im Berufsbild von Planern in kommunalen Stadtplanungsämtern, bearb. v. L. Rautenstrauch. Bonn-Bad Godesberg 1974, 121 S. (Schriftenreihe des Bundesministers für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau 03.026)



Die wiederentdeckte Romantik findet hier Erfüllung: Lassen Sie sich verzaubern von der fränkischen Siebenhügelstadt in reizvoller Landschaft. Eine Fülle herrlicher Bauten und berühmter Kunstwerke von europäischem Rang, einzigartiger Sammlungen und Museen, eine Vielzahl lohnender Motive für Fotografen und Maler, die lebensfrohe Bevölkerung und köstliche Gaumenfreuden der fränkischen Küche erwarten Sie.

Nutzen Sie in der Zeit vom 15, 4, bis 15, 10, die Preisvorteile der vielseitigen Pauschalarrangements für 3, 5 oder 7 unvergeßliche Tage. Genießen Sie echte Freizeitfreude und das abwechslungsreiche Jahresprogramm in unserer ein-

malig schönen Stadt.

Auskünfte, Prospekte, Veranstaltungskalender und kostenlose Zimmervermittlung: Städt, Fremdenverkehrsamt, 86 Bamberg, Postfach 3245, Telefon 0951 / 26401

# Kohlhammer informiert

- Eine Auswahl -

A. Hahn/H.-A. Schubert/H.-J. Siewert

#### Gemeindesoziologie

Eine Einführung

1979. Ca. DM 12.-ISBN 3-17-005111-3 Urban-Taschenbücher, Bd. 294

In diesem Band wird - ausgehend von der Geschichte der Gemeindesoziologie - ein Überblick über die wichtigsten Formen kommunalen Lebens in verschiedenen Gesellschaften geboten, wobei nicht nur empirische Gegebenheiten, sondern Planung und die utopischen Entwürfe zukünftiger Städte einbezogen werden. Karl H. Hörning

## Soziologie der Arbeit in der bürokratischen Organisation

Ca. 160 Seiten, Kart, ca. DM 20.-ISBN 3-17-004234-3

Der Autor unternimmt es. systematisch Binnenstruktur und Außenverhältnis moderner Betriebsorganisationen mit den sich verändernden Einstellungs- und Verhaltensweisen der Arbeitenden in Beziehung zu setzen.

J. Boulet/E. J. Krauß/D. Oelschlägel Gemeinwesenarbeit

Ca. 150 Seiten. Kart. ca. DM 18,-ISBN 3-17-004438-9 Wissenschaft + Soziale Praxis

